

Reichs-Gesetzblatt.

Glinc.

1871.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 1. Januar bis 29. Dezember 1871,
nebst einem Vertrage und einem Allerhöchsten Erlasse
aus dem Jahre 1870.

(Von № 602 bis incl. № 768.)

№ 1 bis incl. № 53.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1871.	1871.				
23. Janr.	27. Janr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs.	4.	608.	8.
27. —	7. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler.	6.	612.	29.
28. —	11. März.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schakanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern.	11.	619.	51.
29. —	7. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schakanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.	6.	613.	30.
15. Febr.	11. März.	Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maassen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.	Besondere Beilage zu Nr. 11.	—	I-VIII.
19. —	22. Febr.	Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Glöherei.	7.	614.	31.
20. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	7.	615.	31-34.
26. —	3. März.	Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages.	9.	617.	47.
26. —	19. Juni.	Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich.	26.	656.	215-222.
27. —	3. März.	Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870.	8.	616. (mit Anl.)	35-45.
4. März.	7. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote.	10.	618.	49.
13. —	2. Juni.	Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei, betreffend die Revision derjenigen Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856, welche sich auf die Schifffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau beziehen.	22.	644.	104-110.
14. —	20. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig.	16.	629.	86.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1871.	1871.				
18. März.	23. März.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe ver- zinslicher Schakanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern.	12.	620.	53.
20. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	12.	621.	54.
20. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe ver- zinslicher Schakanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.	13.	623.	55.
27. —	30. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, elften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-corps.	14.	624.	57.
28. —	1. April.	Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses der- jenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.	15.	626. (mit Anl.)	59-61.
28. —	1. —	Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymna- sien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensir- ten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militär-Ersahinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.	15.	627.	62.
1. April.	2. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Rangver- hältniß der Posträthe und Ober-Post- räthe.	22.	643.	103.
16. —	20. April.	Gesetz, betreffend die Verfassung des Deut- schen Reichs.	16.	628. (mit Anl.)	63-85.
22. —	29. —	Gesetz, betreffend die Einführung norddeut- scher Bundesgesetze in Bayern.	17.	632.	87-90.
26. —	2. Mai.	Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geld- mittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben.	18.	633.	91-92.
29. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe ver- zinslicher Schakanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.	19.	636.	95.
5. Mai.	17. —	Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869.	20.	637. (mit Anl.)	97-99.
6. —	8. Juni.	Anweisung, die Medizinalgewichte betreffend.	Bef. Beil. zu Nr. 23.	—	I.
6. —	8. —	Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zur Eichgebührentage vom 12. Dezember 1869.	Bef. Beil. zu Nr. 23.	—	I-IV.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1871.	1871.				
10. Mai.	19. Juni.	Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich.	26.	657. (mit Anl.)	223-244.
12. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung »Bundeskanzler-Amt« in »Reichskanzler-Amt«.	21.	640.	102.
14. Mai. 31. März.	19. —	Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870.	26.	658.	245-246.
15. Mai.	14. —	Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.	24.	651. (mit Anl.)	127-205.
19. —	25. Mai.	Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.	21.	639.	101.
20. —	8. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871.	23.	645. (mit Anl.)	111-112.
22. —	25. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schakanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern.	21.	641.	102.
22. —	8. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine.	23.	646.	113.
22. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Maltheser-Ritter.	23.	647.	113-114.
24. —	2. —	Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für Anfertigung der Kriegsdenkmünze aus Reichs-Fonds.	22.	642.	103.
29. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.	23.	649.	122-126.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1871.	1871.				
31. Mai.	8. Juni.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nach- trags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871.	23.	648. (mit Anl.)	114-121.
1. Juni.	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Haupt- kasse.	23.	650.	126.
7. —	14. —	Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.	25.	652.	207-209.
8. —	14. —	Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien.	25.	653.	210-211.
9. —	14. —	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.	25.	654.	212-213.
14. —	23. —	Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegisleistungen.	27.	660.	247-248.
14. —	23. —	Gesetz, betreffend die Entschädigung der deut- schen Rhederei.	27.	661. (mit Anl.)	249-252.
14. —	23. —	Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebs- mitteln für die Eisenbahnen in Elsaß- Lothringen.	27.	662.	253.
14. —	23. —	Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihül- fen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen.	27.	663.	253-254.
14. —	23. —	Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler- Amtes.	27.	664.	254.
14. —	12. August.	Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes- Oberhandelsgerichts zum obersten Ge- richtshofe für Elsaß und Lothringen.	34.	679.	315-316.
15. —	4. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Geschäfts- führung der oberen Marinebehörde.	30.	670. (mit Anl.)	272-274.
19. —	24. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien.	28.	665. (mit Anl.)	255-265.
22. —	4. Juli.	Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihül- fen an Angehörige der Reserve und Land- wehr.	30.	669.	271.
22. —	12. —	Gesetz, betreffend die Verleihung von Dota- tionen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste.	33.	676.	307.
23. —	30. Juni.	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer.	29.	668.	267-270.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1871.	1871.				
27. Juni.	7. Juli.	Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen.	31.	671.	275-302.
29. —	5. —	Verordnung, betreffend den Dienstgrad der unmittelbaren Reichsbeamten.	32.	672.	303.
1. Juli.	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien.	32.	673.	304-305.
5. —	12. —	Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten.	33.	677.	308-314.
10. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien.	33.	678.	314.
14. —	12. August.	Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen.	34.	680.	316-317.
17. —	27. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.	36.	690.	325-326.
3. August.	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.	34.	681.	318.
11. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.	35.	688.	323-324.
16. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien zc. und bei Hölzern im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.	36.	692.	328.
19. —	27. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.	36.	691.	326-327.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1871.	1871.				
30. August.	1. Septbr.	Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.	37.	693.	329.
14. Septbr.	19. —	Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.	38.	698. (mit Anl.)	333-335.
14. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militär-Ersahinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.	38.	699.	335.
1. Oktbr.	6. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schabanweisungen im Gesamtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenverteidigung.	39.	702.	337.
5. —	7. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages.	40.	708.	341.
12. —	7. Novbr.	Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich.	43.	720.	363-369.
12. —	7. —	Separat-Konvention zu der vorbezeichneten zusätzlichen Uebereinkunft.	43.	721.	369-371.
14. —	22. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.	50.	755.	443.
18. —	31. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	41.	711.	344.
28. —	31. —	Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe.	41.	709.	343.
28. —	31. —	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushaltes für das Jahr 1871.	41.	710.	344.
28. —	1. Novbr.	Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs.	42.	718.	347-358.
28. —	1. —	Gesetz über das Posttagwesen im Gebiete des Deutschen Reichs.	42.	719.	358-362

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1871.	1871.				
28. Oktbr.	10. Novbr.	Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard.	44.	{ 727. 728.	376-389.
31. —	22. Dezbr.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.	50.	758. (mit Anl.)	446-458.
2. Novbr.	7. Novbr.	Gesetz über die Einführung des norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg.	43.	722.	372.
2. —	10. —	Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn.	44.	726.	375.
8. —	18. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden.	45.	730.	391.
10. —	18. —	Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden.	45.	731.	392.
10. —	18. —	Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870.	45.	732.	392-393.
11. —	7. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichsfriedensschakes.	47.	744.	403-404.
12. —	18. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,000 Thalern.	45.	733.	393.
22. —	30. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushalts-Stat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871.	46.	735. (mit Anl.)	395-396.
22. —	30. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	46.	736.	396.
22. —	30. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersahreserve in Baden.	46.	739.	399.
22. —	30. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, in Baden.	46.	740. (mit Anl.)	400.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1871.	1871.				
22. Novbr.	29. Dezbr.	Allerhöchste Ordre, betreffend die Errichtung einiger Ober-Postdirektionen zc.	51.	761.	472.
24. —	30. Novbr.	Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, in Bayern.	46.	738.	398-399.
24. —	30. —	Verordnung, betreffend die Einführung des preussischen Militär-Strafrechts in Baden.	46.	741.	401.
26. —	30. —	Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern.	46.	737.	397-398.
4. Dezbr.	7. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.	47.	745.	404-406.
4. —	9. —	Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen.	48.	746.	407.
4. —	9. —	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften.	48.	747.	408.
4. —	14. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872.	49.	752. (mit Anl.)	412-431.
9. —	14. —	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874.	49.	751.	411-412.
9. —	14. —	Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872.	49.	753. (mit Anl.)	432-441.
9. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“.	52.	765.	480.
10. —	14. —	Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.	49.	754.	442.
11. —	22. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen in Elsaß-Lothringen.	50.	756.	444.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1871. 11. Dezbr.	1871. 22. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirk- samkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869, auf Elsaß-Lothringen.	50.	757.	445.
11. —	29. —	Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rin- derpest betreffend, in Elsaß-Lothringen.	51.	760.	471.
21. —	29. —	Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.	51.	759.	459-471.
21. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apo- theker aus Württemberg und Baden.	51.	762.	472-473.
22. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbah- nen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements un- ter der Bezeichnung »Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands« auf die Eisen- bahnen in Württemberg, Baden, Südb Hessen und Elsaß-Lothringen.	51.	763.	473-474.
23. —	30. —	Verordnung zur Verhütung des Zusammen- stoßens der Schiffe auf See.	52.	764.	475-479.
25. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.	52.	766.	481.
29. —	30. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Ge- setzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868, und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868, in dem dem Zollverein anzuschlie- ßenden Gebietstheile der Stadt Altona.	53.	768.	483.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

No 1.

(Nr. 602.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1870., betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Cöln.

Auf Ihren Bericht vom 28. Dezember will Ich genehmigen, daß vom 1. Januar 1871. ab, unter Aufhebung der Ober-Postdirektion in Aachen, die Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Aachen der Ober-Postdirektion in Cöln übertragen werden.

Hauptquartier Versailles, den 28. Dezember 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 603.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871.

Auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 21. Juli v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung (Bundesgesetzbl. S. 491.), habe ich bestimmt, daß an Stelle der am 1. Februar d. J. fällig werdenden, laut Bekanntmachung vom 31. Juli v. J. (Bundesgesetzbl. S. 508.) in Gemäßheit des gedachten Gesetzes ausgegebenen zehn Millionen Thaler Schatzanweisungen (Serie IV. der Bundes-Schatzanweisungen vom Jahre 1870.) wiederum neue verzinsliche Schatzanweisungen (Serie I. der Bundes-Schatzanweisungen vom Jahre 1871.) in dem Betrage von zehn Millionen Thaler

Bundes-Gesetzbl. 1871.

1

nach

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1871.

nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 8. des Gesetzes vom 9. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 157.) und zwar in Abschnitten von je Einhundert, Eintausend und zehntausend Thalern ausgegeben werden.

Den Zinssatz dieser Schakanweisungen habe ich auf fünf Prozent für das Jahr und die Dauer ihrer Umlaufszeit auf sechs Monate — vom 1. Februar bis zum 1. August 1871. — festgesetzt.

Die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist wegen Ausfertigung der Schakanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Versailles, den 1. Januar 1871.

Der Bundeskanzler.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 604.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann S. Koppel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogotá (Columbien) zu ernennen geruht.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 2.

(Nr. 605.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 10. Januar d. J. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.), und des Gesetzes vom 20. Mai 1869. wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1869. S. 137.) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von Einer Million neunhundert Ein und siebenzig Tausend sechshundert Thalern, und zwar in Abschnitten von je Einhundert Thalern, Eintausend Thalern und zehntausend Thalern, ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich überlasse Ihnen, die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Versailles, den 10. Januar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Bundeskanzler.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes-Gesetzbl. 1871.

2

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1871.

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 3.

(Nr. 606.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871.

Nachdem in Folge der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1870. (Bundesgesetzbl. S. 624.) auf Grund des Bundesgesetzes vom 29. November 1870., betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegsführung (Bundesgesetzbl. S. 619.), fünfjährige fünfprozentige Schatzanweisungen im Gesamt-Nominalbetrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling begeben worden sind, habe ich auf Grund des gedachten Gesetzes die fernere Ausgabe fünfjähriger verzinslicher Schatzanweisungen in gleichem Gesamt-Nominalbetrage von einundfünfzig Millionen Thaler oder sieben Millionen fünfhundert Tausend Livres Sterling nach Maßgabe folgender Bestimmungen angeordnet:

§. 1.

Die Schatzanweisungen werden von der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden in fünf Serien, jede zu 10,200,000 Thaler oder 1,500,000 £ Sterling, und in Abschnitten über 200 Thaler, 500 Thaler und 1000 Thaler, ferner über 100 £ Sterling (680 Thaler), 500 £ Sterling (3400 Thaler) und 1000 £ Sterling (6800 Thaler) ausgefertigt. Sie lauten auf den Inhaber und werden — nebst den zugehörigen Zinsscheinen (§. 3.) — nach dem Werthverhältniß von 6 Thlr. 24 Sgr. für 1 £ Sterling gleichzeitig auf inländische Silberwährung und auf Englische Goldwährung zahlbar gestellt.

§. 2.

Die Umlaufszeit der Schatzanweisungen ist auf fünf Jahre, vom 1. November 1870. an gerechnet, festgesetzt. Am 1. November 1875. werden dieselben gegen Zahlung ihres Nennwerths eingelöst.

Jedoch bleibt dem Bundeskanzler das Recht vorbehalten, die Schatzanweisungen innerhalb der fünfjährigen Umlaufszeit mit der Wirkung aufzukündigen, daß ihre Einlösung gegen Zahlung des Nennwerths sechs Monate nach

Bundes-Gesetzbl. 1871.

*3

der

Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1871.

der Kündigung erfolgt und ihre Verzinsung mit dem Ablauf dieser Frist aufhört. Die Kündigung erfolgt mittelst öffentlicher Bekanntmachung im Preussischen Staatsanzeiger oder dem etwa an dessen Stelle tretenden amtlichen Blatte und in der in London erscheinenden »Times« und kann auf eine oder mehrere Serien, welche durch das Loos bestimmt werden, oder auf den ganzen Emissionsbetrag gerichtet werden.

§. 3.

Die Schakanweisungen werden bis zum Einlösungstermine mit fünf vom Hundert für das Jahr in halbjährlichen Terminen am 1. Mai und 1. November jedes Jahres verzinst.

Zur Erhebung der vom 1. November 1870. ab laufenden Zinsen werden den Schakanweisungen zehn halbjährliche am 1. Mai und 1. November jedes Jahres fällige Zinsscheine beigelegt.

§. 4.

Die Einlösung der Schakanweisungen erfolgt durch die Königlich Preussische Staatsschulden-Zilgungskasse in Thalerwährung, in London bei der durch das Bundeskanzler-Amt bekannt zu machenden Einlösungsstelle in Englischer Goldwährung nach dem im §. 1. angegebenen Werthverhältniß beider Währungen. Der Stelle, bei welcher die Rückzahlung des Nennwerths verlangt wird, ist 8 Tage zuvor davon Anmeldung zu machen.

Die Zinsscheine sind, wie die Schakanweisungen, in Deutschland in Thalerwährung, in England in Englischer Goldwährung zahlbar.

§. 5.

Findet die Einlösung der Schakanweisungen in Folge eingetretener Kündigung vor Ablauf der fünfjährigen Umlaufszeit statt, so sind von dem Inhaber bei Erhebung des Kapitalbetrages mit der Schakanweisung die dazu gehörigen an dem für die Einlösung festgesetzten Termine noch nicht fälligen Zinsscheine zurückzuliefern, widrigenfalls der Betrag, auf welchen dieselben lauten, an der Kapitalzahlung gekürzt wird, um zur Einlösung der fehlenden Kupons verwendet zu werden.

Versailles, den 6. Januar 1871.

Der Bundeskanzler.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes = Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 4.

(Nr. 607.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund der Bestimmungen im §. 14. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. und im Artikel 12. der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Die Wahlen zum Reichstage sind im ganzen Reiche am 3. März d. J. vorzunehmen.

§. 2.

Der Reichstag wird berufen, am 9. März d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 23. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck • Schönhofen.

(Nr. 608.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs.
Vom 23. Januar 1871.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen auf Grund des Artikels 12. der Verfassung des Deutschen Reichs, im
Namen des Reichs, was folgt:

Der Bundesrath des Deutschen Reichs wird berufen, am 20. Februar
d. J. in Berlin zusammenzutreten und beauftragen Wir den Bundeskanzler mit
den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 23. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 609.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870., betreffend
die Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelsschiffe. Vom
19. Januar 1871.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Die Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme Französischer
Handelsschiffe, vom 18. Juli 1870. (Bundesgesetzbl. S. 485.) tritt mit dem
10. Februar d. J. außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 19. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Bundes = Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 5.

(Nr. 610.) Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes.
Vom 23. November 1870.; nebst Schlussprotokoll von demselben Tage.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern haben in der Absicht, die Sicherheit des Deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem Deutschen Rechte eine gedeihliche Entwicklung zu sichern und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines Deutschen Bundes Verhandlungen zu eröffnen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto v. Bismarck-Schönhausen, und
Allerhöchstihren Kriegs- und Marineminister, General der Infanterie Albert v. Moen;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern Grafen Otto v. Bray-Steinburg,
Allerhöchstihren Kriegsminister, Generalleutnant Sigmund Freiherrn v. Frankh und
Allerhöchstihren Staatsminister der Justiz Johann v. Luz.

Diese Bevollmächtigten sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt.

I.

Die Staaten des Norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogthum Baden und das
Bundes-Gesetzbl. 1871. 5 Groß-

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1871.

Großherzogthum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der Deutsche Bund.

II.

Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen.

§. 1.

Der Artikel 1. der Norddeutschen Bundesverfassung wird künftig lauten, wie folgt:

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Posen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Zu Artikel 4. wird folgender Zusatz vereinbart:

Ziff. 16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

§. 3.

Das zweite Alinea des Artikels 5. lautet künftig, wie folgt:

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrath eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

§. 4.

Artikel 6. erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lüneburg 1, Bremen 1, Hamburg 1, in Summa 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

§. 5.

§. 5.

An die Stelle des Artikels 7. tritt folgende Bestimmung.

Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
- 2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht in dem Gesetze selbst etwas Anderes bestimmt ist;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

§. 6.

Artikel 8. erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1) für das Landheer und die Festungen,
- 2) für das Seewesen,
- 3) für Zoll- und Steuerwesen,
- 4) für Handel und Verkehr,
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
- 6) für Justizwesen,
- 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme.

In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen, werden von dem Bundesfeldherrn ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg unter dem Vorſiße Bayerns ein Ausſchuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet.

Den Ausſchüſſen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung geſtellt.

§. 7.

In Artikel 11. wird nach dem erſten Abſaße folgende Zuſatzbeſtimmung eingeſchaltet:

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes iſt die Zuſtimmung des Bundesrathes erforderlich, es ſei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder deſſen Küſten erfolgt.

§. 8.

Artikel 18. erhält am Schluſſe folgenden Zuſatz:

Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesſtaates ſtehen, ſofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienſt im Wege der Bundesgeſetzgebung etwas Anderes beſtimmt iſt, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienſtlichen Stellung zugeſtanden hatten.

§. 9.

Artikel 19. lautet fortan wie folgt:

Wenn Bundesglieder ihre verfaſſungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können ſie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Dieſe Exekution iſt vom Bundesrathe zu beſchließen und vom Bundespräſidium zu vollſtrecken.

§. 10.

Artikel 20. erhält folgende Faſſung:

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abſtimmung hervor.

Biſ zu der geſetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgeſetzes vom 31. Mai 1869. (Artikel 79. Nr. 13.) vorbehalten iſt, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Heſſen ſüdlich des Main 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Geſammtzahl der Abgeordneten 382.

§. 11.

Artikel 28. erhält folgenden Zuſatz:

Bei der Beſchluſſfaſſung über eine Angelegenheit, welche nach den Beſtimmungen dieſer Verfaſſung nicht dem ganzen Bunde gemeinſchaftlich iſt, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesſtaaten gewählt ſind, welchen die Angelegenheit gemeinſchaftlich iſt.

§. 12.

Aus Artikel 34. wird das Wort „Lübeck“ geſtrichen.

§. 13.

§. 13.

Artikel 35. erhält folgende Fassung:

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrops, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

§. 14.

Zu Artikel 36. wird am Schlusse folgender Zusatz beigefügt:

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen (Art. 35.) werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

§. 15.

Artikel 37. wird künftig lauten, wie folgt:

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

§. 16.

Artikel 38. wird wie folgt gefaßt:

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Bundesgesetzgebung unterliegen, fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
- 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

c) bei

- c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
- d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Ubersums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Ubersums keinen Theil.

§. 17.

Artikel 39. erhält nachstehende Fassung:

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38. zur Bundeskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorausgegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrath vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

§. 18.

Artikel 40. hat zu lauten:

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867. bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem in Artikel 7., beziehungsweise 78. bezeichneten Wege abgeändert werden.

§. 19.

Artikel 48. Absatz 2. wird wie folgt gefaßt:

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

§. 20.

§. 20.

An die Stelle der bisherigen Artikel 50. und 51. tritt folgende Fassung:

Artikel 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Artikel 51. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Rätthe, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

§. 21.

Artikel 52. Absatz 3. lautet für die Folge:

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

§. 22.

Artikel 56. lautet fortan in seinem Eingange:

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Bundes steht unter der Aufsicht etc.

§. 23.

§. 23.

In den Artikeln 57. und 59. tritt an die Stelle des Wortes „Norddeutsche“ der Ausdruck: „Deutsche Bundesangehörige“.

§. 24.

Aus Artikel 62. fällt der zweite Absatz aus.

§. 25.

Artikel 78. lautet wie folgt:

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

§. 26.

Der bisherige Artikel 79. der Bundesverfassung fällt weg.
An dessen Stelle tritt folgende

XV. Uebergangs-Bestimmung.

Artikel 79.

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

- 1) das Gesetz über Paßwesen vom 12. Oktober 1867.,
- 2) das Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867.,
- 3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.,
- 4) das Gesetz über die Bundeskonsulate vom 8. November 1867.,
- 5) das Wehrgesetz vom 9. November 1867.,
- 6) das Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867.,
- 7) das Gesetz über die Beseitigung polizeilicher Ehebeschränkungen vom 4. Mai 1868.,
- 8) das Gesetz über die Aufhebung der Schuldhast vom 29. Mai 1868.,
- 9) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Offiziere vom 14. Mai 1868.,

10) das

- 10) das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868.,
- 11) das Gesetz über die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.,
- 12) das Gesetz über die Kinderpest vom 7. April 1869.,
- 13) das Gesetz über die Kauttionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869.,
- 14) das Gesetz über die Einführung der Wechselordnung vom 5. Juni 1869.,
- 15) das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869.,
- 16) das Gesetz über das Bundes-Oberhandelsgericht vom 12. Juni 1869.,
- 17) das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 21. Juni 1869.,
- 18) das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869.,
- 19) das Gesetz über die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869.,
- 20) das Gesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.,
- 21) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870.,
- 22) das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit vom 1. Juni 1870.,
- 23) das Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870.,
- 24) das Gesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870.,
- 25) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.,
- 26) das Gesetz über die Eheschließung vor Bundeskonsuln vom 16. Juni 1870.,
- 27) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Soldaten vom 3. März 1870.;

II. vom 1. Januar 1872. an: ~

- 1) das Gesetz über Postwesen vom 2. November 1867.,
- 2) das Gesetz über Posttagwesen vom 4. November 1867.,
- 3) das Gesetz über Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869.,
- 4) das Gesetz über Portofreiheiten vom 5. Juni 1869.,
- 5) das Gesetz über Banknoten vom 27. März 1870.,
- 6) das Einführungsgesetz zum Strafgesetz vom 31. Mai 1870.,
- 7) das Strafgesetzbuch.

In Hessen südlich des Main werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

I. vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868.,

das Gesetz über die Einführung der Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869.

II. vom 1. Juli 1871. an:

das Gesetz über den Unterstüßungswohnstz vom 6. Juni 1870.

In dem Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§. 1.

Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern.

Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§. 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der königlich Bayerischen Regierung bestimmt werden.

§. 3.

Die Artikel 42. bis einschließlich 46. der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar.

Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreiche Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§. 4.

§. 4.

Die Artikel 48. bis einschließlich 52. der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbstständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Postarwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

In den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil.

§. 5.

Anlangend die Artikel 57. bis 68. von dem Bundes-Kriegswesen, so findet

Artikel 57. Anwendung auf das Königreich Bayern;

Artikel 58. ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59. hat gleichwie der Artikel 60. für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61. bis 68. finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

- I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen u. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.
- II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Stats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Statsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

- III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militairhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vorname und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

- IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

- V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete theilt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den

den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

- VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.
- VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit.

§. 6.

Die Artikel 69. und 71. der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Artikel 72. aber nur insoweit, als dem Bundesrath und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§. 7.

Die in den vorstehenden §§. 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrierender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

§. 8.

Die unter Ziffer II. §. 26. dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Artikels 79. der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. (Art. 79. Nr. 13.).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV.

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871. und beziehungsweise
der

der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesamtsumme für dieses Jahr entgegenstellen, die Bestimmungen unter III. §. 5. dieses Vertrages erst mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit treten, wird der Ertrag der im Artikel 35. bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871. nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III. dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

VI.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871. in Wirksamkeit.

Die vertragsschließenden Theile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unverweilt den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden wird. Die Ratifikations-Erklärungen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

v. Bismarck.
(L. S.)

Bray-Steinburg.
(L. S.)

v. Roon.
(L. S.)

Frh. v. Prankh.
(L. S.)

v. Luß:
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Schluß.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I.

Es wurde auf Anregung der Königlich Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königlich Preussischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verheirathungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868., die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II.

Von Seite des Königlich Preussischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I. statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853. wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fort-dauernde Geltung haben sollten.

IV.

Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobilien-Versicherungswesens
und

und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobilien-Ver sicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V.

Der Königlich Preussische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Civilprozeß-Gesetzbuches entsprechend betheiligt werde.

VI.

Als unbestritten wurde von dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII.

Der Königlich Preussische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihilfe zu leisten.

VIII.

Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII. erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX.

Der Königlich Preussische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

X.

X.

Zu den Artikeln 35. und 38. der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI.

Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII.

Zu Artikel 56. der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV.

In Erwägung der in Ziffer III. §. 5. enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§. 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§. 2.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869., welche

auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§. 3.

Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Plazes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869. zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§. 4.

Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter 2c., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militairwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV.

Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II. §§. 1. bis 26. ein Irrthum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahirenden Theile dessen Berichtigung vor.

XVI.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

v. Bismarck.
(L. S.)

Bray-Steinburg.
(L. S.)

Frh. v. Prankh.
(L. S.)

v. Luz.
(L. S.)

(Nr. 611.) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitationscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe der vom Bundesrathe auf Grund des letzten Absatzes des §. 57. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) getroffenen Bestimmungen die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Behörden befugt sind, Ausländern und Angehörigen solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat, Legitationscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen auszustellen, welche für den ganzen Umfang desjenigen Gebietes Geltung haben, innerhalb dessen die Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. in Wirksamkeit getreten ist.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage:
Ed.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Legitationscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen an Ausländer u. befugt sind.

I. Königreich Preußen.

Die Regierungen zu Stralsund, Stettin, Cöslin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen, Oppeln, Breslau, Liegnitz, Rassel, Wiesbaden, Coblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Schleswig, ferner die Drosteien zu Osnabrück, Aurich, Stade und das Admiraltäts-Kommissariat zu Oldenburg, letzteres für das Jadegebiet.

II. Königreich Sachsen.

Die Kreisdirektionen zu Bautzen, Dresden, Zwickau und Leipzig.

III. Großherzogthum Hessen.

Die Kreisämter zu Offenbach, Dieburg, Neustadt, Erbach, Lindenfels, Wimpfen, Heppenheim, Worms und Alzen.

IV. Groß-

IV. Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin.

Die Gewerbekommission zu Schwerin.

V. Großherzogthum Sachsen.

Der Direktor des IV. Verwaltungsbezirks zu Dörmbach.

VI. Großherzogthum Oldenburg.

Die Polizeidirektion zu Oldenburg und die Regierung zu Eutin.

VII. Herzogthum Sachsen=Meiningen.

Die Verwaltungsäämter zu Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld.

VIII. Herzogthum Sachsen=Coburg=Gotha.

Das Landrathsamt zu Coburg und das Justizamt zu Königsberg.

IX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Landrathsamt zu Greiz und das Justizamt zu Burgk.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Die Polizeidirektion zu Bremen.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Gewerbebüro zu Hamburg und das Amt zu Ritzbüttel.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes-Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 6.

(Nr. 612.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1871., betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870. durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler.

Durch Meine Erlasse vom 24. Juli v. J. (Bundesgesetzbl. S. 505.) und vom 2. Oktober v. J. (Bundesgesetzbl. S. 545.) habe Ich bestimmt, daß auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung (Bundesgesetzbl. S. 491.), ein Betrag von achtzig Millionen Thaler durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 339.) zu verwaltende Anleihe beschafft werde. Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J. genehmige Ich die Erhöhung dieses Betrages von achtzig Millionen Thaler auf Einhundertfünf Millionen Thaler. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 27. Januar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Bundeskanzler.

(Nr. 613.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 28. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.), und des Gesetzes vom 20. Mai 1869. wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1869. S. 137.) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von zwei Millionen und zwanzig Tausend neunhundert Thalern und zwar in Abschnitten von je Einhundert Thalern, Eintausend Thalern und zehntausend Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen. Ich überlasse Ihnen, die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Hauptquartier Versailles, den 29. Januar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Bundeskanzler.

B e r i c h t i g u n g.

In der im 5. Stück des diesjährigen Bundesgesetzblattes abgedruckten Anlage zu der Bekanntmachung vom 17. Januar 1871. ist S. 27. Z. 7. v. u. statt „Drosteien“ zu setzen: Landdrosteien.

Rebigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes = Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 7.

(Nr. 614.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über die Abgaben von der Flößerei (Bundesgesetzbl. S. 312.), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Mit dem 1. März d. J. hört auf dem Neckar die Erhebung der nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über die Abgaben von der Flößerei unzulässigen Abgaben auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 19. Februar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 615.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

Auf Grund des Artikels 6. der Verfassung des Deutschen Reichs sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen:

der Bundeskanzler Graf v. Bismarck-Schönhausen,
der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Moen,

Bundes-Gesetzbl. 1871.

9

der

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1871.

der Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt,
der Staats- und Finanzminister Camphausen,
der Staatsminister und Präsident des Bundeskanzler-Amtes Delbrück,
der Vizeadmiral Jachmann,
der Präsident der Seehandlung Guenther,
der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Legationsrath v. Philippsborn,
der Generaldirektor der indirekten Steuern, Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Hasselbach,
der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Moser,
der Ministerialdirektor, Ober-Baudirektor Weishaupt,
der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius,
der General-Postdirektor Stephan,
der Generalmajor Klop,
der Unter-Staatssekretär, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Bitter,
der Geheime Ober-Justizrath Dr. Falk;

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Staatsminister der Finanzen v. Pfretschner,
der Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. Schlör,
der Staatsminister der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. Luz,
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrath Freiherr Pergler v. Perglas,
der Ministerialrath Berr,
der Oberst des General-Quartiermeisterstabes Fries;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen,
der Appellationsgerichts-Präsident Klemm,
der Geheime Regierungsrath Schmalz,
der Major Freiherr v. Holleben;

von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:

der Justizminister v. Mittnacht,
der Minister des Innern v. Scheurlen,
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Freiherr v. Spigemberg,
der Ober-Finanzrath Riecke;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden:
der Präsident des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern Dr. Jolly,

der

der Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und
der auswärtigen Angelegenheiten v. Frensdorf,
der Ministerialrath Eisenlohr;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen
und bei Rhein:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime
Legationsrath Hofmann,
der Geheime Ober-Stuerrath Ewald,
der Ober-Stuerrath Göring;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklen-
burg-Schwerin:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staats-
minister v. Bülow,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-
Weimar-Eisenach:

der Geheime Staatsrath Dr. Stichling;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklen-
burg-Strelitz:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staats-
minister v. Bülow;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Olden-
burg:

der Staatsminister v. Rössing;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüne-
burg:

der Staatsminister v. Campe,
der Ministerresident Geheimrath v. Liebe;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und
Hildburghausen:

der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Krosigk;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg:

der Staatsminister v. Gerstenberg Zech;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und
Gotha:

der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Seebach;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt:

der Staatsminister v. Varisch;

von

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:

der Staatsminister v. Bertrab;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:

der Staatsrath und Kammerherr v. Wolffersdorff;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

der Landesdirektor v. Flottwell;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:

der Regierungspräsident Meusel;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie:

der Staatsminister v. Harbou;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe:

der Geheime Regierungsrath Höcker;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe:

der Präsident des Kabinettsministeriums Heldman;

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:

der Ministerresident Dr. Krüger;

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:

der Senator Gildemeister;

von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:

der Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes = Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 8.

(Nr. 616.) Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870.
(Bundesgesetzbl. S. 275.). Vom 27. Februar 1871.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. S. 145.) die nachstehenden Nachträge zu dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 275.) beschlossen, in welche die von der Königlich Bayerischen Regierung in Gemäßheit der Nr. III. §. 2. des Vertrages vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. von 1871. S. 9.) über die Abgrenzung der Wahlkreise in Bayern getroffenen Bestimmungen aufgenommen sind.

Berlin, den 27. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Nachtrag

zum

Verzeichniß der Wahlkreise.

Anlage C.

zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzblatt S. 289.).

Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	I. Königreich Bayern. a. Oberbayern. 1. München I. Von der Stadt München links der Isar: a) Braggenauer-Viertel, Distrikt 1—11. b) Anger-Viertel » 12—23. c) Hacken- » » 24—31. d) Kreuz- » » 32—39. e) Max-Vorstadt I. » 69—79. f) » » II. » 80—94. 2. München II. Von der Stadt München links der Isar: a) Schönfeld und St. Anna-Vorstadt, Distrikt 40—49. b) Isar-Vorstadt » 50—57. c) Ludwig-Vorstadt » 58—68. Von der Stadt München rechts der Isar: d) Vorstadt Au Distrikt 95—105. e) » Haidhausen » 106—115. f) » Giesing » 116—120. g) Bezirksamt München rechts der Isar, h) » » links » » .		3. Michach. Bezirksamt Friedberg, » Michach, » Schrobenhausen, » Dachau. 4. Ingolstadt. Stadt Ingolstadt, » Freising, Bezirksamt Ingolstadt, » Pfaffenhofen, » Freising. 5. Wasserburg. Bezirksamt Wasserburg, » Erding, » Mühldorf. 6. Weilheim. Bezirksamt Bruck, » Landsberg, » Weilheim, » Schongau, » Werdenfels.

Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7.	Rosenheim. Stadt Rosenheim, Bezirksamt Tölz, " Miesbach, " Rosenheim, " Ebersberg.	5.	Deggendorf. Bezirksamt Deggendorf, " Regen, " Viechtach, " Rötting.
8.	Traunstein. Bezirksamt Traunstein, " Berchtesgaden, " Laufen, " Alttötting.	6.	Kelheim. Bezirksamt Kelheim, " Rottenburg, " Mallersdorf.
	b. Niederbayern.		
1.	Landshut. Stadt Landshut, Bezirksamt Landshut, " Dingolfing, " Wilzbürg.	1.	Speyer. Bezirksamt Speyer, " Frankenthal.
2.	Straubing. Stadt Straubing, Bezirksamt Straubing, " Bogen, " Landau, " Vilshofen.	2.	Landau. Bezirksamt Landau, " Neustadt.
3.	Passau. Stadt Passau, Bezirksamt Passau, " Wegscheid, " Grafenau, " Wolfstein.	3.	Germerzhaim. Bezirksamt Germerzhaim, " Bergzabern.
4.	Pfarrkirchen. Bezirksamt Pfarrkirchen, " Griesbach, " Eggenfelden.	4.	Zweibrücken. Bezirksamt Zweibrücken, " Pirmasens.
		5.	Homburg. Bezirksamt Homburg, " Kusel.
		6.	Kaiserslautern. Bezirksamt Kaiserslautern, " Kirchheimbolanden.

Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	d. Oberpfalz und Regensburg. 1. Regensburg. Stadt Regensburg, Bezirksamt Regensburg, " Stadthof, " Burglengensfeld. 2. Amberg. Stadt Amberg, Bezirksamt Amberg, " Eschenbach, " Nabburg, " Sulzbach. 3. Neumarkt. Bezirksamt Neumarkt, " Hemau, " Velburg. 4. Neunburg v. W. Bezirksamt Neunburg v. W., " Cham, " Roding, " Waldmünchen. 5. Neustadt a. W. N. Bezirksamt Neustadt a. W. N., " Kemnath, " Tirschenreuth, " Bohnenstraß.		2. Bayreuth. Stadt Bayreuth, Bezirksamt Bayreuth, " Berneck, " Wunsiedel. 3. Forchheim. Bezirksamt Forchheim, " Ebermannstadt, " Kulmbach, " Pegnitz. 4. Kronach. Bezirksamt Kronach, " Lichtenfels, " Staffelstein, " Stadtsteinach, " Teuschnitz. 5. Bamberg. Stadt Bamberg, Bezirksamt Bamberg I., " Bamberg II., " Höchstadt a. N.
	e. Oberfranken. 1. Hof. Stadt Hof, Bezirksamt Hof, " Münchberg, " Naila, " Rehau.		f. Mittelfranken. 1. Nürnberg. Stadt Nürnberg, Bezirksamt Nürnberg. 2. Erlangen-Fürth. Stadt Erlangen, " Fürth, Bezirksamt Erlangen, " Fürth, " Herzbruck.

Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
3.	Ansbach-Schwabach. Stadt Ansbach, „ Schwabach, Bezirksamt Ansbach, „ Heilsbrunn, „ Schwabach.	2.	Kizingen. Stadt Kizingen, Bezirksamt Gerolzhofen, „ Kizingen, „ Ochsenfurt, „ Volkach.
4.	Eichstädt. Stadt Eichstädt, „ Weißenburg, Bezirksamt Beilngries, „ Eichstädt, „ Weißenburg.	3.	Lohr. Bezirksamt Gemünden, „ Hammelburg, „ Karlstadt, „ Lohr, „ Markttheidenfeld.
5.	Dinkelsbühl. Stadt Dinkelsbühl, Bezirksamt Dinkelsbühl, „ Feuchtwangen, „ Gunzenhausen.	4.	Neustadt a. E. Bezirksamt Brückenau, „ Kissingen, „ Königshofen, „ Mellrichstadt, „ Neustadt a. E.
6.	Rothenburg a. T. Stadt Rothenburg a. T., Bezirksamt Neustadt a. A., „ Rothenburg a. T., „ Scheinfeld, „ Uffenheim.	5.	Schweinfurt. Stadt Schweinfurt, Bezirksamt Ebern, „ Haßfurt, „ Schweinfurt.
1.	g. Unterfranken und Aschaffenburg. Aschaffenburg. Stadt Aschaffenburg, Bezirksamt Alzenau, „ Aschaffenburg, „ Miltenberg, „ Obernburg.	6.	Würzburg. Stadt Würzburg, Bezirksamt Würzburg.

Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	h. Schwaben und Neuburg.		
1.	Augsburg. Stadt Augsburg, Bezirksamt Augsburg, " Wertingen.	6.	Immenstadt. Stadt Lindau, " Kempten, Bezirksamt Lindau, " Kempten, " Sonthofen.
2.	Donauwörth. Stadt Donauwörth, " Neuburg a. D., " Nördlingen, Bezirksamt Donauwörth, " Neuburg a. D., " Nördlingen.		II. Königreich Württemberg.
3.	Dillingen. Bezirksamt Dillingen, " Günzburg, " Zusmarshausen.	1.	Stadt Stuttgart, Oberamt Stuttgart.
4.	Illertissen. Stadt Memmingen, Bezirksamt Neu-Ulm, " Illertissen, " Memmingen, " Krumbach.	2.	Oberamt Cannstadt. Ludwigsburg. Marbach. Waiblingen.
5.	Kaufbeuern. Stadt Kaufbeuern, Bezirksamt Kaufbeuern, " Füssen, " Mindelheim, " Oberdorf.	3.	Oberamt Besigheim. Brackenheim. Heilbronn. Neckarsulm.
		4.	Oberamt Böblingen. Leonberg. Maulbronn. Vaihingen.
		5.	Oberamt Eßlingen. Kirchheim. Nürtingen. Urach.
		6.	Oberamt Reutlingen. Rottenburg. Tübingen.

Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7.	Oberamt Calw. Herrenberg. Nagold. Neuenbürg.	15.	Oberamt Blaubeuren. Ebingen. Laupheim. Münsingen.
8.	Oberamt Freudenstadt. Horb. Oberndorf. Sulz.	16.	Oberamt Biberach. Leutkirch. Waldsee. Wangen.
9.	Oberamt Balingen. Rottweil. Spaichingen. Tuttlingen.	17.	Oberamt Ravensburg. Niedlingen. Saulgau. Tett nang.
10.	Oberamt Gmünd. Göppingen. Schorndorf. Weilzheim.	III. Großherzogthum Baden.	
11.	Oberamt Backnang. Hall. Oehringen. Weinsberg.		
12.	Oberamt Crailsheim. Gerabronn. Künzelsau. Mergentheim		
13.	Oberamt Aalen. Ellwangen. Gaildorf. Neresheim.		
14.	Oberamt Geislingen. Heidenheim Ulm.		
		1.	Amtsbezirk Ueberlingen. Pfullendorf. Meßkirch. Stöckach. Radolfzell. Constanz.
		2.	Amtsbezirk Bonndorf. Eugen. Donaueschingen. Billingen. Triberg.
		3.	Amtsbezirk Jestetten. Waldshut. Zäckingen. Schopfheim. Schönau. St. Blasien. Neustadt.

Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7.	Kreis Heppenheim. Worms. Wimpfen.		heim, Bendersheim, Wallerthheim und Wolfsheim.
8.	Kreis Bingen. Alzey. Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Wörrstadt, Armsheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Eichloch, Enenheim, Friesen- heim, Gabshheim, Gau-Rickelheim, Hil- lesheim, Nieder-Saulheim, Nieder-Wein- heim, Ober-Hilbersheim, Ober-Saulheim, Partenheim, Schimsheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Unden-	9.	Kreis Mainz. Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Bodenheim, Dalheim, Dergheim, Dien- heim, Dalgesheim, Einsheim, Gunter- blum, Hahnheim, Königernheim, Ludwigs- höhe mit Rudolsheim, Rörzweiler, Mom- mernheim, Nackenheim, Nierstein, Oppen- heim, Schwabsburg, Selzen, Wald- Hellersheim, Weinolsheim und Winters- heim.

Recapitulation.

Bundesgesetzblatt 1870. Seite 365.	297 Wahlkreise,
Königreich Bayern	48 „
„ Württemberg	17 „
Großherzogthum Baden	14 „
„ Hessen südlich des Main.	6 „

zusammen..... 382 Wahlkreise mit ebenso vielen Abgeordneten.

N a c h t r a g

zum

Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

Anlage D.

zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 306.).

I. Königreich Bayern.

- §. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):
das Staatsministerium des Innern.
- §. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)
- §. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)
- §. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals):
in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate, in den übrigen Distriktverwaltungsbezirken die Bezirksämter.
- §. 24. (Ernennung des Wahlkommissairs.)
- §. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung u.)
- §. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissairs):
die Kreisregierungen, Kammer des Innern.

II. Königreich Württemberg.

- §. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):
der Minister des Innern.
- §. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten):
der Gemeinderath.
- §. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§. 8.

- §. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals):
der Oberamtmann,
im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart:
der Stadtdirektor.
- §. 24. (Ernennung des Wahlkommissairs.)
- §. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung u.)
- §. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissairs):
der Minister des Innern.

III. Großherzogthum Baden.

- §. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):
das Ministerium des Innern.
- §. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)
- §. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)
- §. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals):
die Bezirksräthe.
- §. 24. (Ernennung des Wahlkommissairs.)
- §. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung u.)
- §. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissairs):
das Ministerium des Innern.

Bundes-Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 9.

(Nr. 617.) Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der Bestimmung im Artikel 12. der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des §. 2. der Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben, vom 23. Januar d. J. (Bundesgesetzbl. S. 7.) tritt die folgende Bestimmung:

Der Reichstag wird berufen, am 21. März d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 26. Februar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Bundes-Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 10.

(Nr. 618.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote.
Vom 4. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des
Bundesrathes, was folgt:

Einziger Artikel.

Die durch die Verordnungen vom 16. Juli 1870. (Bundesgesetzbl. S. 483.), 8. August 1870. (Bundesgesetzbl. S. 509.) und 25. August 1870. (Bundesgesetzbl. S. 511.) angeordneten Verbote der Ausfuhr und Durchfuhr treten, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 4. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Decker).

Bundes-Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 11.

(Nr. 619.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schakanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

Auf Grund der mir durch das Gesetz vom 29. November 1870., betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung (Bundesgesetzbl. S. 619.), ertheilten Ermächtigung habe ich bestimmt, daß zur Deckung der Kriegskosten fernerweit verzinsliche Schakanweisungen im Gesamtbetrage von vier Millionen zweihundert sieben und vierzig Tausend fünfhundert Thalern (Serie III. der Bundes-Schakanweisungen vom Jahre 1871.) und zwar in Abschnitten von je Einhundert, Eintausend und zehntausend Thalern ausgegeben werden.

Den Zinssatz dieser Schakanweisungen habe ich auf fünf Prozent jährlich und ihre Umlaufszeit auf ein Jahr, vom 1. Februar 1871. bis dahin 1872., festgesetzt.

Die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist wegen Ausfertigung der Schakanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Versailles, den 28. Januar 1871.

Der Bundeskanzler.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Besondere Beilage zu Nr. 11. des Bundesgesetzblattes
des Deutschen Bundes.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung
von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmateriale, sowie
für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

Auf Grund von Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. erläßt die Normal-Eichungskommission des Deutschen Bundes nachfolgende Vorschriften über die

Eichung und Stempelung

von

Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmateriale, sowie für Kalk und
andere Mineralprodukte.

I. Maaße und Maaßgefäße für Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

§. 1.

Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße.

Außer den im ersten Abschnitte der Eichordnung vom 16. Juli 1869. unter III. angeführten Maaßen für trockene Körper werden für das Messen von Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte die nachfolgend aufgeführten, der Form nach von den Vorschriften des §. 17. der Eichordnung abweichenden Maaße und Maaßgefäße zur Eichung und Stempelung zugelassen:

A. Maaße in Kastenform von

$\frac{1}{2}$ H, 1 H und 2 H Inhalt;

B. Rahmen- oder Aufsehmaaße ohne Boden von 2 H und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist;

C. Fördergefäße auf Bergwerken, sowie Lösch- und Ladegefäße bei dem Schiffsverkehre, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des halben, der Inhalt der zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt;

D. Rummtmaaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange, entweder feststehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kasten von je 20 H, oder 2 Kubikmeter Inhalt, deren Fassungsraum durch Aufschlagbretter um je 10 H oder 1 Kubikmeter vergrößert werden kann.

§. 2.

§. 2.

Bezeichnung der Maaße und Maaßgefäße.

Die Bezeichnung der in §. 1. aufgeführten Maaße und Maaßgefäße hat deutlich und von denselben untrennbar durch Angabe des Inhaltes nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstabens H zu erfolgen. (Vergl. jedoch §. 5. letztes Mlinea.)

§. 3.

Beschaffenheit der Kastenmaaße.

Die Kastenmaaße (§. 1. A.) müssen im Lichten gemessen folgende Dimensionen in Millimeter haben:

		Länge	Breite	Tiefe
für den Inhalt von	$\frac{1}{2}$ H	500	400	250
" " "	1 H	625	500	320
" " "	2 H	625	625	512

Abweichungen von diesen Dimensionen können nur bis zu dem Betrage von höchstens zwei Prozent unter der Voraussetzung nachgesehen werden, daß der Inhalt des ganzen Maaßes der Anforderung in §. 9. entspricht.

Die Maaße können aus Holz oder aus Eisen hergestellt sein, ihre Seitenwände müssen nahezu rechtwinklig gegen den Boden stehen, die Unterschiede der oberen und unteren korrespondirenden Abmessungen dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Maaßtiefe betragen.

Die hölzernen Kastenmaaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl untereinander als auch mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden oder, wie bei der Karrenform, zwischen den Tragschenkeln dürfen nicht durch den inneren Raum des Maaßes gehen.

Bei eisernen Kastenmaaßen müssen die Seitenwände von genügender Stärke sein, um eine Verbiegung zu verhindern; die Bodenplatte ist zur Sicherung der ebenen Lage mit Rippen zu versehen.

§. 4.

Beschaffenheit der Rahmenmaaße.

Die Rahmenmaaße (§. 1. B.) müssen den in §. 3. für Kastenmaaße angegebenen allgemeinen Konstruktionsbedingungen genügen; ihr horizontaler Querschnitt muß ein Rechteck sein.

§. 5.

Beschaffenheit der Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße.

Fördergefäße (§. 1. C.) müssen genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt werden, deren Inhalt sich durch alleinige Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung mit genügender Sicherheit bestimmen läßt.

Bei dem Bergkübel für Haspelförderung ist jedoch auch ein länglich runder Querschnitt zulässig.

Bei den Lösch- und Ladegefäßen ist die Cylinder- oder Tonnenform gestattet. Das Verhältniß des Mittelwerthes der Durchmesser zur Höhe muß etwa wie 3 : 4 sein.

Be-

Bereits vorhandene Fördergefäße dürfen, auch wenn sie der in §. 1. unter C. gegebenen Vorschrift nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1877. noch benutzt werden, doch muß bis zum 1. Januar 1872. auf jedem solchen Fördergefäße der wirkliche Inhalt nach Liter angegeben werden.

§. 6.

Beschaffenheit der Kummmtmaasse.

Jeder Kasten eines Kummmtmaasses hat fest mit dem Boden verbundene und durch Aufschlagstücke zu erhöhende Seitenwände und je eine vertikale in Ruthen zwischen den Seitenwänden nach Art der Schützen bewegliche Vorder- und Hinterwand; werden zwei solche Kästen mit einander verbunden, so ist die mittlere Schützenwand beiden gemeinschaftlich; im letzteren Falle enthält das Kummmtmaass ohne Aufschlagbretter vier, und mit denselben sechs Kubikmeter Fassungsraum.

Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten zwei Meter.

Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 65 Centimeter und an der oberen offenen Fläche 137 Centimeter, und zwar bei einer lothrechten Höhe von 1 Meter vom Boden ab gerechnet, wobei die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante 106,3 Centimeter betragen muß.

Dabei ist angenommen, daß die sechs Leisten (vier an den Wänden, zwei am Boden), welche die Ruthen für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 10 Centimeter und eine Stärke von 3 Centimeter haben und somit bei einer nach außen gerundeten oder gebrochenen Kante zusammen einen Raum von ungefähr 0,016 Kubikmeter einnehmen.

Zur Ausnahme größerer Mengen Torf können auf die lothrechten Wände (End- und Mittelschützen) und auf die Seitenwände Aufschlagbretter gesetzt werden, welche durch sichere Führungen so festgehalten werden müssen, daß jedes Aufschlagbrett in der genauen Fortsetzung der Ebene des darunterstehenden liegt. Durch die Aufschlagbretter soll der räumliche Inhalt jedes Kastens um 1 Kubikmeter vergrößert werden (oder wenn der Raum für die vier Leisten zu den Ruthen berücksichtigt wird, um 1,0042 Kubikmeter). Da die Seitenwände ohne Aufschlag oben einen Abstand von 137 Centimeter haben, so muß die oberste Entfernung der Aufschlagbretter von einander 161,3 Centimeter, die Breite jedes Aufschlagbrettes 35,8 Centimeter und der lothrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 133,7 Centimeter betragen.

Es ist notwendig, daß durch sogenannte Ueberwurfsketten, welche oben in der Nähe der Schützen angebracht sind, die Kästen im Anschluß an die richtig ausgeführten Schützen zusammengehalten werden, und überdies zu empfehlen, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufschlagbretter durch eine Eisenschiene vor zu schneller Abnutzung geschützt werden.

Den Aufsichtsbehörden bleibt überlassen, Abweichungen von obigen Abmessungen für ihren Aufsichtsbezirk zu gestatten und die näheren Vorschriften dafür zu erlassen, wosfern nur der Kubikinhalte den obigen Bedingungen entspricht und die Ermittlung desselben mit alleiniger Anwendung des Längenmaßstabes und durch einfache Rechnung hinreichend sicher ausgeführt werden kann.

§. 7.

§. 7.

Unzulässige Maaße und Maaßgefäße.

Alle Maaße und Maaßgefäße der in §. 1. erwähnten Art, welche den vorstehenden bezüglich ihrer Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen oder den nach §. 6. vorbehaltenen Bestimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörden nicht entsprechen, oder welche wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes nicht mit Sicherheit erwarten lassen, sind als nicht eichfähig zurückzuweisen. Bei den Kummittmaassen ist insbesondere darauf zu achten, daß die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

§. 8.

Inhaltsbestimmung.

Die Inhaltsbestimmung erfolgt:

- 1) bei den Kastenmaassen und Rahmenmaassen durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, wobei für die Länge und Breite die Mittelwerthe aus den korrespondirenden oberen und unteren Abmessungen (vergl. §. 3.) benutzt werden;
- 2) bei den Fördergefäßen, Vösch- und Ladegefäßen, soweit dies einfach und sicher ausführbar ist, ebenfalls durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, andernfalls, ferner bei dem Bergkübel mit länglich rundem Querschnitte und den Gefäßen in Tonnenform durch Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlnmaasse bestimmten Gebrauchsnormale und der zugehörigen Vorschriften;
- 3) bei den Kummittmaassen durch Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen.

§. 9.

Stempelfähigkeit.

Die Stempelung kann, sofern sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sonstige Bedenken nicht ergeben, stattfinden:

- 1) bei den in §. 1. unter A. B. C. bezeichneten Maaßen und Maaßgefäßen, wenn der nach §. 8. ermittelte Inhalt von dem Soll-Inhalte um nicht mehr als 1 Prozent abweicht;
- 2) bei den Kummittmaassen, wenn keine der den Inhalt bestimmenden Dimensionen um mehr als 1 Prozent von der vorgeschriebenen Größe abweicht und die Leisten innerhalb eines Centimeters die in den Vorschriften vorgelegten Dimensionen einhalten.

§. 10.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei den in §. 1. unter A. B. und C. aufgeführten Maaßen entsprechend den in der Eichordnung für Hohlnmaasse gegebenen Vorschriften, bei den Kummittmaassen durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter.

§. 11.

§. 11.

Eichgebühren.

Als Eichgebühren werden in Ansatz gebracht:

bei der Inhaltsbestimmung mittelst Abmessung und Rechnung	
für ein Kasten- oder Rahmenmaaß	5 Sgr.
für ein Förder-, Lösch- oder Ladegefäß	7½ "
für ein Rummtmaaß pro Kubikmeter Rauminhalt	4 "
bei der Inhaltsbestimmung durch Wasser oder trockene Füllung	
der dem Rauminhalte entsprechende Betrag für Wasser	
(vergl. Gebührentaxe vom 12. Dezember 1869. unter III.),	
für die bloße Inhaltsbestimmung ohne Stempelung	
bei jedem der vorhergehenden Ansätze	
2 Sgr. weniger,	
für das Aufbrennen oder Aufstempeln des Inhalts	2 "

§. 12.

Eichscheine.

Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein IX. a. Nr. für Kastenmaaße.

Für

sind nachfolgend angegebene Kastenmaaße, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und die beibemerktten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl der Maaße		Größe der Maaße.	Taxmäßige Gebühren für	
aus Holz.	aus Eisen.		Eichung.	Inhaltsbezeichnung.

Eichamt zu am

(Stempel.)

(Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichschein IX. b. Nr. für Rahmenmaaße.

Wie vorher unter Vertauschung des Wortes Kastenmaaße mit Rahmenmaaße.

Eichschein IX. c. Nr. } für Fördergefäße,
 } für Lösch- und Ladegefäße.

Für

sind nachfolgende Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und die beibemerktten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl.	Inhalt.	Taxmäßige Gebühren für	
		Eichung.	Inhaltsbezeichnung.

Eichamt zu

(Unterschrift des Eichmeisters.)

Eich.

Eichschein IX. d. Nr. für Kummmtmaafse.

Für

ist nachstehend bezeichnetes Kummmtmaaf, nachdem dessen Abmessungen innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden sind, geeicht und sind die beibemerkten tarfmäßigen Gebühren berechnet worden.

Nähere Bezeichnung des Kummmtmaafses.	Rauminhalt in Kubikmetern oder Hektolitern.	Tarfmäßige Gebühren.
Dhne Aufsatzbretter.		
Mit Aufsatzbrettern.		

Eichamt zu am 18

(Stempel.)

(Unterschrift des Eichmeisters.)

II. Meßrahmen für Brennholz.

§. 13.

Zulassung der Meßrahmen.

Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinklig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; der größeren Bequemlichkeit halber sollen jedoch die nachstehend beschriebenen Meßrahmen für den gedachten Zweck zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

§. 14.

Allgemeine Beschaffenheit.

Die Meßrahmen bestehen aus rechtwinklig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder aus rechtwinklig mit einander verbundenen Brettern. Die Länge einer jeden Seite, zwischen Endflächen oder Endmarken gemessen, muß eine ganze Zahl Meter betragen. Im Uebrigen können sie in beliebigen Größen ausgeführt, mithin zur Darstellung von Flächen einer beliebigen ganzen Zahl Quadratmeter benutzt werden. Sie können beweglich oder feststehend eingerichtet sein.

Für den Kleinverkehr sind auch Meßrahmen mit fester Bretterwandung gestattet, welche, bei Abständen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$, bezüglich $\frac{1}{2}$ und 1 Meter, Flächen von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Quadratmeter darstellen.

§. 15.

§. 15.

Bewegliche Meßrahmen.

Für die beweglichen Meßrahmen empfiehlt sich folgende Form:

Vier Rahmenstücke von je 2 Meter Länge sind durch Verzapfung so mit einander verbunden, daß sie einen lothrecht aufstellbaren Rahmen bilden, welcher im Innern ein Quadrat von 4 Quadratmeter Fläche enthält. Der in dieser Aufstellung waagerecht liegende obere Verbindungsstab ist so eingerichtet, daß er sowohl in 2 Meter als auch in 1 Meter Abstand vom unteren festgestellt werden kann, in welchem letzteren Falle der Rahmen ein Rechteck von 2 Quadratmeter Inhalt bildet. Ein fünfter Stab ist in lothrechtlicher Stellung zwischen den beiden lothrechten Endstäben in der Mit einfügbar, daß er von dem einen derselben 1 Meter absteht. Durch die Einfügung dieses Mittelstabes wird ein Rechteck von 2 Quadratmeter Fläche dargestellt, wenn die Horizontalstäbe sich in 2 Meter Entfernung befinden, ein Quadrat von 1 Quadratmeter Fläche, wenn die Horizontalstäbe einen Abstand von 1 Meter haben.

Ein solcher leicht transportabler Holzrahmen ist mithin zum Aufsetzen des Brennholzes in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 4 Quadratmeter zu benutzen. Zur Messung der dritten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) dient entweder ein gewöhnlicher Maaßstab, oder einer der 5 Stäbe des Rahmens, welcher zu diesem Zwecke als Centimetermaaßstab eingetheilt ist.

Die Rahmenstücke müssen Marken zur Bezeichnung ihrer End-, bezüglich Theilpunkte besitzen.

§. 16.

Feststehende Meßrahmen.

Die feststehenden Meßrahmen unterscheiden sich von den beweglichen nur dadurch, daß die den Umfang bildenden, der allgemeinen Beschreibung in §. 15. entsprechenden Stäbe oder Bretter fest mit einander verbunden sind. Die Messung der dritten Dimension (der Scheitlänge) muß auch hier durch einen gewöhnlichen Maaßstab erfolgen.

Die festen Rahmen bedürfen der Marken an den Endpunkten nicht, wenn nicht die lothrechten Wände, was für die Einfügung der Scheite zweckmäßig ist, selbst länger als eine ganze Zahl Meter sind. In diesem Falle sind auch Marken an den Endpunkten erforderlich.

§. 17.

Stempelfähigkeit.

Ein nach den Vorschriften in §§. 14—16. zulässiger Meßrahmen darf gestempelt werden, wenn die Abweichung jedes einzelnen Rahmenstückes von der Sollgröße weniger als 1 Centimeter auf jedes Meter beträgt.

§. 18.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei beweglichen Meßrahmen an jedem End- und Theilpunkte, bei feststehenden Meßrahmen hart an der Verbindungsstelle der einzelnen Rahmenstücke und an jedem End- und Theilpunkte.

§. 19.

§. 19.

Eichgebühren.

Die Eichgebühren betragen für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 Meter Länge 1 Sgr., bei längeren für je 2 Meter und jede überschüssige kleinere Maaßlänge mehr 1 Sgr. Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaaßstab in Centimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maaßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung, und wird hierüber auch der Eichschein für Längenmaaße (Formular L.) ausgestellt.

§. 20.

Eichschein.

Zu den Eichscheinen ist folgendes Formular zu benutzen:

Eichschein IX. e. Nr. . . . für Meßrahmen zum Holzmessen.

Für

ist nachstehend angegebener Meßrahmen, nachdem dessen Rahmenstücke innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden sind, geeicht und sind die beibemerkten tagmäßigen Gebühren berechnet worden.

Art des Meßrahmens.	Länge der Seiten in Meter.	Tagmäßige Gebühren.
a) beweglicher mit dem fünften Stab ohne den	der waagerechten der lothrechten	
b) fester	der waagerechten der lothrechten	

Eichamt zu am 18..

(Stempel.)

(Unterschrift des Eichmeisters.)

Berlin, den 15. Februar 1871.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Bundes.

Joerster.

Bundes-Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 12.

(Nr. 620.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 18. März 1871.

Auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 21. Juli v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung (Bundesgesetzbl. S. 491.), habe ich bestimmt, daß an Stelle der am 1. April d. J. fällig werdenden, laut Bekanntmachung vom 7. November 1870. (Bundesgesetzbl. S. 603.) in Gemäßheit des gedachten Gesetzes ausgegebenen fünf Millionen Thaler Schatzanweisungen (Serie XI. der Bundes-Schatzanweisungen vom Jahre 1870.) wiederum neue verzinsliche Schatzanweisungen (Serie V. der Bundes-Schatzanweisungen vom Jahre 1871.) in dem Betrage von fünf Millionen Thaler nach Maßgabe der Vorschriften im §. 8. des Gesetzes vom 9. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 157.), und zwar in Abschnitten von je zehntausend Thalern ausgegeben werden.

Den Zinssatz dieser Schatzanweisungen habe ich auf fünf Prozent für das Jahr und die Dauer ihrer Umlaufszeit auf drei Monate — vom 1. April bis zum 1. Juli 1871. — festgesetzt.

Die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Berlin, den 18. März 1871.

Der Bundeskanzler.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 621.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 20. Februar d. J. (Bundesgesetzbl. S. 31.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Artikels 6. der Verfassung des Deutschen Reichs

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden:
an Stelle des Ministerialrathes Eisenlohr

der Präsident des Finanzministeriums Ellstätter
zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden ist.

Berlin, den 20. März 1871.

Der Bundeskanzler.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 622.) Dem Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin ist das Exequatur als Konsul der Republik San Salvador daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Decker).

Bundes = Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 13.

(Nr. 623.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 18. März d. J. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes - Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.), und des Gesetzes vom 20. Mai 1869. wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1869. S. 137.) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von sechs Millionen fünfhundert Tausend Thalern und zwar in Abschnitten von je Einhundert Thalern, Eintausend Thalern und zehntausend Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen. Ich überlasse Ihnen, die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 20. März 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Bundeskanzler.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes-Gesetzbl. 1871.

** 16

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1871.

Bundes = Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 14.

(Nr. 624.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps.
Vom 27. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 68. der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der durch Unsere Verordnung vom 21. Juli v. J. (Bundesgesetzbl. S. 503.) für die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps erklärte Kriegszustand hört mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung auf. Die in diesen Bezirken befindlichen Kriegsgefangenen bleiben jedoch den Kriegsgesetzen unterworfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 625.) Dem Kaufmann Alfred Scharffenorth zu Memel ist das Exequatur als Königlich Portugiesischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

(Nr. 627.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Ersaginstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Im Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 14. April 1870. (Bundesgesetzbl. S. 82.) und vom 24. September 1870. (Bundesgesetzbl. S. 520.), sowie in Gemäßheit des §. 154. Nr. 3. der Militair-Ersaginstruktion vom 26. März 1868. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154. Nr. 2. c. a. a. O. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst ausgestellt werden darf, auch das Gymnasium zu Hameln in der Provinz Hannover gehört.

Berlin, den 28. März 1871.

Der Bundeskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Decker).

Bundes = Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 16.

(Nr. 628.) Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627. ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9. ff. und vom Jahre 1870. S. 654. ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80. der in §. 1. gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647.), unter III. §. 8. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21. ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656.), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§. 3.

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870. aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650. ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657.), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23. ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (a. a. D. S. 21. ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

V e r f a s s u n g

des

D e u t s c h e n R e i c h e s.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main gelegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Posen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-

Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisen, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über

- den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
- 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
 - 3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
 - 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
 - 5) die Erfindungspatente;
 - 6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
 - 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
 - 8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
 - 9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
 - 10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52.;
 - 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
 - 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
 - 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
 - 14) das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
 - 15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
 - 16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bun-

III. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen

führt, Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngerer Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"

zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
- 2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;

3) über

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1) für das Landheer und die Festungen;
- 2) für das Seewesen;
- 3) für Zoll- und Steuerwesen;
- 4) für Handel und Verkehr;
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
- 6) für Justizwesen;
- 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. 1869. S. 145.) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamte oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamte annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen

gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktionsbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
- 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,

d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Ubersums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Ubersums keinen Theil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38. zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrath vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867. bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7., beziehungsweise 78. bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung koncessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

- 1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
- 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport,
na-

namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42. bis 45. getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem

Dem Kaiser steht der Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861. bis 1865. aufgetreten sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschüsse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche auftommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48. bis 51. finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. In ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttagwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49. des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Rauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate

zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Rauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871. auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867. normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preussische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845., die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845., die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843., die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871.
dem

dem Kaiser jährlich sovielman 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfsahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871. müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Herausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Staatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter *cc.* führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden *cc.*) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftigen ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen

Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chef aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. §. 5., in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.) zur Anwendung.

XII. Reichs-

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69. und 71. nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870. und der Artikel 72. nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlich.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74. bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über ver-
wei.

weigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Bundes = Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 17.

(Nr. 632.) Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2.

I. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an treten in Kraft:

- 1) das Gesetz über das Maßwesen vom 12. Oktober 1867.,
- 2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.,
- 3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.,
- 4) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhast, vom 29. Mai 1868.,
- 5) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militäirbeamte der vor-maligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868.,
- 6) das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868.,

Bundes-Gesetzbl. 1871.

* 22

7) das

Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1871.

- 7) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869.,
- 8) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.,
- 9) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869.,
- 10) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869.,
- 11) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870.,
- 12) das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870;

ferner:

II. am 1. Juli 1871:

das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870;

III. am 1. Januar 1872:

1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870.,

2) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.

§. 3.

Das Gesetz vom 8. November 1867., betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft. Der §. 24. erhält jedoch folgenden Zusatz:

Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des Preussischen Obertribunals geht vom 1. Juli 1871. an auf das Bundes-Oberhandelsgericht über. Wird in den an dasselbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts ein Mitglied des letzteren, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen.

§. 4.

Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869. tritt am 1. Juli 1871. in Kraft.

Der Königlich Bayerischen Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im §. 18. dieses Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben.

§. 5.

§. 5.

Die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869. beginnt am 1. Juli 1871.

In den nach dem Bayerischen Prozeßrechte zu verhandelnden Sachen treten an Stelle des letzten Satzes des §. 18. dieses Gesetzes folgende Bestimmungen:

Handelt es sich um eine zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörige Nichtigkeitsbeschwerde, so hat der oberste Landesgerichtshof, sobald die vorgeschriebene Hinterlegung der Akten erfolgt ist oder eine Frist hierfür nicht mehr läuft, nach Vernehmung des Staatsanwalts mittelst eines in geheimer Sitzung zu fassenden Beschlusses die Abgabe der Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht zu verfügen.

Den abzugebenden Akten ist in allen Fällen ein schriftliches Requisitorium des Staatsanwalts beizulegen.

§. 6.

Das Gesetz vom 21. Juni 1869., die Gewährung der Rechtshülfe betreffend, wird vom 1. Juli 1871. an mit nachstehendem Zusatz zu §. 39. eingeführt:

Für die Anwendung derjenigen Vorschriften der Bayerischen Civilprozeßordnung, welche den Gerichtsstand oder die Personalhaft betreffen oder überhaupt auf der Annahme beruhen, daß die Rechtsverfolgung im Auslande die Geltendmachung eines Anspruches erschwere, ist gleichfalls das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als Inland zu betrachten.

§. 7.

Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870. und das Einführungsgesetz zu demselben treten am 1. Januar 1872. in Geltung.

An Stelle der Vorschriften des §. 4. des gedachten Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.

§. 8.

Das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870. wird mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeführt.

Die nach §. 2. desselben zu leistende Entschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Aufhören der Erhebung.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei Vermeidung der Präklusion innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, mit welchem die Erhebung der Abgabe aufgehört hat, an das Reichskanzleramt zu richten.

§. 9.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 1. Absatz 2., §. 8. Absatz 3. und §. 16.

§. 10.

§. 10.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870., betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erlangt vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an mit nachstehenden Vorschriften Geltung:

Die bis zu dem bezeichneten Tage vollzogenen Eintragungen in dem von den Bayerischen Bezirksgerichten geführten besonderen Register für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, gelten als Eintragungen im Handelsregister, und bleiben in Wirksamkeit, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870. für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

§. 11.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870. tritt am 1. Januar 1872. in Wirksamkeit, unbeschadet der fortdauernden Geltung des Artikels 68. des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865.

§. 12.

Die in den §§. 3. 8. und 9. getroffenen Abänderungen der dort bezeichneten Gesetze finden im ganzen Reiche Anwendung, die Bestimmung im letzten Absätze des §. 8. auch in denjenigen Fällen, in welchen vor Erlaß dieses Gesetzes unzulässige Abgaben von der Flößerei durch Kaiserliche Verordnung außer Hebung gesetzt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 22. April 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes = Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 18.

(Nr. 633.) Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Bundeskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben des Norddeutschen Bundes über die durch die Gesetze vom 21. Juli und 29. November 1870. (Bundesgesetzbl. S. 491. und 619.) festgestellten Beträge von 120 und 100 Millionen Thaler hinaus weitere Geldmittel bis zur Höhe von 120 Millionen Thaler im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung von 120 Millionen Thaler erforderlich sein wird, eine verzinssliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 339.) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schahanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Umlaufszeit der Schahanweisungen kann auf einen längeren Zeitraum als den eines Jahres festgesetzt, auch können denselben nach Anordnung des Bundeskanzlers besondere Zinsscheine beigegeben werden.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schahanweisungen, sowie die zugehörigen Zinskupons, können sämmtlich oder theilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Werthverhältniß gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen, sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Werthverhältnisses, sowie der näheren Modalitäten für Zahlungen im Auslande, bleibt dem Bundeskanzler überlassen.

Im Uebrigen finden auf die Anleihe und auf die Schatzanweisungen die Bestimmungen des angezogenen Gesetzes vom 21. Juli 1870. (Bundesgesetzbl. S. 491.) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 634.) **A**uf Grund der Bestimmung im Artikel 36. der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter:

der Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover, der Großherzoglich Oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg und der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig an Stelle des aus dem Vereinsdienst geschiedenen Großherzoglich Hessischen Ober-Steuerrathes Fabricius der Großherzoglich Hessische Ober-Steuerrath Giller mit dem Wohnsitz in Hannover;

II. als Vereinskontroleure:

A. im Königreich Preußen:

- 1) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. O. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Sächsischen Zollinspektors Tröger der Königlich Sächsische Zollinspektor Kerstan mit dem Wohnsitz in Berlin,
- 2) den Hauptämtern zu Halle, Halberstadt und Nordhausen der dem Hauptamte zu Magdeburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Sächsische Zollinspektor v. Wachsmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Magdeburg,
- 3) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning an Stelle des als Vereinskontroleur nach Mannheim versetzten Königlich Württembergischen Zollinspektors Hegelmaier der Königlich Württembergische Zollinspektor Kirn mit dem Wohnsitz in Kiel;

B. im

B. im Großherzogthum Baden:

den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg an Stelle des verstorbenen Königlich Württembergischen Ober-Zollinspektors Schmidlin der bisherige Vereinskontroleur in Kiel, Königlich Württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Mannheim;

C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

den Hauptämtern zu Schwerin und Rostock an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preussischen Ober-Revisors Großjohann der den Hauptämtern zu Güstrow und Neubrandenburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preussische Steuerinspektor Souchon unter Verlegung seines Wohnsitzes von Güstrow nach Rostock.

Der Wohnsitz des, den im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Lindau als Vereinskontroleur beigeordneten Königlich Preussischen Steuerinspektors Lehmann ist von Kempten nach Lindau verlegt worden.

(Nr. 635.) Dem Geschäftsträger und Generalkonsul für die Republik Venezuela, Legationsrath v. Gülich zu Caracas, ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 4. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 599.) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 19.

(Nr. 636.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 28. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.), und des Gesetzes vom 20. Mai 1869. wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1869. S. 137.) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von drei Millionen siebenhunderttausend Thalern, und zwar in Abschnitten von je Einhundert Thalern, Eintausend Thalern und zehntausend Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufzeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen.

Ich überlasse Ihnen, die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 29. April 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzbl. 1871.

* 24

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 20.

(Nr. 637.) Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrifularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Matrifularbeiträge zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. werden an Stelle der im Kapitel 6. der Einnahmen des durch das Gesetz vom 29. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. von 1868. S. 437.) festgestellten Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1869. aufgeführten Beträge, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1869. (Bundesgesetzbl. von 1869. S. 51.), auf den Gesamtbetrag von 23,548,205 Thalern festgestellt und nach Anleitung der dem gegenwärtigen Gesetze als Anlage beigegebenen Tabelle auf die Staaten des Norddeutschen Bundes vertheilt, wie folgt:

1) Preußen	19,819,419 Thaler,
2) Vauenburg	39,546 "
3) Sachsen	1,922,693 "
4) Hessen	207,249 "
5) Mecklenburg-Schwerin	455,481 "
6) Sachsen-Weimar	88,653 "
7) Mecklenburg-Strelitz	78,794 "
8) Oldenburg	121,441 "
9) Braunschweig	228,267 "
10) Sachsen-Meiningen	56,842 "

Latus 23,018,385 Thaler,

Reichs-Gesetzbl. 1871.

25

11) Sachsen-

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1871.

	Transport	23,018,385 Thaler,
11)	Sachsen-Altenburg	43,823 "
12)	Sachsen-Coburg-Gotha	— "
13)	Anhalt	58,512 "
14)	Schwarzburg-Rudolstadt	23,589 "
15)	Schwarzburg-Sondershausen	21,216 "
16)	Waldeck	18,558 "
17)	Reuß ältere Linie	13,655 "
18)	Reuß jüngere Linie	26,863 "
19)	Schaumburg-Lippe	9,709 "
20)	Lippe	36,398 "
21)	Lübeck	13,169 "
22)	Bremen	69,818 "
23)	Hamburg	194,510 "

Summe 23,548,205 Thaler.

§. 2.

Die Rechnungslegung über die Verwendung des im §. 1. bezeichneten Betrages in Gemäßheit des Artikels 72. der Verfassungsurkunde wird vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B e r e c h n u n g

der

anderweitig festgestellten Matrifular-Beiträge zur Deckung der Gesamt-Ausgaben für das Jahr 1869.

Nr.	Bundesstaat.	Zahl der Bevölkerung für Berechnung der Matrifular-Beiträge.	Matrifular-Beitrag zu den Ausgaben. Rthlr.	Davon sind abzurechnen:				Bleibt zu zahlen. Rthlr.
				der Antheil an den Postüber-schüssen. Rthlr.	der Nachlaß an den Militair-Ausgaben für Mann. Rthlr.		Zusammen. Rthlr.	
1.	Preußen	23,788,339	20,011,439	192,020	—	—	192,020	19,819,419
2.	Pauenburg	47,591	40,035	489	—	—	489	39,546
3.	Sachsen	2,329,293	1,959,469	36,776	—	—	36,776	1,922,693
4.	Hessen	246,733	207,559	310	—	—	310	207,249
5.	Mecklenburg · Schwerin	551,017	463,531	8,050	—	—	8,050	455,481
6.	Sachsen · Weimar.....	266,342	224,054 $\frac{1}{2}$	712	2,721	134,689 $\frac{1}{2}$	135,401 $\frac{1}{2}$	88,653
7.	Mecklenburg · Strelitz ..	94,143	79,196	402	—	—	402	78,794
8.	Oldenburg	296,759	249,642	899	3,031	127,302	128,201	121,441
9.	Braunschweig	276,756	232,815	4,548	—	—	4,548	228,267
10.	Sachsen · Meiningen ..	169,579	142,655	79	1,732	85,734	85,813	56,842
11.	Sachsen · Altenburg... ..	131,850	110,915 $\frac{1}{2}$	416	1,347	66,676 $\frac{1}{2}$	67,092 $\frac{1}{2}$	43,823
12.	Sachsen · Coburg · Gotha	157,094	132,152	—	1,605	132,152	132,152	—
13.	Anhalt	174,612	146,889	69	1,784	88,308	88,377	58,512
14.	Schwarzburg · Rudolstadt	70,231	59,080 $\frac{1}{2}$	—	717	35,491 $\frac{1}{2}$	35,491 $\frac{1}{2}$	23,589
15.	Schwarzburg · Sondershausen	63,408	53,341	49	648	32,076	32,125	21,216
16.	Waldeck	55,307	46,525 $\frac{1}{2}$	—	565	27,967 $\frac{1}{2}$	27,967 $\frac{1}{2}$	18,558
17.	Reuß ältere Linie . . .	40,593	34,148	—	414	20,493	20,493	13,655
18.	Reuß jüngere Linie . . .	80,608	67,809 $\frac{1}{2}$	208	823	40,738 $\frac{1}{2}$	40,946 $\frac{1}{2}$	26,863
19.	Schaumburg · Lippe . . .	29,391	24,725	166	300	14,850	15,016	9,709
20.	Lippe	108,465	91,244	—	1,108	54,846	54,846	36,398
21.	Lübeck	41,861	35,214 $\frac{1}{2}$	909	427	21,136 $\frac{1}{2}$	22,045 $\frac{1}{2}$	13,169
22.	Bremen	84,736	71,282	1,464	—	—	1,464	69,818
23.	Hamburg	234,916	197,618	3,108	—	—	3,108	194,510
Summe . . .		29,339,624	24,681,340	250,674	—	882,461	1,133,135	23,548,205

(Nr. 638.) Dem Kaufmann August Eckmann zu Kiel ist das Exequatur als Königlich Niederländischer Consul daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 21.

(Nr. 639.) Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1. des Gesetzes vom 4. Juli 1868.
(Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415.). Vom 19. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des
Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 1. des Gesetzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 415.)
bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinne
des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäfts-
betriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute
gestattet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 640.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1871., betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung »Bundeskanzler-Amt« in »Reichskanzler-Amt«.

Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. J. bestimme Ich, daß die auf Grund Meines Erlasses vom 12. August 1867. (Bundesgesetzbl. S. 29.) unter dem Namen „Bundeskanzler-Amt“ errichtete Behörde fernerhin den Namen „Reichskanzler-Amt“ führe.

Berlin, den 12. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 641.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

Auf Grund der mir durch das Gesetz vom 26. April d. J., betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (Reichsgesetzbl. S. 91.), erteilten Ermächtigung habe ich bestimmt, daß zur Beschaffung dieser Geldmittel zunächst verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von dreißig Millionen Thaler, und zwar in Abschnitten von je Einhundert, Eintausend und zehntausend Thalern, ausgegeben werden.

Den Zinssatz dieser Schatzanweisungen habe ich auf drei einhalb Prozent für das Jahr und die Dauer ihrer Umlaufszeit für eine Serie von zehn Millionen Thaler (Serie IX. der Schatzanweisungen vom Jahre 1871.) auf drei Monate — vom 27. April 1871. bis zum 27. Juli 1871. — für eine Serie von zehn Millionen Thaler (Serie X. der Schatzanweisungen vom Jahre 1871.) auf vier Monate — vom 28. April 1871. bis zum 28. August 1871. — und für eine Serie von zehn Millionen Thaler (Serie XI. der Schatzanweisungen vom Jahre 1871.) auf sechs Monate — vom 27. April 1871. bis zum 27. Oktober 1871. — festgesetzt.

Die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 22.

(Nr. 642.) Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs.
Vom 24. Mai 1871.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Kosten der Anfertigung der von dem Kaiser zur Erinnerung an den letzten Krieg mit Frankreich für die bewaffnete Macht des Reichs gestifteten Kriegs-Denkmünze für Rechnung des Reichs zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 643.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1871., betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.

Auf Ihren Bericht vom 26. März d. J. will Ich den Posträthen den Rang der Räte vierter Klasse beilegen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die Ober-Posträthe auch künftig der vierten Rathsklasse angehören, jedoch vor den Posträthen rangiren sollen.

Berlin, den 1. April 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 644.) *Traité entre l'Allemagne, l'Autriche, la France, la Grande Bretagne, l'Italie, la Russie et la Turquie du 13 Mars 1871.*

Au Nom de Dieu Tout-Puissant.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie, Le Chef du Pouvoir Exécutif de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans ont jugé nécessaire de réunir Leurs représentants en conférence à Londres afin de s'entendre dans un esprit de concorde sur la révision des stipulations du Traité conclu à Paris le 30 Mars 1856, relatives à la navigation de la Mer Noire, ainsi qu'à celle du Danube; désirant en même temps assurer dans ces contrées de nouvelles facilités au développement de l'activité commerciale de toutes les nations, les Hautes Parties Contractantes ont résolu de conclure un Traité et nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Sieur Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'Etat et Chambellan, Grand-Commandeur de Son Ordre de la Maison Impériale et Royale de Hohenzollern en diamants,

(Nr. 644.) (Uebersetzung.) Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, der Chef der Exekutiv-Gewalt der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen haben es für nothwendig erachtet, Ihre Vertreter zu einer Konferenz in London zu vereinigen, um sich im Sinne der Eintracht über die Revision derjenigen Bestimmungen des in Paris am 30. März 1856. abgeschlossenen Vertrages zu verständigen, welche sich auf die Schifffahrt im Schwarzen Meere sowie auf der Donau beziehen; gleichzeitig von dem Wunsche beseelt, in diesen Gegenden neue Erleichterungen für die Entwicklung des Handelsverkehrs aller Nationen zu sichern, haben die Hohen Kontrahenten sich entschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Ihren Staatsminister und Kammerherrn, Groß-Komthur Ihres Königlichen Hausordens von Hohenzollern in Diamanten und Großkreuz

et Grand Croix de Son Ordre de l'Aigle Rouge avec des feuilles de Chêne, Grand Croix de l'Ordre Ducal de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Chevalier de l'Ordre Impérial de St. Stanislas de Russie de première classe, et de l'Ordre Royal du Lion d'Or de la Maison de Nassau, Grand-Croix de l'Ordre Royal du Mérite Civile de la Couronne de Bavière, de l'Ordre de la Légion d'Honneur de France, de l'Ordre Impérial du Lion et du Soleil de Perse, de l'Ordre Royal et Militaire du Christ de Portugal etc., Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire de Sa Majesté Impériale et Royale près Sa Majesté Britannique, etc.;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Rodolphe Comte Apponyi, Chambellan, Conseiller Intime de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or, Grand Croix de l'Ordre Impérial de Léopold, Son Ambassadeur Extraordinaire près Sa Majesté Britannique, etc.;

Le Chef du Pouvoir Exécutif de la République Française:

le Sieur Jaques Victor Albert Duc de Broglie, Chevalier de l'Ordre de la

Ihres Rothen Adler = Ordens mit Eichenlaub, Großkreuz des Herzoglich Sachsen = Ernestinischen Hausordens, Ritter des Kaiserlich Russischen Stanislaus = Ordens erster Klasse und des Nassauischen Hausordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des Königlich Bayerischen Civil = Verdienst = Ordens der Bayerischen Krone, der Französischen Ehrenlegion, des Persischen Löwen = und Sonnen = Ordens, des Königlich Portugiesischen Christus = Ordens u. s. w., außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Kaiserlichen und Königlischen Majestät bei Ihrer Britischen Majestät u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Rudolph Grafen Apponyi, Kammerherrn, Geheimen Rath Seiner Kaiserlichen und Königlischen Apostolischen Majestät, Ritter des goldenen Bließes, Großkreuz des Kaiserlichen Leopold = Ordens, Ihren außerordentlichen Botschafter bei Ihrer Britischen Majestät u. s. w.;

der Chef der Exekutiv = Gewalt der Französischen Republik:

den Herrn Jaques Victor Albert Herzog von Broglie, Ritter der Ehrenlegion, außer-

Légion d'Honneur, Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire de la République près Sa Majesté Britannique, etc.;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande:

le Très-Honorable Granville George Comte Granville, Lord Leveson, Pair du Royaume Uni, Chevalier du Très-Noble Ordre de la Jarretière, Conseiller de Sa Majesté en Son Conseil Privé, Lord Gardien des Cinq Ports et Connétable du Château de Douvres, Chancelier de l'Université de Londres, Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté pour les Affaires Etrangères, etc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Chevalier Charles Cadorna, Ministre d'Etat, Sénateur du Royaume, Chevalier Grand-Croix décoré du Grand Cordon de Les Ordres de St. Maurice et de St. Lazare et de la Couronne d'Italie, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, etc.;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies,

le Sieur Philippe Baron de Brunnow, Son Conseiller Privé Actuel, Chevalier des Ordres de Russie, de l'Aigle Rouge de Prusse de la première classe, Commandeur

ordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Republik bei Ihrer Britischen Majestät u. s. w.;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Granville George Grafen Granville, Lord Leveson, Pair des Vereinigten Königreichs, Ritter des sehr edlen Hosenband-Ordens, Mitglied des Geheimen Rathes Ihrer Britischen Majestät, Lord Wardein der fünf Häfen und Schloßhauptmann von Dover, Kanzler der Universität London, ersten Staatssekretair Ihrer Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.;

Seine Majestät der König von Italien:

den Ritter Carl Cadorna, Staatsminister, Senator des Königreichs, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Britischen Majestät u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen:

den Herrn Philipp Baron von Brunnow, Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Ritter der Russischen Orden, des Preussischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Kommandeur des

de St. Etienne de Hongrie, Grand-Croix de l'Ordre de la Légion d'Honneur de France, de l'Ordre du Mérite de Turquie, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, etc.; et

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Constantin Musurus Pacha, Muchir et Vizir de l'Empire, décoré des Ordres Impériaux de l'Osmanie et du Medjidié de première classe, Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, et de plusieurs autres Ordres Etrangers, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, etc.;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Article I.

Les Articles XI., XIII. et XIV. du Traité de Paris du 30 Mars 1856, ainsi que la Convention spéciale conclue entre la Sublime Porte et la Russie, et annexée au dit Article XIV., sont abrogés et remplacés par l'Article suivant.

Article II.

Le principe de la clôture des détroits des Dardanelles et du Bosphore, tel qu'il a été établi par la Convention séparée du 30 Mars 1856, est maintenu, avec la faculté pour Sa Majesté Impériale le Sultan d'ouvrir lesdits détroits en temps de paix aux bâtiments de guerre des

Ungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreuz der Französischen Ehrenlegion, des Türkischen Verdienst-Ordens, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Britischen Majestät u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

den Constantin Musurus Pascha, Muschir und Bezir des Reichs, bekorirt mit den Kaiserlichen Osmanié- und Medschidié-Orden erster Klasse, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und mehrerer anderer fremder Orden, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Britischen Majestät u. s. w.,

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über die folgenden Artikel verständigt haben.

Artikel 1.

Die Artikel 11. 13. und 14. des Pariser Vertrages vom 30. März 1856., ebenso wie die zwischen der Hohen Pforte und Rußland abgeschlossene und dem besagten Artikel 14. angefügte besondere Konvention sind aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt.

Artikel 2.

Das Prinzip der Schließung der Meerengen der Dardanellen und des Bosphorus, wie dasselbe durch die besondere Konvention von 30. März 1856. hergestellt worden, wird aufrecht erhalten, mit der Machtvollkommenheit für Seine Kaiserliche Majestät den Sultan, die genannten Meerengen in Friedenszeiten den Kriegs-

Puissances amies et alliées dans le cas où la Sublime Porte le jugerait nécessaire pour sauvegarder l'exécution des stipulations du Traité de Paris du 30 Mars 1856.

Article III.

La Mer Noire reste ouverte, comme par le passé, à la marine marchande de toutes les nations.

Article IV.

La Commission établie par l'Article XVI. du Traité de Paris, dans laquelle les Puissances co-signataires du Traité sont chacune représentées par un Délégué, et qui a été chargée de désigner et de faire exécuter les travaux nécessaires depuis Isaktcha, pour dégager les embouchures du Danube, ainsi que les parties de la Mer Noire y avoisinantes, des sables et autres obstacles qui les obstruent, afin de mettre cette partie du fleuve et lesdites parties de la mer dans les meilleures conditions de navigabilité, est maintenue dans sa composition actuelle.

La durée de cette Commission est fixée pour une période ultérieure de douze ans, à compter du 24 Avril 1871, c'est-à-dire jusqu'au 24 Avril 1883, terme de l'amortissement de l'emprunt contracté par cette Commission sous la garantie de l'Allemagne, de l'Autriche-Hongrie, de la France, de la Grande Bretagne, de l'Italie et de la Turquie.

Article V.

Les conditions de la réunion nouvelle de la Commission Riveraine, établie par l'Article XVII. du Traité de Paris du 30 Mars 1856, seront

schiffen der befreundeten und alliierten Mächte zu öffnen, falls die Hohe Pforte dies für nöthig erachten sollte, um die Ausführung der Stipulationen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856. sicher zu stellen.

Artikel 3.

Das Schwarze Meer bleibt, wie bisher, der Handelsmarine aller Nationen geöffnet.

Artikel 4.

Die durch Artikel 16. des Pariser Vertrages errichtete Kommission, in welcher jede der Mächte, die den Vertrag gemeinschaftlich unterzeichneten, durch einen Delegirten repräsentirt ist, und welche beauftragt wurde, die Arbeiten zu bezeichnen und ausführen zu lassen, die von Isakttscha ab nothwendig sind, um die Mündungen der Donau, sowie die benachbarten Theile des Schwarzen Meeres von Sandbänken und anderen Hindernissen zu befreien, welche sie belästigen, damit dieser Theil des Flusses und die besagten Theile des Meeres in den besten Zustand der Schiffbarkeit gesetzt werden, verbleibt in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung.

Die Dauer dieser Kommission ist auf einen weiteren Zeitraum von zwölf Jahren, vom 24. April 1871. ab, und zwar bis zum 24. April 1883. festgestellt, dem Termin der Amortisirung der von dieser Kommission unter der Garantie Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Türkei abgeschlossenen Anleihe.

Artikel 5.

Die Bedingungen des Wiederezusammentritts der durch Artikel 17. des Pariser Vertrages vom 30. März 1856. aufgestellten Uferstaaten-Kommission wer-

fixées par une entente préalable entre les Puissances Riveraines, sans préjudice de la clause relative aux trois Principautés Danubiennes; et, en tant qu'il s'agirait d'une modification de l'Article XVII. du dit Traité, cette dernière fera l'objet d'une Convention spéciale entre les Puissances co-signataires.

Article VI.

Les Puissances Riveraines de la partie du Danube, où les cataractes et les portes de fer mettent des obstacles à la navigation, se réservant de s'entendre entre elles à l'effet de faire disparaître ces obstacles, les Hautes Parties Contractantes leur reconnaissent dès-à-présent le droit de percevoir une taxe provisoire sur les navires de commerce sous tout pavillon qui en profiteront désormais, jusqu'à l'extinction de la dette contractée pour l'exécution des travaux, et elles déclarent Article XV. du Traité de Paris de 1856 inapplicable à cette partie du fleuve pour un laps de temps nécessaire au remboursement de la dette en question.

Article VII.

Tous les ouvrages et établissements de toute nature, créés par la Commission Européenne en exécution du Traité de Paris de 1856 ou du présent Traité, continueront à jouir de la même neutralité qui les a protégés jusqu'ici, et qui sera également respectée à l'avenir dans toutes les circonstances par les Hautes Parties Contractantes. Le bénéfice des immunités qui en dérivent, s'étendra à tout le personnel administratif et technique de la Commission. Il est cependant bien en-

den durch eine vorhergehende Verständigung zwischen den Uferstaaten, ohne Präjudiz der auf die drei Donaufürstenthümer bezüglichen Klausel festgestellt werden, und wird, insofern es sich um eine Modifikation des Artikels 17. des gedachten Vertrages handeln sollte, letztere Gegenstand einer besondern Convention unter den mitunterzeichnenden Mächten sein.

Artikel 6.

Da die Uferstaaten desjenigen Theiles der Donau, wo die Katarakte und das Eisene Thor der Schifffahrt Hindernisse bereiten, sich eine Verständigung unter einander behufs Beseitigung dieser Hindernisse vorbehalten, so erkennen die Hohen Kontrahenten ihnen von jetzt ab das Recht zu, bis zur Tilgung der zur Ausführung der Arbeiten aufgenommenen Schuld eine provisorische Abgabe von Handelsschiffen jeder Flagge zu erheben, die von nun an davon Nutzen ziehen, und dieselben erklären, daß der Artikel 15. des Pariser Vertrages von 1856. auf diesen Theil des Flusses für den zur Rückzahlung der in Rede stehenden Schuld erforderlichen Zeitraum keine Anwendung finde.

Artikel 7.

Alle durch die Europäische Kommission in Ausführung des Pariser Vertrages von 1856. oder des gegenwärtigen Vertrages errichteten Werke und Etablissements werden fortfahren, sich derselben Neutralität zu erfreuen, welche sie bisher geschützt hat, und welche für die Zukunft unter allen Umständen von den Hohen Kontrahenten in gleicher Weise respektirt werden wird. Die Wohlthat der daraus entspringenden Privilegien wird sich auf das gesamte Verwaltungs- und technische Personal der Kommission erstrecken. Wohlverstanden werden jedoch die Be-

tendu que les dispositions de cet Article n'affecteront en rien le droit de la Sublime Porte de faire entrer, comme de tout temps, ses bâtiments de guerre dans le Danube en sa qualité de Puissance territoriale.

Article VIII.

Les Hautes Parties Contractantes renouvellent et confirment toutes les stipulations du Traité du 30 Mars 1856, ainsi que de ses annexes, qui ne sont pas annulées ou modifiées par le présent Traité.

Article IX.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Londres dans l'espace de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres le treizième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent soixante-onze.

(L. S.) Bernstorff.

(L. S.) Apponyi.

(L. S.) Broglie.

(L. S.) Granville.

(L. S.) Cadorna.

(L. S.) Brunnow.

(L. S.) Musurus.

stimmungen dieses Artikels in keiner Weise das Recht der Hohen Pforte berühren, in Ihrer Eigenschaft als Territorialmacht Ihre Kriegsschiffe, wie früher, zu jeder Zeit in die Donau einlaufen zu lassen.

Artikel 8.

Die Hohen Kontrahenten erneuern und bestätigen alle Stipulationen des Vertrages vom 30. März 1856., sowie diejenigen von dessen Annexen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag nicht annullirt oder modifizirt sind.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen binnen sechs Wochen, oder früher, wenn es geschehen kann, zu London ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung haben die respectiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen in London, den dreizehnten des Monats März im Jahre Tausend achthundert ein und siebenzig.

(L. S.) Bernstorff.

(L. S.) Apponyi.

(L. S.) Broglie.

(L. S.) Granville.

(L. S.) Cadorna.

(L. S.) Brunnow.

(L. S.) Musurus.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 15. Mai 1871. zu London bewirkt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

(Nr. 645.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1871., betreffend die Stiftung einer Kriegsdenk Münze für die Feldzüge 1870. und 1871.

Ich lasse Ihnen in der Anlage das von Mir heut vollzogene Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenk Münze für die Feldzüge 1870. und 1871., mit dem Auftrage zugehen, dasselbe durch den Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen.
Berlin, den 20. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Statut, betreffend

die Stiftung einer Kriegsdenk Münze für die Feldzüge 1870/71.
Vom 20. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

haben beschlossen, den unter Unserem Oberbefehl vereint gewesenen Deutschen Armeen, welche durch heldenmüthige Tapferkeit und Ausdauer in einer Reihe glänzender Siege herrliche Ruhmesthaten vollbrachten und die Einigung Deutschlands mit ihrem Blute besiegelten, für die glorreichen Feldzüge der Jahre 1870. und 1871. eine Auszeichnung zu verleihen.

Wir haben zu diesem Behufe eine Kriegsdenk Münze gestiftet und bestimmen darüber nunmehr was folgt:

1) Die Kriegsdenk Münze erhalten:

a) alle diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamte und Mannschaften der Deutschen Armeen, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht oder an einer Belagerung theilgenommen, oder welche zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben;

(Reichs-Gesetzbl. 1871.

28

b) alle

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1871.

- b) alle diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften der Marine, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht theilgenommen haben, sowie die Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften, welche vom 11. Dezember v. J. bis 2. März d. J. zur Besatzung Meines Schiffes Augusta gehörten.
- 2) Die Kriegsdenkmünze besteht bei Kombattanten und Militairärzten aus Bronze erobelter französischer Geschütze, bei Nichtkombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite Unseren Namenszug mit der Krone, darunter bei Kombattanten die Inschrift: „Dem siegreichen Heere“, bei Nichtkombattanten die Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege“, bei beiden umgeben von der gleichlautenden Devise: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre“.
- Die Rückseite zeigt ein Kreuz mit Strahlen zwischen den vier Armen und auf dessen Mittelschilde, um welches sich bei Kombattanten ein Lorbeerkranz, bei Nichtkombattanten ein Eichenkranz schlingt, die Jahreszahlen „1870“ und „1871“.
- 3) Die Kriegsdenkmünze wird auf der linken Brust, und zwar von Kombattanten und Militairärzten an einem schwarzen, weiß geränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande, von Nichtkombattanten an einem weißen, schwarz geränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande getragen.
- 4) Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegsdenkmünze sind diejenigen Individuen, welche während des Krieges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen, oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum heutigen Tage nicht rehabilitirt sind.
- 5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen 2c. gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Kriegsdenkmünze.
- 6) Den mit der Kriegsdenkmünze Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt, über dessen Vollziehung besondere Bestimmung erfolgen wird.
- 7) Die General-Ordenskommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Kriegsdenkmünze, welche Wir derselben zufertigen lassen werden, zu afferviren.
- 8) Nach dem Ableben eines Inhabers der Kriegsdenkmünze verbleibt dieselbe seinen hinterbliebenen Angehörigen.
- 9) Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieses Statuts behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 646.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871., betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenk Münze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine.

Nachdem Ich unterm 20. d. M. eine Kriegsdenk Münze für die Jahre 1870/71. gestiftet habe, will Ich in Anerkennung der unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen bewährten Pflichttreue und Hingebung auch denjenigen, nach dem qu. Statut nicht berechtigten Offizieren, Aerzten, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine, welche innerhalb der Zeit vom 16. Juli v. J. bis zum 2. März d. J. mindestens 14 Tage im aktiven Dienst in der Heimath oder an Bord eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges thätig gewesen sind, den Anspruch auf die Kriegsdenk Münze für Nichtkombattanten verleihen, welche von Offizieren, Aerzten und Mannschaften am Kombattanten-, von den Beamten am Nichtkombattanten-Bande zu tragen ist. Die Bestimmungen der Abschnitte 4. bis inkl. 8. des Statuts vom 20. Mai d. J. finden auch auf diese Personen Anwendung.

Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Meiner Order das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 647.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871., betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenk Münze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Malthefer-Ritter etc.

Ich will in Erweiterung des Statuts vom 20. Mai d. J., als Anerkennung für bewiesene aufopfernde patriotische Thätigkeit, den Anspruch auf die Kriegsdenk Münze für Nichtkombattanten an dem entsprechenden statutenmäßigen Bande auch den nachstehend aufgeführten Personen verleihen:

- 1) Allen denjenigen Hof- und Civil-Staatsbeamten, sowie den Angestellten der Privat-Eisenbahngesellschaften, welche in Folge des Krieges in Frankreich dienstlich verwendet worden sind und vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben.
- 2) Allen denjenigen Johanniter- und Malthefer-Rittern, sowie den im Dienste dieser Orden oder der freiwilligen Krankenpflege gestandenen und von Meinem Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege legitimirten Aerzten, Seelsorgern, Krankenträgern, Krankenküchenwärtern, Frauen und Jungfrauen, welche während des Krieges 1870/71. auf den Gefechtsfeldern oder in den in Feindesland etablirten Kriegslazarethen bis zum 2. März d. J. thätig gewesen sind.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4. bis inkl. 8. des Statuts vom 20. Mai d. J. finden auch auf diese Personen Anwendung. Auch will Ich

gestatten, daß Mir von Meinem Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege Personen, welche zur Betheiligung an der freiwilligen Krankenpflege ordnungsmäßig zugelassen und, ohne zu den gemäß der Festsetzung sub 2. berechtigten Personen zu gehören, in Frankreich vor dem 2. März d. J. oder mindestens vier Wochen lang auf Deutschem Gebiete für die Zwecke der freiwilligen Krankenpflege besonders erfolgreich thätig gewesen sind, zur Beleihung mit der Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten in Vorschlag gebracht werden dürfen.

Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Meiner Order das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 648.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871. wird in Ausgabe

auf 557,959 Rthlr., nämlich

auf 128,338 Rthlr. an fortdauernden, und

auf 429,621 Rthlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

und in Einnahme

auf 557,959 Rthlr.

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 15. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 387.) festgestellten Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. hinzu.

§. 2.

Der dem gedachten Gesetze vom 15. Mai 1870. beiliegende Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. wird in Verbindung mit dem hier beigefügten Nachtrage als Haushalts-Etat des Deutschen Reichs hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nach-

Nachtrag

zum

Bundes-Haushalts-Etat

für das Jahr 1871.



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für 1871. gehen ab. Rthlr.	Für 1871. treten hinzu. Rthlr.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.		Bundeskanzler-Amt.		
	1.	Besoldungen	—	7,350
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	2,000
	7.	Pensionen und Unterstützungen	—	3,000
	8.	Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle. .	—	92,038
	9.	Bundes-Amt für das Heimathswesen	—	2,350
	10.	(bisher Titel 8. unverändert).		
		Summe Kap. 1.	—	106,738
4.		Auswärtiges Amt.		
	1.	Besoldungen	—	4,350
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	400
		Summe Kap. 4.	—	4,750
5.		Bundeskonsulate.		
	1.	Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen:		
		1) General-Konsulate	—	2,100
		2) Konsulate	—	7,500
		Summe Kap. 5.	—	9,600
8.		Bundesschuld.		
		Die Zinsen für die auf Grund der Bundesgesetze vom 21. Juli und 29. November 1870. (Bundesgesetzbl. S. 491. und 619.) ausgegebenen und der in Folge des Krieges noch weiter zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sind vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Anordnungen aus den zur Deckung der Kriegskosten bestimmten Mitteln zu bestreiten.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für 1871. gehen ab. Rthlr.	Für 1871. treten hinzu. Rthlr.
10.		Bundes-Oberhandelsgericht.		
	1.	Besoldungen	—	6,750
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	500
		Summe Kap. 10.	—	7,250
		Dazu " " 5.	—	9,600
		" " " 4.	—	4,750
		" " " 1.	—	106,738
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	—	128,338
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
2.		Auswärtiges Amt.		
		Zum Neubau eines Gesandtschafts-Hotels in Kon- stantinopel (erste Rate)	—	85,000
		Summe Kap. 2. für sich.		
3.		Bundeskonsulate.		
		Zum Ankauf und zur baulichen Einrich- tung eines Konsulats-Gebäudes in Rthlr. Alexandrien 60,580.		
		Davon ab:		
		1) Voraussichtlicher Verkaufs-Erlös für das Grundstück, welches unter Verwendung der im Etat für das Jahr 1870. unter den einmaligen außerordentlichen Ausgaben bewil- ligten 9000 Rthlr. ange- Rthlr. kauft ist, mit 22,675.		
		2) Aus der Restverwaltung für 1868. die von den be- willigten 35,000 Rthlrn. nicht verwendeten 34,255.		
		Zusammen 56,930.		
		Bleiben 3,650	—	
		Summe Kap. 3. für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für 1871. gehen ab. Rthlr.	Für 1871. treten hinzu. Rthlr.
4.		Postverwaltung.		
	1.	Dispositionsfonds des Bundes-Präsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar:		
		für Lübeck.....	548	—
		" Bremen	882	—
		" Hamburg	1,874	—
	2.	Zur Herstellung eines Dienstgebäudes für das General-Postamt (erste Rate)	—	161,375
			3,304	161,375
		Summe Kap. 4.	—	158,071
7.		Marineverwaltung.		
	11.	Zum Ankauf eines Dienstgebäudes für das Marineministerium	—	177,000
		Summe Kap. 7. für sich.		
8.		Bundes-Oberhandelsgericht.		
		Zu Umzugs- und persönlichen Reisekosten	—	5,900
		Summe Kap. 8.	—	5,900
		Dazu " " 7.	—	177,000
		" " " 4.	—	158,071
		" " " 3.	—	3,650
		" " " 2.	—	85,000
		Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	—	429,621
		Dazu " I. Fortdauernde Ausgaben ...	—	128,338
		Summe der Ausgabe	—	557,959

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Rthlr.	Für 1871. gehen ab. Rthlr.	Für 1871. treten hinzu. Rthlr.
2.		Wechselstempelsteuer	217,475		
		Davon ab, gemäß §. 27. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869., 36 Prozent oder.	78,291		
		Bleiben	—	—	139,184
		Summe Kap. 2. für sich.			
3.		Post- und Zeitungs-Verwal- tung.			
		a) Einnahme (unverändert).			
		b) Ausgabe.			
		Betriebs-Ausgaben.			
	1.	Besoldungen und Remunerationen ..	—	—	284,181
	4.	Bau und Unterhaltung der Postwagen	—	10,000	—
	5.	Post-Fuhrkosten	—	174,000	—
	8.	Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten	—	—	4,675
		Verwaltungs-Ausgaben.			
	9.	General-Postamt, Besoldungen	—	—	1,200
	11.	Ober-Postdirektionen, Besoldungen...	—	—	26,186
	13.	Andere persönliche Ausgaben	—	30,000	—
	14.	Sächliche Ausgaben	—	104,842	—
		Bundesgesetzblatts- und Zei- tungsdebits-Komtoir.			
	20.	Besoldungen	—	—	2,600
		Summe der Ausgabe		318,842	318,842
				kompensirt.	

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Rthlr.	Für 1871. gehen ab.	Für 1871. treten hinzu.
				Rthlr.	Rthlr.
		Der Ueberschuß der Postverwaltung beträgt nach dem Etat	2,439,965	1,420	—
		Von dem Ueberschuß sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben (Abschnitt II. Kap. 4. Nr. 2. der Ausgabe) erforderlich	161,375	—	—
		bleiben	2,278,590		
		Hinzuzurechnen sind die Beiträge von Bayern, Württemberg und Baden zu den Centraalkosten mit	6,825	—	—
		also sind zur Vertheilung disponibel.	2,285,415	—	—
		Summe Kap. 3	—	1,420	—
4.		Telegraphen-Verwaltung (unverändert).			
5.		Verschiedene Einnahmen	—	—	4,478
		Summe Kap. 5. für sich.			

Kapitel.	Titel.	Bisherige Titel-Nummer.	Einnahme.	Für 1871. gehen ab. Rthlr.	Für 1871. treten hinzu. Rthlr.
7.			Matrifular-Beiträge.		
	1.	1.	Preußen	1,060,470	—
	2.	2.	Lauenburg	2,058	—
	3.	—	Bayern	—	972,714
	4.	3.	Sachsen	92,128	—
	5.	—	Württemberg	—	350,999
	6.	—	Baden	—	280,194
	7.	4.	Hessen	—	96,820
	8.	5.	Mecklenburg-Schwerin	22,296	—
	9.	6.	Sachsen-Weimar	12,739	—
	10.	7.	Mecklenburg-Strelitz	4,413	—
	11.	8.	Oldenburg	14,131	—
	12.	9.	Braunschweig	10,906	—
	13.	10.	Sachsen-Meiningen	8,337	—
	14.	11.	Sachsen-Altenburg	6,269	—
	15.	12.	Sachsen-Koburg-Gotha	6,203	—
	16.	13.	Anhalt	8,593	—
	17.	15.	Schwarzburg-Sondershausen	3,106	—
	18.	14.	Schwarzburg-Rudolstadt	3,472	—
	19.	16.	Waldeck	2,735	—
	20.	17.	Reuß ä. L.	2,007	—
	21.	18.	Reuß j. L.	3,860	—
	22.	19.	Schaumburg-Lippe	1,353	—
	23.	20.	Lippe	5,363	—
	24.	21.	Lübeck	1,521	—
	25.	22.	Bremen	3,307	—
	26.	23.	Hamburg	9,743	—
				<u>1,285,010</u>	<u>1,700,727</u>
			Summe Kap. 7.....	—	415,717
			Dazu „ „ 5.....	—	4,478
			„ „ 3.....	1,420	—
			„ „ 2.....	—	139,184
				<u>1,420</u>	<u>559,379</u>
			Summe der Einnahme.....	—	557,959
			Die Ausgabe beträgt.....	—	557,959
			Balancirt.		

(Nr. 649.) Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1.

Kesselwandungen.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2.

Feuerzüge.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3.

Speisung.

In jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und

und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtein Querschnitt hergestellt ist.

§. 6.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§. 8.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampf Räume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an

an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10.

Kesselmarte.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11.

Druckprobe.

Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschuß sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13.

Prüfungs-
manometer.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Auf.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14.

Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind. Aufstellungs-
ort.

In jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Kesselmaue-
rung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1. und 2. nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17.

Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

- 1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
- 2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;

3) auf

- 3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870. in Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

(Nr. 650.) Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871.

Die Generalkasse des Norddeutschen Bundes, welche gegenwärtig die Central-Kassengeschäfte für das Deutsche Reich wahrzunehmen hat, wird künftig die Benennung
Reichs-Hauptkasse
führen.

Berlin, den 1. Juni 1871.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Besondere Beilage zu Nr. 23. des Reichsgesetzblattes.

Anweisung, die Medizinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871.

Auf Grund von Artikel 7. und 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. und in Ausführung des in §. 30. der Eichordnung vom 16. Juli 1869. gemachten Vorbehaltes wird Folgendes bestimmt:

„Medizinalgewichte gelten als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung vom 16. Juli 1869. Alle die Präzisionsgewichte betreffenden Bestimmungen in der Eichordnung, der Gebührentaxe und den sonstigen Erlassen der Normal-Eichungskommission finden auch auf die Medizinalgewichte Anwendung.“

Berlin, den 6. Mai 1871.

Die Normal-Eichungskommission.

Foerster.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 32. des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 40. des Bundesgesetzblattes für 1869.). Vom 6. Mai 1871.

Auf Grund des Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. erläßt die Normal-Eichungskommission folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869. und zur Taxe vom 12. Dezember 1869:

Zweiter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 7.,

Flüssigkeitsmaße aus Zinn betreffend.

Flüssigkeitsmaße aus Zinn dürfen in ihrer Masse nicht weniger als $\frac{5}{6}$ reines Zinn enthalten. Auf denselben muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

Reichs-Gesetzbl. 1871.

Zu

Zu §§. 16. und 17.,
das Material und die Form der Hohlmaaße für trockene
Gegenstände betreffend.

Hohlmaaße für trockene Gegenstände dürfen unter Voraussetzung genügender Stärke auch aus Weißblech oder aus verzinktem Blech angefertigt werden.

Die Zulassung solcher Hohlmaaße, welche aus massivem Holz gedreht sind, wird bis zu einem Inhalt von höchstens 1 L. ausgedehnt.

Zu §. 31.,
die Bestimmung des Begriffes der größeren Lastwaagen betreffend.

Unter größeren Lastwaagen, auf denen außer der größten Last, für welche sie bestimmt sind, auch die geringste zulässige Last anzugeben ist, werden solche Waagen verstanden, deren größte einseitige Tragfähigkeit 50 K. übersteigt.

Zu §. 35.,
Brückenwaagen mit Laufgewicht und die Angabe der Tragfähigkeits-
grenzen auf Brückenwaagen betreffend.

Eine nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zulässige Brückenwaage wird dadurch, daß sie an dem Waagebalken der Gewichtsschale mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Skala versehen ist, nicht unzulässig, vorausgesetzt, daß diese Einrichtung die in §. 34. der Eichordnung an die entsprechenden Einrichtungen der Schnellwaage gestellten Anforderungen soweit erfüllt, um genügend richtige Wägunsergebnisse zu sichern.

Die Angaben der Tragfähigkeitsgrenzen von Brückenwaagen sind an augenfälliger Stelle der Waagen so anzubringen, daß nicht nur die Richtigkeit der Angabe durch beigefügte Stempelung beglaubigt werden kann, sondern auch die Zugehörigkeit der Angabe zu der Waage gesichert ist oder nöthigenfalls durch Stempelung in geeigneter Weise gesichert werden kann.

Zu §§. 38. und 39.,
die Eichung und Stempelung von Höckerwaagen betreffend.

Zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund §. 66.) sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der im §. 38. für Handelswaagen vorgeschriebenen Genauigkeit zur Eichung und Stempelung zuzulassen, wenn sie

- 1) eine einseitige Tragfähigkeit von nicht mehr als 2 K. besitzen (vergl. §. 33. III. 2. der Eichordnung),

2) an

- 2) an jedem Arme einen angelötheten oder angenieteten Blechstreifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung H W tragen,
- 3) von der absoluten Richtigkeit nicht mehr als um das Vierfache des in §. 38. der Eichordnung für Handelswaagen gestatteten Fehlers, d. h. nicht mehr als $\frac{1}{250}$ der einseitigen Tragfähigkeit abweichen.

Außerdem müssen sie die in §§. 31. und 33. der Eichordnung aufgestellten Bedingungen der Eichungsfähigkeit erfüllen.

Die Prüfung der Höckerwaagen erfolgt nach den für Balkenwaagen gegebenen Vorschriften. Die Stempelung ist auf keiner anderen Stelle als entweder auf der Wöthnath, welche den die Bezeichnung H W enthaltenden Blechstreifen mit dem Arme verbindet, oder auf einem daselbst anzubringenden Zinntropfen oder auf dem Nietkopfe, jedenfalls aber in solcher Art zu bewirken, daß die Blechstreifen nicht entfernt werden können, ohne den Stempel zu verletzen.

Höckerwaagen dürfen in Geschäften, in welchen auch mit anderen als den im Eingange bezeichneten Gegenständen gehandelt wird, nicht angewandt werden.

Zu den §§. 72. bis 77., die Stempel und Siegel betreffend.

Das allgemeine Stempelzeichen besteht fortan in einem gewundenen Band mit der Inschrift „D. R.“

Die Konturen und Abmessungen dieses Bandes haben sich den laut §. 72. der Eichordnung bisher vorgeschriebenen Stempelzeichen möglichst genau anzuschließen.

Der Fortgebrauch der im gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandenen Stempel mit der Inschrift „N. D. B.“ im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes, „G. H.“ im Großherzogthum Hessen südlich des Main, „G. H. B.“ im Großherzogthum Baden, bleibt bis zu ihrer Abnutzung gestattet.

Auf das Königreich Bayern findet die obige Bestimmung einstweilen keine Anwendung.

Die Aufsichtsbezirke des Großherzogthums Baden und des Königreichs Württemberg erhalten die Ordnungszahlen, welche auf die Ordnungszahlen der im Norddeutschen Bunde bereits vorhanden gewesenen Aufsichtsbezirke folgen.

Zweiter Nachtrag zur Taxe

vom 12. Dezember 1869.

Zu VI. Waagen.

Für Prüfung der Laufgewichts-Einrichtung mit Skala an einer Brückenwaage werden außer dem der Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechenden Ansätze unter e. noch 5 Silbergroschen als Eichgebühr berechnet.

Bei Höckerwaagen betragen die Gebühren:

für die Eichung	4	Sgr.,
für die Berichtigung	1½	„
für Prüfung ohne Stempelung	2	„
für die Anbringung des die Bezeichnung H W enthaltenden Blechstreifens sind, falls dieselbe von dem Eichamt übernommen wird	2	„
zu berechnen.		

Berlin, den 6. Mai 1871.

Die Normal-Eichungskommission.

Foerster.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

(Nr. 651.) Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. erhält unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 1. Januar 1872. an die beiliegende Fassung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Strafgesetzbuch

für

das Deutsche Reich.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als funfzig Thalern bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§. 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3.

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

- 1) ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
- 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten oder ein Münzverbrechen begangen hat;
- 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§. 5.

Im Falle des §. 4. Nr. 3. bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

- 1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
- 2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
- 3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§. 6.

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

§. 9.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§. 10.

Auf Deutsche Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 11.

Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§. 13.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§. 14.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 15.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§. 16.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 15.) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§. 17.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§. 18.

§. 18.

Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag. Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§. 19.

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 20.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§. 21.

Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§. 22.

Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 23.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Vierteltheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§. 24.

Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§. 25.

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem
der

der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§. 26.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 27.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen Ein Thaler, bei Uebertretungen ein Drittheil Thaler.

§. 28.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von zweihundert Thalern und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 21. in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§. 29.

Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von Einem bis zu fünf Thalern, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einem Drittheil bis zu fünf Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§. 30.

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§. 31.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§. 32.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 33.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

- 1) die Landeskokarde zu tragen;
- 2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
- 3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
- 4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
- 5) Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
- 6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung erteile.

§. 35.

Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der
Rechts.

Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 37.

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 38.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 39.

Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

- 1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
- 2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
- 3) Hausfuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 40.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 41.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§. 42.

§. 42.

Ist in den Fällen der §§. 40. und 41. die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§. 43.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 44.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21. in Gefängniß zu verwandeln.

§. 45.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§. 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

- 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
- 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 47.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§. 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§. 49.

Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§. 50.

Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§. 52.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwillkürliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf

auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägernte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§. 53.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 54.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§. 55.

Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§. 56.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§. 57.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;
- 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;

- 3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Straftart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Straftart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

- 4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;

- 5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§. 58.

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§. 59.

Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§. 60.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§. 61.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§. 62.

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§. 63.

Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 64.

§. 64.

Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 65.

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§. 66.

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§. 67.

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 68.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 69.

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§. 70.

§. 70.

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

- 1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
- 2) auf Zuchthaus von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
- 3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;
- 4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als zweitausend Thalern erkannt ist, in zehn Jahren;
- 5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt ist, in fünf Jahren;
- 6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu funfzig Thalern erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 71.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§. 72.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 73.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§. 74.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 75.

Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesamtdauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen.

§. 76.

Die Verurtheilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesamtstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§. 77.

Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§. 78.

Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§. 79.

Die Vorschriften der §§. 74 bis 78. finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§. 81.

Wer außer den Fällen des §. 80. es unternimmt,

- 1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
- 2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
- 3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
- 4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 82.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 83.

Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 82. strafbaren Handlung ge-

gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 84.

Die Strafvorschriften des §. 83. finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reiche oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 85.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82. strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 86.

Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 87.

Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 88.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges:

- 1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, in gleichen Deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
- 2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
- 3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
- 4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
- 5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
- 6) einen Aufstand unter den Deutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 91.

§. 91.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 87. 89. 90. bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 87. 89. und 90. bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 92.

Wer vorsätzlich

- 1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
- 2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer andern Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
- 3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93.

Wenn in den Fällen der §§. 80. 81. 83. 84. 87. bis 92. die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Ungeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlagnahme belegt werden.

Zweiter Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

§. 94.

Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§. 95.

Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 96.

Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 97.

Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§. 98.

Wer außer dem Falle des §. 94. sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§. 99.

Wer außer dem Falle des §. 95. einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§. 100.

Wer außer dem Falle des §. 96. sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht,

macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§. 101.

Wer außer dem Falle des §. 97. den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthaltes im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 80. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 80. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 85. und 86. mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§. 105.

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 106.

Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 107.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 108.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 109.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 111.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 112.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 113.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 115.

§. 115.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113. und 114. bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelshführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§. 113. und 114. bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 116.

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Meßten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 118.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 119.

Wenn eine der in den §§. 117. und 118. bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§. 120.

§. 120.

Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 121.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern ein.

§. 122.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 123.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

§. 124.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu

begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besizthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 125.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthatigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelshführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthatigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 126.

Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 127.

Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 129.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 130.

§. 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 131.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 132.

Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 133.

Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 134.

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 136.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschuß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 137.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 138.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 139.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 140.

Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Ungeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Ungeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§. 141.

Wer einen Deutschen zum Militairdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 142.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die-

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§. 144.

Wer es sich zum Gesichte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145.

Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünf-hundert Thalern bestraft.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 146.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 147.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§. 148.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 149.

§. 149.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reiche, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§. 150.

Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

§. 151.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 152.

Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im §. 151. bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

§. 153.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 154.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verlegt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Unangeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 155.

§. 155.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

- 1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Bethuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
- 2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
- 3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

§. 156.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 157.

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 154. 155.) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertel zu ermäßigen, wenn

- 1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
- 2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21. in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 158.

Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§. 159.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 160.

§. 160.

Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 161.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 157. und 158., ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§. 156. bis 159. kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 162.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 163.

Wenn eine der in den §§. 153. bis 156. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Zehnter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§. 164.

Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 165.

Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen
öffent-

öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu erteilen.

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Vergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 167.

Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 168.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 169.

Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnfüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 170.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung

arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 171.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 172.

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 173.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§. 174.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

- 1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
- 2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3) Be-

- 3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 175.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 176.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt,
- 2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
- 3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 178.

Ist durch eine der in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht.

§. 179.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benützt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennuß durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennuß betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

- 1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
- 2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 182.

Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlase verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§. 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 184.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

§. 185.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 186.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 187.

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

§. 188.

In den Fällen der §§. 186. und 187. kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 189.

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§. 190.

Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§. 191.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

§. 192.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des §. 185. nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 193.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein.

Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils zurückgenommen werden.

§. 195.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 196.

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung

übung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 197.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§. 198.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§. 199.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

§. 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Funfzehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§. 201.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 202.

Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§. 203.

§. 203.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 204.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. 205.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 206.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 207.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 208.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre erhöht werden.

§. 209.

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 210.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 211.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 212.

§. 212.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 214.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 215.

Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 216.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 217.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 221.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

§. 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 224.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd ent-

entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 225.

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 226.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 227.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 224.) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§. 224. und 227. Absatz 2. auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist.

§. 229.

Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 231.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

§. 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223. 230.) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Die in den §§. 195. 196. und 198. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 233.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 234.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§. 235.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 236.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn

zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 237.

Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 238.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

§. 239.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 241.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 242.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 243.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
- 2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
- 3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Inneren befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
- 4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
- 5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
- 6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
- 7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 244.

§. 244.

Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242.) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243.) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 245.

Die Bestimmungen des §. 244. finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§. 246.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 248.

Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung.

§. 249.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 250.

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
- 2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
- 3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Plage, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;
- 4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§. 243. Nr. 7.) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder
- 5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im §. 245. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 251.

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

§. 252.

Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben an-

anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 253.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 254.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 255.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 256.

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Fehlerei.

§. 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§. 258.

Wer seines Vorthells wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

- 1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,
- 2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

§. 259.

Wer seines Vorthells wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absage bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

§. 260.

Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 261.

Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem §. 245. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 262.

Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untreue.

§. 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§. 264.

Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

Die im §. 245. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 265.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefähr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

§. 266.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

- 1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn

sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;

- 2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
- 3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

§. 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

§. 268.

Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

- 1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann;
- 2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

§. 269.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen

Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 270.

Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§. 271.

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 272.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

§. 273.

Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im §. 271. bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des §. 272. bestraft.

§. 274.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann, wird bestraft, wer

- 1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
- 2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§. 275.

§. 275.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

- 1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts Gebrauch macht,
- 2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Kalender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
- 3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

§. 276.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Besteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

§. 277.

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 278.

Ärzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 277. und 278. bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 280.

§. 280.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 267. 274. 275. 277. bis 279. erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Bankerutt.

§. 281.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrügerlichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

- 1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
- 2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
- 3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
- 4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 282.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
- 2) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvorthail zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu zweitausend Thalern ein.

§. 283.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

- 1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,

2) Han-

- 2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
- 3) es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Sünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 284.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§. 285.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

§. 286.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 287.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 288.

§. 288.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

§. 289.

Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des §. 247. Absatz 2. und 3. finden auch hier Anwendung.

§. 290.

Öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden kann, bestraft.

§. 291.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleifugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

§. 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 297.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 298.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Feuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 299.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 300.

Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Bertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes,
Stan-

Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 301.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsverprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Be-theuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Sechszwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§. 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 304.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissen-

schaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 305.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 306.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt

- 1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
- 2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
- 3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§. 307.

Die Brandstiftung (§. 306.) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

- 1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
- 2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
- 3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§. 308.

§. 308.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 306. Nr. 1. bis 3. bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306. und 308. bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 310.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Strafflosigkeit ein.

§. 311.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explosirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§. 312.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 313.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 314.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und,

und, wenn durch die Ueberschwenkung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 315.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 316.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 317.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 319.

Wird einer der in den §§. 316. und 318. erwähnten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 320.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung
des

des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 321.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fahren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 322.

Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 323.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 324.

Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbräuche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit

mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 306. bis 308. 311. bis 313. 315. 321. bis 324. erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 326.

Ist eine der in den §§. 321. bis 324. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 327.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verlegt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 328.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verlegt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 329.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der

der Vleserung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§. 330.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 331.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 332.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 333.

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern erkannt werden.

§. 334.

Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtsache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet,

verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 335.

In den Fällen der §§. 331. bis 334. ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 336.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 337.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 338.

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 339.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§. 106. 107. 167. und 253. tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§. 340.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 341.

§. 341.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des §. 239., jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§. 342.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123.) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

§. 343.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 344.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 345.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern ein.

§. 346.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 347.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jah-

Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern ein.

§. 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 349.

Wird eine der im §. 348. bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 350.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 351.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 352.

Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 353.

§. 353.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 354.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen, als den im Geseze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 355.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Geseze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 356.

Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 357.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 358.

§. 358.

Neben der nach Vorschrift der §§. 331. 339. bis 341. 352. bis 355. und 357. erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§. 360.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
- 2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf auf sammelt;
- 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert;
- 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149. dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4. genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabsolgt;
- 6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 149. gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
- 7) wer

- 7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht;
- 8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
- 9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
- 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
- 11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
- 12) wer als Pfandleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- 13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
- 14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1. 2. 4. 5. 6. und 14. kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 361.

Mit Haft wird bestraft:

- 1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
- 2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
- 3) wer als Landstreicher umherzieht;
- 4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
- 5) wer

- 5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
- 6) eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbmäßig Unzucht treibt;
- 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
- 8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§. 362.

Die nach Vorschrift des §. 361. Nr. 3. bis 8. Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361. Nr. 4. ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

§. 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militairabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 364.

§. 364.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im §. 276. bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§. 365.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 366.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- 2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
- 3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
- 4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
- 5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißten, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
- 6) wer Hunde auf Menschen heßt;
- 7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
- 8) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft,

wirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;

- 9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
- 10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 367.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
- 2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
- 4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explosirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explosirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
- 7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinienhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
- 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt;
- 9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
- 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineinge-

gezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hieb- oder eines anderen gefährlichen Instruments bedient;

- 11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
- 12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
- 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
- 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
- 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 7. bis 9. kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Es-waren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 368.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
- 2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
- 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
- 5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

- 6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
- 7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
- 8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
- 9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
- 10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
- 11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§. 369.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen;
- 2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
- 3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2. ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

§. 370.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privat-Weg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
- 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privat-Wegen Erde, Steine oder Klafen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Klafen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
- 3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesezten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
- 4) wer unberechtigt fischt oder krebst;
- 5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.
Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;
- 6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 4. 5. und 6. tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Inhalt.

Einleitende Bestimmungen.....	§§. 1.— 12.
-------------------------------	-------------

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen	§§. 13.— 42.
Zweiter Abschnitt. Versuch	§§. 43.— 46.
Dritter Abschnitt. Theilnahme	§§. 47.— 50.
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern	§§. 51.— 72.
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ...	§§. 73.— 79.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath	§§. 80.— 93.
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn	§§. 94.— 97.
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten	§§. 98.— 101.
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten ...	§§. 102.— 104.
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Aus- übung staatsbürgerlicher Rechte	§§. 105.— 109.
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt	§§. 110.— 122.
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	§§. 123.— 145.
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen	§§. 146.— 152.
Neunter Abschnitt. Meineid	§§. 153.— 163.
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung	§§. 164. 165.
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	§§. 166.— 168.
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	§§. 169. 170.

Drei-

Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit ..	§§. 171.—184.
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung	§§. 185.—200.
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf	§§. 201.—210.
Sechzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	§§. 211.—222.
Siebzehnter Abschnitt. Körperverletzung	§§. 223.—233.
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	§§. 234.—241.
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	§§. 242.—248.
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung	§§. 249.—256.
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei	§§. 257.—262.
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue	§§. 263.—266.
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung	§§. 267.—280.
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerutt	§§. 281.—283.
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse	§§. 284.—302.
Sechsendzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung	§§. 303.—305.
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	§§. 306.—330.
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte	§§. 331.—359.
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen	§§. 360.—370.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

(Nr. 652.) Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§. 2.

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 3.

Der Schadenersatz (§§. 1. und 2.) ist zu leisten:

- 1) im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;

- 2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§. 4.

War der Getödtete oder Verletzte unter Mittheilung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mittheilung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

§. 5.

Die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1. bis 3. enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 6.

Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§. 7.

Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, sofern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§. 8.) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der

der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§. 8.

Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1. bis 3.) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3. Nr. 1.), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausfluß der Wiedereinführung.

§. 9.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1. und 2. bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3. 4. 6. bis 8. finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§. 10.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869., sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in §. 9. erwähnten landesgeschlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 653.) Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs ausgegeben werden.

§. 2.

Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im §. 1. zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871. im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden.

§. 3.

Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871. ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871. erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§. 4. 5.).

§. 4.

Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871. zu diesem Zwecke eingereicht werden.

Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern nicht übersteigt 5 Sgr. oder 17½ Kr. S. W.,
für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern übersteigt 10 „ „ 35 „ „ „
beträgt.

Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.

§. 5.

§. 5.

Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Einreichungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann. Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempel-Abgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen, auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Einreichung zur Abstempelung (§. 4.) zu erfolgen hat.

§. 6.

Wer den Bestimmungen der §§. 1. 2. oder 3. zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber Einhundert Thaler betragen soll.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im §. 2. oder §. 3. bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kurswerthes notirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 654.) Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871. abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel I. des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871. und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§. 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873. in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Artikel 3. der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§. 3.

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§. 4.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit

keit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 655.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Konsul des Norddeutschen Bundes L. Hoyaack in Amsterdam, sowie
den Konsul des Norddeutschen Bundes und Hessischen Konsul J. W. Bunge
in Rotterdam

zu Konsuln des Deutschen Reichs; ferner

den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes J. H. van Loon in Har-
lingen,

den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes W. H. Bruno Bok in
Texel, und

den Verweser des Vizekonsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann
E. Berghuys in Helder,

zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 26.

(Nr. 656.) Préliminaires de paix entre l'Empire allemand et la France. Du 26 Février 1871.

(Nr. 656.) (Uebersetzung.) Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871.

Entre le Chancelier de l'Empire germanique Monsieur le Comte Otto de Bismarck-Schönhausen muni des pleins-pouvoirs de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

le Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Bavière, Monsieur le Comte Otto de Bray-Steinburg,

le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, Monsieur le Baron Auguste de Wächter,

le Ministre d'Etat, Président du Conseil des Ministres de Son Altesse Royale, Monseigneur le Grand-Duc de Bade, Monsieur Jules Jolly,

représentant l'Empire germanique,

d'un côté,
et de l'autre

le Chef du Pouvoir exécutif de la République française, Monsieur Thiers, et

le Ministre des Affaires Etrangères, Monsieur Jules Favre,
représentant la France,

Zwischen dem Kanzler des Deutschen Reichs, Herrn Grafen Otto v. Bismarck-Schönhausen, der mit Vollmacht Seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen versehen ist,

dem Staatsminister des Aeußeren Seiner Majestät des Königs von Bayern, Herrn Grafen Otto v. Bray-Steinburg,

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Herrn Freiherrn August v. Wächter,

dem Staatsminister, Präsidenten des Staats-Ministeriums Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Herrn Julius Jolly,

welche das Deutsche Reich vertreten,
einerseits,

und dem Chef der Exekutivgewalt der Französischen Republik, Herrn Thiers, und

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Jules Favre,
welche Frankreich vertreten,
andererseits,

les pleins-pouvoirs des deux parties contractantes ayant été trouvés en bonne et dûe forme, il a été convenu ce qui suit, pour servir de base préliminaire à la paix définitive à conclure ultérieurement.

ARTICLE I.

La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après désignée.

La ligne de démarcation commence à la frontière nord-ouest du canton de Cattenom vers le Grand-Duché de Luxembourg, suit vers le sud les frontières occidentales des cantons de Cattenom et Thionville, passe par le canton de Briey en longeant les frontières occidentales des communes de Montois-la-Montagne et Roncourt ainsique les frontières orientales des communes de St. Marie-aux-chênes, St. Aie, Habonville, atteint la frontière du canton de Gorze qu'elle traverse le long des frontières communales de Vionville, Buxières et Onville, suit la frontière sud-ouest resp. sud de l'arrondissement de Metz, la frontière occidentale de l'arrondissement de Château-Salins jusqu'à la commune de Pettoncourt dont elle embrasse les frontières occidentale et méridionale pour suivre la crête des montagnes entre la Seille et le Moncel jusqu'à la frontière de l'arrondissement de Sarrebourg au sud de Garde. La démarcation coïncide ensuite avec la frontière de cet arrondissement jusqu'à la commune de Tanconville dont elle atteint la frontière au nord, de là elle suit la crête des montagnes entre les sources de la Sarre

ist, nachdem die Vollmachten der beiden vertragenden Theile in guter und regelrechter Form befunden worden, nachstehende Vereinbarung getroffen worden, welche als vorläufige Grundlage für den später abzuschließenden endgültigen Frieden dienen soll.

Artikel I.

Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reichs auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend bezeichneten Grenze belegen sind.

Die Demarkationslinie beginnt an der nordwestlichen Grenze des Kantons Cattenom gegen das Großherzogthum Luxemburg, folgt südwärts den westlichen Grenzen der Kantons Cattenom und Thionville, durchschneidet den Kanton Briey, indem sie längs der westlichen Grenzen der Gemeinden Montois-la-Montagne und Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden St. Marie-aux-Chênes, St. Ail, Habonville hinkläuft, berührt die Grenze des Kantons Gorze, welche sie längs der Grenzen der Gemeinden Vionville, Buxières und Onville durchschneidet, folgt der Südwest- beziehungsweise Südgrenze des Arrondissements Metz, der Westgrenze des Arrondissements Château-Salins bis zur Gemeinde Pettoncourt, von der sie die West- und Südgrenze einschließt, und folgt dann dem Kamm der zwischen der Seille und dem Moncel gelegenen Berge bis zur Grenze des Arrondissements Saarburg südlich von Garde. Sodann fällt die Demarkationslinie mit der Grenze dieses Arrondissements bis zur Gemeinde Tanconville zusammen, deren Nordgrenze sie berührt, von dort folgt sie dem Kamm der zwischen den Quellen der weißen Saar und der Bezouze befindlichen Bergzüge bis zur Grenze des Kantons Schirmeck, geht entlang der

blanche et la Vezouze jusqu'à la frontière du canton de Schirmeck, longe la frontière occidentale de ce canton, embrasse les communes de Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Raurupt, Saulxures et St. Blaise-la-Roche du canton de Saales et coïncide avec la frontière occidentale des départements du Bas-Rhin et du Haut-Rhin jusqu'au canton de Belfort dont elle quitte la frontière méridionale non loin de Vourvenans, pour traverser le canton de Delle aux limites méridionales des communes de Bourogne et de Froide fontaine, et atteindre la frontière suisse en longeant les frontières orientales des communes de Jonchery et Delle.

L'Empire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété. Une commission internationale composée de représentants des Hautes Parties contractantes en nombre égal des deux côtés sera chargée, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes.

Cette commission présidera au portage des biens-fonds et capitaux qui jusqu'ici ont appartenu en commun à des districts ou des communes séparés par la nouvelle frontière; en cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les membres de la commission en référeront à leurs Gouvernements respectifs.

La frontière telle qu'elle vient d'être décrite, se trouve marquée en vert sur deux exemplaires conformes de la carte du territoire formant le gouvernement général d'Alsace, pu-

westlichen Grenze dieses Kantons, schließt die Gemeinden Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Raurupt, Saulxures und St. Blaise-la-Roche im Kanton Saales ein und fällt dann mit der westlichen Grenze der Departements Nieder- und Oberrhein bis zum Kanton Belfort zusammen. Sie verläßt dessen Südgrenze unweit von Vourvenans, durchschneidet den Kanton Delle an den Südgrenzen der Gemeinden Bourogne und Froide-Fontaine und erreicht die Schweizergrenze, indem sie längs der Ostgrenzen der Gemeinden Jonchery und Delle hinläuft.

Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollem Souverainetäts- und Eigenthumsrechte besitzen. Eine internationale Kommission, welche beiderseits aus der gleichen Zahl von Vertretern der Hohen vertragenden Theile gebildet wird, soll unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages beauftragt werden, an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen festzustellen.

Diese Kommission wird die Vertheilung des Grundbesitzes und der Kapitalien leiten, welche bis jetzt Distrikten oder Gemeinden, die durch die neue Grenze getrennt werden, gemeinschaftlich angehört haben; im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Grenze und die Ausführungs-Bestimmungen werden die Kommissionsmitglieder die Entscheidung ihrer Regierungen einholen.

Die Grenze, wie sie vorstehend festgesetzt ist, findet sich mit grüner Farbe auf zwei übereinstimmenden Exemplaren der Karte von den „Gebietstheilen, welche das General-Gouvernement des Elsaß bilden“,

bliée à Berlin, en septembre 1870, par la division géographique et statistique de l'état-major général, et dont un exemplaire sera joint à chacune des deux expéditions du présent traité.

Toutefois le tracé indiqué a subi les modifications suivantes de l'accord des deux parties contractantes: Dans l'ancien département de la Moselle les villages de St. Marie-aux-chênes près de St. Privat-la-Montagne et de Vionville, à l'ouest de Rezonville, seront cédés à l'Allemagne. Par contre la ville et les fortifications de Belfort resteront à la France avec un rayon qui sera déterminé ultérieurement.

ARTICLE II.

La France paiera à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne la somme de cinq milliards de francs.

Le paiement d'au moins un milliard de francs aura lieu dans le courant de l'année 1871 et celui de tout le reste de la dette dans un espace de trois années à partir de la ratification des présentes.

ARTICLE III.

L'évacuation des territoires français occupés par les troupes allemandes commencera après la ratification du présent traité par l'assemblée nationale siégeant à Bordeaux. Immédiatement après cette ratification les troupes allemandes quitteront l'intérieur de la ville de Paris ainsi que les forts situés à la rive gauche de la Seine, et dans le plus bref délai possible fixé par une entente entre les autorités militaires des deux pays, elles évacueront entièrement les départements du Cal-

eingetragen, welche im September 1870. in Berlin durch die geographische und statistische Abtheilung des Großen Generalstabes herausgegeben worden ist. Ein Exemplar derselben wird jeder der beiden Ausfertigungen des gegenwärtigen Vertrages angefügt.

Die angegebene Grenzlinie hat indessen mit Uebereinstimmung beider vertragenden Theile folgende Abänderungen erfahren: Im ehemaligen Mosel-Departement werden die Dörfer St. Marie-aux-Chênes bei St. Privat-la-Montagne und Vionville, westlich von Rezonville, an Deutschland abgetreten. Dagegen werden die Stadt und die Festungswerke von Belfort mit einem später festzusetzenden Rayon bei Frankreich verbleiben.

Artikel II.

Frankreich wird Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser die Summe von fünf Milliarden Franks zahlen.

Mindestens Eine Milliarde Franks wird im Laufe des Jahres 1871. und der ganze Rest der Schuld wird im Laufe dreier Jahre, von der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages ab, gezahlt werden.

Artikel III.

Die Räumung der Französischen, durch die Deutschen Truppen besetzten Gebiete wird nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages durch die in Bordeaux tagende National-Versammlung beginnen. Die Deutschen Truppen werden unmittelbar nach dieser Ratifikation das Innere der Stadt Paris, sowie die am linken Ufer der Seine belegenen Forts verlassen und in möglichst kurzer, durch ein Einvernehmen zwischen den Militärbehörden beider Länder festgesetzter Frist die Departements Calvados, Orne, Sarthe, Eure et Loir, Loiret, Vore et Cher, Indre

vados, de l'Orne, de la Sarthe, d'Eure et Loir, du Loiret, de Loir et Cher, d'Indre et Loire, de l'Yonne, et de plus les départements de la Seine inférieure, de l'Eure, de Seine et Oise, de Seine et Marne, de l'Aube, et de la Côte d'Or, jusqu'à la rive gauche de la Seine. Les troupes françaises se retireront en même temps derrière la Loire qu'elles ne pourront dépasser avant la signature du traité de paix définitif. Sont exceptées de cette disposition la garnison de Paris, dont le nombre ne pourra pas dépasser quarante mille hommes et les garnisons indispensables à la sûreté des places fortes.

L'évacuation des départements situés entre la rive droite de la Seine et la frontière de l'est par les troupes allemandes s'opérera graduellement après la ratification du traité de paix définitif, et le paiement du premier demi-milliard de la contribution stipulée par l'article II., en commençant par les départements les plus rapprochés de Paris, et se continuera au fur et à mesure que les versements de la contribution seront effectués; après le premier versement d'un demi-milliard cette évacuation aura lieu dans les départements suivants: Somme, Oise et les parties des départements de la Seine inférieure, Seine et Oise, Seine et Marne, situées sur la rive droite de la Seine, ainsi que la partie du département de la Seine et les forts situés sur la rive droite.

Après le paiement de deux milliards, l'occupation allemande ne comprendra plus que les départements de la Marne, des Ardennes, de la Haute-Marne, de la Meuse, des Vosges, de la Meurthe, ainsi que la forteresse de Belfort avec son terri-

et Loire und Donne vollständig, sowie die Departements Seine inférieure, Eure, Seine et Oise, Seine et Marne, Aube und Côte d'or bis zum linken Ufer der Seine räumen. Die Französischen Truppen werden sich gleichzeitig hinter die Loire zurückziehen, welche sie vor Unterzeichnung des endgültigen Friedensvertrages nicht überschreiten dürfen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Garnison von Paris, deren Stärke die Zahl von 40,000 Mann nicht überschreiten darf, und die zur Sicherheit der festen Plätze unerläßlichen Garnisonen.

Die Räumung der zwischen dem rechten Ufer der Seine und der Ostgrenze gelegenen Departements durch die Deutschen Truppen soll nach der Ratifikation des endgültigen Friedensvertrages und der Zahlung der ersten halben Milliarde der im Artikel II. verabredeten Kontribution allmählig erfolgen, indem sie mit den Paris am nächsten gelegenen Departements beginnt, und je nachdem die Zahlungen der Kontribution bewirkt sein werden, fortgesetzt wird. Nach der ersten Zahlung einer halben Milliarde wird diese Räumung in folgenden Departements stattfinden: Somme, Oise und den Theilen der Departements Seine inférieure, Seine et Oise, Seine et Marne, welche auf dem rechten Seine-Ufer gelegen sind, sowie in dem Theile des Departements Seine und in den Forts auf dem rechten Seine-Ufer.

Nach der Zahlung von zwei Milliarden wird die Deutsche Besetzung nur noch die Departements Marne, Ardennes, Haute Marne, Meuse, Vosges, Meurthe, sowie die Festung Belfort mit ihrem Gebiete umfassen, die als Pfand für die rückständigen drei Milliarden dienen sollen.

toire, qui serviront de gage pour les trois milliards restants, et où le nombre des troupes allemandes ne dépassera pas cinquante mille hommes. Sa Majesté l'Empereur sera disposé à substituer à la garantie territoriale consistant dans l'occupation partielle du territoire français une garantie financière si elle est offerte par le Gouvernement français dans les conditions reconnues suffisantes par Sa Majesté l'Empereur et Roi pour les intérêts de l'Allemagne. Les trois milliards dont l'acquittement aura été différé, porteront intérêt à cinq pour cent à partir de la ratification de la présente convention.

ARTICLE IV.

Les troupes allemandes s'abstiendront de faire des réquisitions soit en argent soit en nature dans les départements occupés. Par contre l'alimentation des troupes allemandes qui resteront en France aura lieu aux frais du Gouvernement français dans la mesure convenue par une entente avec l'intendance militaire allemande.

ARTICLE V.

Les intérêts des habitants des territoires cédés par la France, en tout ce qui concerne leur commerce et leurs droits civils seront réglés aussi favorablement que possible lorsque seront arrêtées les conditions de la paix définitive. Il sera fixé, à cet effet, un espace de temps pendant lequel ils jouiront de facilités particulières pour la circulation de leurs produits. Le Gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à la libre émigration des habitants des territoires cédés et ne pourra prendre contre eux aucune mesure

Die Zahl der in denselben befindlichen Deutschen Truppen wird 50,000 Mann nicht überschreiten. Se. Majestät der Kaiser wird geneigt sein, an die Stelle der in der theilweisen Besetzung des Französischen Gebietes bestehenden Territorialgarantie eine finanzielle Garantie treten zu lassen, wenn dieselbe von der Französischen Regierung unter Bedingungen angeboten wird, welche von Sr. Majestät dem Kaiser und König als für die Interessen Deutschlands ausreichend anerkannt werden. Die drei Milliarden, deren Zahlung verschoben sein wird, sollen vom Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft ab mit fünf Prozent verzinst werden.

Artikel IV.

Die Deutschen Truppen werden in den besetzten Departements Requisitionen, sei es in Geld, sei es in Naturalien, nicht vornehmen. Dafür wird die Verpflegung der Deutschen Truppen, welche in Frankreich zurückbleiben, auf Kosten der Französischen Regierung erfolgen, und zwar in dem mit der Deutschen Militär-Intendantur vereinbarten Maße.

Artikel V.

Die Interessen der Einwohner in dem von Frankreich abgetretenen Gebiete werden in Allem, was ihren Handel und ihre Privatrechte angeht, so günstig als möglich geregelt werden, sobald die Bedingungen des endgültigen Friedens festgestellt sein werden. Zu diesem Zwecke wird ein Zeitraum festgesetzt werden, innerhalb dessen sie besondere Erleichterungen für den Verkehr mit ihren Erzeugnissen genießen sollen. Die Deutsche Regierung wird der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der abgetretenen Gebietstheile nichts in den Weg legen und keine Maaßregel gegen dieselben

atteignant leurs personnes ou leurs propriétés.

ARTICLE VI.

Les prisonniers de guerre, qui n'auront pas déjà été mis en liberté par voie d'échange seront rendus immédiatement après la ratification des présents préliminaires. Afin d'accélérer le transport des prisonniers français, le Gouvernement français mettra à la disposition des autorités allemandes à l'intérieur du territoire allemand une partie du matériel roulant de ses chemins de fer dans une mesure qui sera déterminée par des arrangements spéciaux et aux prix payés en France par le Gouvernement français pour les transports militaires.

ARTICLE VII.

L'ouverture des négociations pour le traité de paix définitif à conclure sur la base des présents préliminaires aura lieu à Bruxelles immédiatement après la ratification de ces derniers par l'assemblée nationale et par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne.

ARTICLE VIII.

Après la conclusion et la ratification du traité de paix définitif l'administration des départements devant encore rester occupés par les troupes allemandes sera remise aux autorités françaises. Mais ces dernières seront tenues de se conformer aux ordres que les commandants des troupes allemandes croiraient devoir donner sans l'intérêt de la sûreté, de l'entretien et de la distribution des troupes.

Dans les départements occupés la perception des impôts après la ratification du présent traité s'opérera

ergreifen dürfen, welche deren Person oder Eigenthum antastet.

Artikel VI.

Die Kriegsgefangenen, welche nicht bereits auf dem Wege der Auswechselung in Freiheit gesetzt worden sind, werden unverzüglich nach der Ratifikation der gegenwärtigen Präliminarien zurückgegeben werden. Um den Transport der Französischen Gefangenen zu beschleunigen, wird die Französische Regierung einen Theil des Fahrmaterials ihrer Eisenbahnen innerhalb des Deutschen Gebiets zur Verfügung der Deutschen Behörden stellen, und zwar in einer, durch besondere Verabredung festzustellenden Ausdehnung, sowie zu denjenigen Preisen, welche in Frankreich von der Französischen Regierung für Militärtransporte gezahlt werden.

Artikel VII.

Die Eröffnung der Verhandlungen über den auf Grundlage der gegenwärtigen Präliminarien abzuschließenden endgültigen Frieden wird in Brüssel unverzüglich nach Ratifikation der ersteren durch die Nationalversammlung und durch Se. Majestät den Deutschen Kaiser stattfinden.

Artikel VIII.

Nach Abschluß und Ratifikation des endgültigen Friedensvertrages wird die Verwaltung der Departements, welche noch von Deutschen Truppen besetzt bleiben sollen, den Französischen Behörden wieder übergeben werden. Doch sollen diese letzteren gehalten sein, den Befehlen, welche die Befehlshaber der Deutschen Truppen im Interesse der Sicherheit, des Unterhalts und der Vertheilung ihrer Truppen erlassen zu müssen glauben, Folge zu leisten.

Die Erhebung der Steuern in den besetzten Departements wird nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages für

pour le compte du Gouvernement français et par le moyen de ses employés.

ARTICLE IX.

Il est bien entendu que les présentes ne peuvent donner à l'autorité militaire allemande aucun droit sur les parties du territoire qu'elle n'occupe point actuellement.

ARTICLE X.

Les présentes seront immédiatement soumises à la ratification de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et de l'Assemblée nationale française siégeant à Bordeaux.

En foi de quoi les soussignés ont revêtu le présent traité préliminaire de leurs signatures et de leurs sceaux.

Fait à Versailles le 26 Février 1871.

v. Bismarck.	A. Thiers.
(L. S.)	(L. S.)
	Jules Favre.
	(L. S.)

Les royaumes de Bavière et de Wurttemberg et le Grand Duché de Bade ayant pris part à la guerre actuelle comme alliés de la Prusse et faisant partie maintenant de l'Empire germanique, les soussignés adhèrent à la présente convention au nom de leurs souverains respectifs.

Versailles le 26 Février 1871.

Comte de Bray-Steinburg.
Baron de Wächter.
Mittnacht.
Jolly.

Rechnung der Französischen Regierung und durch deren Beamte bewirkt werden.

Artikel IX.

Es ist ausgemacht, daß durch Gegenwärtiges der Deutschen Militärbehörde keinerlei Recht auf die zur Zeit nicht von ihr besetzten Gebietstheile gegeben werden kann.

Artikel X.

Gegenwärtiges soll der Ratifikation Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, sowie der Französischen Nationalversammlung, welche ihren Sitz in Bordeaux hat, unverzüglich unterbreitet werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Präliminar-Vertrag mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Geschehen Versailles, den 26. Februar 1871.

v. Bismarck.	A. Thiers.
(L. S.)	(L. S.)
	Jules Favre.
	(L. S.)

Da die Königreiche Bayern und Württemberg und das Großherzogthum Baden als Verbündete Preußens an dem gegenwärtigen Kriege theilgenommen haben und jetzt zum Deutschen Reiche gehören, so treten die Unterzeichneten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Namen ihrer Souveraine bei.

Versailles, den 26. Februar 1871.

Graf v. Bray-Steinburg.
Freiherr v. Wächter.
Mittnacht.
Jolly.

Der Austausch der Ratifikationen ist am 2. März 1871. zu Versailles erfolgt.

(Nr. 657.) Traité de paix entre l'Empire allemand et la France. Du 10 Mai 1871.

(Nr. 657.) (Uebersetzung.) Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire germanique,

le Comte Harry d'Arnim, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'Allemagne près du St. Siège,

stipulant au nom de S. M. l'Empereur d'Allemagne,

d'un côté,

de l'autre

M. Jules Favre, Ministre des affaires étrangères de la République française,

M. Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Ministre des finances de la République française, et

M. Marc Thomas Eugène de Goulard, Membre de l'Assemblée nationale,

stipulant au nom de la République française,

s'étant mis d'accord pour convertir en traité de paix définitif le traité de préliminaire de paix du 26 février de l'année courante, modifié ainsi qu'il va l'être par les dispositions qui suivent,

ont arrêté:

ARTICLE 1.

La distance de la ville de Belfort à la ligne de frontière telle qu'elle a été d'abord proposée lors des négociations de Versailles et telle qu'elle se trouve marquée sur la carte an-

Reichs-Gesetzbl. 1871.

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs,

der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Deutschen Kaisers bei dem Päpstlichen Stuhle,

handelnd im Namen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers,

einerseits,

andererseits

Herr Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik,

Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Finanzminister der Französischen Republik, und

Herr Marc Thomas Eugen de Goulard, Mitglied der Nationalversammlung,

handelnd im Namen der Französischen Republik,

sind übereingekommen, den Präliminar-Friedensvertrag vom 26. Februar d. J. mit den durch die nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmenden Abänderungen in einen endgültigen Friedensvertrag zu verwandeln und haben festgesetzt, was folgt:

Artikel 1.

Die Entfernung zwischen der Stadt Belfort und derjenigen Grenzlinie, welche ursprünglich bei den Unterhandlungen von Versailles vorgeschlagen und auf der, der ratifizirten Urkunde des Präli-

nexée à l'instrument ratifié du traité des préliminaires du 26 février, est considérée comme indiquant la mesure du rayon qui, en vertu de la clause y relative du premier Article des préliminaires, doit rester à la France avec la ville et les fortifications de Belfort.

Le Gouvernement allemand est disposé à élargir ce rayon de manière qu'il comprenne les cantons de Belfort, de Delle et de Giromagny, ainsi que la partie occidentale du canton de Fontaine à l'ouest d'une ligne à tracer du point où le canal du Rhin au Rhône sort du canton de Delle au sud de Montreux-Château jusqu'à la limite nord du canton entre Bourg et Félon où cette ligne joindrait la limite est du canton de Giromagny.

Le Gouvernement allemand, toutefois, ne cédera les territoires sus-indiqués qu'à la condition que la République française, de son côté, consentira à une rectification de frontière le long des limites occidentales des cantons de Cattenom et de Thionville qui laisseront à l'Allemagne le terrain à l'est d'une ligne partant de la frontière du Luxembourg entre Hussigny et Redingen, laissant à la France les villages de Thil et de Villerupt, se prolongeant entre Erronville et Aumetz, entre Beuvillers et Boulange, entre Trieux et Lommeringen, et joignant l'ancienne ligne de frontière entre Avril et Moyeuve.

La Commission internationale dont il est question dans l'art. 1^{er} des préliminaires, se rendra sur le terrain immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité pour exécuter les travaux qui lui incombent et pour faire le tracé de la nouvelle frontière conformément aux dispositions précédentes.

minar. Vertrages vom 26. Februar beigefügten Karte eingetragen ist, soll als Bezeichnung des Maßes für den Rayon angesehen werden, welcher zufolge der bezüglichen Verabredung im ersten Artikel der Präliminarien mit der Stadt und den Befestigungen von Belfort bei Frankreich bleiben soll.

Die Deutsche Regierung ist bereit, diesen Rayon dergestalt zu erweitern, daß derselbe umfaßt: die Kantons Belfort, Delle und Giromagny und den westlichen Theil des Kantons von Fontaine, westlich einer Linie von dem Punkte, wo der Rhein-Rhône-Kanal aus dem Kanton von Delle austritt, im Süden von Montreux-Château bis zur Nordgrenze des Kantons zwischen Bourg und Félon, wo diese Linie die Ostgrenze des Kantons von Giromagny erreicht.

Die Deutsche Regierung wird indessen die vorerwähnten Gebietstheile nur unter der Bedingung abtreten, daß die Französische Republik ihrerseits in eine Grenzberichtigung längs den westlichen Grenzen der Kantone von Cattenom und Thionville willigt, welche an Deutschland das Gebiet östlich einer Linie überläßt, die von der Grenze gegen Luxemburg zwischen Hussigny und Redingen ausgeht, die Dörfer Thil und Villerupt bei Frankreich läßt, sich zwischen Erronville und Aumetz, zwischen Beuvillers und Boulange, zwischen Trieux und Lommeringen fortsetzt und die alte Grenzlinie zwischen Avril und Moyeuve erreicht.

Die internationale Kommission, deren im Artikel I. der Präliminarien erwähnt ist, wird sich sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an Ort und Stelle begeben, um die ihr obliegenden Arbeiten auszuführen und die Linie der neuen Grenze gemäß der vorstehenden Bestimmungen zu ziehen.

ARTICLE 2.

Les sujets français originaires des territoires cédés domiciliés actuellement sur ce territoire qui entendront conserver la nationalité française, jouiront jusqu'au premier octobre 1872 et moyennant une déclaration préalable, faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que ce droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire réuni à l'Allemagne.

Aucun habitant des territoires cédés ne pourra être poursuivi, inquiété ou recherché dans sa personne ou dans ses biens à raison de ses actes politiques ou militaires pendant la guerre.

ARTICLE 3.

Le Gouvernement français remettra au Gouvernement allemand les archives, documents et registres concernant l'administration civile, militaire et judiciaire des territoires cédés. Si quelques-uns de ces titres avaient été déplacés, ils seront restitués par le Gouvernement français sur la demande du Gouvernement allemand.

ARTICLE 4.

Le Gouvernement français remettra au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne dans le terme de six mois à dater de l'échange des ratifications de ce traité:

1° le montant des sommes déposées par les départements, les com-

Artikel 2.

Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften Französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die Französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872. und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugniß zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugniß durch die Gesetze über den Militärdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als Französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu behalten.

Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden.

Artikel 3.

Die Französische Regierung wird der Deutschen Regierung die Archive, Dokumente und Register übergeben, welche die bürgerliche, militärische oder gerichtliche Verwaltung der abgetretenen Gebiete betreffen. Sollten einige dieser Aktenstücke fortgeschafft worden sein, so wird die Französische Regierung dieselben auf Verlangen der Deutschen Regierung wieder zurückgeben.

Artikel 4.

Die Französische Regierung wird der Regierung des Deutschen Reiches innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages an gerechnet, übergeben:

1) den Betrag der von den Departements, Gemeinden und öffentlichen

munes et les établissements publics des territoires cédés;

2° le montant des primes d'enrôlement et de remplacement appartenant aux militaires et marins originaires des territoires cédés qui auront opté pour la nationalité allemande;

3° le montant des cautionnements des comptables de l'Etat;

4° le montant des sommes versées pour consignations judiciaires par suite de mesures prises par les autorités administratives ou judiciaires dans les territoires cédés.

ARTICLE 5.

Les deux nations jouiront d'un traitement égal en ce qui concerne la navigation sur la Moselle, le canal du Rhin à la Marne, le canal du Rhône au Rhin, le canal de la Sarre et les eaux navigables communiquant avec ces voies de navigation. Le droit de flottage sera maintenu.

ARTICLE 6.

Les Hautes Parties contractantes, étant d'avis que les circonscriptions diocésaines des territoires cédés à l'Empire allemand doivent coïncider avec la nouvelle frontière déterminée par l'article 1^{er} ci-dessus, se concerteront après la ratification du présent traité, sans retard, sur les mesures à prendre en commun à cet effet.

Les communautés appartenant, soit à l'église réformée, soit à la confession d'Augsbourg, établies sur les territoires cédés par la France, cesseront de relever de l'autorité ecclésiastique française.

Anstalten der abgetretenen Gebiete deponirten Summen;

2) den Betrag der Anwerbungs- und Stellvertretungs-Prämien, welche den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Soldaten und Seeleuten gehören, die sich für die Deutsche Nationalität entschieden haben;

3) den Betrag der Kautionen der Rechnungsbeamten des Staates;

4) den Betrag der für gerichtliche Konfignationen in Folge von Maßregeln der Verwaltungs- oder Justizbehörden in den abgetretenen Gebieten eingezahlten Geldsummen.

Artikel 5.

Beide Nationen sollen in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhône-, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern der gleichen Behandlung genießen. Das Flößrecht wird beibehalten.

Artikel 6.

Da die Hohen vertragenden Theile der Meinung sind, daß die Diözesangrenzen der an das Deutsche Reich abgetretenen Gebiete mit der neuen, durch obenstehenden Artikel 1. bestimmten Grenze zusammenfallen müssen, so werden sie sich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages unverzüglich über die zu diesem Zwecke gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Die der reformirten Kirche oder der Augsburger Konfession angehörigen, auf den von Frankreich abgetretenen Gebieten bestehenden Gemeinden werden aufhören, von der Französischen kirchlichen Behörde abhängig zu sein.

Les communautés de l'église de la confession d'Augsbourg établies dans les territoires français cesseront de relever du consistoire supérieur et du directeur siégeant à Strasbourg.

Les communautés israélites des territoires situés à l'est de la nouvelle frontière cesseront de dépendre du consistoire central israélite siégeant à Paris.

ARTICLE 7.

Le paiement de cinq cent millions aura lieu dans les trente jours qui suivront le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français dans la ville de Paris. Un milliard sera payé dans le courant de l'année et un demi-milliard au 1^{er} mai mil huit cent soixante-douze. Les trois derniers milliards resteront payables au 2 mars mil huit cent soixante-quatorze, ainsi qu'il a été stipulé par le traité de paix préliminaire. A partir du 2 mars de l'année courante, les intérêts de ces trois milliards de francs seront payés chaque année, le 3 mars, à raison de cinq pour cent par an.

Toute somme payée en avance sur les trois derniers milliards cessera de porter des intérêts à partir du jour du paiement effectué.

Tous les paiements ne pourront être faits que dans les principales villes de commerce de l'Allemagne et seront effectués en métal, or ou argent, en billets de la banque d'Angleterre, billets de la banque de Prusse, billets de la banque royale des Pays-Bas, billets de la banque nationale de Belgique, en billets à ordre ou en lettres de change négociables de premier ordre valeur comptant.

Le Gouvernement allemand ayant fixé en France la valeur du thaler

Die zur Kirche der Augsburger Konfession gehörigen, auf Französischem Gebiete bestehenden Gemeinden werden aufhören, von dem Ober-Konsistorium und von dem Direktor in Straßburg abhängig zu sein.

Die israelitischen Gemeinden in den Gebieten östlich der neuen Grenze werden aufhören, von dem israelitischen Central-Konsistorium zu Paris abhängig zu sein.

Artikel 7.

Die Zahlung von 500 Millionen soll erfolgen innerhalb der dreißig Tage, welche der Wiederherstellung der Autorität der Französischen Regierung in der Stadt Paris folgen werden. Eine Milliarde soll im Laufe des Jahres und eine halbe Milliarde am 1. Mai 1872. bezahlt werden. Die letzten drei Milliarden bleiben zahlbar am 2. März 1874., so wie es durch den Präliminar-Friedensvertrag vereinbart worden ist. Vom 2. März des laufenden Jahres an werden die Zinsen dieser drei Milliarden Francs jedes Jahr am 3. März mit 5 Prozent für das Jahr bezahlt werden.

Jede im Voraus auf die drei letzten Milliarden abgezahlte Summe wird vom Tage der geleisteten Zahlung an aufhören, Zinsen zu tragen.

Alle Zahlungen können nur in den hauptsächlichsten Handelsplätzen Deutschlands gemacht und werden in Metall, Gold oder Silber, in Noten der Bank von England, in Noten der Preussischen Bank, in Noten der Königlichen Bank der Niederlande, in Noten der Nationalbank von Belgien, in Anweisungen auf Order oder diskontirbaren Wechseln ersten Ranges, sofort zahlbar, geleistet werden.

Da die Deutsche Regierung in Frankreich den Werth des Preussischen Thalers

prussien à trois francs soixante-quinze centimes, le Gouvernement français accepte la conversion des monnaies des deux pays au taux ci-dessus indiqué.

Le Gouvernement français informera le Gouvernement allemand, trois mois d'avance, de tout paiement qu'il compte faire aux caisses de l'Empire allemand.

Après le paiement du premier demi-milliard et la ratification du traité de paix définitif, les départements de la Somme, de la Seine-Inférieure et de l'Eure seront évacués en tant qu'ils se trouveront encore occupés par les troupes allemandes. L'évacuation des départements de l'Oise, de Seine-et-Oise, de Seine-et-Marne et de la Seine, ainsi que celle des forts de Paris, aura lieu aussitôt que le Gouvernement allemand jugera le rétablissement de l'ordre, tant en France que dans Paris, suffisant pour assurer l'exécution des engagements contractés par la France.

Dans tous les cas, cette évacuation aura lieu lors du paiement du troisième demi-milliard.

Les troupes allemandes, dans l'intérêt de leur sécurité, auront la disposition de la zone neutre située entre la ligne de démarcation allemande et l'enceinte de Paris sur la rive droite de la Seine.

Les stipulations du traité du 26 février relatives à l'occupation des territoires français après le paiement de deux milliards resteront en vigueur. Aucune des déductions que le Gouvernement français serait en droit de faire ne pourra être exercée sur le paiement des cinq cents premiers millions.

auf 3 Frfs. 75 Cts. festgestellt hat, so nimmt die Französische Regierung die Umrechnung der Münzen beider Länder zu oben bezeichnetem Kurse an.

Die Französische Regierung wird die Deutsche Regierung drei Monate zuvor von jeder Zahlung benachrichtigen, welche sie den Kassen des Deutschen Reichs zu leisten beabsichtigt.

Nach Zahlung der ersten halben Milliarde und der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages werden die Departements Somme, Seine Inférieure und Eure, soweit sie noch von den Deutschen Truppen besetzt sind, geräumt. Die Räumung der Departements Oise, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne und Seine, sowie der Forts von Paris wird stattfinden, sobald die Deutsche Regierung die Herstellung der Ordnung sowohl in Frankreich als in Paris für genügend erachtet, um die Ausführung der von Frankreich übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen.

In allen Fällen wird diese Räumung bei Zahlung der dritten halben Milliarde stattfinden.

Die Deutschen Truppen behalten im Interesse ihrer Sicherheit die Verfügung über die neutrale Zone zwischen der Deutschen Demarkationslinie und der Umwallung von Paris auf dem rechten Ufer der Seine.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 26. Februar über die Besetzung Französischen Gebietes nach Zahlung von zwei Milliarden bleiben in Kraft. Von der Zahlung der ersten fünfhundert Millionen können Abzüge, zu welchen die Französische Regierung berechtigt sein könnte, nicht gemacht werden.

ARTICLE 8.

Les troupes allemandes continueront à s'abstenir des réquisitions en nature et en argent dans les territoires occupés; cette obligation de leur part étant corrélatrice aux obligations contractées pour leur entretien par le Gouvernement français, — dans le cas où malgré des réclamations réitérées du Gouvernement allemand le Gouvernement français serait en retard d'exécuter lesdites obligations, les troupes allemandes auront le droit de se procurer ce qui sera nécessaire à leurs besoins en levant des impôts et des réquisitions dans les départements occupés et même en dehors de ceux-ci, si leurs ressources n'étaient pas suffisantes.

Relativement à l'alimentation des troupes allemandes, le régime actuellement en vigueur sera maintenu jusqu'à l'évacuation des forts de Paris.

En vertu de la Convention de Ferrières du 11 mars 1871, les réductions indiquées par cette convention seront mises à exécution après l'évacuation des forts.

Dès que l'effectif de l'armée allemande sera réduit au-dessous du chiffre de cinq cent mille hommes, il sera tenu compte des réductions opérées au-dessous de ce chiffre pour établir une diminution proportionnelle dans le prix d'entretien des troupes payé par le Gouvernement français.

ARTICLE 9.

Le traitement exceptionnel accordé maintenant aux produits de l'industrie des territoires cédés pour l'importation en France sera maintenu pour un espace de temps de six mois, depuis le 1^{er} mars, dans

Artikel 8.

Die Deutschen Truppen werden auch ferner in den besetzten Gebieten sich der Requisitionen in Naturalien und in Geld enthalten; da aber dieser ihrer Verpflichtung die von der Französischen Regierung wegen ihrer Verpflegung übernommenen Verpflichtungen gegenüberstehen, so sollen die Deutschen Truppen, wenn die Französische Regierung ungeachtet wiederholter Aufforderungen der Deutschen Regierung in Ausführung der gedachten Verpflichtungen zurückbleiben sollte, das Recht haben, sich das Nöthige für ihre Bedürfnisse durch Erhebung von Steuern und Requisitionen in den besetzten Departements und, wenn deren Hülfsmittel nicht hinreichen sollten, selbst außerhalb derselben zu beschaffen.

Bezüglich der Verpflegung der Deutschen Truppen werden die gegenwärtig in Kraft stehenden Anordnungen bis zur Räumung der Forts von Paris aufrecht erhalten.

Kraft der Uebereinkunft von Ferrières vom 11. März 1871. werden die durch diese Uebereinkunft angegebenen Reductionen nach Räumung der Forts zur Ausführung kommen.

Sobald der Effectivstand des Deutschen Heeres unter die Zahl von 500,000 Mann gesunken sein wird, sollen die unter diese Zahl eingetretenen Verminderungen in Anrechnung gebracht werden, um eine verhältnißmäßige Verminderung der von der Französischen Regierung für die Truppen bezahlten Unterhaltungskosten festzustellen.

Artikel 9.

Die gegenwärtig den Gewerbs-Erzeugnissen der abgetretenen Gebiete bei der Einfuhr nach Frankreich gestattete Ausnahmebehandlung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom 1. März an gerechnet, unter den mit den Delegirten des

les conditions faites avec les délégués de l'Alsace.

ARTICLE 10.

Le Gouvernement allemand continuera à faire rentrer les prisonniers de guerre en s'entendant avec le Gouvernement français. Le Gouvernement français renverra dans leurs foyers ceux de ces prisonniers qui sont libérales. Quant à ceux qui n'ont point achevé leur temps de service, ils se retireront derrière la Loire. Il est entendu que l'armée de Paris et de Versailles, après le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français à Paris et jusqu'à l'évacuation des forts par les troupes allemandes, n'excédera pas quatre-vingt mille hommes.

Jusqu'à cette évacuation, le Gouvernement français ne pourra faire aucune concentration de troupes sur la rive droite de la Loire, mais il pourvoira aux garnisons régulières des villes placées dans cette zone, suivant les nécessités du maintien de l'ordre et de la paix publique.

Au fur et à mesure que s'opérera l'évacuation, les chefs de corps viendront ensemble d'une zone neutre entre les armées des deux nations.

Vingt mille prisonniers seront dirigés sans délai sur Lyon, à la condition qu'ils seront expédiés immédiatement en Algérie après leur organisation pour être employés dans cette colonie.

ARTICLE 11.

Les traités de commerce avec les différents Etats de l'Allemagne ayant été annulés par la guerre, le Gouvernement allemand et le Gouverne-

Elfaß vereinbarten Bedingungen aufrecht-
erhalten.

Artikel 10.

Die Deutsche Regierung wird fortfahren, im Einvernehmen mit der Französischen Regierung, die Kriegsgefangenen zurückkehren zu lassen. Die Französische Regierung wird diejenigen dieser Gefangenen, welche verabschiedet werden können, in ihre Heimath zurücksenden. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit noch nicht zurückgelegt haben, sollen sich hinter die Loire zurückziehen. Es ist vereinbart, daß die Armee von Paris und von Versailles, nach Herstellung der Autorität der Französischen Regierung in Paris und bis zur Räumung der Forts durch die Deutschen Truppen, 80,000 Mann nicht übersteigen soll.

Bis zu dieser Räumung darf die Französische Regierung eine Truppenzusammenziehung auf dem rechten Ufer der Loire nicht vornehmen, jedoch wird sie für die regelmäßigen Besatzungen der in dieser Zone gelegenen Städte, nach Maßgabe des Bedarfs für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe, Sorge tragen.

Nach Maßgabe des Fortschritts der Räumung werden sich die Befehlshaber der Truppen über eine neutrale Zone zwischen den Armeen der beiden Nationen verständigen.

20,000 Gefangene sollen ohne Verzug nach Lyon dirigiert werden, unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Organisation sofort nach Algerien geschickt werden, um in dieser Kolonie zur Verwendung zu kommen.

Artikel 11.

Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die Deutsche Regierung und die Französische

ment français prendront pour base de leurs relations commerciales le régime du traitement réciproque sur le pied de la nation la plus favorisée.

Sont compris dans cette règle les droits d'entrée et de sortie, le transit, les formalités douanières, l'admission et le traitement des sujets des deux nations ainsi que de leurs agents.

Toutefois, seront exceptées de la règle susdite les faveurs qu'une des parties contractantes, par des traités de commerce, a accordées ou accordera à des Etats autres que ceux qui suivent: l'Angleterre, la Belgique, les Pays-Bas, la Suisse, l'Autriche, la Russie.

Les traités de navigation, ainsi que la convention relative au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane et la convention pour la garantie réciproque de la propriété des œuvres d'esprit et d'art seront remis en vigueur.

Néanmoins, le Gouvernement français se réserve la faculté d'établir, sur les navires allemands et leurs cargaisons, des droits de tonnage et de pavillon, sous la réserve que ces droits ne soient pas plus élevés que ceux qui grèveront les bâtiments et les cargaisons des nations sus-mentionnées.

ARTICLE 12.

Tous les Allemands expulsés conserveront la jouissance pleine et entière de tous les biens qu'ils ont acquis en France.

Ceux des Allemands qui avaient obtenu l'autorisation exigée par les lois françaises pour fixer leur domicile en France sont réintégrés dans tous leurs droits et peuvent, en con-

Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen.

Diese Regel umfaßt die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollformlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben.

Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederland, Schweiz, Oesterreich, Rußland.

Die Schiffahrtsverträge und die Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sowie die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen wieder in Kraft treten.

Indessen behält sich die Französische Regierung die Befugniß vor, von den Deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben, mit dem Vorbehalte, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der vorerwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.

Artikel 12.

Alle ausgewiesene Deutsche bleiben im vollen Genuße alles Eigenthums, welches sie in Frankreich erworben haben.

Diejenigen Deutschen, welche die von den Französischen Gesetzen verlangte Ermächtigung erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, werden in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und können in

séquence, établir de nouveau leur domicile sur le territoire français.

Le délai stipulé par les lois françaises pour obtenir la naturalisation sera considéré comme n'étant pas interrompu par l'état de guerre pour les personnes qui profiteront de la faculté ci-dessus mentionnée de revenir en France dans un délai de six mois après l'échange des ratifications de ce traité, et il sera tenu compte du temps écoulé entre leur expulsion et leur retour sur le territoire français, comme s'ils n'avaient jamais cessé de résider en France.

Les conditions ci-dessus seront appliquées en parfaite réciprocité aux sujets français résidant ou désirant résider en Allemagne.

ARTICLE 13.

Les bâtiments allemands qui étaient condamnés par les conseils de prise avant le 2 mars 1871 seront considérés comme condamnés définitivement.

Ceux qui n'auraient pas été condamnés à la date sus-indiquée seront rendus avec la cargaison en tant qu'elle existe encore. Si la restitution des bâtiments et de la cargaison n'est plus possible, leur valeur, fixée d'après le prix de la vente, sera rendue à leurs propriétaires.

ARTICLE 14.

Chacune des deux parties continuera sur son territoire les travaux entrepris pour la canalisation de la Moselle. Les intérêts communs des parties séparées des deux départements de la Meurthe et de la Moselle seront liquidés.

ARTICLE 15.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à étendre aux sujets respectifs les mesures

Solche dessen auf Französischem Gebiete von Neuem ihren Wohnsitz nehmen.

Für diejenigen Personen, welche von der vorerwähnten Befugniß, nach Frankreich zurückzukehren, binnen sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages Gebrauch machen, wird die durch die Französischen Gesetze festgestellte Frist zur Erlangung der Naturalisation als durch den Kriegszustand nicht unterbrochen betrachtet, und die zwischen ihrer Ausweisung und ihrer Rückkehr auf Französischen Boden verflossene Zeit soll dergestalt gerechnet werden, als ob sie nie aufgehört hätten, in Frankreich zu wohnen.

Vorstehende Bedingungen sind in voller Gegenseitigkeit auf die Französischen Unterthanen anwendbar, welche in Deutschland wohnen oder zu wohnen wünschen.

Artikel 13.

Die Deutschen Schiffe, welche durch Preisengerichte vor dem 2. März 1871. kondemnirt waren, sollen als endgültig kondemnirt angesehen werden.

Diejenigen, welche an besagtem Tage nicht kondemnirt waren, sollen mit der Ladung, soweit solche noch vorhanden, zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe der Schiffe und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr nach dem Verkaufspreise bemessener Werth ihren Eigenthümern erstattet werden.

Artikel 14.

Jeder der vertragenden Theile wird auf seinem Gebiete die zur Kanalisierung der Mosel unternommenen Arbeiten fortführen. Die gemeinsamen Interessen der getrennten Theile der beiden Departements Meurthe und Mosel sollen liquidirt werden.

Artikel 15.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf die beiderseitigen Unterthanen die Maßregeln aus-

qu'elles pourront juger utiles d'adopter en faveur de ceux de leurs nationaux qui, par suite des événements de la guerre, auraient été mis dans l'impossibilité d'arriver en temps utile à la sauvegarde ou à la conservation de leurs droits.

ARTICLE 16.

Les deux Gouvernements, allemand et français, s'engagent réciproquement à faire respecter et entretenir les tombeaux des soldats ensevelis sur leurs territoires respectifs.

ARTICLE 17.

Le règlement des points accessoires sur lesquels un accord doit être établi, en conséquence de ce traité et du traité préliminaire, sera l'objet de négociations ultérieures qui auront lieu à Francfort.

ARTICLE 18.

Les ratifications du présent traité par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne

d'un côté,

et de l'autre

par l'Assemblée nationale et par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française, seront échangées à Francfort dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort, le 10 mai 1871.

v. Bismarck.	Jules Favre.
(L. S.)	(L. S.)
Arnim.	Pouyer-Quertier.
(L. S.)	(L. S.)
	E. de Goulard.
	(L. S.)

zudehnen, welche sie zu Gunsten derjenigen ihrer Angehörigen zu treffen für nützlich erachten möchten, die in Folge der Kriegseignisse in die Unmöglichkeit versetzt worden waren, die Wahrnehmung oder Aufrechterhaltung ihrer Rechte rechtzeitig zu bewirken.

Artikel 16.

Beide Regierungen, die Deutsche und die Französische, verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektiren und unterhalten zu lassen.

Artikel 17.

Die Regulirung der nebensächlichen Punkte, über welche in Folge dieses Vertrages und des Präliminar-Vertrages eine Verständigung zu erfolgen hat, wird der Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, welche in Frankfurt stattfinden werden.

Artikel 18.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der Französischen Republik werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben vollzogen und unterschrieben.

Geschehen zu Frankfurt, den 10. Mai 1871.

von Bismarck.	Jules Favre.
(L. S.)	(L. S.)
Arnim.	Pouyer-Quertier.
(L. S.)	(L. S.)
	E. de Goulard.
	(L. S.)

Articles additionnels.

ARTICLE 1.

§. 1. D'ici à l'époque fixée pour l'échange des ratifications du présent traité, le Gouvernement français usera de son droit de rachat de la concession donnée à la Compagnie des chemins de fer de l'Est. Le Gouvernement allemand sera subrogé à tous les droits que le Gouvernement français aura acquis par le rachat des concessions en ce qui concerne les chemins de fer situés dans les territoires cédés, soit achevés, soit en construction.

§. 2. Seront compris dans cette concession:

- 1° tous les terrains appartenant à ladite Compagnie, quelle que soit leur destination, ainsi que: établissements de gares et de stations, hangars, ateliers et magasins, maisons de gardes de voie, etc., etc.;
- 2° tous les immeubles qui en dépendent, ainsi que: barrières, clôtures, changements de voie, aiguilles, plaques tournantes, prises d'eaux, grues hydrauliques, machines fixes etc., etc.;
- 3° tous les matériaux, combustibles et approvisionnements de tout genre, mobiliers des gares, outillages des ateliers et des gares, etc., etc.;
- 4° les sommes dues à la Compagnie des chemins de fer de l'Est à titre de subvention accordées par des corporations ou personnes domiciliées dans les territoires cédés.

Zusatz-Artikel.

Artikel 1.

§. 1. Die Französische Regierung wird innerhalb der für den Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Frist von dem ihr zustehenden Rechte zum Rückkauf der der Ostbahngesellschaft erteilten Konzession Gebrauch machen. Die Deutsche Regierung wird, soweit es sich um die in den abgetretenen Gebieten gelegenen, vollendeten oder im Bau begriffenen Eisenbahnen handelt, in alle Rechte eintreten, welche die Französische Regierung durch den Rückkauf der Konzessionen erworben haben wird.

§. 2. In diese Konzession sind einbegriffen:

- 1) alle der gedachten Gesellschaft zugehörigen Grundstücke, ohne Unterschied ihrer Bestimmung, z. B. Bahnhof- und Stationsgebäude, Schuppen, Werkstätten und Niederlagen, Bahnwärterhäuser u. s. w.;
- 2) alle dazu gehörigen festen Pertinenzstücke, wie: Barrièren, Zäune, Weichen, Weichenstellungen, Drehscheiben, Pumpen, hydraulische Krähnen, feste Maschinen u. s. w.;
- 3) alle Materialien, Brennstoffe und Vorräthe aller Art, Bahnhof-Mobiliar, Werkzeuge in den Werkstätten und Bahnhöfen u. s. w.;
- 4) die Forderungen der Ostbahngesellschaft an Korporationen oder Personen, welche in den abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, auf Zahlung von Subventionen.

§. 3. Sera exclu de cette cession le matériel roulant. Le Gouvernement allemand remettra la part du matériel roulant avec ses accessoires qui se trouverait en sa possession au Gouvernement français.

§. 4. Le Gouvernement français s'engage à libérer envers l'Empire allemand entièrement les chemins de fer cédés ainsi que leurs dépendances de tous les droits que des tiers pourraient faire valoir, notamment des droits des obligataires. Il s'engage également à se substituer, le cas échéant, au Gouvernement allemand, relativement aux réclamations qui pourraient être élevées vis-à-vis du Gouvernement allemand par les créanciers des chemins de fer en question.

§. 5. Le Gouvernement français prendra à sa charge les réclamations que la Compagnie des chemins de fer de l'Est pourrait élever vis-à-vis du Gouvernement allemand ou de ses mandataires par rapport à l'exploitation desdits chemins de fer et à l'usage des objets indiqués dans le §. 2 ainsi que du matériel roulant.

Le Gouvernement allemand communiquera au Gouvernement français, à sa demande, tous les documents et toutes les indications qui pourraient servir à constater les faits sur lesquels s'appuieront les réclamations susmentionnées.

§. 6. Le Gouvernement allemand payera au Gouvernement français, pour la cession des droits de propriété indiqués dans les §§. 1 et 2 et en titre d'équivalent pour l'engagement pris par le Gouvernement français dans le §. 4, la somme de trois cent vingt-cinq millions (325,000,000) de francs.

§. 3. Ausgeschlossen von dieser Abtretung ist das Betriebsmaterial. Die Deutsche Regierung wird den etwa in ihrem Besitz befindlichen Theil des Betriebsmaterials nebst Zubehör der Französischen Regierung zurückgeben.

§. 4. Die Französische Regierung verpflichtet sich, die abgetretenen Eisenbahnen nebst Zubehör dem Deutschen Reiche gegenüber von allen Rechtsansprüchen zu befreien, welche dritte Personen darauf geltend machen könnten, namentlich von den Ansprüchen der Darlehensgläubiger. Gleichfalls verpflichtet sie sich, eintretenden Falls für die Deutsche Regierung in Bezug auf die Ansprüche einzutreten, welche gegen die Deutsche Regierung von Gläubigern der in Rede stehenden Bahnen erhoben werden möchten.

§. 5. Die Französische Regierung übernimmt die Vertretung der Ansprüche, welche die Ostbahngesellschaft gegen die Deutsche Regierung oder deren Beauftragte in Bezug auf den Betrieb der gedachten Eisenbahnen und auf den Gebrauch der im §. 2. bezeichneten Gegenstände, sowie des Betriebsmaterials erheben könnte.

Die Deutsche Regierung wird der Französischen Regierung auf deren Verlangen alle Schriftstücke und Nachrichten mittheilen, welche zur Feststellung der den vorerwähnten Ansprüchen zu Grunde liegenden Thatsachen dienen könnten.

§. 6. Die Deutsche Regierung wird der Französischen Regierung für die Abtretung der in den §§. 1. und 2. erwähnten Eigenthumsrechte und als Gegenleistung für die im §. 4. von der Französischen Regierung übernommene Verpflichtung die Summe von dreihundertfünfundzwanzig Millionen (325,000,000) Frks. zahlen.

On défalquera cette somme de l'indemnité de guerre stipulée dans l'article 7. Vu que la situation qui a servi de base à la convention conclue entre la Compagnie des chemins de fer de l'Est et la Société Royale Grand-Ducale des chemins de fer Guillaume-Luxembourg en date du 6 juin 1857 et du 21 janvier 1868, et celle conclue entre le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg et les Sociétés des chemins de fer Guillaume-Luxembourg et de l'Est français en date du 5 décembre 1868 a été modifiée essentiellement de manière qu'elles ne sont applicables à l'état des choses créé par les stipulations contenues dans le §. 1, le Gouvernement allemand se déclare prêt à se substituer aux droits et aux charges résultant de ces conventions pour la Compagnie des chemins de fer de l'Est.

Pour le cas où le Gouvernement français serait subrogé, soit par le rachat de la concession de la Compagnie de l'Est, soit par une entente spéciale, aux droits acquis par cette société en vertu des conventions sus-indiquées, il s'engage à céder gratuitement dans un délai de six semaines ces droits au Gouvernement allemand.

Pour le cas où ladite subrogation ne s'effectuait pas, le Gouvernement français n'accordera des concessions pour les lignes de chemin de fer appartenant à la Compagnie de l'Est et situées dans le territoire français que sous la condition expresse que le concessionnaire n'exploite point les lignes de chemin de fer situées dans le Grand-Duché de Luxembourg.

Diese Summe wird von der im Artikel 7. festgesetzten Kriegsschädigung in Abzug gebracht.

In Erwägung, daß die Lage, auf welcher die zwischen der Ostbahngesellschaft und der Königlich Großherzoglichen Gesellschaft der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen am 6. Juni 1857. und am 21. Januar 1868. abgeschlossenen Konventionen, sowie diejenige Konvention beruht, welche zwischen der Regierung des Großherzogthums Luxemburg und den Gesellschaften der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen und der Französischen Ostbahn unter dem 5. Dezember 1868. abgeschlossen ist, eine so wesentliche Veränderung erfahren hat, daß diese Konventionen zu der Sachlage nicht mehr passen, wie solche durch die im §. 1. enthaltenen Verabredungen geschaffen ist, erklärt die Deutsche Regierung sich bereit, ihrerseits für die aus diesen Konventionen für die Ostbahngesellschaft erwachsenden Rechte und Pflichten einzutreten.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, für den Fall, daß sie, sei es durch Rückkauf der Konzession der Ostbahngesellschaft, sei es durch eine besondere Uebereinkunft in die von dieser Gesellschaft auf Grund der vorgedachten Konzessionen erworbenen Rechte eintritt, diese Rechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen unentgeltlich an die Deutsche Regierung abzutreten.

Für den Fall, daß dieser Eintritt in die Rechte der Ostbahngesellschaft nicht erfolgt, wird die Französische Regierung Konzessionen für die der Ostbahngesellschaft gehörigen und auf Französischem Boden gelegenen Linien nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilen, daß der Konzessionar nicht die im Großherzogthum Luxemburg gelegenen Linien ausbeute.

ARTICLE 2.

Le Gouvernement allemand offre deux millions de francs pour les droits et les propriétés que possède la Compagnie des chemins de fer de l'Est sur la partie de son réseau située sur le territoire Suisse, de la frontière à Bâle, si le Gouvernement français lui fait tenir le consentement dans le délai d'un mois.

ARTICLE 3.

La cession de territoire auprès de Belfort, offerte par le Gouvernement allemand dans l'article 1^{er} du présent traité en échange de la rectification de frontière demandée à l'ouest de Thionville, sera augmentée des territoires des villages suivants: Rougemont, Leval, Petite-Fontaine, Romagny, Félon, La Chapelle-sous-Rougemont, Angeot, Vauthiermont, La Rivière, La Grange, Reppe, Fontaine, Frais, Foussemagne, Cunelières, Montreux-Châteaux, Bretagne, Chavannes-les-Grands, Chavanatte, Suarce.

La route de Giromagny à Remiremont passant au ballon d'Alsace restera à la France dans tout son parcours et servira de limite, en tant qu'elle est située en dehors du canton de Giromagny.

Fait à Francfort, le 10 mai 1871.

v. Bismarck. Jules Favre.
Arnim. Pouyer-Quertier.
E. de Goulard.

Artikel 2.

Die Deutsche Regierung bietet zwei Millionen Francs für die Rechte und das Eigenthum an, welche die Ostbahngesellschaft auf dem Theile ihres Netzes besitzt, der auf Schweizerischem Gebiete von der Grenze bis Basel liegt, wenn die Französische Regierung ihr die Zustimmung dazu binnen einem Monat beschafft.

• Artikel 3.

Die Gebietsabtretung bei Belfort, welche die Deutsche Regierung in Artikel 1. des gegenwärtigen Vertrages zum Austausch für die im Westen von Thionville verlangte Grenzberichtigung anbietet, wird um die Bezirke der folgenden Dörfer vermehrt: Rougemont, Leval, Petite-Fontaine, Romagny, Félon, La Chapelle-sous-Rougemont, Angeot, Vautier-Mont, La Rivière, La Grange, Reppe, Fontaine, Frais, Foussemagne, Cunelières, Montreux-Château, Bretagne, Chavannes-les-Grands, Chavanatte und Suarce.

Die Straße von Giromagny nach Remiremont, welche über den Bälshelchen geht, wird in ihrer ganzen Länge bei Frankreich bleiben und, soweit sie außerhalb des Kantons Giromagny liegt, als Grenze dienen.

Geschehen zu Frankfurt, den 10. Mai 1871.

von Bismarck. Jules Favre.
Arnim. Pouyer-Quertier.
E. de Goulard.

Fait à Francfort s. M.,
le 10 mai 1871.

Geschehen zu Frankfurt a. M.,
den 10. Mai 1871.

Les soussignés, après avoir entendu la lecture du traité de paix définitif, l'ont trouvé conforme à ce qui a été convenu entre eux.

En vertu de quoi ils l'ont muni de leurs signatures.

Les trois articles additionnels ont été signés séparément. Il est entendu qu'ils feront partie intégrale du traité de paix.

Le soussigné Chancelier de l'Empire allemand a déclaré qu'il se charge de communiquer le traité aux Gouvernements de Bavière, de Wurtemberg et de Bade et d'obtenir leurs accessions.

v. Bismarck. Jules Favre.
Arnim. Pouyer-Quertier.
E. de Goulard.

Die Unterzeichneten, nachdem sie die Vorlesung des endgültigen Friedens-Vertrages angehört haben, finden denselben in Uebereinstimmung mit dem, was zwischen ihnen verabredet worden ist.

In Folge dessen haben sie denselben mit ihren Unterschriften versehen.

Die drei Zusatz-Artikel sind besonders unterzeichnet worden. Es ist vereinbart worden, daß sie einen integrierenden Theil des Friedens-Vertrages bilden.

Der unterzeichnete Kanzler des Deutschen Reichs erklärte, daß er es übernehme, den Vertrag den Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden mitzutheilen und ihren Beitritt zu bewirken.

von Bismarck. Jules Favre.
Arnim. Pouyer-Quertier.
E. de Goulard.

Protokoll, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs und Badens zu dem Friedens-Vertrage vom 10. Mai 1871. Vom 15. Mai 1871.

Geschehen Berlin, den 15. Mai 1871.

Der Kaiserlich Deutsche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Päpstlichen Hofe Graf Harry von Arnim, der Königlich Bayerische bevollmächtigte Minister Graf Friedrich Wilhelm von Quadt, Wykrad Isny, der Königlich Württembergische Geheime Legationsrath Graf August von Urkull und der Großherzoglich Badische Geheime Rath Freiherr Allesina von Schweizer waren heute zusammengetreten, als Bevollmächtigte, beziehungsweise Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, durch die theils bei den Friedens-verhandlungen in Brüssel, theils heute vorgelegten und allerseits gut und richtig befundenen Vollmachten legitimirt, um die nachträgliche Vollziehung des am 10. d. Mts. in Frankfurt a. M. unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Deutschland und Frankreich durch die genannten drei Süddeutschen Bevollmächtigten zu bewirken.

Der

Der Graf Arnim legte die Originalien

1) des Vertrages, welcher also anfängt:

Le Prince Othon de Bismarck - Schoenhausen,
Chancelier de l'Empire Germanique,

le Comte Harry d'Arnim, Envoyé Extraordinaire et
Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Alle-
magne,

und also schließt:

Article 18.

Les ratifications du présent traité par Sa Majesté l'Em-
pereur d'Allemagne,

d'un côté

et de l'autre

par l'Assemblée nationale et par le Chef du Pouvoir exécutif
de la République française, seront échangées à Francfort
dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont
signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort le 10 Mai 1871.

(L. S.) v. Bismarck.

(L. S.) Jules Favre.

(L. S.) Arnim.

(L. S.) Pouyer-Quertier.

(L. S.) E. de Goulard.

2) der Articles additionnels, welche also anfangen:

Article 1.

§. 1. D'ici à l'époque fixée pour l'échange des ratifica-
tions du présent traité

und also schließen:

servira de limite en tant qu'elle est située en dehors du canton
de Giromagny.

Fait à Francfort le 10 Mai 1871.

folgen dieselben Unterschriften wie oben,

3) des Protokolls, welches also anfängt:

Fait à Francfort le 10 Mai 1871.

Les soussignés, après avoir entendu la lecture du traité
de paix définitif

und also schließt:

d'obtenir leurs accessions.

folgen dieselben Unterschriften wie oben,

vor.

Nachdem diese drei Dokumente vorgelesen, haben die drei Süddeutschen Bevollmächtigten den Inhalt derselben, unter Bezugnahme auf die von dem Grafen von Bray-Steinburg, dem Freiherrn von Wächter, dem Minister Mittnacht und dem Minister Jolly bei der Unterzeichnung des Präliminar-Friedens d. d. Versailles, den 26. Februar d. J. abgegebene Erklärung, genehmigt, wie wenn die bezeichneten drei Schriftstücke Wort für Wort dem gegenwärtigen Protokolle eingerückt wären.

Zu Urkund dessen ist dieses Protokoll nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung von den Anwesenden unter Beidrückung ihrer Siegel wie folgt unterzeichnet worden.

(L. S.) Arnim.

(L. S.) Quadt.

(L. S.) v. Urff.

(L. S.) Schweizer.

Geschehen Frankfurt am Main,
den 20. Mai 1871.

Fait à Francfort s. M.,
le 20 mai 1871.

Die Unterzeichneten,

der Fürst v. Bismarck, Kanzler
des Deutschen Reichs,

der Kaiserlich Deutsche außerordent-
liche Gesandte und bevollmächtigte Mi-
nister am Päpstlichen Stuhle, Graf
Harry v. Arnim,

einerseits, und

der Minister der auswärtigen An-
gelegenheiten der Französischen Re-
publik, Jules Favre,

der Finanzminister der Französischen
Republik, Augustin Thomas Jo-
seph Pouyer-Quertier,

das Mitglied der Französischen Na-
tional-Versammlung Marc Thomas
Eugène de Goulard,

andererseits,

Les Soussignés,

M. Jules Favre, ministre des
affaires étrangères de la République
française,

M. Augustin Thomas Joseph
Pouyer-Quertier, ministre des
finances de la République française,
et

M. Marc Thomas Eugène de
Goulard, membre de l'Assemblée
nationale,

d'un côté,

de l'autre

le Prince de Bismarck, chan-
celier de l'Empire germanique,

le Comte Harry d'Arnim,
envoyé extraordinaire et ministre
plénipotentiaire de Sa Majesté
l'Empereur d'Allemagne près le
St. Siège,

waren heute zusammengetreten, um den Austausch der Ratifikationen des am 10. d. M. hieselbst unterzeichneten definitiven Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Französischen Republik zu bewirken. Der Fürst v. Bismarck und der Graf v. Arnim legten die von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen am 16. d. M. vollzogene Ratifikations-Urkunde vor, sowie die Ausfertigung des Protokolls, d. d. Berlin, den 15. d. M., welches der Deutschen Ratifikations-Urkunde einverleibt ist und Inhalts dessen Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden durch Ihre Bevollmächtigten ausdrücklich dem Friedensvertrage vom 10. d. M. beigetreten sind, die Minister Jules Favre und Pouyer-Quertier die von dem Chef du Pouvoir exécutif der Französischen Republik am 18. d. M. vollzogene Ratifikations-Urkunde vor, sowie eine in gehöriger Form erfolgte Ausfertigung des am 18. d. M. von der National-Versammlung angenommenen, den Friedensvertrag ratifizirenden Gesetzes, durch dessen zweiten Artikel die National-Versammlung der Grenzberichtigung zustimmt, welche in dem dritten Absatz des Artikels 1. des Friedensvertrages vorgeschlagen ist als Gegenleistung für die Erweiterung des im zweiten Absatz des genannten Artikels und in dem dritten Additional-Artikel bezeichneten Rayons um Belfort.

Nachdem beide Dokumente vorgelesen waren, nahmen die Deutschen Bevollmächtigten Akt von dem oben bezeichneten, durch die National-Versammlung votirten Gesetze, die Französischen Bevollmächtigten von dem Beitritt zu dem Vertrage, welchen die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Bayern,

se sont réunis aujourd'hui pour procéder à l'échange des ratifications du traité définitif de paix, entre la République française et l'Empire germanique, signé dans cette ville le dix mai de l'année courante.

M. Jules Favre et M. Pouyer-Quertier présentèrent l'instrument de ratification signé par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française le 18 mai, ainsi qu'une expédition en due forme de la loi ratificative du traité voté par l'Assemblée nationale le 18 mai, par l'article 2 de laquelle l'Assemblée nationale consent à la rectification de frontière proposée par le paragraphe 3 de l'article 1^{er} du traité en échange de l'élargissement du rayon autour de Belfort tel qu'il est indiqué par le paragraphe 3 du dit article et par le troisième des articles additionnels.

Le Prince de Bismarck et le comte d'Arnim présentèrent de leur côté l'instrument de ratification signé par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et Roi de Prusse le 16 du mois courant, ainsi que l'expédition du protocole en date de Berlin, le 15 mai, et inséré dans l'instrument de ratification allemand, en vertu duquel Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Wurtemberg et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade ont accédé expressément, par leurs plénipotentiaires respectifs, au traité de paix du 10 de ce mois.

Lecture ayant été donnée de ces deux documents, les plénipotentiaires français ont pris acte de l'adhésion donnée au traité par les plénipotentiaires de Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade au nom de leurs Souverains

Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden im Namen ihrer Souveraine erklärt haben.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind darüber einverstanden, daß die Stipulationen über den Austausch, von dem im Artikel 1. und im dritten Additional-Artikel die Rede ist, nachdem sie von der Französischen Regierung angenommen sind, einen integrierenden Bestandtheil des Friedensvertrages ausmachen, und daß demgemäß die Feststellung der Grenze zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich zu bewirken ist.

Die Deutschen Bevollmächtigten haben darauf die Französische, die Französischen Bevollmächtigten die Deutsche Ratifikation in Empfang genommen.

Zu Urkund dessen ist das gegenwärtige Protokoll zweimal, einmal in Deutscher und einmal in Französischer Sprache aufgenommen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung unterzeichnet worden. Das Französische Exemplar haben die Deutschen, das Deutsche die Französischen Bevollmächtigten an sich genommen.

respectifs, les plénipotentiaires allemands de la loi sus-indiquée votée par l'Assemblée nationale française.

Les plénipotentiaires des deux pays sont convenus que les stipulations d'échange, dont il est question dans l'article 1^{er} et le troisième des articles additionnels, après avoir été acceptées par le gouvernement français, feront partie intégrante au traité de paix et que la délimitation de frontières entre la France et l'Empire germanique sera effectuée en conséquence.

L'échange des lettres de ratification a eu lieu ensuite de manière que l'instrument allemand a été délivré aux plénipotentiaires français et l'instrument français aux plénipotentiaires allemands.

En foi de quoi le présent protocole, rédigé en deux exemplaires, dont l'un en langue française et l'autre en langue allemande, a été signé par les plénipotentiaires respectifs, après avoir été lu et approuvé. L'exemplaire allemand a été remis aux plénipotentiaires français, l'exemplaire français aux plénipotentiaires allemands.

v. Bismarck.	Jules Favre.	Jules Favre.	v. Bismarck.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
v. Arnim.	Pouyer-Quertier.	Pouyer-Quertier.	Arnim.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	E. de Goulard.	E. de Goulard.	
	(L. S.)	(L. S.)	

(Uebersetzung.)

Les Soussignés sont convenus et ont arrêté ce qui suit:

D'après l'article 7 du traité définitif de paix entre l'Empire germanique et la République française du 10 mai courant le premier paiement de cinq cents millions aura lieu dans les trente jours qui suivront le rétablissement de l'autorité du gouvernement français dans la ville de Paris.

Le mode de paiement est fixé dans ce même article.

Les Soussignés sont cependant convenus que, pour cette fois seulement, les conditions du paiement stipulées seront modifiées de sorte que 125 millions de francs seront acceptés en paiement en billets de la banque de France dans les conditions suivantes:

1. quarante millions seront payés jusqu'au 1^{er} juin courant, autres quarante millions jusqu'au 8 juin courant, les derniers quarante-cinq millions de francs jusqu'au 15 juin courant;
2. la partie la plus grande possible de chaque paiement se fera en billets de banque de cent, cinquante ou vingt francs; les paiements seront effectués à Strasbourg, Metz ou Mulhouse.

Une somme de 125 millions à compte du second paiement d'un milliard fixé dans l'article 7 du traité définitif de paix du 10 mai courant devra être payée dans les soixante jours qui suivront l'époque fixée pour le paiement du premier demi-milliard.

Die Unterzeichneten sind übereingekommen und haben beschlossen, wie folgt:

Nach Artikel 7. des endgültigen Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Französischen Republik vom 10. Mai d. J. soll die erste Zahlung von fünfhundert Millionen innerhalb der auf die Wiederherstellung der Autorität der Französischen Regierung in der Stadt Paris folgenden dreißig Tage stattfinden.

Die Art der Zahlung ist in demselben Artikel festgestellt.

Die Unterzeichneten sind indessen übereingekommen, daß für dieses eine Mal die für die Zahlung vereinbarten Bedingungen dahin abgeändert werden sollen, daß 125 Millionen Francs in Noten der Bank von Frankreich in Zahlung angenommen werden unter folgenden Bedingungen:

- 1) vierzig Millionen werden bis zum nächsten 1. Juni bezahlt, weitere vierzig Millionen bis zum nächsten 8. Juni, die letzten fünfundvierzig Millionen bis zum nächsten 15. Juni;
- 2) der größtmögliche Theil jeder Zahlung erfolgt in Banknoten von Einhundert, fünfzig oder zwanzig Francs; die Zahlungen werden in Straßburg, Metz oder Mühlhausen geleistet.

Eine Summe von 125 Millionen auf Abschlag der zweiten, im Artikel 7. des endgültigen Friedensvertrages vom 10. Mai d. J. festgesetzten Zahlung Einer Milliarde soll innerhalb der auf den Zahlungstermin der ersten halben Milliarde folgenden sechszig Tage gezahlt werden. Diese Zah-

Ce paiement de 125 millions sera effectué dans les valeurs prescrites audit article 7 à moins qu'un autre arrangement n'aurait eu lieu.

Fait en double à Francfort, ce 21 mai 1871.

v. Bismarck. Jules Favre.
Pouyer-Quertier.

lung von 125 Millionen wird in den im genannten Artikel 7. vorgeschriebenen Valuten erfolgen, sofern nicht ein anderes Abkommen stattgefunden haben wird.

Geschehen, in doppelter Ausfertigung, zu Frankfurt, am 21. Mai 1871.

v. Bismarck. Jules Favre.
Pouyer-Quertier.

(Nr. 658.) Additional - Artikel zu dem am 21. Oktober 1867. zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Verträge für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional - Verträge vom 7./23. April 1870. Vom $\frac{14. \text{ Mai}}{31. \text{ März}}$ 1871.

Wenn eine regelmäßige Dampfschiffslinie zwischen einem Hafen Deutschlands und einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika zum Transport der Deutsch-Amerikanischen Posten gegen eine solche Vergütung benutzt werden kann, daß die gesamten Beförderungskosten zwischen den Grenzen der beiden Gebiete für jeden einfachen Brief $\frac{1}{2}$ Silbergroschen nicht übersteigen: So haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Vollmacht von ihren Auftraggebern, resp. dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika versehen, sich über folgenden Additional-Artikel zu dem Postverträge vom 21. Oktober 1867. und zu dem Additional-Verträge vom 7./23. April 1870. verständigt.

Einziger Artikel.

Der einfache Briefportosatz bei der zwischen den beiden Verwaltungen mittelst der betreffenden Linie direkt ausgetauschten Korrespondenz wird, wie folgt, festgesetzt:

- 1) Für Briefe aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten:
 - a) bei der Vorausbezahlung in Deutschland, $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen,
 - b) bei der Bezahlung in den Vereinigten Staaten, 12 Cents.

(Nr. 658.) Additional Article to the Convention for the amelioration of the postal service, concluded on the 21st October 1867, between the Post Departments of the North German Union and the United States of America, as well as to the Additional Convention of the 7/23 April 1870. Of the $\frac{14 \text{ May}}{31 \text{ March}}$ 1871.

As a regular Steamship line, between a port of Germany and a port of the United States of America, can be employed for the transportation of the German-American mails, at such a compensation, that the entire cost of transportation, between the boundaries of the two countries, shall not exceed $\frac{1}{2}$ Silbergroschen for each single letter: Now therefore, the undersigned, duly authorized by their respective governments, that is to say: the government of the German Empire and the government of the United States of America, have agreed upon the following Additional Article to the Postal Convention of the 21st October 1867 and to the Additional Convention of the 7/23 April 1870.

Sole Article.

The single letter rate, on correspondence exchanged directly between the two Administrations, by means of such Steamship line, shall be as follows, viz:

- 1) For letters from Germany to the United States:
 - a) When prepaid in Germany, $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen,
 - b) When paid in the United States, 12 cents.

2) Für Briefe aus den Vereinigten Staaten nach Deutschland:

- a) bei der Vorausbezahlung in den Vereinigten Staaten, 6 Cents,
- b) bei der Bezahlung in Deutschland, 5 Silbergroschen.

Dieser Additional-Artikel tritt an dem Tage der Abfertigung der ersten Post mittelst der betreffenden Linie in Kraft und hat von da ab gleiche Dauer mit dem Vertrage vom 21. October 1867. und mit dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und unterzeichnet zu Berlin am 14. Mai Eintausend Achthundert Ein und Siebenzig, und zu Washington am 31. März Eintausend Achthundert Ein und Siebenzig.

Stephan,

General-Postdirector des Deutschen Reichs.

2) For letters from the United States to Germany:

- a) When prepaid in the United States, 6 cents,
- b) When paid in Germany, 5 Silbergroschen.

This Additional Article takes effect, on the date of the despatch of the first mail by such Steamship line, and from that date forward has the same duration as the Convention of the 21st October 1867 and the Additional Convention of the 7/23 April 1870.

Done in duplicate and signed in Berlin the 14th day of May one thousand eight hundred and seventy one; and in Washington the thirty first day of March one thousand eight hundred and seventy one.

Creswell,

Postmaster General of the United States.

Die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

(Nr. 659.) Dem Kaufmann Eduard Mizlaff zu Elbing ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich Schwedischer und Norwegischer Vize-Konsul daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

(Nr. 660.) Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegseleistungen. Vom 14. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Für Schäden an Mobilien und Immobilien, welche im Laufe des letzten Krieges Seitens des Französischen oder Deutschen Heeres durch Beschädigung in dem bisherigen Bundesgebiete oder in Elsaß-Lothringen belegener Orte oder durch Brandlegung zu militairischen Zwecken in solchen Orten verursacht worden sind, wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden KriegsentSchädigung nach folgenden Grundsätzen Vergütung gewährt.

- 1) Die zerstörten Immobilien und Mobilien werden nach dem vollen Werth vergütet. Hat nur eine Beschädigung der Sachen stattgefunden, so wird für die hieraus erwachsene Werthsverminderung Ersatz geleistet.
- 2) Unter dem in Nr. 1. gedachten Werthe ist derjenige zu verstehen, welchen die Sachen zur Zeit ihrer Zerstörung beziehungsweise Beschädigung gehabt haben.
- 3) Für Verluste, welche durch Versicherung gedeckt sind, wird Entschädigung nicht gewährt.
- 4) Entschädigung für Immobilien wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschädigten gewährt; jedoch kann nach Umständen Sicherheitsleistung wegen Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Grundstücks gefordert werden. Entschädigung für Mobilien wird nur solchen Beschädigten, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben und sofern sie nicht Deutsche Angehörige sind, nur dann gewährt, wenn die Regierung ihres Heimathlandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt.

Artikel 2.

Außer der im Artikel 1. gedachten Kriegsentschädigung werden ferner diejenigen Kriegseleistungen vergütet, welche von den Bewohnern von Elsaß-Lothringen im Laufe des letzten Krieges auf Anordnung der Deutschen Militärbehörden und gegen Anerkenntniß der letzteren geleistet worden sind.

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der über die Vergütung von Kriegseleistungen im Norddeutschen Bunde bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Vergütung wird für jeden einzelnen Fall durch Kommissionen endgültig entschieden, welche von der Landesregierung, in Elsaß-Lothringen vom Reichskanzler zu bilden sind. Die Kommissionen sind bei ihren Entscheidungen an die Festsetzungen gebunden, welche der Bundesrath zur Wahrung einer angemessenen und gleichmäßigen Handhabung der Vorschriften im Artikel 1. treffen wird. Ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionen haben das Recht, die Behörden selbstständig zu requiriren, Zeugen eidlich zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen oder abnehmen zu lassen, auch den Liquidanten präklusivische Fristen für die Anmeldung oder Begründung ihrer Forderungen zu bestimmen.

Artikel 4.

Die Auszahlung der nach Artikel 3. festgestellten Vergütung an die Betheiligten geschieht durch die Landesbehörden. Die Letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa gewährten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 661.) Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Den Deutschen Eigenthümern und Deutschen Besatzungen der von Frankreich genommenen Schiffe, beziehungsweise Ladungen, wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentuschädigung nach folgenden Grundsätzen Entschädigung gewährt.

§. 1.

Den Rhedern und den Ladungs-Eigenthümern der von Frankreich nicht zurückgegebenen Schiffe und Ladungen wird der Werth derselben vergütet. Haben zurückgegebene Schiffe und Ladungen während der Dauer der Wegnahme eine Werthverminderung erlitten, so erhalten die Eigenthümer für diese Werthverminderung Ersatz.

§. 2.

Bei der Ermittlung des Werthes ist zum Grunde zu legen:

- a) für Schiffe derjenige Werth, welchen sie zur Zeit der Aufbringung gehabt haben. Die Schätzung des Schiffswerthes erfolgt — vorbehaltlich des Rechts des Schiffseigenthümers zum Nachweise eines höheren Werthes — nach der anliegenden Taxskala;
- b) bei Ladungen der Werth, welchen dieselben mit Zurechnung der dafür bezahlten Seeversicherungsprämie am Einschiffungsorte zur Zeit des Abgangs des Schiffes gehabt haben.

§. 3.

Den Rhedern, Ladungs-Eigenthümern und Schiffsbefatzungen werden die nachstehend bezeichneten Ausgaben und Verluste, soweit dieselben durch die Aufbringung der Schiffe oder die Wegnahme der Ladungen erweislich erwachsen sind, ersetzt:

Hafengelder, Gerichts- und Notariatskosten, sowie ähnliche baare Auslagen, Verlust an Schiffsproviand, Aufwendungen für den Unterhalt oder die Heimsendung der Schiffe, Ladungen und Besatzungen, die für die Versicherung der Schiffe gegen Seegefahr erweislich bezahlten, auf die Dauer der Wegnahme fallenden Prämien, die verdiente Distanzfracht der nicht mit Ladung zurückgegebenen Schiffe, die Heuer der Besatzungen für die Zeit ihrer Gefangenhaltung und die Verluste an der Habe derselben. Der Werth dieser Habe wird hierbei

- a) für einen Schiffsführer auf vierhundert Thaler,
- b) für einen Steuermann auf zweihundert Thaler,

- c) für einen Untersteuermann, Bootsmann, Zimmermann oder anderen Seemann gleichen Ranges auf Einhundert und fünfzig Thaler,
- d) für jeden sonstigen Schiffsmann auf Einhundert Thaler angenommen.

§. 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung für Schiff, Fracht oder Ladung tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, zu dessen Ersatz sie bestimmt ist.

§. 5.

Für Verluste, welche durch Versicherung gegen Kriegsgefahr gedeckt sind, wird, außer dem Ersatz der gezahlten Versicherungsprämie, Entschädigung nicht gewährt.

Artikel II.

Auß der im Artikel I. erwähnten Kriegsentschädigung wird ferner den Rhedern derjenigen Deutschen Kauffahrteischiffe, welche durch feindliche Bedrohung in außerdeutschen Häfen zurückgehalten oder zum Einlaufen in solche Häfen genöthigt worden sind, für die Dauer ihres gezwungenen Aufenthalts Ersatz der ihnen erwachsenen baaren Auslagen für Feuer (ausschließlich Skap-laken) geleistet und außerdem Entschädigung für den Unterhalt der Besatzung nach den von der Liquidationskommission (Art. III.) festzustellenden Grundsätzen gewährt.

Artikel III.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Entschädigung wird für jeden einzelnen Fall durch eine aus sechs Mitgliedern und vier Stellvertretern bestehende Liquidationskommission endgültig entschieden. Die Kommission wird vom Bundesrathe ernannt. Sie wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus der Zahl ihrer Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder stimmen lediglich nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung. Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich. Im Uebrigen regelt die Kommission ihre Geschäftsordnung selbstständig. Die Kommission hat das Recht, die Behörden selbstständig zu requiriren, Zeugen eidlich zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen oder abnehmen zu lassen, auch den Liquidanten präklusivische Fristen für die Anmeldung und Begründung ihrer Forderungen zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Tar-Stala

für
von Holz gebaute Segelschiffe.

A. Alter des Schiffes.	B. Standard-Verth für eisenfeste Holzschiffe erster Klasse, per Last von 4000 Pfund Preussisch; Schiffe bis einschließlich 250 Last. über 250 Last.		C. Erster Zuschlag.	D. Zweiter Zuschlag.	E. Dritter Zuschlag.	F. Erster Abschlag.	G. Zweiter Abschlag.
Neu oder 1 Jahr alt..	125	Rthlr.	Für Schiffe mit Zink, Eisen oder anderer Masse beschlagen, 5 Prozent; ist der Beschlag über 3 Jahre alt, nur 2½ Prozent zum Standard-Verthe. Für Kupfer- oder metallschiffe Schiffe ohne Beschlag 10 Prozent zum Standard-Verthe. Für Kupfer- oder metallschiffe Schiffe mit Kupfer- oder Metallschlag 20 Prozent; ist der Beschlag über 2 Jahre alt, nur 17½ Prozent zum Standard-Verthe. Ist das Schiff bei Veritas I. („Longcourse“), oder ist das beim Germanischen Lloyd klassifizierte Schiff auf der großen Fahrt begriffen oder dafür ausgerüstet, so sollen diese Zuschläge auf 25 Prozent resp. 22½ Prozent erhöht werden.			Für Schiffe 2. Klasse 15 Prozent vom Standard-Verthe, nachdem, wo erforderlich, vorher die Zuschläge gemacht sind.	Für Schiffe 3. Klasse oder gar nicht klassifizierte Schiffe 30 Prozent vom Standard-Verthe, nachdem, wo erforderlich, vorher die Zuschläge gemacht sind.
2 Jahre . . .	120	.					
3	115	.					
4	110	.					
5	105	.					
6	102½	.					
7	100	.					
8	97½	.					
9	95	.					
10	92½	.					
11	90	.					
12	87½	.					
13	85	.					
14	84	.					
15	83	.					
16	82	.					
17	81	.					
18	80	.					
19	79	.					
20	78	.					
21	77	.					
22	76	.					
23 oder mehr Jahre alt..	75	.					

Erläuterungen.

- 1) Da größere Schiffe sich im Lastenpreise billiger stellen als kleinere, so sollen bei denselben nur die ersten 250 Lasten zum Taxwerthe berechnet werden, während für die darüber hinausgehende Lastenzahl ein Abschlag von 10 Thalern pro Last eintritt. Beispielsweise ist ein 7 Jahre altes Schiff von 300 Lasten, wie folgt, zu taxiren:

$$\begin{array}{rcl} 250 \text{ Lasten} & \text{à} & 100 \text{ Thaler} = 25,000 \text{ Thaler,} \\ 50 & & \text{à} \quad 90 & & = 4,500 & & . \\ \hline & & & & \text{zusammen} & & 29,500 \text{ Thaler.} \end{array}$$

- 2) Bei Feststellung des Alters der Schiffe gelten dieselben bis Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie vom Stapel gelassen sind, für neu, und das erste Jahr ihres Alters endigt mit dem nächstfolgenden Kalenderjahre. Dagegen wird das Jahr der Fortnahme als verstrichen betrachtet und für voll gerechnet. Beispielsweise ist demnach ein Schiff, das im Juli 1868. vom Stapel lief und im August 1870. genommen wurde, 2 Jahre alt.

- 3) Als Norm für die Klasse gelten die Klassifikationen des „Veritas français“ und des „Germanischen Lloyd“; danach gehören zur

	bei »Veritas«	bei »Germ. Lloyd«
1. Klasse	$\left\{ \begin{array}{l} \frac{3}{2} \\ \frac{5}{6} \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 1. \\ 1. \end{array} \right.$
2. Klasse	$\left\{ \begin{array}{l} \frac{5}{6} \\ \frac{3}{4} \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 1. \\ 1. \end{array} \right.$
3. Klasse	$\left\{ \begin{array}{l} \frac{3}{2} \\ \frac{1}{2} \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 2. \\ 2. \end{array} \right.$

doch sollen auch die entsprechenden Klassen beim »Englischen Lloyd«, dem »Registre maritime«, den Amerikanischen und anderen anerkannten Klassifikations-Gesellschaften von Gültigkeit sein.

- 4) Der Werth von Dampfschiffen und eisernen Segelschiffen ist durch eine Tax-Skala nicht festzustellen, sondern muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.
- 5) Die Deutschen Meßbriefe sind für die Bestimmung der Größe des Schiffes maßgebend, alle abweichenden Vermessungen werden auf die jetzt übliche Last von 4000 Preussischen Pfunden reduzirt.

(Nr. 662.) Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bedarf für die Ausrüstung der an Deutschland abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen mit Betriebsmitteln bis auf Höhe von fünf Millionen Thaler aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsschädigung vorschußweise zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 663.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Zur Gewährung von Beihilfen an die während des letzten Krieges aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen wird außer den für diesen Zweck in Frankreich erhobenen besonderen Kontributionen eine Summe von zwei Millionen Thaler aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsschädigung verwendet.

Art. 2.

Artikel 2.

Der Bundesrath ordnet die Vertheilung der im Artikel 1. bestimmten Mittel durch die einzelnen Deutschen Regierungen an. Die letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa geleisteten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 664.) Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Reichskanzler-Amtes im Jahre 1871. als erste Kostenrate den Betrag von Einhunderttausend Thalern zu verwenden.

Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgabe sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 28.

(Nr. 665.) Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871. über die Inhaberpapiere mit Prämien.

Nach §. 3. des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871. (Reichsgesetzbl. S. 210.) bedürfen ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, um vom 15. Juli 1871. ab im inländischen Verkehr noch zulässig zu sein, einer Abstempelung, zu welcher sie nach §. 4. a. a. O. spätestens am 15. Juli 1871. einzureichen sind.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen hat der Bundesrath auf Grund der Bestimmung im §. 5. a. a. O. folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Ausländische (außerdeutsche) Inhaberpapiere mit Prämien sind zum Zwecke der Abstempelung bei einer der in der Anlage A. verzeichneten Behörden so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am 15. Juli d. J. in die Hände der Behörde gelangen.

Die zu den abzustempelnden Papieren etwa gehörigen Zinskupons und Talons sind nicht mit einzureichen. Werden sie dennoch beigelegt, so geschieht dies auf Gefahr des Einsenders.

§. 2.

Den abzustempelnden Papieren ist ein Verzeichniß derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen, welches folgende Angaben über die eingereichten Papiere enthalten muß:

- 1) Bezeichnung der Anleihe, zu welcher sie gehören;
- 2) Nominalwerth der Apoints;
- 3) Anzahl und
- 4) Gesamt-Nominalwerth der eingereichten Schuldverschreibungen jeder Gattung.

Dem Antragsteller bleibt überlassen, außerdem Serie und Nummer der Schuldverschreibung anzugeben.

Für die Einzeichnung des Betrages der für die Apoints jeder Gattung zu entrichtenden Stempelgebühr ist in diesem Verzeichniß ein Raum offen zu lassen.

Unter beiden Exemplaren des Verzeichnisses hat der Antragsteller seinen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort genau anzugeben und nöthigenfalls auch seine Wohnung zu bezeichnen.

§. 3.

Werden die abzustempelnden Papiere mit dem Verzeichniß in dem Bureau der Behörde überreicht, so ist sofort die Richtigkeit des Verzeichnisses zu prüfen und erforderlichenfalls in Gegenwart des Ueberbringers eine Berichtigung beider Exemplare desselben vorzunehmen. Kann die Abstempelung nicht unmittelbar vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine der eingereichten Verzeichnisse quittirt zurückzugeben.

Bei Einsendungen, welche durch die Post eingehen, tritt sofort eine gleiche Prüfung ein. Stimmt die Zahl der eingegangenen Schuldverschreibungen jeder Gattung mit dem Verzeichniß nicht überein, oder ist den Vorschriften der §§. 1. und 2. in sonstiger Beziehung nicht genügt, so gilt der Antrag auf Abstempelung als nicht gestellt, und die Schuldverschreibungen werden ohne Weiteres mit der Post unter der Werthangabe, welche der Einsender bei der Uebersendung deklarirt hat, unfrankirt zurückgesandt. Mit den Betheiligten wegen Vervollständigung des Antrages in Korrespondenz zu treten, ist die Behörde nicht verpflichtet.

Anträge auf Abstempelung, die aus dem Auslande eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die mit ihnen etwa eingegangenen Schuldverschreibungen werden dem Einsender in der oben angegebenen Weise zurückgesandt.

§. 4.

Sendungen von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche aus dem Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes oder aus Südbessen an eine der in dem unter A. anliegenden Verzeichniß unter I. bezeichneten Oberpostkassen mit dem Antrage auf Abstempelung rechtzeitig eingehen, genießen, mit Ausschluß der Stadtpostsendungen, Freiheit von Porto und Affekuranzgebühr, wenn sie äußerlich mit dem Vermerk

„Inhaberpapiere mit Prämien zur Abstempelung“ versehen sind.

Sofern jedoch die Abstempelung wegen Ungeeignetheit der Papiere oder Unvollständigkeit des Antrages nicht erfolgen kann, wird das Porto und die Affekuranzgebühr, bei unfrankirter Rücksendung, durch Postvorschuß nachträglich eingezogen.

Unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen ist die Einsendung zur Abstempelung porto- und gebührenfrei, wenn sie von einem Orte in Bayern an eine Bayerische Abstempelungsstelle, aus einem Orte in Württemberg an die Württembergische Oberpostkasse erfolgt.

Sendungen an andere als die vorbezeichneten Behörden sind portopflichtig und müssen franko erfolgen.

§. 5.

Bei der Feststellung der nach §. 4. des Gesetzes für die Abstempelung der Schuldverschreibungen zu entrichtenden Gebühr werden

- 375 Franken oder Lire,
- 150 Gulden Oesterreichischer Währung,
- 143 Gulden Konventionsmünze,
- 175 Gulden Niederländisch,
- 100 Rubel Silber Russischer Währung

dem

dem Werthe von 100 Thalern gleich geachtet. Hiernach beträgt für Inhaberpapiere mit Prämien, deren Nominalwerth einen der vorstehend bezeichneten Beträge nicht übersteigt, die Stempelgebühr 5 Groschen oder 17½ Kreuzer für jede Schuldverschreibung, für Inhaberpapiere mit Prämien von höherem Nominalwerthe 10 Groschen oder 35 Kreuzer für jede Schuldverschreibung.

§. 6.

Wenn die zur Abstempelung eingereichten Inhaberpapiere mit Prämien einer der Anleihen angehören, welche in dem unter B. beigefügten Verzeichniß aufgeführt sind, so hat die Behörde die Abstempelung derselben ohne Weiteres unter Erhebung der in dem Verzeichniß angegebenen Stempelgebühr vorzunehmen.

Sollten ausländische Inhaberpapiere mit Prämien eingehen, die in dem Verzeichniß nicht aufgeführt sind, so darf die Abstempelung derselben nur erfolgen, wenn die, im Zweifelsfalle durch die vorgesezte Behörde vorzunehmende, Prüfung ergiebt, daß die vorgelegten Papiere ausländische Inhaberpapiere mit Prämien und vor dem 1. Mai 1871. ausgegeben sind. Die vor dem 1. Mai 1871. erfolgte Ausgabe muß erforderlichenfalls vom Einsender nachgewiesen werden.

§. 7.

Die Abstempelung erfolgt durch Aufklebung einer Marke, welche den Betrag der nach §. 4. des Gesetzes vom 8. Juni d. J. beziehungsweise §. 5. dieser Vorschriften zu entrichtende Gebühr angiebt, und durch Entwerthung derselben mittelst Aufdrückens des schwarzen beziehungsweise farbigen Stempels (Dienstsiegels) der abstempelnden Behörde.

Die Aufklebung der Marke geschieht auf der Schauseite der Schuldverschreibung an einer Stelle, wo sie Theile des Textes derselben, insbesondere die Bezeichnung der Serie und der Nummer der Schuldverschreibung, nicht verdeckt. Der Stempel ist so aufzudrücken, daß sein Abdruck theilweise auf der Marke, theilweise auf der Schuldverschreibung selbst erscheint. Nur im Fall die Schauseite hinreichenden freien Raum nicht bieten sollte, erfolgt die Abstempelung auf der Rückseite.

Der Abstempelung unterliegt jede einzelne Schuldverschreibung. Finden sich auf einem Bogen mehrere Apoin's, die sich zur selbstständigen Weiterbegebung von einander trennen lassen, so ist jedes einzelne Apoin unter Verwendung der entsprechenden Marke abzustempeln.

Bei der Abstempelung sind die zu diesem Zwecke angefertigten und den Abstempelungsbehörden überwiesenen Stempelmarken zu verwenden. Dieselben bilden ein längliches Viereck und enthalten im guillochirten Mittelfelde die Bezeichnung des Werthbetrages, und als Umschrift oben die Worte: „Reichsgesetz vom 8. Juni 1871“, unten die Worte: „Stempel für Prämienanleihen.“ Der Druck der auf 10 Groschen oder 35 Kreuzer lautenden ist roth, der auf 5 Groschen oder 17½ Kreuzer lautenden grün.

Abstempelungen, bei welchen eine Stempelmarke nicht verwendet worden ist, gelten als nicht erfolgt.

§. 8.

Die eingereichten Papiere werden nach erfolgter Abstempelung dem Antragsteller (§. 2.) gegen Erlegung der Stempelgebühr und Rückgabe des quittirten Verzeichnisses, sofern er solches empfangen hat, zurückgegeben.

Sind die Papiere durch Postsendung zur Abstempelung eingereicht, so erfolgt, sofern der Einsender nicht die Abholung vorbehalten hat, auch die Rücksendung durch die Post, und wird die Stempelgebühr bei Rücksendung der Papiere im Wege des Postvorschusses eingezogen.

Die Rücksendung der gemäß §. 4. unter portofreier Rubrik eingegangenen Papiere erfolgt nach deren Abstempelung ebenfalls unter portofreier Rubrik. Die Rücksendung der portopflichtig eingegangenen Papiere ist ebenfalls portopflichtig und erfolgt unfrankirt und wenn der Einsender nicht andere Bestimmung trifft, unter derselben Werthdeklaration, welche bei der Einsendung angegeben war.

§. 9.

Inhaber von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche aus entschuldbaren Gründen die Einreichungsfrist versäumt haben, können nachträglich zur Abstempelung ihrer Papiere, sofern dieselbe bis zum 15. Juli l. J. zulässig gewesen sein würde, zugelassen werden, wenn sie bis einschließlich den 31. Dezember l. J. einen dahin gehenden Antrag bei der obersten Landesfinanzbehörde des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, einreichen.

In dem Antrage sind die Ursachen darzulegen und nöthigenfalls zu bescheinigen, welche die Einhaltung der vorgeschriebenen Einreichungsfrist verhindert haben. Auch ist demselben ein den Bestimmungen des §. 2. entsprechendes Verzeichniß der abzustempelnden Papiere beizufügen.

Die oberste Landesfinanzbehörde entscheidet über die Zulässigkeit der nachträglichen Abstempelung nach freiem Ermessen und bezeichnet die Behörde, an welche die Papiere zur Abstempelung mit dem vorschriftsmäßigen Verzeichniß (§. 2.) einzureichen sind.

§. 10.

Das Reichskanzler-Amt wird ermächtigt, Ergänzungen der unter A. und B. anliegenden Verzeichnisse, die sich etwa als nothwendig ergeben sollten, vorzunehmen, auch nach Anhörung des Ausschusses für Rechnungswesen Ergänzungen zu vorstehenden Vorschriften zu erlassen.

Dasselbe entscheidet über etwaige Zweifel, die sich bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ergeben sollten.

Berlin, den 19. Juni 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Verzeichniß

der

Behörden, bei welchen ausländische Inhaberpapiere mit Prämien bis zum 15. Juli d. J. zur Abstempelung eingereicht werden können.

I. Im Gebiete der Reichspostverwaltung:

bei den Oberpostkassen zu Arnberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Coblenz, Köln, Cöslin, Danzig, Darmstadt, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gumbinnen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin i. Mecklenb., Stettin, Trier;

außerdem:

II. In Preußen und zwar

a) in Berlin:

bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
bei der Kasse der Preussischen Bank,
bei der Haupt-Stempelkasse und
bei dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände;

b) in den Provinzen:

bei dem Bankdirektorium zu Breslau;
bei den Komtoiren der Preussischen Bank zu Köln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin;
bei den Kommanditen der Preussischen Bank zu Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Landsberg a. d. W., Liegnitz, Memel, Minden, Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit;

endlich bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.

III. In

III. In **Bayern:**

bei der Kreiskasse und dem Ober-Ausschlagamte von Oberbayern
in München,
bei der Kreiskasse und dem Ober-Ausschlagamte von Schwaben und
Neuburg in Augsburg,
bei der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und
bei den Königlichen Filialbanken in Amberg, Ansbach, Bam-
berg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, Passau, Regensburg,
Schweinfurt, Straubing, Würzburg.

IV. Im **Königreich Sachsen:**

bei der Finanz-Hauptkasse in Dresden, der Lotterie-Darlehnskasse
in Leipzig und dem Haupt-Steueramt in Chemnitz.

V. In **Württemberg:**

bei der Oberpostkasse und dem Kameralamte in Stuttgart,
den Haupt-Zollämtern in Heilbronn und Ulm und den Ka-
meral- und Haupt-Steuerämtern in Reutlingen, Tübingen
und Heidenheim.

VI. In **Baden:**

bei der Münzverwaltung in Karlsruhe.

VII. In **Braunschweig:**

bei der Haupt-Finanzkasse in Braunschweig.

VIII. In **Anhalt:**

bei der Landes-Hauptkasse in Dessau.

IX. In **Schaumburg-Lippe:**

bei der Landeskasse in Bückeburg.

X. In **Hamburg:**

bei dem Stempelskontoir in Hamburg.

V e r z e i c h n i s s.

Bemerkung. Sollten Schuldverschreibungen der nachstehend verzeichneten Anleihen vorkommen, welche aus zwei oder mehreren kleineren auf demselben Bogen vereinigten, aber von einander trennbaren Apoints bestehen, so findet die Bestimmung im §. 7. Absatz 3. Anwendung, auch wenn das Vorhandensein solcher kleineren Apoints in dem Verzeichnisse nicht vermerkt steht.

Laufende N ^o	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Ver- aus- gabung.	Nominalbetrag der Anpoinis.	Prozentfuß des festen Zinses.	Stempel- gebühr	
					Gro- schen.	Kreu- zer.
I. Belgien.						
1.	Kommunal-Kredit-Anleihe	1861	100 Fr.	3	5	17 $\frac{1}{2}$
2.		1868	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
3.	Brüssel, Städtische Anleihe	1853	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
4.	" " "	1856	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
5.	" " "	1862	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
6.	" " "	1867	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
7.	Antwerpen, " " "	1859	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
8.	" " "	1867	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
9.	Lüttich, " " "	1853	80 "	2 $\frac{1}{2}$	5	17 $\frac{1}{2}$
10.	" " "	1860	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
11.	" " "	1868	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
12.	Gent, " " "	1868	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
13.	Ostende, " " "	1858	25 "	—	5	17 $\frac{1}{2}$
II. Frankreich.						
14.	Paris, Städtische Anleihe	1852	1000 Fr.	5	10	35
15.	" " "	1855	500 "	3	10	35
16.	" " "	1860	500 "	3	10	35
17.	" " "	1865	500 "	4	10	35
18.	" " "	1869	400 "	3	10	35
19.	Bordeaux, " " "	1863	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
20.	Bordeaux, " " "	1860	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
21.	" " "	1863	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
22.	" " "	1868	100 "	3	5	17 $\frac{1}{2}$
23.	Roubaix und Tourcoing, Städtische Anleihe	1860	50 "	—	5	17 $\frac{1}{2}$
24.	Anleihe des Crédit foncier de France	1861	500 "	3	10	35
25.	Suez-Kanal-Loos	1868	500 "	5	10	35

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Ver- aus- gabung.	Nominalbetrag der Anpoints.	Prozentfuß des festen Zinses.	Stempel- gebühr	
					Gro- schen.	Kreu- zer.
III. Italien.						
26.	Sardinische Staatsanleihe	1850	1000 Lire	4	10	35
27.	Staats-Prämienanleihe	1866	100 "	5	5	17 $\frac{1}{2}$
28.	Florenz, Städtische Anleihe	1868	250 Fr.	4	5	17 $\frac{1}{2}$
29.	Neapel, " "	1868	150 "	4 $\frac{2}{3}$	5	17 $\frac{1}{2}$
30.	Mailand, " "	1861	45 Lire	—	5	17 $\frac{1}{2}$
31.	" " "	1866	10 "	—	5	17 $\frac{1}{2}$
32.	Venedig, " "	1869	30 "	—	5	17 $\frac{1}{2}$
33.	Genua, " "	1870	150 "	—	5	17 $\frac{1}{2}$
34.	Bari, " "	1869	100 "	—	5	17 $\frac{1}{2}$
35.	Reggio, Anleihe der Stadt und Provinz	1871	120 Fr.	3 $\frac{1}{3}$	5	17 $\frac{1}{2}$
36.	Verce, Provinzialanleihe	1867	10 "	—	5	17 $\frac{1}{2}$
37.	Barletta, Städtische Anleihe	1870	100 "	—	5	17 $\frac{1}{2}$
IV. Niederlande.						
38.	Rotterdam, Städtische Anleihe	1868	100 Fl. Holl.	3	5	17 $\frac{1}{2}$
39.	Prämien-Antheilscheine der Stuhlweissen- burg-Naab-Graafer Eisenbahnanleihe	1871	100 Thlr.	4	5	17 $\frac{1}{2}$
40.	Niederländische Kommunal-Kreditanleihe	1871	100 Fl. Holl.	3	5	17 $\frac{1}{2}$
V. Oesterreich und Ungarn.						
41.	Staatsanleihe (1854 ^{er} Loose)	1854	250 Fl. K.-M.	4	10	35
42.	" (1860 ^{er} Loose)	1860	1000 " De. W.	5	10	35
			500 " " "		10	35
			100 " " "		5	17 $\frac{1}{2}$
43.	Donau-Regulierungsanleihe	1870	100 " " "	5	5	17 $\frac{1}{2}$
44.	Staatsanleihe	1839	250 " K.-M.	—	10	35
45.	" (1864 ^{er} Loose)	1864	100 " De. W.	—	5	17 $\frac{1}{2}$
			50 " " "		5	17 $\frac{1}{2}$

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Ver- aus- gabung.	Nominalbetrag der Anleihen.	Prozentfuß des festen Zinses.	Stempel- gebühr	
					Gro- schen.	Kreu- zer.
46.	Ungarische Anleihe	1870	100 Fl. De. W.	—	5	17½
47.	Mailand-Como-Eisenbahnanleihe	1847	14 „ R.=M.	—	5	17½
48.	Triest, Städtische Anleihe	1855	100 „ „	4½	5	17½
49.	„ „ „	1860	50 „ De. W.	4	5	17½
50.	Anleihe der ersten Kaiserlich Königlich privilegirten Donau-Dampfschiff- fahrts-Gesellschaft	1857	100 „ R.=M.	4	5	17½
51.	Ofen, Städtische Anleihe	1859	40 „ De. W.	—	5	17½
52.	Stanislaw, „ „	1869	20 „ „ „	—	5	17½
53.	Oesterreichische Kreditanstalt-Eisenbahn- Anleihe	1858	100 „ „ „	—	5	17½
54.	Kaiserlich Königl. Hospitalsfonds-Ru- dolph-Stiftungsanleihe	1864	10 „ „ „	—	5	17½
55.	Clary- (Fürstliche) Anleihe	1856	40 „ R.=M.	—	5	17½
56.	St. Genois d'Aneaucourt, (Gräfl. Anleihe	1855	40 „ „	—	5	17½
57.	Reglewich- (Gräfl. Anleihe	1847	10 „ „	—	5	17½
58.	Walsby- (Fürstliche) Anleihe	1855	40 „ „	—	5	17½
59.	Salm-Reifferscheidt- (Fürstliche) Anleihe	1855	40 „ „	—	5	17½
60.	Waldstein-Warttemberg, (Gräfl. Anleihe	1847	20 „ „	—	5	17½
61.	Windischgrätz- (Fürstliche) Anleihe	1846	20 „ „	—	5	17½
VI. Rumänien.						
62.	Bukarest, Städtische Anleihe	1869	20 Fr.	—	5	17½
VII. Rußland.						
63.	Russische, erste Staats-Prämienanleihe	1864	100 Rub. S.	5	5	17½
64.	„ zweite „ „	1866	100 „ „	5	5	17½
65.	Anleihe des Großherzogthums Finnland (Finnische Loose)	1868	10 Thlr.	—	5	17½

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Ver- aus- gabung.	Nominalbetrag der Anpoinſ.	Prozentfuß des feſten Zinſes.	Stempel- gebühr	
					Gro- ſchen.	Kreu- zer.
VIII. Schweden.						
66.	Staats - Eiſenbahnanleihe (Schwedische 10 Thalerloose)	1860	10 Thlr.	—	5	17½
IX. Schweiz.						
67.	Kanton Freiburg, Anleihe	1860	15 Fr.	—	5	17½
68.	Neuf-Châtel, Städtiſche Anleihe	1857	10 „	—	5	17½
X. Spanien.						
69.	Madrid, Städtiſche Anleihe	1869	100 Fr.	3	5	17½
XI. Türkei.						
70.	Ottomanische Prämienanleihe	1870	400 Fr.	3	10	35

(Nr. 666.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Konsul des Norddeutschen Bundes Kommerzienrath R. Kind zu Antwerpen,

den Konsul des Norddeutschen Bundes W. E. Neuhaus zu Brüssel,

den Konsul des Norddeutschen Bundes A. Prayon de Pauw zu Gent,

den Konsul des Norddeutschen Bundes H. Werlemann zu Lüttich,

den Konsul des Norddeutschen Bundes W. A. Bach zu Ostende

zu Konsuln des Deutschen Reichs, und

den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes J. Rautenstrauch zu Antwerpen

zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 667.) Dem zum Konsul der Argentinischen Republik, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Dr. Albert Finck ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Deutschen Reichs erteilt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 29.

(Nr. 668.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

Nachdem der Bundesrath die von ihm zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869. gefaßten, durch die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869. (Bundesgesetzbl. S. 691.) veröffentlichten Beschlüsse in Folge der Erklärung dieses Gesetzes zum Reichsgesetze ergänzt hat, werden diese Beschlüsse mit den Ergänzungen nachstehend bekannt gemacht.

I. Zu §. 3. des Gesetzes.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische Währung	7 Gulden	=	4	Rthlr.	—	Gr.
Bremer Louisd'or Thaler..	10 Thaler Gold	=	11	"	—	"
Hamburger Mark Banco ..	2 Mark	=	1	"	—	"
Pfund Sterling	100 Pfund	=	675	"	—	"
Frank's oder Vire	300 Frks. oder Vire	=	80	"	—	"
Oesterreichische Währung...	150 Gulden	=	85	"	—	"
desgleichen	1 Gulden (effektiv)	=	$\frac{2}{3}$	"	—	"
Russische Währung	100 Rubel Silber	=	85	"	—	"
desgleichen	1 Rub. Silb. (effektiv)	=	1	"	2	"
Nordamerikanische Währung	1 Dollar	=	1	"	—	"
desgleichen	1 Dollar (effektiv)	=	1	"	12 $\frac{1}{2}$	"
Dänische Währung	100 Thaler R. M.	=	75	"	—	"
Schwedische Währung	1000 Thaler R. M.	=	375	"	—	"
Finnische Währung	1000 Mark	=	269	"	—	"
Spanische Währung	8 Pesos fuertes de					
	20 reales de Vellon	=	11	"	—	"
Portugiesische Währung ...	1 Milrëis	=	1 $\frac{1}{2}$	"	—	"

Reichs-Gesetzbl. 1871.

*48

II. Zu

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1871.

II. Zu §. 13. Nr. 2. des Gesetzes.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechsellagen und den dem Wechsellagstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24. des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

- 2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

H. 7./1. 70., statt: Hamburg, 7. Januar 1870.; E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

- 3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14. des Gesetzes).

III. Zu

III. Zu §. 24. Nr. 1. des Gesetzes.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

- 1) Hamburg und Altona,
- 2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
- 3) Elberfeld und Barmen,
- 4) Aachen und Burtscheid,
- 5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
- 6) Saarbrücken und St. Johann,
- 7) Ernstthal und Hohenstein,
- 8) Annaberg und Buchholz,
- 9) Bremerhafen und Geestemünde,
- 10) Stuttgart und Cannstadt,
- 11) Ulm und Neu-Ulm,
- 12) Mannheim und Ludwigshafen,
- 13) Regensburg und Stadthof,
- 14) Nürnberg und Fürth,
- 15) Mainz und Castel.

IV. Zu §. 26. des Gesetzes.

Diejenigen, welche in Bayern von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 26. des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Oktober d. J. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzler-Amt einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabebeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizierung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

Berlin, den 23. Juni 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 30.

(Nr. 669.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Den Bundesregierungen wird eine Summe von vier Millionen Thaler aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellt, um aus derselben, soweit nach den Verhältnissen der einzelnen Länder sich ein Bedürfniß herausstellt, den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern.

Der Bundesrath ordnet die Vertheilung dieser Summe durch die einzelnen Bundesregierungen an.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 670.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871., betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

In Abänderung Meiner Order vom 16. April 1861. bestimme Ich auf Ihren Antrag zur anderweitigen Organisation der oberen Marinebehörden:

- 1) das Oberkommando der Marine als gesonderte Behörde bleibt aufgehoben;
- 2) die Funktionen des früheren Oberbefehlshabers und Oberkommandos der Marine gehen auf den Marineminister, resp. das Marineministerium über;
- 3) der Marineminister hat fortan die Geschäfte des Oberkommandos und der Verwaltung der Marine nach Maßgabe der Vorschriften des bei-
liegenden, von Mir genehmigten Regulativs zu leiten.

Diesen Meinen Erlaß haben Sie durch das Reichs-Gesetzblatt und die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Juni 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon.

An den Reichskanzler und den Marineminister.

Regulativ,

betreffend

die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Vom 15. Juni 1871.

Nachdem das Oberkommando der Marine in seinem bisherigen Bestande und Personale aufgelöst ist, und dessen seitherige Funktionen durch Meine Order vom 15. Juni cr. dem Marineminister, resp. dem Marineministerium übertragen sind, bestimme Ich, im Interesse der einheitlicheren Leitung der Marine-Angelegenheiten, über die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde, wie folgt:

- 1) Der Geschäftskreis des Marineministeriums umfaßt ohne Ausnahme alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung, sowie die Verwendung der Reichsmarine betreffen. Die durch Meine
Dr.

Order vom 29. Juli 1870. provisorisch eingefetzte Kommando-Abtheilung fungirt fortan nur als integrierender Theil des Marineministeriums, resp. als Organ des Marineministers.

- 2) Dem Marineminister wird neben den ihm als Verwaltungschef zustehenden Rechten und Pflichten, zu welchen namentlich die Regelung des Geschäftsganges innerhalb des Ministeriums, und zwischen letzterem und den untergebenen Verwaltungsbehörden zu zählen ist, von jetzt ab auch die Ausübung aller dem bisherigen Oberkommando obgelegenen Dienstbefugnisse, einschließlich der höheren Militairgerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt, übertragen.
- 3) Unter dem Marineminister leitet der Präses die Geschäfte des Marineministeriums. Derselbe ist in allen Beziehungen der stetige Vertreter des Ministers, und ist ihm das gesammte Personal des Marineministeriums untergeben, sowie sämtliche Personen und Behörden der Marineverwaltung. Derselbe ist mitverantwortlich für eine geregelte, einheitliche und sachgemäße Behandlung der Geschäfte der gesammten Marineverwaltung. Er entscheidet und unterzeichnet selbstständig in allen den Angelegenheiten, in denen der Minister sich die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

Dem Präses steht die Disziplinarstrafgewalt eines Divisionskommandeurs zu, und verbleibt derselbe auch, Behufs gelegentlicher Vertretung des Ministers in Behinderungsfällen, im Besitze der ihm verliehenen höheren Gerichtsbarkeit.

- 4) Alle Verfügungen und Befehle in Kommando-Angelegenheiten, welche nicht von Mir ausgehen, werden fortan unter der Firma des Marineministers, oder in dessen Vertretung „für den Marineminister“, durch den Präses erlassen.
- 5) Die in Personal-Angelegenheiten bisher vom Oberkommando der Marine ausgegangenen Immediat-Eingaben werden Mir für die Folge, auf Grund der von dem Präses gemachten bezüglichen Vorschläge, durch den Minister eingereicht. Sie gelangen nach Meiner Entscheidung durch den Marineminister an das Marineministerium zur Verkündigung und Ausführung zurück.
- 6) Diejenigen Verwaltungsvorschriften und Verfügungen des Marineministers, welche bisher durch Vermittelung des Oberkommandos der Marine an die Stationskommandos, an die Geschwader- oder Schiffskommandos gelangten, werden fortan direkt durch den Marineminister oder das Marineministerium an die genannten Kommandos, die Marine-Intendantur und die Lokalverwaltungen erlassen.
- 7) Behufs der Kontrolle über die Ausführung Meiner Befehle und der in Meinem Namen und Auftrage erlassenen reglementarischen Ministerialvorschriften, werden die verschiedenen Marinetheile regelmäßigen Inspizirungen unterworfen, die in Meinem Namen durch den General-Inspekteur der Marine, oder im Auftrage des Marineministers durch
den

den damit betrauten älteren Seeoffizier vorzunehmen sind. — Ueber das Resultat der Inspizirungen hat Mir der General-Inspekteur direkt zu berichten. Derselbe wird sich dabei darauf zu beschränken haben, zu prüfen, ob und in wie weit die für die Flotte und die verschiedenen Marine-theile und Etablissements erlassenen organischen und reglementarischen Vorschriften zur gedeihlichen Ausführung gelangt sind. Demzufolge ist der General-Inspekteur durch das Marineministerium in laufender Kenntniß von allen organischen Einrichtungen und Bestimmungen zu erhalten, die für die Marine erlassen werden.

- 8) In allen den Fällen, in denen der Minister zur Lösung schwieriger Fragen organisatorischer und technischer Natur des Beirathes erfahrener Seeoffiziere und sachverständiger Techniker, die dem Marineministerium nicht angehören, zu bedürfen glaubt, hat er, wie bisher, das Recht, den Admiraltätsrath zu berufen und solchem die betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen. — Der General-Inspekteur der Marine ist ständiges Mitglied des Admiraltätsrathes. Außerdem besteht derselbe, unter Vorsitz des Ministers, aus den von diesem bezeichneten Mitgliedern des Marineministeriums und den von ihm dazu berufenen Seeoffizieren, Beamten und Technikern. — Ueber die stattfindenden Berathungen wird ein Protokoll geführt, welches von allen Theilnehmern zu unterzeichnen und zu den Akten des Marineministeriums zu nehmen ist.
- 9) Die Marine-Intendantur behält ihre bisherige Stellung zum Marineministerium; der Intendant funktionirt gegebenen Falles als Referent des Marineministers in dessen Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Marine.
- 10) Alle diesem Regulativ entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 15. Juni 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon.

Rebigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 31.

(Nr. 671.) Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Für die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Erster Theil.

Offiziere und im Offiziersrange stehende Militairärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2.

Anspruch auf Pension.

Jeder Offizier und im Offiziersrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Stat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Reichs-Gesetzbl. 1871.

50

§. 3.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1871.

§. 3.

Als Dienstbeschädigungen (§. 2.) gelten:

- a) die bei Ausübung des aktiven Militäirdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,
- b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militäirdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die contagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militäirdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4.

Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2.) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militäirdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruhet die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5.

Wird außer dem im §. 2. bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6.

Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Dienst Einkommen (§. 10.) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Eritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3.) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7.

§. 7.

Wird ein Offizier oder ein im Offiziersrange stehender Militärarzt in einem militärischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§. 10.) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Dienst-einkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8.

Die Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2. und 3.).

§. 9.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ des pensionsfähigen Dienst-einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{60}{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2. erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $\frac{20}{80}$ des pensionsfähigen Dienst-einkommens, in dem Falle des §. 5. höchstens $\frac{20}{80}$ desselben.

§. 10.

Als pensionsfähiges Dienst-einkommen (§. 9.) wird in Anrechnung gebracht:

- a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;
- b) der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;
- c) für die Offiziere vom Brigade- Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;
- d) für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung;
- e) für die Premier- und Sekonde- Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische;

- f) für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.

§. 11.

In Fällen, wo das pensionsfähige Dienst Einkommen insgesamt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 12.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

Jeder Offizier oder im Offiziersrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

- a) wenn dieselbe 550 Thaler und weniger beträgt, um 250 Thaler jährlich,
- b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thaler beträgt, auf 800 Thaler jährlich,
- c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thaler beträgt, um 200 Thaler jährlich,
- d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thaler beträgt, auf 1000 Thaler jährlich,
- e) wenn dieselbe 900 Thaler und mehr beträgt, um 100 Thaler jährlich.

§. 13.

Jeder Offizier oder im Offiziersrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militairdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12. bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thaler jährlich:

- a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

- b) bei dem Verluste der Sprache;
- c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

- d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thalern nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thalern und 400 Thalern jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14.

Offiziere und im Offiziersrange stehende Militairärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12. bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

§. 15.

Die in den §§. 12. und 13. aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Dienstinkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16.

Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienste entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 17.

Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12.), erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 18.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Order der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansaß.

§. 19.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

- a) im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder
- b) mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§. 20.

Die im Civildienst des Reichs oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienst befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um $\frac{1}{80}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Dienstinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militairärzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe.

§. 22.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem

einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offiziersrang stehender Militärarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24.

Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

- a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
- b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

§. 25.

Mit Genehmigung der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat.

Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit erteilt worden, so bleiben dieselben in Kraft.

§. 26.

Verfahren bei der Pensionirung.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27.

§. 27.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§§. 12. und 13.) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29.

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 16. angegebenen Fristen beantragt wird.

§. 30.

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. 31.

Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden.

§. 32.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

- a) durch den Tod des Pensionairs,
- b) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 33.

§. 33.

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

- a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
- b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer;
- c) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.

§. 34.

Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12. und 13.) ruht in dem Falle des §. 33. unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33. unter b., jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militairischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Plazmajors, Führer der Straftheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspektoren und in der Militair- und Marineverwaltung;
- b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;
- c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionair neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§. 35.

Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militairpension hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militairpension wiedergewährt.

§. 36.

Erdient ein Militairpensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militairpension nur in dem durch §. 33. unter c. begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§. 37.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32. bis 36. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 38.

Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

§. 39.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40.

Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offiziersrange stehenden Militärarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39.) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41.

Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offiziersrange stehenden Militärärzten der Feldarmee, welche

- a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,
- b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

wer-

werden besondere Beihilfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von	500 Thalern,
den Wittwen der Stabsoffiziere	400 .
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-	
Offiziere.....	300 .

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Charaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42.

Für jedes Kind der im §. 41. bezeichneten Offiziere und im Offizier-range stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 50 Thalern, und wenn das Kind auch mütterlos ist oder wird, von 75 Thalern jährlich gewährt.

Eine Beihilfe von je 50 Thalern jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 43.

Die Zahlung der in §§. 41. und 42. bezeichneten Beihilfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihilfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 44.

Die §§. 41. bis 43. finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermissten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 45.

Die nach §. 41. erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 41. gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizier-range stehenden Militairärzte, denen in Folge der

eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

§. 46.

Uebergangs-Bestimmungen.

Die den Offizieren und im Offizier-range stehenden Militairärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 47.

Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:

- a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870. den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;
- b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71. theilhaftig gewesener Offiziere und im Offizier-range stehender Militairärzte, welchen die nach dem Königlich Preussischen Gesetz vom 16. Oktober 1866. zu gewährenden Beihilfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;
- c) auf die im §. 14. bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71. zum Militairdienste herangezogenen Pensionsempfänger, indem diesen der Anspruch auf die Pensionserhöhung (§. 12.) nach der näheren Bestimmung des §. 14. gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des §. 21. erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizier-range stehenden Militairärzte findet der §. 33. unter c. ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Für die im Offizier-range stehenden Militairärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10 a.) der entsprechenden Militaircharge als pensionsfähiges Dienst Einkommen in Anrechnung gebracht. Stabs-Offiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thalern, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thalern beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Dienst Einkommen der Stabs-Offiziere mit dem Gehalte von 1800 Thalern beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thalern pensionirt.

In soweit das Dienst Einkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Dienst Einkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 48.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Stat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offiziersrange stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und auf deren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§. 49.

Als pensionsfähiges Dienst Einkommen (§§. 9. und 10.) wird in Anrechnung gebracht:

- 1) für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (excl. Maschinen-Ingenieur) aufwärts das im §. 10. festgesetzte Dienst Einkommen,
- 2) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere
 - a) das etatsmäßige Gehalt,
 - b) der mittlere Chargen-Serviszuschuß und
 - c) der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung,
- 3) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure eine Entschädigung für Bedienung,
- 4) für die Marineärzte die ihnen nach dem Statsgesetze gebührende Zulage.

§. 50.

Der Schiffsbefahrung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abganges aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbefahrung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommt.

§. 51.

•

§. 51.

Als Dienstbeschädigung ist außer den, nach §. 3. bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweiten nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militair- beziehentlich Marinedienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthalts in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird.

§. 52.

Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militairischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes, ohne ihr Verschulden, unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere haben auf die im §. 12. festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimatlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere sind die im §. 41., und den Kindern, Eltern oder Groß-Eltern die im §. 42. festgesetzten Beihilfen zu gewähren.

§. 53.

Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren, Ober-Maschinisten und Maschinisten wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht.

§. 54.

Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit denselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

§. 55.

Die durch dieses Gesetz der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen von dem Marineministerium ausgeübt.

§. 56.

§. 56.

Schlußbestimmungen.

Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12. bis 19., §. 47. Litt. a. bis c., 50., 51. und 52., auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41. bis 45. und 52. dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41.) wird nach dem pensionsfähigen Dienst Einkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Dienst Einkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

§. 57.

Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militairbeamten gleich behandelt:

- 1) die Marineverwalter und
- 2) die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Vootsenkommandeure, Ober-Vootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Vootsen- und Betonnungspersonal der Kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Vootsenkommandeure und Ober-Vootsen, welche während des Krieges im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§. 12.) oder eine Verstümmelung oder Erblindung (§. 13.) oder der Tod in Folge des Krieges (§§. 41. und 44.) eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

§. 58.

Allgemeine Bestimmungen.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 59.

§. 59.

Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

- a) Verwundung vor dem Feinde,
- b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
- c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militärs beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).
Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere
- d) die contagiöse Augenkrankheit.

§. 60.

Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18 — 25., 50. und 54. enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 61.

Die Invaliden sind entweder:

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvaliden, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

§. 62.

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militär-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 63.

Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§. 64.

Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienst.

§. 65.

§. 65.

Pension.

Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1.	2.	3.	4.	5.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
a) für Feldwebel . .	14	11	9	7	5
b) für Sergeanten .	12	9	7	5	4
c) für Unteroffiziere	11	8	6	4	3
d) für Gemeine . .	10	7	5	3	2

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des §. 6.

§. 66.

Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
- B. den Ganjinvaliden, welche

- 1) nach 25 jähriger Dienstzeit, oder
- 2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 67.

Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
- B. den Ganjinvaliden, welche

- 1) nach 20 jähriger Dienstzeit, oder
- 2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68.

Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
- B. den Ganjinvaliden, welche

- 1) nach 15 jähriger Dienstzeit, oder
- 2) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69.

Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
- B. den Ganjinvaliden, welche

- 1) nach 12 jähriger Dienstzeit, oder
- 2) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 70.

Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:

A. den Ganzinvaliden, welche

- 1) nach 8 jähriger Dienstzeit, oder
- 2) durch eine der im §. 59. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militärdienst untauglich geworden sind,

B. den Halbinvaliden, welche

- 1) nach 12 jähriger Dienstzeit, oder
- 2) durch eine der im §. 59. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind.

§. 71.

Pensionszulagen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich neben der Pension. -

§. 72.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thaler monatlich:

- a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

- b) beim Verlust der Sprache;

- c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:

- d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körperteilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thalern monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59. a. und b.) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thalern, beziehentlich 12 Thalern monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§. 73.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 74.

§. 74.

Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von $\frac{1}{2}$ Thaler monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71. und 72. bezeichneten Zulagen — das gesammte Dienst Einkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

§. 75.

Civilversorgungsschein.

Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§. 76.

Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienste tauglich sind.

§. 77.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

§. 78.

Invaliden-Institute.

An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidentruppen, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§. 79.

Verwendung im Garnisondienst.

Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militäirdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§. 80.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

§. 81.

Anmeldung des Versorgungsanspruchs.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militäirdienst einberufen sind.

§. 82.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militäirdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungs-Anspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:

- 1) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59. zu a. und b.), oder
- 2) durch eine während des aktiven Militäirdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene contagiöse Augenkrankheit;

B. in.

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,

wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste,

wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militärdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§. 83.

Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82. als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalid und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59. zu c. und 82. zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalid und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 84.

In den Fällen des §. 82. zu A. 1. und 2. unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 82. zu A. 2. unter b. statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 82. zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 85.

Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 84. mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 82. zu B. und zu C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§. 86.

§. 86.

Für Temporär-Invalide (§. 63.) sind die in den §§. 65. bis 73. enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§. 87.

Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75. und des §. 76. 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§. 88.

Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militairbeamte.

§. 89.

Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von $3\frac{1}{2}$ Thalern, nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thalern bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität die nachweislich durch den Krieg und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 71. und 72. gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. 90.

Alle übrigen unteren Militairbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 71. und 72. Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§. 91.

Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalkommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 90. pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. 92.

Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß der §§. 89. bis 91. zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 71. und

und 72. einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. 82. maßgebend.

§. 93.

Die ihr Einkommen aus dem Marine-Stat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. 66. bis 71. für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Auch finden auf sie, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Stat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 72. und 73. Anwendung.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 94.

Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im §. 93. erwähnten Personen, welche

- a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
- b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,
- c) durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59. Litt. c.) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind,

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt.

Die im §. 45. über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. 95.

Die Bewilligung beträgt für

- a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thaler,
- b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thaler,
- c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thaler.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 93. erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Dienst-einkommen dergestalt maßgebend, daß

- 1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thalern monatlich,
- 2) die

- 2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 7 Thalern monatlich,
- 3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 5 Thalern monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Dienst Einkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§. 96.

Für jedes Kind der im §. 94. bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von $3\frac{1}{2}$ Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thalern monatlich gewährt.

Eine Beihilfe von je $3\frac{1}{2}$ Thalern monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hilfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 97.

Die §§. 95. und 96. finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermissten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 98.

Die Bestimmungen der §§. 39. und 40. finden auch auf die Hinterbliebenen der im §. 94. bezeichneten Personen Anwendung.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 99.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen etc.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 100.

§. 100.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

- 1) durch den Tod;
- 2) im Falle temporairer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;
- 3) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

§. 101.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämtlicher Zulagen ruht:

- a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
- b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer.

§. 102.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

- a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;
- b) während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;
- c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. 103.

Erreicht das Dienst Einkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen; oder

- | | |
|--|-------------|
| a) bei einem Feldwebel nicht..... | 200 Thaler, |
| b) " " Sergeanten oder Unteroffizier nicht | 150 " |
| c) " " Gemeinen nicht | 100 " |

so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 104.

Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionairs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 102. Litt. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesamtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§. 105.

Wer über das in dem §. 102. Litt. c. angegebene Zeitmaaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Dienst Einkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.

§. 106.

Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindefasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hierher.

§. 107.

Den im Civildienst angestellten Militairpensionairen wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militairfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militairfonds bestritten.

§. 108.

Den im Kommunal- und Institutendienst u. angestellten Militairpensionairen, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionsalters, den sie für die Gesamtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.

§. 109.

§. 109.

Schlußbestimmungen.

Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglich Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden.

§. 110.

Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. 111.

Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlass dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 112.

Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militairpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 99—108. unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 113.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 114.

Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militair-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klage-
rechts

rechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militair-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 115.

Die Entscheidungen der Militairbehörden darüber:

- a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
- b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
- c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
- d) einer der im §. 45., Alinea 1. und 2. gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
- e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75.),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113.) maßgebend.

§. 116.

In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militairfiskus durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marineministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 117.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 32.

(Nr. 672.) Verordnung, betreffend den Dienstleid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Artikels 18. der Reichsverfassung vom 16. April 1871. (Reichsgesetzbl. S. 63.), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Der Dienstleid aller Reichsbeamten, deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, wird, sofern nicht durch Reichsgesetz eine andere Bestimmung getroffen ist, in nachstehender Form geleistet:

Ich N. N. Schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorham sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 673.) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255.). Vom 1. Juli 1871.

- 1) Inhaber von Interimsscheinen der Ottomanischen Prämienanleihe (Nr. 70. des der Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. — Reichsgesetzbl. S. 255. — angefügten Verzeichnisses), sowie der Stuhlweißenburg-Raab-Graaber Eisenbahnanleihe (Nr. 39. desselben Verzeichnisses), welche sich das Recht, die Abstempelung der demnächst einzutauschenden definitiven Schuldverschreibungen noch nach dem 15. Juli d. J. bewirken lassen zu können, sichern wollen, haben bei der laut Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. zum Zwecke der Abstempelung zu bewirkenden Einreichung der Interimsscheine in dem gemäß §. 2. dieser Bekanntmachung in doppelter Ausfertigung beizugebenden Verzeichnisse außer den sonstigen Angaben auch Serie und Nummer für jede in dem Interimsschein zugesicherte definitive Schuldverschreibung zu vermerken.
- 2) Die Abstempelung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften vom 19. Juni d. J.
- 3) Bei der gemäß §. 8. der Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. zu bewirkenden Rückgabe der abgestempelten Interimsscheine wird dem Einsender von der Abstempelungsbehörde ein Certifikat nachfolgenden Inhalts:

Ueber die N. N. Prämienanleihe ist ein Interimsschein, lautend auf
Serie (in Zahl und Buchstaben), Nummer (in Zahl und
Buchstaben),

Serie/ Nummer
überhaupt auf N. N. Stück Obligationen im Nominalbetrage
von N. N.

der unterzeichneten Behörde am ..^{ten} zur Abstem-
pelung vorgelegt und von derselben nach vorschriftsmäßiger Ab-
stempelung wieder ausgeliefert.

....., den ..^{ten} 1871.

(L. S.) (Bezeichnung der Behörde.)

(Unterschrift des Beamten.)

zum Erweise der erfolgten Abstempelung ausgehändigt. Auf Verlangen des Einsenders wird demselben über jedes aus dem Interimsschein sich ergebende Stück ein besonderes Certifikat ausgefertigt.

- 4) Die rechtzeitig erfolgte Vorlegung der Interimsscheine zur Abstempelung sichert den Inhabern das Recht, die später gegen die Interimsscheine eingetauschten definitiven Schuldverschreibungen auch nach dem 15. Juli d. J. und zwar bis einschließlich den 31. Dezember d. J. in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni d. J. und der Ausführungsvorschriften vom 19. ejusd. abstempeln zu lassen.

5) An-

- 5) Anträge auf Abstempelung solcher definitiven Schuldverschreibungen, bezüglich deren die entsprechenden Interimsscheine rechtzeitig zur Abstempelung vorgelegt sind, sind ausschließlich an die Hauptkasse der Seehandlung in Berlin zu richten und ist denselben außer den im §. 2. der Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. vorgeschriebenen Verzeichnissen zum Erweise der Identität der definitiven Schuldverschreibungen mit den korrespondirenden und rechtzeitig abgestempelten Interimsscheinen, falls diese selbst nicht vorgelegt werden können, das gemäß der Vorschrift unter Nr. 3. ertheilte Certifikat beizufügen.

Sofern sich bei der Prüfung keine Anstände ergeben, erfolgt die Abstempelung der definitiven Obligationen und die demnächstige Rückgabe.

Auf die für die Interimsscheine bereits verwendeten Stempelmarken wird hierbei keine Rücksicht genommen.

- 6) Interimsscheine, welche schon abgestempelt sind, können derjenigen Stelle, welche die Abstempelung besorgt hat, Behufs der nachträglichen Ausstellung des Certifikats (Nr. 3.) vorgelegt werden.

Berlin, den 1. Juli 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 674.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Konsul des Norddeutschen Bundes Adelhaupt Duehl zu Kopenhagen
zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Dänemark;

den Konsul des Norddeutschen Bundes Jörgen Basse Feersch zu Aalborg,

" " " " " Jens Ulrich Gerdes zu Aarhus,

" " " " " Jens Korsholm Bork zu Tano,

" " " " " Peter Julius Kall zu Frederikshafen,

" " " " " Carl Wilhelm Böehr zu Fredericia,

" " " " " Carl Pryß zu Helsingör,

" " " " " Christian Henrik Nielsen zu Hjøring,

" " " " " Friedrich Philipp Crome zu Horsens,

" " " " " Andreas Jørgensen zu Korsør,

" " " " " Johann Steenberg zu Randers,

" " " " " Andreas Christian Husted zu Ringkiöbing,

" " " " " Paul Frederik Michelsen zu Rønne,

" " " " " Jens Andersen zu Svaneke,

" " " " " Jens Nyeborg zu Thisted,

" " " " " Harald Feddersen zu St. Thomas

zu Konsuln des Deutschen Reichs, und

den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen
zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 675.) Dem Herrn H. Sedel in Frankfurt a. M. ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chile daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 33.

(Nr. 676.) Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Zur Verleihung von Dotationen an diejenigen Deutschen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, sowie an Deutsche Staatsmänner, welche bei den nationalen Erfolgen dieses Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben, wird dem Kaiser eine Summe von vier Millionen Thaler aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegssentschädigung zur Verfügung gestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 677.) *Verordn.* ... die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund der §§. 3. 7. und 16. des Gesetzes vom 2. Juni v. J., betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161.), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Artikel 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet.

I. Im Bereiche der Militairverwaltung

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilien Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee, und zwar:

- 1) General-Militair-, General-Kriegs- und Militair-Pensionskasse:
 - a) General-Militair- und General-Kriegskasse:
die Rendanten, Ober-Buchhalter, Kassirer und Kassendiener;
 - b) Militair-Pensionskasse:
Rendant und Kontroleur;
 - c) Kriegs-Zahlamt, einschließlich Militair-Pensionsstelle (Königreich Sachsen):
Rendant (Kriegs-Zahlmeister);
- 2) bei den Militair-Magazinverwaltungen:
die Proviantmeister, Reserve-Magazin-Rendanten, Depot-Magazin-Verwalter, Kontroleure und Bachmeister;
- 3) bei den Montirungs-Depots:
die Rendanten und Kontroleure;
- 4) bei den Garnisonverwaltungen:
die Garnison-Verwaltungs-Direktoren, die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und die Kasernen-Inspektoren;
- 5) bei den Lazarethverwaltungen:
die Ober-Lazareth-Inspektoren und Lazareth-Inspektoren;
- 6) bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut:
der Rendant;
- 7) bei den Remonte-Depots:
die Remonte-Depot-Administratoren, die interimistischen Vorstände der Remonte-Depots;

8) bei

- 8) bei den Invaliden-Instituten:
die Rendanten der Invalidenhäuser in Berlin und in Stolp, der Inspektor des Lazareths im Invalidenhaus zu Berlin;
- 9) bei den technischen Instituten der Artillerie:
die Rendanten der Artillerie-Werkstätten und Pulverfabriken, die Materialien- und Fabrikatenverwalter bei den Artillerie-Werkstätten;
- 10) bei den Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:
 - a) Kadettenhäuser:
die Rendanten, außerdem
bei dem Kadettenhaus zu Berlin:
Verwalter, Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission und Kassendiener;
bei den übrigen Kadettenhäusern:
die Hausverwalter und die Verwalter;
 - b) Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg:
Rendant und Inspektoren;
 - c) Soldateninnderhaus zu Stralsund:
der Rendant;
 - d) Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):
Inspektor;
 - e) Garnisonsschule zu Potsdam:
der Rektor als Rendant;
 - f) Kriegs-Akademie:
der Rendant;
- 11) Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist.

**B. Bei den Feld-Verwaltungen,
und zwar:**

- 1) bei den Feld-Kriegskassen:
Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter und Kassendiener;
- 2) bei den Feld-Proviant-Aemtern:
Feld-Ober-Proviantmeister, Feld-Proviantmeister, Feld-Magazin-Rendanten, Feld-Magazin-Kontroleure, Feld-Backmeister;
- 3) bei den Feldlazarethen:
Feldlazareth-Inspektoren, Feldlazareth-Rendanten.

II. Im Bereiche der Marineverwaltung.

Marine-Rendanten, Garnison-Verwaltungsbeamte in den vorstehend unter I. A. Nr. 4. bezeichneten Stellungen, Lazareth-Inspektoren, Marine-Kontroleure, Verwalter des Schiffslazareth-Depots zu Kiel, Kassendiener.

Artikel 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Rationen beträgt:

I. Im Bereiche der Militärverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilien Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:

- 1) General-Militair-, General-Kriegs- und Militair-Pensionskasse:
 - a) General-Militair- und General-Kriegskasse:
 - aa) für die Rendanten 6000 Thaler,
 - bb) für die Ober-Buchhalter und Kassirer ein einjähriges Dienst Einkommen,
 - cc) für die Kassendiener ein halbjähriges Dienst Einkommen;
 - b) Militair-Pensionskasse:
 - aa) für den Rendanten 3000 Thaler,
 - bb) für den Kontroleur ein einjähriges Dienst Einkommen;
 - c) Kriegs-Zahlamt einschließlich Militair-Pensionszahlstelle (Königreich Sachsen):
für den Rendanten (Kriegszahlmeister) 3000 Thaler;
- 2) Militair-Magazinverwaltungen:
 - a) für Proviantmeister mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
 - b) für Proviantmeister mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 900 Thalern, sowie für die Reserve-Magazin-Rendanten und Depot-Magazinverwalter ein zweijähriges Dienst Einkommen,
 - c) für die Kontroleure und Backmeister ein einjähriges Dienst Einkommen;
- 3) Montirungs-Depots:
 - a) für die Rendanten mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
 - b) für die Rendanten mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 900 Thalern ein zweijähriges Dienst Einkommen,
 - c) für die Kontroleure ein einjähriges Dienst Einkommen;

- 4) Garnisonverwaltungen:
 - a) für Garnison-Verwaltungsbeamte in selbstständigen Stellungen mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 900 Thaler und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 900 Thaler ein zweijähriges Dienst Einkommen,
 - b) für Garnison-Verwaltungsbeamte in nicht selbstständigen Stellungen ein einjähriges Dienst Einkommen;
- 5) Lazareth-Verwaltungen:
für die Ober-Lazareth-Inspektoren und die Lazareth-Inspektoren ein einjähriges Dienst Einkommen;
- 6) Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:
für den Rendanten 3000 Thaler.
- 7) Remonte-Depots:
 - a) für die Remonte-Depot-Administratoren 3000 Thaler,
 - b) für die interimistischen Vorstände der Remonte-Depots ein zweijähriges Dienst Einkommen;
- 8) Invaliden-Institute:
 - a) für die Rendanten des Invalidenhauses in Berlin und in Stolp mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 900 Thaler und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 900 Thaler ein zweijähriges Dienst Einkommen,
 - b) für den Inspektor des Lazareths im Invalidenhaus in Berlin ein einjähriges Dienst Einkommen;
- 9) Technische Institute der Artillerie:
 - a) für die Rendanten der Artilleriewerkstätten und Pulverfabriken ein zweijähriges Dienst Einkommen,
 - b) für die Materialien- und Fabrikatenverwalter bei den Artilleriewerkstätten ein einjähriges Dienst Einkommen;
- 10) Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:
 - a) Kadettenhäuser:
 - aa) für die Rendanten mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 900 Thaler und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 900 Thaler ein zweijähriges Dienst Einkommen;
 - bb) für

- bb) für sonstige Beamte:
 - bei dem Kadettenhause in Berlin für die Verwalter, den Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission und für den Kassendiener 300 Thaler,
 - bei den übrigen Kadettenhäusern:
 - für die Hausverwalter 200 Thaler,
 - für die Verwalter 150 Thaler;
 - b) Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg:
 - aa) für den Rendanten
 - mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
 - mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 900 Thalern
 - ein zweijähriges Dienst Einkommen;
 - bb) für die Inspektoren
 - ein einjähriges Dienst Einkommen;
 - c) Soldatenkinderhaus in Stralsund:
 - für den Rendanten
 - ein einjähriges Dienst Einkommen;
 - d) Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):
 - für den Inspektor ein einjähriges Dienst Einkommen;
 - e) Garnisonsschule in Potsdam:
 - für den Rektor als Rendanten 300 Thaler;
 - f) Kriegs-Akademie:
 - für den Rendanten
 - ein zweijähriges Dienst Einkommen;
- 11) Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist:
den zweijährigen Betrag der Vergütung.

B. Bei den Feldverwaltungen.

- 1) Feld-Kriegskasse:
 - a) für den Kriegszahlmeister 3000 Thaler,
 - b) für den Kassirer und den Buchhalter 1000 Thaler,
 - c) für den Kassendiener 150 Thaler;
- 2) Feld-Proviantämter:
 - a) für den Feld-Oberproviantmeister, für die Feld-Proviantmeister und die Feld-Magazin-Rendanten 1600 Thaler,
 - b) für die Feld-Magazin-Kontroleure 700 Thaler,
 - c) für die Feld-Bachmeister 350 Thaler;
- 3) Feldlazarethe:
 - für die Feldlazareth-Inspektoren und Feldlazareth-Rendanten bei den Feldlazarethen, stehenden Kriegslazarethen und Lazareth-Reservedepots,
 - ein zweijähriges Dienst Einkommen.

II. Im Bereiche der Marineverwaltung:

- 1) Für Marine-Rendanten:
mit einem jährlichen Dienst Einkommen
a) von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
b) unter 900 Thalern
ein zweijähriges Dienst Einkommen;
- 2) für Garnison-Verwaltungsbeamte:
a) in selbstständigen Stellungen mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 900 Thalern
ein zweijähriges Dienst Einkommen;
b) in nicht selbstständigen Stellungen
ein einjähriges Dienst Einkommen;
- 3) für Marinekontroleure und für Lazareth-Inspektoren
ein einjähriges Dienst Einkommen;
- 4) für den Verwalter des Schiffslazareth-Depots in Kiel und für Kassendiener
ein halbjähriges Dienst Einkommen.

Artikel 3.

Bei der Anstellung von Beamten, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann denselben von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei Unterbeamten und kontraktlichen Dienern nicht weniger als ein bis drei Thaler monatlich, bei anderen Beamten nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen.

Auf Beamte in Rendanten- oder in Verbandsstellungen, sowie auf solche Beamte, deren Kaution den einjährigen Betrag ihres Dienst Einkommens übersteigt, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Artikel 4.

Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung der diese Gehaltsverbesserung bildenden Beträge aufgebracht werden.

Artikel 5.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfalligen Festsetzungen.

Artikel 6.

Beamte, welche in dem im §. 16. Satz 2. des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vor-

- . vorgelegte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel 7.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 3. bis 6.) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 678.) Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255.). Vom 10. Juli 1871.

Die den Inhabern von Interimsscheinen der Ottomanischen Prämien-Anleihe und der Stuhlweißenburg-Naab-Gräzer Eisenbahn-Anleihe bezüglich der Abstempelung dieser Interimsscheine, beziehungsweise der demnächst einzutauschenden definitiven Schuldverschreibungen, durch die Bekanntmachung vom 1. Juli c. (Reichsgesetzbl. S. 304.) gewährte Berechtigung findet gleichmäßige Anwendung auf die Inhaber von Interimsscheinen aus der Prämien-Anleihe der Stadt und Provinz Reggio (Nr. 35. des der Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. — Reichsgesetzbl. S. 255. — angefügten Verzeichnisses).

Berlin, den 10. Juli 1871.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 34.

(Nr. 679.) Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig tritt als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen an die Stelle des Kassationshofes zu Paris.

§. 2.

Die Zuständigkeit und das Prozeßverfahren bestimmen sich nach den in Elsaß und Lothringen für den obersten Gerichtshof geltenden Gesetzen. Ein besonderes Admissionsverfahren über das Kassationsgesuch hat jedoch nicht statt.

Auf die Einziehung der Gerichtskosten und Stempel, sowie die Erstattung der Reisekosten auswärtiger Anwälte oder Advokaten finden die Bestimmungen im §. 22. des Gesetzes vom 12. Juni 1869., betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen (Bundesgesetzbl. S. 201.), Anwendung.

§. 3.

Bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte kann ein besonderer Beamter mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragt werden. Bis dieß geschieht, hat der Präsident des Gerichtshofes zur Vertretung der Staatsanwaltschaft in den aus Elsaß und Lothringen an denselben gelangenden Sachen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts, einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder einen dort wohnhaften Advokaten zu ernennen.

§. 4.

Zu Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts können auch Rechtskundige aus Elsaß und Lothringen ernannt werden, welche nach den dortigen Gesetzen

befähigt sind, zu rechtskundigen Mitgliedern eines oberen Gerichtshofes ernannt zu werden.

§. 5.

Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, einschließlich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Orte des Gerichtshofes sind auch die in Elsaß und Lothringen zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Advokaten berechtigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 680.) Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 285.) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der §§. 3. und 7. des Gesetzes vom 2. Juni 1869., betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161.), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Artikel 1.

In die Stelle der im Artikel 2. der Verordnung vom 29. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 285.) unter Ziffer 1. enthaltenen Bestimmung tritt die nachfolgende Vorschrift:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:

- 1) für den Rendanten des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und die Rendanten der Ober-Postkassen..... 3000 Thlr.,
- 2) für Kontrolleur und Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin, für Kassirer von Ober-Postkassen, den Vorsteher des Post-Montirungsdepots und Führer von Post-Dampfschiffen..... 1000 „
- 3) für

3) für Buchhalter von Ober-Postkassen und für Postamtskassirer	800 Thlr.
4) für Hülfs-Buchhalter von Ober-Postkassen	600 "
5) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von größerem Umfange	3000 "
6) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von mittlerem Umfange	1000 "
7) für Vorsteher von Postämtern geringen Umfangs	600 "
8) für Vorsteher von Postverwaltungen	500 "
9) für Expektanten aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere auf Anstellung als Postamts-Vorsteher während des Vorbereitung- und Probendienstes	300 "
10) für Vorsteher von Postexpeditionen bis	300 "
11) für Ober-Postsekretaire und Postsekretaire	500 "
12) für Postpraktikanten und Posteleven	300 "
13) für Sekretariats-Assistenten	300 "
14) für Postamts-Assistenten	200 "
15) für Postanwärter und Postgehülfen	100 "
16) für Postagenten	50 "
17) für Post-Unterbeamte und kontraktliche Diener bis	200 "

Artikel 2.

Das General-Postamt wird ermächtigt, Beamten, welche in Folge der eingetretenen Veränderung in den Personalverhältnissen und im Dienstbetriebe der Postverwaltung eine mit Kautionspflicht, beziehentlich mit höherer Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für diese Stellung erforderliche Kautionspflicht auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, die nachträgliche Beschaffung der Kautionspflicht durch Ansammlung von angemessenen Gehaltsabzügen zu gestatten.

Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge geschieht gemäß Artikel 6. der Verordnung vom 29. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 285).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 681.) Allerhöchster Erlass vom 3. August 1871., betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich:

- 1) daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;
- 2) daß als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollern-Schilde belegten Preussischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde;
- 3) daß die Kaiserliche Standarte in Purpurgrund das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen in weißem Felde, und in den vier Eckfeldern des Fahmentuchs abwechselnd den Preussischen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

Coblenz, den 3. August 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 682.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Räten des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 201.) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelsachen in Leipzig zu ernennen geruht:

- 1) den Königlich Bayerischen Rath am obersten Gerichtshofe Johann Wernz zu München,
- 2) den Königlich Bayerischen Advokaten Dr. Marquard Barth zu München,
- 3) den Königlich Württembergischen Professor der Rechte Dr. Robert Römer zu Tübingen,
- 4) den Großherzoglich Badischen Kreis- und Hofgerichtsdirektor Dr. Ernst Sigismund Puchelt zu Karlsruhe.

(Nr. 683.)

(Nr. 683.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. S. 360.) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin zu ernennen geruht, und zwar:

zum Vorsitzenden:

den Königlich Preussischen Geheimen Legationsrath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amte König zu Berlin;

zu Mitgliedern:

- 1) den Königlich Preussischen Ober-Tribunalsrath Thümmel zu Berlin,
- 2) den Königlich Preussischen Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Wohlers zu Berlin,
- 3) den Königlich Preussischen Kammergerichtsrath Drenkmann zu Berlin,
- 4) den Großherzoglich Sächsischen Staatsanwalt Göpel in Eisenach.

(Nr. 684.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Hermann Carl Wilke zu London

zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland,

ferner zu Konsuln des Deutschen Reichs:

den Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Ludwig zu Aberdeen für Aberdeen, Newburgh und Stonehaven,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Johann Heinrich Runge zu Belfast,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Maximilian Krieger zu Cardiff für Cardiff und Penarth Dock,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Richard Martin zu Dublin für Dublin und Wicklow,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Hermann Quosbarth zu Dundee,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Johann Otto Vietke zu Glasgow für Glasgow, Greenock, Troon und Ardrossan,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Adolph Robinow zu Leith für Leith und Edinburgh,

den

- den Konsul des Norddeutschen Bundes Otto Burchardt zu Liverpool für Liverpool, Birkenhead und Garston,
- den Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Ferdinand Heinrich Boldow zu Middlesborough für Middlesborough und Whitby,
- den Konsul des Norddeutschen Bundes Gustav Schmalz zu Newcastle on Tyne,
- den Konsul des Norddeutschen Bundes George Fawcus zu Shields für Shields, Creeks of Blyth, Umlé und Warkworth,
- den Konsul des Norddeutschen Bundes Martin Wiener zu Sunderland für Sunderland und Seaham Harbour,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Francis Keller zu Southampton,

endlich zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs:

- den Vizekonsul bei dem Generalkonsulat des Norddeutschen Bundes zu London, Gustav Travers, für den Hafen von London bis zum Ausfluß der Themse in das Meer,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes James Weir zu Arbroath,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes John Selmons Benson zu Birmingham,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes M. H. Heydemann zu Bradford,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Thomas Roberts zu Milford für Milford Haven, Pembroke, Pembroke Dock, Tenby und Saundersport,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Richard William Stonehouse zu Newport (Monmouthshire) für Newport und Chepstow,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea für Swansea und Clanelly,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes William Watson Harvey zu Cork für Cork, Queenstown, Youghal, Kinsale und Crookhaven,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Frank Hammond zu Deal für Deal und Sandwich,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Samuel Metcalf Batham zu Dover für Dover, Folkestone, Romney und Hydd,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Robert Fox zu Falmouth für Falmouth, Penryn und Truro,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Andrew MacKay zu Grangemouth für Grangemouth, Alloa, Clackmannan, Kennetpans und Boness,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Oliver John Williams zu Harwich für Harwich, Ipswich, Colchester und Mistle,

den

- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Hugh Charles Godfray zu Jersey für Jersey und Guernsey,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes John Macintosh zu Inverness für Inverness, Nairn, Findhorn, Cossiemouth, Burshead, Portmahomack, Invergordon, Fort William und Island of Skye,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Arthur Byram Gowan zu Berwick on Tweed für Berwick, Eyemouth, North Sunderland und Holy Island,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes James Spaight zu Vimerick,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Abraham Harvey Stewart zu Londonderry,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes John Nounce zu Lowestoft,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes W. H. Garland zu Lynn für Lynn, Wisbeach, Boston und Wells,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Emil Viebert zu Manchester für Manchester und Leeds,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Edward Millar zu Montrose für Montrose und Inverbervie,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Ludwig Piepmann zu Nottingham,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Robert Langford zu Padstow für Padstow und Bude,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Robert Lowe zu Perth für Perth und Newbury,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Alexander Robertson zu Peterhead für Peterhead und Fraserburgh,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes G. F. Wanhill zu Poole,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Henry Morris zu Portsmouth für Portsmouth und Gosport,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Henry Blyth Hammond zu Ramsgate für Ramsgate und Margate,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Thomas Henry Bentham zu Rochester für Rochester, Sheerness und Faversham,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Christopher Martin zu Stockton on Tees,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Norman Mac Iver zu Stornoway,
- den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes William Roberts zu Weymouth für Weymouth, Portland und Bridport,

den

den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes David Coghill zu Wick
für Wick, Thurso, Wybster und Helmsdale,
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Matthew Butcher zu Great
Yarmouth für Great Yarmouth und Blakeney
zu ernennen geruht.

(Nr. 685.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des
Deutschen Reichs

den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Charles Tulin de la
Tunisie zu Tunis
zum Generalkonsul des Deutschen Reichs in Tunis zu ernennen geruht.

(Nr. 686.) Dem bisherigen Generalkonsul der Argentinischen Republik
für den Norddeutschen Bund, Heinrich Cammann zu Altona, ist das
Exequatur als Generalkonsul der Argentinischen Republik für das Deutsche
Reich, Namens des letzteren, erteilt worden.

(Nr. 687.) Dem Herrn Alfred B. Dockery zu Stettin ist Namens
des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von
Amerika daselbst erteilt worden.

Rebigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 35.

(Nr. 688.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer u. s. w., vom 13. Dezember 1869. (Bundesgesetzbl. S. 695.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 10. Juni 1869., betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzbl. S. 192.), auf das gesammte Bundesgebiet einschließlich Elsaß-Lothringens die Anfertigung von Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer bewirkt ist.

Die Reichsstempelmarken sind mit der Umschrift „Deutscher Wechselstempel“ und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet und lauten wie die bisherigen Stempelmarken auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen. Die mit dem Reichsstempel versehenen Wechselblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½ und 30 Groschen.

Von der Mitte dieses Monats ab werden die Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets allmählig in den Debit übergehen.

Ein Umtausch der in die Hände des Publikums übergegangenen älteren Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets gegen die neuen Reichsstempelmarken und Blankets findet nicht statt, vielmehr können die mit „Norddeutscher Wechselstempel“ bezeichneten älteren Marken und Blankets bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden.

Die in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869. (Bundesgesetzbl. S. 695.) über den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen, sowie die hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871. (Reichs-

Reichs-Gesetzbl. 1871.

57*

Gesetzbl.

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1871.

gesetzbl. S. 267.) unter II. enthaltenen Bestimmungen finden auf die Reichs-
stempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets ebenmäßig An-
wendung.

Berlin, den 11. August 1871.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Eck.

(Nr. 689.) Dem Bergrath Heinrich v. Uttenhoven ist Namens des
Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von
Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Konsulats in Sonneberg (Herzog-
thum Sachsen-Meiningen) ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 36.

(Nr. 690.) Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Der Artikel 33. der Verfassung des Deutschen Reichs, welcher lautet:

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebiets-theile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

tritt in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872. in Wirksamkeit.

§. 2.

In Beziehung auf einzelne Gegenstände kann die Vorschrift im zweiten Absatz des vorstehenden Artikels durch Kaiserliche Verordnung schon vor dem 1. Januar 1872. unbeschränkt oder mit Beschränkungen in Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 3.

Der Ertrag der durch das Gesetz vom heutigen Tage eingeführten Zölle und Steuern und der durch die Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 7. Juni d. J. (Straßburger Zeitung Nr. 137.) eingeführten Tabacksteuer fließt von dem im §. 1. bezeichneten Tage ab in die Reichskasse.

Reichs-Gesetzbl. 1871.

58

Die-

Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1871.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommeneu Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
- 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 691.) Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 2. des Gesetzes, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung vom 17. Juli 1871. (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 247.), was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33. der Reichsverfassung tritt ohne Einschränkung in Kraft in Bezug auf alle Gegenstände, welche in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs unter folgenden Nummern begriffen sind, nämlich: Nr. 1, Nr. 2 a. und b., Nr. 3 bis einschließlich Nr. 15, Nr. 17, Nr. 18 c.

Nr. 18 c. bis einschließlich c., Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22 a. bis einschließlich g., Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25 a., c., d., e., mit Ausschluß von Wein, rüchichtlich dessen weitere Bestimmung vorbehalten bleibt, f., g., h. 1 und 2 s., k., l., o., p., mit Ausschluß von Kakaomasse, gemahlenem Kakao, Chokolade, Chokolade-Surrogaten und gebranntem Kaffee, q., r., Nr. 26 bis einschließlich Nr. 29, Nr. 30 a., b. und Anmerkung zu d., Nr. 31, Nr. 33 bis einschließlich Nr. 40, Nr. 41 a., b. und c. 5, Nr. 42 bis einschließlich Nr. 44, sowie ferner in Bezug auf die in der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs genannten Gegenstände.

§. 2.

In Bezug auf die in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs unter den Nummern 2 c., 22 h. und i., 30 c. und d. und 41 c. 1 bis einschließlich 4 genannten Gegenstände tritt die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33. der Reichsverfassung mit der Einschränkung in Kraft, daß die Abstammung derselben aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden muß.

§. 3.

Auf Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel (Nr. 25 v. 1 der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs) findet die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33. der Reichsverfassung mit der Einschränkung Anwendung, daß beim Eingang derselben in das Deutsche Zollgebiet eine Abgabe von 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. für den Zentner zu entrichten ist.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 27. August 1871. in Kraft. Der Reichskanzler ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 19. August 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 692.) Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien etc. und bei Hörterwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu dulbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Auf Grund des Artikels 10. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868. hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern, bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlaß der Normal-Eichungskommission vom 15. Februar 1871. (vergl. Beilage zu Nr. 11. des Bundesgesetzblattes) zugelassenen Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

Die in §. 1. des Erlasses unter A., B. und C. genannten Maaße und Maaßgefäße werden für den Gebrauch beim Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als $\frac{1}{50}$ des letzteren abweicht.

Die in demselben Paragraph unter D. genannten Rummitmaaße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als $\frac{1}{50}$ der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht.

Meßrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als $\frac{1}{50}$ der letzteren beträgt.

2. Bei Hörterwaagen zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktvverkehrs (vergl. zweiten Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871., Beilage zu Nr. 23. des Reichsgesetzblattes) darf der Betrag des Zulagegewichts, durch welches die größte im öffentlichen Verkehr noch zulässige Abweichung einer Waage von der Richtigkeit und zugleich die zulässige Grenze ihrer Empfindlichkeit bemessen werden soll, bis zum Vierfachen desjenigen Betrages steigen, der für die im gewöhnlichen Handelsverkehr benutzten gleicharmigen Balkenwaagen derselben Tragfähigkeit (vergl. F. Nr. 1. der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869., Bundesgesetzbl. Nr. 40. S. 700.) festgesetzt ist.

Berlin, den 16. August 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 37.

(Nr. 693.) Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 2. des Gesetzes, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung, vom 17. Juli 1871. (Reichsgesetzbl. Seite 325., Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen Seite 247.) was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33. der Reichsverfassung tritt in Bezug auf den im laufenden Jahre zu gewinnenden Wein ohne Einschränkung, in Bezug auf anderen Wein mit der Einschränkung in Kraft, daß dessen Abstammung aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden muß.

§. 2.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Gastein, den 30. August 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 694.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes und Königlich Bayerischen
Generalkonsul Carl v. Heinemann zu Stockholm,
den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich Badischen
Konsul Hermann Lutteroth zu Triest,
zu Generalkonsuln des Deutschen Reichs,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Paul Ritter v. Scarpa zu
Fiume für Fiume und die Häfen Buccari und Portore,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Friedrich August Freiherrn
v. Lichtenberg zu Ragusa,

den Königlich Bayerischen Konsul Johann Puger Edler v. Reibegg
zu Bogen,

den Ritter J. v. Mallmann zu Wien,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Hans Herloffson zu Arendal,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Peter Jebesen zu Bergen,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Hasselquist zu Calmar,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Alfred Ferdinand Beyer
zu Carlshamn,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Franz Hermann Wolff
zu Carlskrona,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Otto Carl Reinhardt zu
Christiansand,

den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Bernt Christopher Lange
zu Drammen,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Arild Huitfeldt zu Drontheim,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Franz Oskar Flensburg
zu Gefle,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Wilhelm Christian
Möhs zu Gothenburg,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Peter Olsson zu Helsingborg,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Olof Bernhard Kempe zu
Hernösand,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Magnus Hallbäck
zu Malmö,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Carl David Philipsohn zu
Norrköping,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Lars Wilhelm Olde zu
Nyköping,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Johann Frithiof Göthe
Schöning zu Söderhamn,

den Konsul des Norddeutschen Bundes Thomas Scheen Fald zu
Stavanger,

den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes August Edström zu
Sundswall,

den

den Konsul des Norddeutschen Bundes Adam Gottlob Ludwig
Christian v. Krogh zu Tromsøe,
den Kaufmann Johann Jentsoft zu Badsoe,
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Gustav Mächel zu Westerwid,
den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Kaufmann
C. A. Engbom zu Wisby,
den Konsul des Norddeutschen Bundes Nils Pehrsson zu Ystad,
den Kaufmann G. Bircher zu Aken,
den Konsul des Norddeutschen Bundes Friedrich Gerlach zu Akhab,
den Konsul des Norddeutschen Bundes Bernard Cramer zu Belize
(Br. Honduras),
den Konsul des Norddeutschen Bundes August Carl Gumpert zu
Bombay,
den Konsul des Norddeutschen Bundes Frederic Augustus Clair-
monte zu Bridgetown (Barbados),
den Konsul des Norddeutschen Bundes Johann Schmidt zu Calcutta,
den Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Simon Poppe zu
Capstadt,
den Kaufmann F. W. Abel zu Cocanada (Ostindien),
den Konsul des Norddeutschen Bundes Arthur Weber zu Georgetown
für die Kolonie British Guiana,
den Konsul des Norddeutschen Bundes Ferdinand Schott zu Gibraltar,
den Konsul des Norddeutschen Bundes C. A. Creighton zu Halifax
(Neu-Schottland),
den Konsul des Norddeutschen Bundes Adolf Theodor Gimble zu
Hongkong,
den Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Louis Heldbeck zu Lagos
(Guinea),
den Konsul des Norddeutschen Bundes Heinrich Carl Ferro zu La
Valette (Malta),
den Konsul des Norddeutschen Bundes Francis Machell Cartwright
zu Madras,
den Kaufmann H. Hollmann zu Maulmain (British Hinter-Indien),
den Konsul des Norddeutschen Bundes Thomas Williams zu Nassau
auf New-Providence,
den Konsul des Norddeutschen Bundes Alfred Hasche zu Penang,
den Konsul des Norddeutschen Bundes John Louis Wanderspar zu
Point de Galle (Ceylon),
den Konsul des Norddeutschen Bundes Wilhelm Heinrich Johann
Schabbel zu Port Elizabeth (Cape of Good Hope),
den Konsul des Norddeutschen Bundes Carl Friedrich Feez zu Port
of Spain (Trinidad),
den Konsul des Norddeutschen Bundes C. Pötl zu Quebec,
den Kaufmann B. A. Diefmann zu Rangoon,
den Konsul des Norddeutschen Bundes Alexander C. D. Tren-
towsky zu St. John (Neu-Braunschweig),

den

den Konsul des Norddeutschen Bundes Robert H. Prowse zu St. Johns (New-Foundland),
den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Saul Solomon zu St. Helena,
zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Adolph Theodor Nyche zu Frederikshald,
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Hans Gutzeit zu Fredrikstadt,
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Hans Friederich Crawford zu Grimstadt,
den Fabriktheilhaber Kaufmann Eduard Rasch zu Hudiksvall,
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Anton Natvig zu Kragerö,
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Peter Wessenberg zu Laurvig,
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Hans Jakob Hammer zu Villesand,
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Paul Govenius zu Vulea,
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Carl Ewald Gerner zu Moß,
den Konsularagenten des Norddeutschen Bundes Thormald Apenes zu Sannefund (Sarpöborg),
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Henrik Cangler zu Stockholm,
zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 695.) Dem zum Generalkonsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

(Nr. 696.) Dem Konsul Wilhelms zu La Guayra in Venezuela ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 4. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 599.) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

(Nr. 697.) Dem Dr. med. Francisco Fond ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Republik Chile in Berlin ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 38.

(Nr. 698.) Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871.

Im Verfolg meiner früheren bezüglichen Bekanntmachungen (Bundesgesetzbl. von 1868. S. 497., 1869. S. 47., 1870. S. 79. und 517., 1871. S. 59.) und in Gemäßheit des §. 154. der Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden sechsten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Litt. E. aufgeführte Lehranstalt darf dergleichen Qualifikationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissars abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 14. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Sechstes Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a. Rheinprovinz.

Das Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Cöln.

b. Provinz Hessen-Nassau.

Das Gymnasium zu Montabaur.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Sophien-Realschule zu Berlin.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neum.

b. Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Groß-Strehlitz.

D. Höhere Bürgerschulen.

- 1) Die den Gymnasien beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 2. d.).

Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Naumburg a. d. S.

- 2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 2. f.).

I. König-

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Striegau.

b. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg.

„ „ „ „ „ Schleswig.

c. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Münden.

„ „ „ „ Otterndorf.

d. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach.

„ „ „ „ Schmalkalden.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

E. Andere Lehranstalten.

(Militair-Ersaginstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 4.)

Privat-Lehranstalten.

Großherzogthum Hessen.

Die Handels- und Gewerbeschule von C. Schwarz zu Osthofen.

(Nr. 699.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Ersaginstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871.

Im Verfolg meiner früheren bezüglichlichen Bekanntmachungen (Bundesgesetzbl. von 1870. S. 82. und 520., 1871. S. 62.), sowie in Gemäßheit des §. 154. Nr. 3. der Militair-Ersaginstruktion vom 26. März 1868. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154. Nr. 2. c. a. a. O. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst ausgestellt werden darf, auch die Gymnasien zu Glückstadt, Meldorf und Ploen im Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, gehören.

Berlin, den 14. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 700.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Friedrich Wilhelm Ludwig Joseph Maria v. Radomiz zu Bukarest
zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst,
den Konsul des Norddeutschen Bundes Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galatz
zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst, und
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zu Jassy, sowie
den Kaufmann und Agenten Steiner zu Giurgewo
zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 701.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Konsul des Norddeutschen Bundes Martin Fels zu Corfu,
" " " " " Viktor Zahn zu Calamata,
" " " " " Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras,
" " " " " Leonidas Baroucha zu Piraeus,
" " " " " Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra
zu Konsuln des Deutschen Reichs, und
den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Ernest Augustus Toole zu Cephalonia
zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 39.

(Nr. 702.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.) und des Gesetzes vom 20. Mai 1869. wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1869. S. 137.) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von vier Millionen neunhundert einundsiebzig Tausend sechshundert Thalern, und zwar in Abschnitten von je einhunderttausend Thalern, zehntausend Thalern und einhundert Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen.

Ich überlasse Ihnen, die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Baden-Baden, den 1. Oktober 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 703.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Johann Georg Poppe zu Lissabon

zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst,

die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes

Eduard Kagenstein zu Porto,

John Pomeroy Dabney zu Fayal (Azoren) für den Distrikt von Horta,

Nikolaus Krohn zu Funchal (Madeira),

Luiz Antonio Cardozo auf Ilha do Maio (Kap Verdische Inseln),

Heinrich Scholz auf St. Miguel (Azoren),

L. Macaulay Miller auf St. Vincent (Kap Verdische Inseln),

João Carlos da Silva auf Terceira (Azoren)

und den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes José Antonio Martins auf Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln)

zu Konsuln, sowie

die bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes

Francisco José Tavares zu Faro,

J. M. Pinto Cabral zu Lagos,

Dr. jur. Adolph Jerosch zu Lissabon,

Charles Lorlades D'Neill zu Setubal,

José Joaquim Serpa zu Villa Nova de Portimão

zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 704.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Julius Freiherrn v. Rechenberg zu Warschau

zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Polen,

den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Christian Heinrich v. Wöhrmann zu Riga

zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Kur- und Livland,

den

den bisherigen Königlich Bayerischen Konsul Josaphat Etlinger zu
Odeffa

zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst,

den Legationssekretair bei der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft zu St.
Petersburg und bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes,
Legationsrath Dr. jur. Victor Ernst Richard v. Bojanowski
zu St. Petersburg, sowie

die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes

Christian Friedrich Voß zu Ubo,

Alexander Rigler zu Affiermann (Chotin),

Johannes Gernet zu Archangel,

Johann Haemmerlé zu Verbiansk,

Georg Wenzel zu Björneborg,

Karl Emil Carlström zu Christinestad,

Frithiof Hultman zu Ekenäs,

Karl Friedrich Ulrich Schneider zu Vibau,

Eduard Alexander Sutthoff zu Narva,

Karl Grundfeldt zu Ny Karleby,

Nicolai Michael Bremer zu Pernau,

Andreas Christian Koch zu Reval,

Jean Emmanuel Scaramanga zu Rostoff,

Alexander Haemmerlé zu Taganrog,

Dr. Georg Otto Siemens zu Tiflis,

Frans Johan Franzén zu Uleåborg,

Johann Friedrich Hackman zu Wiborg und

Karl Ernst Mahler zu Windau

zu Konsuln, ferner

die bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes,

Wilhelm Lüders zu Kronstadt,

Jean Despot zu Mariupol und

Paul Robert Christian Koch zu Reval

zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 705.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Kaufmann Joseph Adolph Simmers zu Toronto (Canada)
zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 706.) Dem Kaufmann Friß Ludwig Peter Ivers zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich Schwedischer und Norwegischer Generalkonsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 707.) Dem Kaufmann Hugo Poensgen in Cöln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chili ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 40.

(Nr. 708.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 12. der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 16. dieses Monats in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 5. Oktober 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 41.

(Nr. 709.) Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870. aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. Vom 28. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung (Bundesgesetzbl. S. 491.), ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages mit einer Frist von drei Monaten kündigen zu lassen und die Mittel zur Einlösung aus dem auf die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes entfallenden Antheile an der von Frankreich zu zahlenden Kriegsschädigung zu entnehmen.

§. 2.

Mit der Kündigung und Einlösung nach Maßgabe der von dem Reichskanzler zu treffenden näheren Bestimmungen ist die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden zu beauftragen.

§. 3.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes ist dem Reichstage bei seinem nächsten, auf dieselbe folgenden Zusammentreten Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 710.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrolle des gesamten Haushaltes des Deutschen Reichs wird für das Jahr 1871. von der Preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: »Rechnungshof des Deutschen Reichs« nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 433.), betreffend die Kontrolle des Bundeshaushaltes für die Jahre 1867. bis 1869., enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 711.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 18. Oktober 1871.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 20. Februar d. J. (Reichsgesetzblatt S. 31.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Artikels 6. der Verfassung des Deutschen Reichs

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

an Stelle des vormaligen Staatsministers des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. Schlör

der Ober-Appellationsgerichts-Präsident, Reichsrath v. Neumayr;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

an Stelle des Appellationsgerichts-Präsidenten Klemm

der Geheime Finanzrath v. Rostig-Wallwitz

zu Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden sind.

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 712.)

(Nr. 712.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36. der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Randegg, an Stelle des königlich Preussischen Steuerinspektors Freytag, der bisherige Vereinskontroleur in Kehl, königlich Preussische Steuerinspektor Ratsch, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut, als Vereinskontroleur bis auf Weiteres beigeordnet worden.

(Nr. 713.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes,

Legationsrath Dr. Karl Albert Julius Hellmuth v. Jas-
mund zu Alexandrien,

zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Aegypten,

die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes

Adolph v. Treuer zu Adelaide,

Ernst Louis Buchholz zu Auckland (Neuseeland),

Johann Heinrich Badow zu Bassein (Pegu),

Armand Theodore Manniger zu Brisbane (Queensland),

Theodor Friedrich Melchior Krämer zu Colombo (Ceylon),

Henry Houghton zu Dunedin für die Provinz Otago (Neu-
seeland),

Gustav Denzelmann zu D'Urban (Port Natal),

Wilhelm Alexander Brahe zu Melbourne,

Johann Friedrich August Kelling zu Ranzau bei Nelson
(Neuseeland),

Carlos Krämer-Walter zu Newcastle (Neu-Süd-Wales),

Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mau-
ritius),

Frederick Edward Cobb zu Port Stanley (Falkland-Inseln),

Oscar Mooyer zu Singapore,

Siegfried Franck zu Sydney,

Matthew Trotter Johnston zu Victoria (Britisch Columbia) und

Friedrich August Krull zu Wellington (Neuseeland)

zu Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

(Nr. 714.) Dem bisherigen Britischen Vizekonsul zu Memel, Mr. William Ward, ist zu seiner Ernennung zum Königlich Großbritannischen Konsul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, sowie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen, das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

(Nr. 715.) Dem Rentier Carl Eberhard Richardt ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Generalkonsul des Oranje-Freistaats für das Deutsche Reich, mit der Residenz in Berlin, ertheilt worden.

(Nr. 716.) Dem Advokat-Anwalt Eduard Sternberg zu Aachen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden.

(Nr. 717.) Dem zum Französischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 42.

(Nr. 718.) Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§. 1.

Die Beförderung

- 1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
- 2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1. und 2.) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1.) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresster nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

Reichs-Gesetzbl. 1871.

64

§. 3.

Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1871.

§. 3.

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§. 50.) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

§. 4.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits erteilten Konzessionsurkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

§. 5.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozeßualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Abchnitt II.

Garantie.

§. 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung

- 1) der Briefe mit Werthangabe,
- 2) der Pakete mit oder ohne Werthangabe,

II. für

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Ekspresse eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzeleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
- c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzeleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8.

Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9.

Wenn bei Paketen die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Pakete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Paketen zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§. 10.

Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§. 6. II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

- 1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§. 8. und 9., und
- 2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§. 12.

Eine weitere, als die in den §§. 8. 9. 10. und 11. nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13.) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue

neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1. jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlervorbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 17.

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passieren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verurtheilt.

§. 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verurtheilt.

§. 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlagnahme belegt werden.

§. 21.

§. 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23.

Die Thormachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 25.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Ab.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

- 1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1. und 2. zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugemähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;
- 2) wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
- 3) wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
- 4) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2. und 3. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27.) verdoppelt und bei fernerem Rückfalle auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im §. 27. bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34. 35.) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§. 29.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

§. 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27. das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem

dem Falle des §. 29. das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des §. 27. unter Nr. 1. haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31.

Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§. 33.

Die in den §§. 27. bis 29. bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Abchnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§. 35. bis 46.

§. 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen u. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 36.

§. 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 37.

Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Verttheidigung gestattet werden.

§. 40.

Findet die Ober-Postdirektion zc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§. 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigelegt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§. 42.), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§. 28.) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Refurs an die der Ober-Postdirektion zc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Refurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Refurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Verttheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Refursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Refurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 44.

Das Refursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 45.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Refursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeuengebühren *cc.*, keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen erteilt sind.

Abchnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49.

§. 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise unteriegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebenso wenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Paketen ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50.

Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittheilt der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

- 1) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
- 2) das Maximalgewicht der Briefe und Pakete;
- 3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
- 4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
- 5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
- 6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschussendungen und sonstige Geldübermittlungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungscheinen, für Aufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
- 7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expresssendungen, der Stadtbriefe und Pakete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
- 8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
- 9) die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;

10) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2. 4. und 6. bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

§. 51.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 52.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 719.) Gesetz über das Posttagwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich 1 Sgr.,
bei größerem Gewichte..... 2 „

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Porto.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Kuvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§. 2.

Paketporto.

Das Paketporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Tagfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Paketporto beträgt:

				pro Pfund:
bis 5 Meilen				2 Pf.,
über 5 bis 10 Meilen				4 „
„ 10 „ 15 „				6 „
„ 15 „ 20 „				8 „
„ 20 „ 25 „				10 „
„ 25 „ 30 „		1 Sgr.	—	„
„ 30 „ 40 „		1 „	2 „	„
„ 40 „ 50 „		1 „	4 „	„
„ 50 „ 60 „		1 „	6 „	„
„ 60 „ 70 „		1 „	8 „	„
„ 70 „ 80 „		1 „	10 „	„
„ 80 „ 90 „		2 „	—	„
„ 90 „ 100 „		2 „	2 „	„
„ 100 „ 120 „		2 „	4 „	„
„ 120 „ 140 „		2 „	6 „	„
„ 140 „ 160 „		2 „	8 „	„
„ 160 „ 180 „		2 „	10 „	„
„ 180 Meilen		3 „	—	„

Ueberschießende Gewichttheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Paket werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr., und über 50 Meilen auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Für die etwaige Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Wenn mehrere Pakete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Paket die Lage selbstständig berechnet.

§. 3.

§. 3.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto, und zwar:

1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen

	bis 5 Meilen		1½ Sgr.,
über 5	15	"	2 "
" 15	25	"	3 "
" 25	50	"	4 "
" 50	Meilen		5 "

2) für Pakete und die etwa dazu gehörige Begleitadresse:
der nach §. 2. sich ergebende Betrag;

und

b) Versicherungsgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des angegebenen Werths:

	bis 50 Thaler	über 50 bis 100 Thaler	bei größeren Summen für je 100 Thaler
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15	50	"	2 "
" 50	Meilen.....	2 "	3 "

Uebersteigt die angegebene Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungsgebührensätze erhoben.

Wenn mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Paket die Versicherungsgebühr selbstständig berechnet.

§. 4.

Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tariffätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. Dem Portosatz von 1 Sgr. wird bei einfachen frankirten Briefen in den Gebieten mit Guldenwährung der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

§. 5.

§. 5.

Kuvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen kuvertirt, so kommt für jede im Kuvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6.

Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen u. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 7.

Nachforderung von Porto.

Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

§. 8.

AbSchaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packetkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

§. 9.

Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Frankokuverts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Korrespondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

§. 10.

§. 10.

Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf $12\frac{1}{2}$ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnierte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

§. 11.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg.

§. 14.

Anfangstermin.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Rebirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 43.

(Nr. 720.) Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. October 1871.

Der Fürst Otto v. Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs, und der Graf Harry v. Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der National-Versammlung, Finanz-Minister und speziell ernannter Bevollmächtigter der Französischen Republik, bestellt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik d. d. 6. October 1871., handelnd im Namen Frankreichs,

haben vereinbart, wie folgt:

Artikel 1.

Die in Elsaß-Lothringen fabrizirten Produkte werden in Frankreich zugelassen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen:

- 1) vom 1. September bis zum 31. Dezember laufenden Jahres vollständig zollfrei;

Reichs-Gesetzbl. 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 7. November 1871.

(Nr. 720.) Convention additionnelle au traité de paix entre l'Allemagne et la France. Du 12 Octobre 1871.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Germanique et le Comte Harry d'Arnim, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, près le St. Siège, stipulant au nom de l'Empire Allemand d'un côté,

de l'autre, Monsieur Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Membre de l'Assemblée nationale, Ministre des Finances et spécialement constitué et nommé par lettre du Président de la République Française, en date du 6 Octobre 1871, Plénipotentiaire de la République Française, stipulant au nom de la France;

ont arrêté ce qui suit:

ARTICLE 1.

Les produits fabriqués dans l'Alsace-Lorraine seront admis en France aux conditions ci-après fixées:

- 1) Du premier Septembre au 31 Décembre de la présente année, — franchise de tout droit de douane;

2) vom 1. Januar bis 30. Juni 1872. gegen ein Viertel, vom 1. Juli desselben Jahres bis zum 31. Dezember 1872. gegen die Hälfte der Zölle, welche Deutschland gegenüber in Gemäßheit der durch den Friedensvertrag eingeräumten Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in Anwendung gebracht werden oder zu bringen sein werden.

Von den unter Nr. 2. dieses Artikels erwähnten Begünstigungen sind ausgeschlossen: die zur Nahrung dienenden Waaren, wie Wein, Alkohol, Bier u. s. w.

Artikel 2.

Für den Fall, daß in Frankreich neue Steuern auf Rohstoffe und Farbstoffe, welche zur Herstellung oder Fabrikation der in Elsaß-Lothringen erzeugten Produkte dienen, gelegt werden sollten, dürfen Zuschlagzölle von diesen Produkten behufs Ausgleichung der den französischen Fabrikanten damit neu auferlegten Lasten erhoben werden.

Artikel 3.

Französische Produkte, wie Gußeisen, Stabeisen oder Eisenblech, Stahl in Stäben oder in Blech, baumwollene Garne und Gewebe, wollene Garne und Gewebe und andere derartige Produkte, welche in Elsaß-Lothringen veredelt werden sollen, werden in den erwähnten abgetretenen Territorien zollfrei eingeführt und nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulassung behandelt werden.

Artikel 4.

Die nach Maßgabe des Artikels 3. bearbeiteten Fabrikate zahlen bei ihrer

2) du premier Janvier au 30 Juin 1872, — un quart et du premier Juillet de la même année au 31 Décembre 1872 — moitié des droits qui sont ou pourront être appliqués à l'Allemagne en vertu du traitement de la nation la plus favorisée, lequel lui a été concédé par le traité de paix.

Seront exclues du bénéfice des dispositions énoncées sous le No. 2 du présent article, les denrées alimentaires telles que vins, alcool, bière etc.

ARTICLE 2.

Dans le cas où des impôts nouveaux seraient établis en France sur les matières premières et sur les matières tinctoriales, entrant dans la composition ou la fabrication des produits originaires de l'Alsace-Lorraine, des suppléments de droits seront établis sur ces mêmes produits à titre de compensation des charges nouvelles qui pèseraient sur les fabricants français.

ARTICLE 3.

Les produits français tels que fontes, fers en barre ou en tôle, aciers en barre ou en tôle, fils et tissus de coton, fils ou tissus de laine et autres produits de même nature destinés à recevoir un complément de main d'oeuvre dans l'Alsace-Lorraine, seront admis en franchise de droits de douane dans les dits territoires cédés, et placés sous le régime de l'admission temporaire tel qu'il est réglé par la législation allemande.

ARTICLE 4.

Les produits fabriqués dans les conditions indiquées par l'article 3

Wiedereinfuhr nach Frankreich unter Zugrundelegung des von elsaß-lothringischen Fabrikaten zu entrichtenden Zolles diejenige Zollquote, welche der darauf verwendeten Veredlungsarbeit entspricht.

Artikel 5.

Französische Produkte, wie Stärke, Kraftmehl, Farbstoffe, chemische Produkte und andere gleichartige, zur Appretur verwendbare Stoffe, welche in elsaß-lothringische Fabriken oder Betriebsstätten behufs Verwendung zur Fertigmachung der Fabrikate gebracht werden, gehen bis zum 31. Dezember d. J. zollfrei ein und sind vom 1. Januar 1872. bis 30. Juni desselben Jahres einem Viertel und vom 1. Juli 1872. bis zum 31. Dezember 1872. dem halben Betrage derjenigen Zölle unterworfen, welchen gleichartige Produkte jetzt oder in der Folge in Deutschland allgemein unterliegen. Die Quantitäten, welche in Fabriken oder Betriebsstätten Elsaß-Lothringens eingeführt werden dürfen, werden auf den Bedarf der bezüglichen Fabriken oder Betriebsstätten beschränkt werden.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die vorbezeichneten Produkte nur über diejenigen Zollämter in Elsaß-Lothringen eingeführt werden dürfen, welche von der Verwaltung Deutscherseits werden bezeichnet werden.

Artikel 6.

Es besteht ferner darüber Einverständnis, daß die Zölle, welche bis zum Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages bei der Einfuhr der Produkte, auf welche die Artikel 1. und 5. des gegenwärtigen Vertrages Anwendung finden, etwa gezahlt oder deponirt sein möchten, gegenseitig wieder erstattet werden.

devront à leur réimportation en France acquitter, sur la base du droit applicable aux produits fabriqués en Alsace-Lorraine, la quotité afférente au supplément de travail reçu dans les territoires cédés.

ARTICLE 5.

Les produits français tels que l'amidon, les fécules, les matières tinctoriales, les produits chimiques et autres matières analogues, propres aux apprêts, introduits dans les fabriques ou dans les manufactures de l'Alsace-Lorraine et destinés à être incorporés dans les produits finis, seront admis en franchise jusqu'au 31 Décembre de la présente année, et soumis du premier Janvier 1872 jusqu'au 30 Juin de la même année au quart et du premier Juillet 1872 au 31 Décembre 1872, à la moitié des droits qui, à titre général, sont ou pourront être appliqués en Allemagne aux produits de même nature. Les quantités à introduire dans les fabriques ou manufactures de l'Alsace-Lorraine, seront limitées aux besoins des dites fabriques ou manufactures.

On est convenu, que les produits susindiqués ne pourront être importés en Alsace-Lorraine, que par les bureaux de douane qui seront désignés par l'autorité allemande.

ARTICLE 6.

Il demeure aussi entendu, que les droits qui auraient été payés ou consignés jusqu'à la mise en vigueur de la présente Convention, à l'importation des produits auxquels s'appliquent les articles 1 et 5 de la présente convention seront réciproquement remboursés.

Artikel 7.

Um Defrauden zu verhüten und die Vortheile der vorstehenden Bestimmungen auf die elsaß-lothringischen Fabrikate zu beschränken, werden in Elsaß-Lothringen Ehrensyndikate in genügender Anzahl, um eine wirksame Ueberwachung ausüben zu können, errichtet. Dieselben sind durch die Handelskammern zu wählen und ausschließlich aus Elsässern und Lothringern zusammenzusetzen, sie sind überdies von der Französischen Regierung zu bestätigen.

Diesen Syndikaten liegt ob:

- 1) darüber zu wachen, daß die Produkte aus Elsaß-Lothringen, welche nach Frankreich kraft des Artikels 1., sowie die französischen, im Artikel 5. des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Produkte, welche aus Frankreich nach den abgetretenen Gebiets-theilen eingeführt werden, ihrer Menge nach, das von den Syndikaten festzustellende Maß des gegenseitigen Handelsverkehrs, wie er im Jahre 1869. stattgefunden hat, nicht überschreiten;
- 2) Ursprungscertifikate an die betreffenden Etablissements auszustellen;
- 3) die Betriebsstätten derartig zu überwachen, daß keine Defraude, sei es durch Vermehrung der in den Ursprungscertifikaten eingeschriebenen Quantitäten, sei es durch Verwendung fremdländischer Stoffe, sofern diese letzteren nicht Rohmaterialien sind, vorkommen kann;
- 4) die Genauigkeit und Aufrichtigkeit der Deklarationen zu überwachen.

Die Ursprungscertifikate lauten auf Namen und sind nicht Gegenstand des Handels.

ARTICLE 7.

Afin de prévenir les fraudes et de limiter aux seuls produits fabriqués dans l'Alsace-Lorraine le bénéfice des stipulations qui précèdent, il sera institué en Alsace-Lorraine des syndicats d'honneur en nombre suffisant pour exercer une surveillance efficace. Ils seront élus par les chambres de commerce et exclusivement composés d'Alsaciens et de Lorrains; ils seront en outre agréés par le Gouvernement Français.

Ces syndicats devront:

- 1) Veiller à ce que les produits de l'Alsace-Lorraine, qui seront importés en France en vertu de l'article 1 et que les produits français, désignés dans l'article 5 de la présente convention, qui seront importés de France dans les territoires cédés ne dépassent pas en quantité les limites, — à constater par les dits syndicats —, du commerce ayant existé entre les deux pays en l'année 1869;
- 2) Délivrer à chaque établissement des certificats d'origine;
- 3) Surveiller les usines de telle façon qu'aucune fraude ne puisse se produire soit par augmentation des quantités inscrites dans les certificats d'origine, soit par emploi de matières étrangères autres que les matières premières;
- 4) Veiller à l'exactitude et à la sincérité des déclarations.

Les certificats d'origine seront nominatifs et non négociables.

Artikel 8.

Die vorbezeichneten Syndikate sind verbunden, der davon betroffenen Regierung jede Zuwiderhandlung gegen die oben angegebenen Bedingungen, sowie gegen den Inhalt der Syndikatsstatuten, welche von Seiten der Französischen Regierung bereits genehmigt worden sind, anzuzeigen. Die beschädigte Regierung kann den Fabrikhaber, welcher der Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht hat, von den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Begünstigungen ausschließen.

Artikel 9.

Den von Fabrikanten in Elsaß-Lothringen vor dem Kriege oder während desselben mit Franzosen abgeschlossenen Lieferungsverträgen kommt für ihre Ausführung während der Dauer gegenwärtiger Uebereinkunft die im §. 1. des Artikel 1. derselben zugesicherte Zollfreiheit zu Gute.

Die nämliche Behandlung genießen auf Grund der Gegenseitigkeit die im Artikel 5. bezeichneten französischen Produkte, welche elsäß-lothringische Fabrikanten in Frankreich vor dem Kriege oder während desselben bestellt haben.

Artikel 10.

Die Deutsche Regierung ihrerseits tritt an Frankreich ab:

- 1) die Gemeinden Raon les Leaux und Raon sur Plaine, jedoch mit Ausschluß alles innerhalb der Gemeindebezirke befindlichen, dem Staate gehörigen Grundeigentums, sowie der Gemeinde- und Privatgrundstücke, welche von den vorbezeichneten Staatsgrundstücken eingeschlossen sind;

ARTICLE 8.

Les dits syndicats sont tenus de signaler au gouvernement lésé, toute infraction aux conditions ci-dessus indiquées, ainsi qu'aux statuts des syndicats qui ont été déjà approuvés par le Gouvernement Français. Le Gouvernement lésé pourra priver le chef d'établissement, coupable de l'infraction, du bénéfice des clauses qui précèdent.

ARTICLE 9.

Pendant la durée de la présente convention, les marchés conclus par des fabricants alsaciens et lorrains avec des Français avant ou pendant la guerre, jouiront pour leur exécution des franchises édictées par le paragraphe 1 de l'article 1 de la présente convention.

Le même régime sera concédé, à titre de réciprocité, aux produits français désignés à l'article 5 de la présente convention, objets de marchés conclus par des fabricants alsaciens et lorrains en France avant ou pendant la guerre.

ARTICLE 10.

Le Gouvernement Allemand retrocèdera à la France:

- 1) les communes de Raon les Leaux et de Raon sur Plaine, exclusivement de toute propriété domaniale ainsi que des propriétés communales et particulières enclavées dans le territoire domanial réservé;

2) die Gemeinde Igney und den Theil des Gemeindebezirks von Avricourt zwischen der Gemeinde Igney bis zu und einschließlich der Eisenbahn von Paris nach Avricourt und der Eisenbahn von Avricourt nach Cirey.

Die Französische Regierung übernimmt die Kosten für die Herstellung eines Bahnhofes an einer von der Deutschen Regierung zu bezeichnenden Stelle, welche den militairischen und den Verkehrsinteressen in gleichem Maße genügt, wie der von Avricourt.

Die Kosten dieser Bauten, auf deren thunlichst baldige Herstellung die Deutsche Regierung Bedacht nehmen wird, werden gemeinschaftlich veranschlagt werden.

Bis zur Vollendung des neuen Bahnhofes verbleibt der Deutschen Regierung das Recht zur militairischen Besetzung der Kommune Igney, sowie des oben bezeichneten Theiles des Gemeindebezirks von Avricourt.

Die Kommission für die Grenzbezeichnung wird mit Ziehung der neuen Grenze beauftragt werden.

Artikel 11.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, den Artikel 28. des am 2. August 1862. zwischen Frankreich und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrages, die Fabrik- und Handelszeichen betreffend, wieder in Kraft zu setzen.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages einerseits, durch den Präsidenten der Französischen Republik andererseits, und die Ratifikations-Urkunden werden innerhalb des Monats Oktober zu Versailles ausgetauscht.

2) la commune d'Igney et la partie de la commune d'Avricourt, située entre la commune d'Igney, jusque et y compris le chemin de fer de Paris à Avricourt et le chemin de fer d'Avricourt à Cirey.

Le Gouvernement Français prendra à sa charge les frais d'une station de chemin de fer à construire sur le terrain choisi par le Gouvernement Allemand, et qui suffira aux intérêts militaires et commerciaux autant que celle d'Avricourt.

Les devis de cette construction seront faits d'un commun accord; le Gouvernement Allemand aura soin de la faire exécuter le plutôt possible.

Jusqu'à l'achèvement de la nouvelle station le Gouvernement Allemand se réserve le droit de tenir occupée la commune d'Igney ainsi que la partie de la commune d'Avricourt sus-indiquée.

La commission de délimitation sera chargée de déterminer la nouvelle frontière.

ARTICLE 11.

Les deux Hautes Parties contractantes sont convenues de remettre en vigueur l'article 28 du traité conclu le 2 Août 1862 entre la France et le Zollverein concernant les marques et dessins de fabrique.

ARTICLE 12.

La présente convention sera ratifiée par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, après le consentement du Conseil fédéral et du parlement de l'Empire d'une part, et le Président de la République Française d'autre part et les ratifications en seront échangées dans l'espace du mois d'Octobre courant à Versailles.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen Berlin, den 12. Oktober 1871.

v. Bismarck. Pouyer-Quertier.
(L. S.) (L. S.)

Arnim.
(L. S.)

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la convention présente et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 12 Octobre 1871.

v. Bismarck. Pouyer-Quertier.

Arnim.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Versailles am 31. Oktober 1871. stattgefunden.

(Nr. 721.) Separat-Konvention. Vom 12. Oktober 1871.

Der Fürst Otto v. Bismarck-Schoenhausen, Kanzler des Deutschen Reichs, und der Graf Harry v. Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der Nationalversammlung, Finanzminister und speziell ernannter Bevollmächtigter der Französischen Republik, bestallt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik, d. d. 6. Oktober 1871, handelnd im Namen Frankreichs;

haben vereinbart, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers verpflichtet sich, die

(Nr. 721.) Convention séparée du 12 Octobre 1871.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Germanique et le Comte Harry d'Arnim, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, près le St. Siège, stipulant au nom de l'Empire Allemand, d'un côté,

de l'autre, Monsieur Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Membre de l'Assemblée nationale, Ministre des Finances et spécialement constitué et nommé par lettre du Président de la République Française, en date du 6 Octobre 1871, Plénipotentiaire de la République Française, stipulant au nom de la France;

ont arrêté ce qui suit:

ARTICLE 1.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne s'engage à

sechs Departements Aisne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Doubs und Jura zu räumen und die Okkupations-Armee auf 50,000 Mann zu reduzieren, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des dritten Artikels des Vertrages vom 26. Februar 1871. Die Ausführung dieser Maßregeln wird stattfinden in den fünfzehn Tagen, welche auf die Ratifikation der gegenwärtigen Konvention folgen werden.

Artikel 2.

Die Französische Regierung ihrerseits verpflichtet sich:

- 1) Fünfhundert Millionen Franken, welche die vierte halbe Milliarde der Kriegskosten-Entschädigung bilden;
- 2) 150 Millionen Franken, welche die erste am 2. März 1872. fällige Rate der Zinsen von dem Seitens Frankreichs noch geschuldeten drei Milliarden bilden, in folgender Weise zu bezahlen, und zwar:

am 15. Januar 1872.	80 Millionen Frks.,
am 1. Februar 1872.	80 „ „
am 15. Februar 1872.	80 „ „
am 1. März 1872.	80 „ „
am 15. März 1872.	80 „ „
am 1. April 1872.	80 „ „
am 15. April 1872.	80 „ „
am 1. Mai 1872.	90 „ „

Ganze Summe 650 Millionen Frks.

Man ist darüber einig, daß die Verabredungen des dritten Alinea des 7. Artikels des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871. für die oben bezeichneten Zahlungen in Kraft bleiben.

Artikel 3.

Im Falle, daß die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeführt werden sollten, werden die Truppen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers das, in

évacuer les six Départements de l'Aisne, de l'Aube, de la Côte d'Or, de la Haute Saône, du Doubs et du Jura et à réduire le corps d'occupation de ses troupes à 50,000 hommes, conformément aux dispositions de l'article 3 du traité du 26 février 1871. L'exécution de ces mesures aura lieu dans les quinze jours, qui suivront la ratification de la présente convention.

ARTICLE 2.

De son côté, le Gouvernement Français s'engage à payer dans les conditions ci-après déterminées:

- 1) Cinq cents millions de francs formant le quatrième demi-milliard de l'indemnité de guerre;
- 2) Cent cinquante millions de francs représentant une année d'intérêts des trois derniers milliards restant dûs par la France et échéant le 2 Mars 1872, savoir:

le 15 Janvier 1872	80 millions de frs.,
le 1 Février 1872	80 „ „
le 15 Février 1872	80 „ „
le 1 Mars 1872	80 „ „
le 15 Mars 1872	80 „ „
le 1 Avril 1872	80 „ „
le 15 Avril 1872	80 „ „
le 1 Mai 1872	90 „ „

Total 650 millions de frs.

Il est bien entendu que les stipulations du troisième alinéa de l'article 7 du traité de Francfort du 10 Mai 1871 restent en vigueur pour les paiements sus-indiqués.

ARTICLE 3.

En cas d'inexécution des dispositions contenues dans l'article qui précède, les troupes de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne pourront réoccuper

Gemäßheit der Bestimmungen des 1. Artikels dieser Konvention, geräumte Terrain wieder zu besetzen das Recht haben.

Man ist außerdem darüber einig, daß das Gebiet der im ersten Artikel bezeichneten und von den deutschen Truppen geräumten Departements in militärischer Beziehung für neutral erklärt werden soll.

Bis zur Bezahlung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Summen darf Frankreich in jenen Departements nur eine bewaffnete Macht halten, welche für die Aufrechthaltung der Ordnung nöthig ist.

Die Französische Regierung behält sich das Recht vor, vor den oben bezeichneten Zahlungsterminen Zahlungen zu leisten.

Artikel 4.

Die gegenwärtige in deutscher und französischer Sprache redigirte Konvention wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der Französischen Republik andererseits ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen in einem Zeitraum von acht Tagen oder früher, wenn es möglich ist, in Versailles ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigeschloßen.

So geschehen zu Berlin, den zwölften Oktober achtzehn hundert ein und siebenzig.

v. Bismarck.

(L. S.)

Arnim.

(L. S.)

les territoires évacués par elles conformément aux stipulations de l'article premier de la présente convention. Il est en outre convenu que le territoire des départements désignés en l'article premier et évacués par les troupes allemandes sera déclaré neutre, au point de vue militaire.

Jusqu'au paiement des sommes mentionnées dans l'article précédent, la France ne pourra conserver dans ces départements que la force armée nécessaire au maintien de l'ordre.

Le Gouvernement Français se réserve d'ailleurs le droit d'anticiper les dits paiements.

ARTICLE 4.

La présente rédigée en allemand et en français sera ratifiée par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne d'une part et de l'autre par le Président de la République Française et les ratifications en seront échangées à Versailles dans un délai de huit jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le douze du mois d'octobre de l'an mil huit cent soixante et onze.

Pouyer-Quertier.

(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Versailles am 20. Oktober 1871. stattgefunden.

(Nr. 722.) Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. tritt vom 1. Januar 1872. an als Reichsgesetz in den Königreichen Bayern und Württemberg in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 2. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 723.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs:

den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, Dr. Georg Friedrich Wilhelm Rosen zu Belgrad, zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Serbien,

den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Geheimen Legationsrath und Generalkonsul Georg Friedrich August v. Alten zu Jerusalem, zum Konsul des Deutschen Reichs für Palästina,

den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Generalkonsul Heinrich Ludwig Theodor Weber zu Bairut, zum Konsul des Deutschen Reichs für Syrien,

den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Generalkonsul Dr. Ernst Otto Friedrich Hermann Blau zu Serajevo, zum Konsul des Deutschen Reichs für Bosnien und Herzegovina, sowie

die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes

Justus Ludwig David Theodor Friedländer zu Konstantinopel,

Dr. Johannes Lührs zu Smyrna und

Graf Hyppolit v. Bothmer zu Trapezunt,

zu Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Zu Jurisdiktionsbezirken sind bestimmt:

dem Generalkonsul v. Jasmund zu Alexandrien:

Aegypten und Dependenzen,

dem Generalkonsul v. Radowicz zu Bukarest:

die Wallachei, Bulgarien und das Küstenland des Schwarzen Meeres vom Ausflusse der Donau bis Mangalia,

dem Generalkonsul Rosen zu Belgrad:

das Fürstenthum Serbien,

dem Generalkonsul v. Alten zu Jerusalem:

die drei Paschaliks Jerusalem, Belka-Nablus und Akfa einschließlich ihrer Küstenlande,

dem Generalkonsul Weber zu Bairut:

das Syrische Küstenland südlich von Tarsus bis zum Ras en Nafura, sowie Cypern,

dem Generalkonsul Blau zu Serajevo:

Bosnien und Herzegovina,

dem

dem Konsul Friedländer zu Konstantinopel:

das Küstenland des Schwarzen Meeres von Mangalia bis zum Ausfluß des Ryzyl Irmaß, Rumelien, Macedonien und Türkisch Thessalonien mit den dazu gehörigen Inseln, das Anatolische Küstenland längs des Marmora-Meeres, der Dardanellen und des Archipels bis Aldramit; Tenedos, endlich das Gebiet von Brussa,

dem Konsul Blücher zu Galatz:

die Dobrutscha, die Distrikte von Ismael, Covorliu, Braila, Cahul, Tekutsch und Putna,

dem Konsul Lührsen zu Smyrna:

das Anatolische Küstenland südlich von Aldramit bis Tarsus und die dazu gehörigen Inseln, ausschließlich Cypern, sowie Candia,

dem Konsul Grafen v. Bothmer zu Trapezunt:

das Küstenland des Schwarzen Meeres vom Ausflusse des Ryzyl Irmaß bis zur Russischen Grenze,

dem Vizekonsul Bartels zu Jassy:

die Distrikte Dorohoy, Botuschan, Sutschawa, Niamß, Jassy, Baslui, Faltshi, Tutowa, Bakau und Roman.

(Nr. 724.) Namens des Deutschen Reichs ist:

dem Kaufmann Henry Fowler zu Memel das Exequatur als Königlich Großbritannischer Vizekonsul,

dem Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin das Exequatur als Königlich Dänischer Konsul für Pommern

ertheilt worden.

(Nr. 725.) Dem zum Französischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu,

dem zum Französischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Charles de Hell,

dem zum Französischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Alexandre Martial Bessillier

ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennungen ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 44.

(Nr. 726.) Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Kaiser wird ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869. über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Art. 17. des Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zwanzig Millionen Franks, einschließlich der von deutschen Regierungen und Eisenbahngesellschaften zu erwartenden Zuschüsse, zuzusichern.

§. 2.

Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1870., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn (Bundesgesetzbl. S. 312.), tritt außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 727.) Convention entre l'Empire Allemand, l'Italie et la Suisse pour la construction et pour la subvention d'un chemin de fer par le St. Gothard. Du 28 Octobre 1871.

Le délai fixé pour l'échange des ratifications de la Convention, signée à Varzin et à Berlin le 20 Juin 1870 et concernant l'accession de la Confédération de l'Allemagne du Nord à la Convention conclue le 15 Octobre 1869 entre l'Italie et la Suisse pour construction d'un chemin de fer par le St. Gothard, reliant les chemins de fer allemands et les chemins de fer italiens, ayant été prorogé jusqu'au 31 Octobre courant par l'acte signé à Berne le 27 Janvier dernier, et l'Empire Allemand ayant résolu de compléter le total des subsides fixé à l'article 16 de la Convention du 15 Octobre 1869 en se subrogeant en même temps aux engagements contractés par la Confédération de l'Allemagne du Nord en vertu de la Convention précitée du 20 Juin 1870,

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Sa Majesté le Roi d'Italie et le Conseil fédéral de la Confédération Suisse ont résolu de conclure une Convention répondant à cet état des choses et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne:

le Prince Othon Edouard Leopold de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Allemand.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Comte Edouard de Launay, Son Envoyé extraordi-

(Nr. 727.) (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. Oktober 1871.

Nachdem die Frist für die Auswechsellung der Ratifikationen der in Varzin und in Berlin am 20. Juni 1870. unterzeichneten Uebereinkunft, betreffend den Beitritt des Norddeutschen Bundes zu der zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869. abgeschlossenen Uebereinkunft über die Herstellung einer, die deutschen Bahnen mit den italienischen Bahnen verbindenden Eisenbahn über den St. Gotthard, durch den am 27. Januar d. J. in Bern unterzeichneten Akt bis zum 31. Oktober d. J. verlängert worden ist, und nachdem das Deutsche Reich beschlossen hat, den im Artikel 16. der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869. festgesetzten Gesamtbetrag der Subsidien zu vervollständigen und zugleich in die von dem Norddeutschen Bunde durch die erwähnte Uebereinkunft vom 20. Juni 1870. eingegangenen Verpflichtungen einzutreten,

haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser, Seine Majestät der König von Italien und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Abschluß einer entsprechenden Uebereinkunft beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

den Fürsten Otto Eduard Leopold v. Bismarck-Schoenhausen, Kanzler des Deutschen Reichs,

Seine Majestät der König von Italien:

den Grafen Eduard v. Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen

naire et Ministre plénipotentiaire
près Sa Majesté l'Empereur
d'Allemagne

et

Le Conseil fédéral de la Con-
fédération Suisse:

le Colonel fédéral Bernard
Hammer, Son Envoyé extra-
ordinaire et Ministre pléni-
potentiaire près Sa Majesté
l'Empereur d'Allemagne,

lesquels, après avoir échangé leurs
pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et
due forme, sont convenus des arti-
cles suivants, destinés à remplacer
la Convention du 20 Juin 1870:

Art. 1.

L'Empire Allemand accède à la
Convention conclue à Berne, le
15 Octobre 1869, entre l'Italie et la
Suisse, et s'engage à participer pour
la somme de vingt millions de francs
au total des subsides fixé à l'article
16 de la Convention précitée.

Art. 2.

La présente Convention sera ra-
tifiée et les ratifications en seront
échangées à Berne le 31 Octobre
courant.

En foi de quoi les Plénipoten-
taires respectifs l'ont signée et y ont
apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 28 Octobre 1871.

v. Bismarck.
(L. S.)

Launay.
(L. S.)

Hammer,
Oberst.
(L. S.)

Gesandten und bevollmächtigten
Minister bei Seiner Majestät dem
Deutschen Kaiser,

der Bundesrath der Schweize-
rischen Eidgenossenschaft:

den eidgenössischen Obersten Bern-
hard Hammer, Seinen außer-
ordentlichen Gesandten und bevoll-
mächtigten Minister bei Seiner
Majestät dem Deutschen Kaiser,

welche, nach Austausch ihrer in guter und
gehöriger Form befundenen Vollmachten,
über nachstehende Artikel übereingekom-
men sind, welche an Stelle der Ueber-
einkunft vom 20. Juni 1870. treten
sollen:

Art. 1.

Das Deutsche Reich tritt der zwischen
Italien und der Schweiz am 15. Okto-
ber 1869. in Bern abgeschlossenen Ueber-
einkunft bei und verpflichtet sich, an dem
im Artikel 16. dieser Uebereinkunft fest-
gesetzten Gesamtbetrage der Subsidien
mit der Summe von zwanzig Millionen
Frank's theilzunehmen.

Art. 2.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll rati-
fizirt und die Ratifikations-Urkunden sol-
len in Bern am 31. Oktober d. J. aus-
getauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevoll-
mächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre
Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 28. Ok-
tober 1871.

v. Bismarck.
(L. S.)

Launay.
(L. S.)

Hammer,
Oberst.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden sind am 31. Oktober 1871. in Bern ausgewech-
selt worden.

(Nr. 728.) Convention entre l'Italie et la Suisse pour la construction et pour la subvention d'un chemin de fer par le St-Gothard. Du 15 Octobre 1869.

Sa Majesté le Roi d'Italie et le Conseil fédéral de la Confédération suisse, pénétrés de la nécessité de réunir leurs efforts pour vaincre les difficultés que les Alpes opposent à la jonction des chemins de fer de l'Europe centrale avec ceux de la Péninsule italienne, et convaincus que pour atteindre ce but il est opportun de s'engager réciproquement par une Convention particulière sur les bases arrêtées à cet égard le 13 Octobre 1869 dans le Protocole final de la Conférence des Etats réunis à Berne pour s'entendre sur les moyens d'exécuter la ligne du St-Gothard, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi d'Italie,

Monsieur le Chevalier Louis Amédée Melegari, Chevalier Grand-Croix, décoré du Grand Cordon de Son ordre des Saints Maurice et Lazare, etc., etc., etc., Sénateur du Royaume, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse,

et

le Conseil fédéral de la Confédération suisse,

Monsieur Emile Welti, Président de la Confédération,

Monsieur Charles Schenk, Conseiller fédéral, chef du Département fédéral de l'Intérieur,

(Nr. 728.) (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gothard. Vom 15. Oktober 1869.

Seine Majestät der König von Italien und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, durchdrungen von der Nothwendigkeit, ihre Bemühungen zu vereinigen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, welche die Alpen der Verbindung der Eisenbahnen Mittel-Europas mit denjenigen der italienischen Halbinsel entgegenstellen, und überzeugt, daß es zur Erreichung dieses Zweckes angemessen ist, sich gegenseitig durch eine besondere Uebereinkunft auf den Grundlagen zu verpflichten, welche in dieser Beziehung unterm 13. Oktober 1869, in dem Schlußprotokoll der Konferenz derjenigen Staaten festgestellt worden sind, die in Bern zur Verständigung über die Mittel der Ausführung der Gotthardbahn zusammengetreten waren, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Ritter Louis Amédée Melegari, Ritter Großkreuz, decorirt mit dem Großfardon Seines Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus etc. etc., Senator des Königreichs, Allerhöchsthren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Emil Welti, Bundespräsidenten,

Herrn Karl Schenk, Bundesrath, Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern,

Monsieur Jacques Dubs, Conseiller fédéral, chef du Département fédéral des Postes;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

L'Italie et la Suisse s'unissent pour assurer la jonction entre les chemins de fer allemands et les chemins de fer italiens par le moyen d'un chemin de fer suisse à travers le St-Gothard.

Le réseau du St-Gothard à construire pour atteindre ce but comprend les lignes suivantes:

Lucerne - Küssnacht - Immensee-Goldau,
Zoug-St-Adrien-Goldau,
Goldau - Flüelen - Biasca - Bellinzzone,
Bellinzzone-Lugano-Chiasso,
Bellinzzone - Magadino - Frontière italienne vers Luino, avec embranchement sur Locarno.

Ce réseau aura une longueur d'environ 263 kilomètres.

Dans le but de faciliter l'exécution de ces lignes, les parties contractantes accorderont en commun une subvention à la société qui se formera pour la construction et l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard.

Dans l'organisation de cette Société, le Conseil fédéral prendra les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de l'entreprise et de tous les engagements mentionnés dans la présente convention. A cet effet, les statuts de la Société devront être soumis à l'approbation du Gouvernement fédéral.

Herrn Jacob Dubs, Bundesrath, Vorsteher des eidgenössischen Postdepartements,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Italien und die Schweiz vereinigen sich, um die Verbindung zwischen den deutschen und den italienischen Eisenbahnen mittelst einer schweizerischen Eisenbahn über den St. Gotthard zu sichern.

Das zu diesem Zwecke herzustellende Gotthardbahnnetz umfaßt folgende Linien:

Luzern-Küssnacht-Immensee-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Goldau-Flüelen-Biasca-Bellinzona,
Bellinzona-Lugano-Chiasso,
Bellinzona - Magadino - Italienische Grenze gegen Luino, mit Zweigbahn nach Locarno.

Dieses Netz wird eine Länge von ungefähr 263 Kilometern erhalten.

Um die Ausführung dieser Linien zu erleichtern, werden die vertragenden Theile derjenigen Gesellschaft, welche sich für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bilden wird, gemeinsam eine Subvention gewähren.

Bei Organisation dieser Gesellschaft wird der Bundesrath die erforderlichen Maßregeln treffen, um die Ausführung des Unternehmens und aller in der gegenwärtigen Uebereinkunft erwähnten Verbindlichkeiten sicher zu stellen. Zu diesem Behufe sind die Statuten der Gesellschaft der Genehmigung der eidgenössischen Regierung zu unterwerfen.

Art. 2.

Pour que le chemin de fer du St-Gothard puisse remplir les conditions d'une grande ligne internationale, il ne doit pas, à son point culminant, avoir plus de 1162½ mètres de hauteur au-dessus du niveau de la mer; le rayon minimum des courbes ne devra pas être inférieur à 300 mètres et le maximum des pentes ne devra pas excéder 25 ‰. Pour le cas où il serait nécessaire de dépasser le 25 ‰ entre Biasca et Lavorgo, on demandera à cet effet l'autorisation du Conseil fédéral, qui, sur ce tronçon, pourra accorder une augmentation jusqu'à 26 ‰.

Le tunnel à construire entre Göschenen et Airolo devra être établi en ligne droite.

La ligne de Flüelen à Biasca sera construite à double voie. Sur le reste de la ligne Goldau-Bellinzona les tunnels seront construits pour une double voie, mais les travaux d'art et de terrassements pourront être exécutés pour une seule voie.

Toutes les autres lignes pourront être établies pour une simple voie.

Art. 3.

Les lignes de réseau du St-Gothard seront construites dans l'ordre suivant, et la durée de la construction est pour chacune d'elles fixée comme suit:

Les lignes de Biasca au Lac Majeur et de Lugano à Chiasso devront être achevées 3 ans après la constitution de la société.

L'Italie s'engage à ce que pour la même époque le tronçon de raccordement de Chiasso à Camerlata soit construit et mis en exploitation.

Art. 2.

Damit die Gotthard-Eisenbahn den Bedingungen einer großen internationalen Linie zu entsprechen vermöge, soll sie dergestalt angelegt werden, daß sie mit ihrem Scheitelpunkt nicht höher als 1162½ Meter über dem Meere zu liegen kommt; der kleinste Radius der Kurven darf nicht unter 300 Meter und der höchste Betrag der Steigungen nicht über 25 ‰ gehen. Sollte es nöthig werden, zwischen Biasca und Lavorgo die Steigung von 25 ‰ zu überschreiten, so ist hiezu die Ermächtigung des Bundesrathes einzuholen, welcher für diese Strecke eine Erhöhung bis auf 26 ‰ gestatten kann.

Der zwischen Göschenen und Airolo anzulegende Tunnel ist in gerader Linie herzustellen.

Die Linie von Flüelen nach Biasca soll doppelgleisig gebaut werden. Auf dem übrigen Theil der Linie Goldau-Bellinzona sind die Tunnel für eine zweigleisige Bahn herzustellen, während die Kunstbauten und die Erdarbeiten nur einer eingleisigen Anlage zu entsprechen brauchen.

Alle anderen Linien dürfen eingleisig gebaut werden.

Art. 3.

Die Linien des Gotthardbahnnetzes sind in folgender Reihenfolge herzustellen und die Dauer der Bauzeit wird für jede derselben wie folgt festgesetzt:

Die Linien von Biasca bis zum Langensee und von Lugano nach Chiasso müssen 3 Jahre nach Konstituierung der Gesellschaft vollendet sein.

Italien verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß zu dem nämlichen Zeitpunkte auch die Anschlußbahn von Chiasso nach Camerlata gebaut und in Betrieb gesetzt werde.

Les travaux sur les autres lignes du réseau devront être entrepris en temps nécessaire pour qu'ils puissent être achevés et que ces lignes soient ouvertes simultanément avec la grande galerie de Goeschenen à Airolo.

Les lignes dont la construction est supposée de $2\frac{1}{2}$ années sont les suivantes:

Lucerne-Kussnacht-Goldau,
Zoug-St-Adrien-Goldau,
Biasca-Bellinzone,
Lugano-Chiasso,
Bellinzone-Frontière suisse (Luino), avec embranchement sur Locarno.

Les lignes dont la construction est supposée de $4\frac{1}{2}$ années sont les suivantes:

Goldau-Fluelen,
Fluelen-Goeschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzone-Lugano.

La durée de la construction du tunnel à établir entre Goeschenen et Airolo est présumée être de 9 années. Le commencement des travaux sera fixé par le Conseil fédéral.

Art. 4.

La Confédération suisse pourvoira à ce que, par un passage sur le Rhin près de Bâle, le chemin de fer Central suisse soit relié au réseau du Grand-Duché de Bade.

L'Italie construira un chemin de fer sur la rive gauche du Lac Majeur, rejoignant le chemin suisse sur la frontière près de Pino à un des points du réseau italien situé sur la route directe de Gènes.

Les parties contractantes s'engagent d'une manière générale à faire leur possible pour que les lignes

Die Arbeiten auf den anderen Linien des Netzes sollen so zeitig in Angriff genommen werden, daß sie gleichzeitig mit dem großen Tunnel von Göschenen nach Airolo vollendet und in Betrieb gesetzt werden können.

Die Linien, deren Bauzeit auf $2\frac{1}{2}$ Jahre angenommen wird, sind folgende:

Lucern-Küssnacht-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Biasca-Bellinzona,
Lugano-Chiasso,
Bellinzona-Schweizerische Grenze (Luino) mit Zweigbahn nach Locarno.

Die Linien, deren Bauzeit auf $4\frac{1}{2}$ Jahre angenommen wird, sind folgende:

Goldau-Flüelen,
Flüelen-Göschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzona-Lugano.

Die Dauer der Bauzeit des zwischen Göschenen und Airolo herzustellenden Tunnels wird auf 9 Jahre angenommen. Der Beginn der Arbeiten wird vom Bundesrathe festgesetzt.

Art. 4.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird dafür sorgen, daß durch einen Rheinübergang bei Basel die Schweizerische Centralbahn mit dem Bahnnetz des Großherzogthums Baden in Verbindung gesetzt werde.

Italien wird auf dem linken Ufer des Langensees eine Eisenbahn herstellen, welche die schweizerische Bahn an der Grenze bei Pino mit einem der an der direkten Linie nach Genua liegenden Punkte des italienischen Bahnnetzes verbindet.

Die vertragenden Theile verpflichten sich im Allgemeinen, ihr Möglichstes zu thun, damit die zum Gotthardbahnnetz

d'accès au réseau du St-Gothard soient corrigées dans le sens d'un raccourcissement, et en particulier la Confédération s'engage à faire ses efforts pour obtenir la construction d'un tronçon qui permette d'éviter le détour sur la station d'Altstätten.

Au cas où cette ligne de raccourcissement ne serait pas construite au moment de la mise en exploitation de la ligne du St-Gothard, il serait procédé à une réduction équivalente du tarif des transports.

Art. 5.

La Suisse s'engage à ce que toutes les parties de la ligne telles qu'elles doivent être construites soient livrées le plus tôt possible à l'exploitation lorsqu'elles seront terminées.

Dès que toute la ligne sera achevée, le service de l'exploitation en devra être organisé. Pour garantir la conformité de l'organisation de l'exploitation avec les dispositions de la présente convention, cette organisation devra être soumise à l'approbation du Conseil fédéral.

Art. 6.

Les cas de force majeure réservés, l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard devra être assurée, contre toute interruption et elle devra dans toutes ses parties répondre à ce qu'on est en droit d'exiger d'une grande ligne internationale.

Toutefois la Suisse se réserve de prendre les mesures nécessaires pour le maintien de la neutralité et pour la défense du pays.

Art. 7.

Les hautes parties contractantes feront leurs efforts pour faciliter le plus possible, en vue de l'intérêt

führenden Zufahrtslinien im Sinne einer Abkürzung verbessert werden, und insbesondere verpflichtet sich die Eidgenossenschaft, ihre Anstrengungen dahin eintreten zu lassen, den Bau eines Bahnstückes zu erwirken, welches den Umweg über die Station Altstätten zu vermeiden gestattet.

Sollte diese abgekürzte Linie zur Zeit der Betriebseröffnung der Gotthardbahn nicht hergestellt sein, so würde zu einer entsprechenden Herabsetzung des Transporttarifs geschritten werden.

Art 5.

Die Schweiz übernimmt die Verpflichtung, daß alle Abtheilungen der anzulegenden Linie so bald als möglich nach ihrer Herstellung dem Betriebe übergeben werden.

Sobald die ganze Linie vollendet sein wird, ist der Betriebsdienst auf derselben einzurichten. Um die Uebereinstimmung der Betriebseinrichtung mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zu sichern, soll dieselbe der Genehmigung des Bundesraths unterworfen werden.

Art. 6.

Fälle höherer Gewalt vorbehalten, soll der Betrieb der Gotthardbahn gegen jede Unterbrechung sichergestellt werden und in allen Theilen den Anforderungen entsprechen, welche mit Recht an eine große internationale Linie gestellt werden können.

Die Schweiz behält sich jedoch vor, die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Vertheidigung des Landes nöthigen Maßregeln zu treffen.

Art. 7.

Die Hohen vertragenden Theile werden im gemeinsamen Interesse sich bemühen, den Verkehr zwischen Deutschland und

commun, le trafic entre l'Allemagne et l'Italie, et à cet effet elles chercheront à provoquer sur le chemin de fer du St-Gothard le transport des personnes, des marchandises et des objets postaux le plus régulier, le plus commode, le plus rapide et le meilleur marché possible.

La Compagnie du chemin de fer du St-Gothard organisera, avec les chemins de fer des Etats subventionnants, sur la demande des administrations de ces chemins de fer, un service direct (cumulatif), pour le transit sur le St-Gothard.

La Suisse s'engage à prendre les mesures nécessaires pour que les trains soient organisés de telle manière qu'autant que possible ils coïncident sans interruption avec les chemins de fer de l'Allemagne et de l'Italie.

Elle s'engage aussi à faire établir sur la ligne du St-Gothard en été au moins trois trains de voyageurs par jour dans les deux directions et en hiver au moins deux. Ces trains chemineront sans interruption et l'un d'eux sera un train express.

Art. 8.

Pour ce qui concerne le trafic transitant l'Allemagne en Italie et vice versa on a fixé comme suit les taxes maximales de transport:

Voyageurs:

I^{re} classe 50 centimes par lieue suisse; II^{me} classe 35 centimes, et III^{me} classe 25 centimes. Toutefois, pour les parties de la ligne ayant une pente de 15 ‰ et plus, l'entreprise du St-Gothard pourra exiger une surtaxe de 50 ‰.

Reichs-Gesetzbl. 1871.

Italien thunlichst zu erleichtern, und sie werden zu diesem Behufe die möglichst regelmäßige, bequeme, schnelle und wohlfeile Beförderung von Personen, Gütern und Poststücken auf der Gotthardbahn hervorzurufen suchen.

Die Gotthardbahn-Gesellschaft wird mit den Eisenbahnen der subventionirenden Staaten, auf Verlangen der Verwaltungen dieser Bahnen, einen direkten (kumulativen) Verkehr für den Transit über den Gotthard einrichten.

Die Schweiz verpflichtet sich, die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit die Züge dergestalt eingerichtet werden, daß sie so viel als möglich an die Züge der deutschen und italienischen Bahnen sich ohne Unterbrechung anschließen.

Sie übernimmt ferner die Verpflichtung, auf der Gotthardbahn im Sommer wenigstens drei, im Winter wenigstens zwei Personenzüge täglich nach beiden Richtungen einrichten zu lassen. Diese Züge werden ohne Unterbrechung fahren, und einer derselben soll ein Expresszug sein.

Art. 8.

Für den Transitverkehr von Deutschland nach Italien und umgekehrt ist der höchste Betrag der Beförderungspreise wie folgt festgesetzt:

Reisende:

I. Klasse 50 Centimen; II. Klasse 35 Centimen und III. Klasse 25 Centimen für die Schweizermeile. Für Bahnstrecken mit einer Steigung von 15 ‰ und darüber darf jedoch die Gotthard-Unternehmung einen Zuschlag von 50 ‰ erheben.

Marchandises:

Grande vitesse: 45 cent. par tonne et par kilomètre, sans aucun supplément de taxe.

Petite vitesse: 1^o pour les matières brutes, telles que le charbon, le coke, le minerail, les terres, les engrais, le soufre, les pierres, le bois etc., de même que pour le fer et les marchandises brutes en fer, en tant que ces objets sont expédiés en wagons complets, la taxe ne pourra excéder 5 centimes par tonne et par kilomètre, avec une surtaxe de 3 centimes par tonne et par kilomètre pour les parties de la ligne qui offrent des pentes de 15 ‰ et au-dessus.

2^o Pour toutes les autres marchandises, la taxe ne pourra excéder 14½ centimes par tonne et par kilomètre, ou 19½ centimes par tonne et par kilomètre pour les parties de la ligne ayant des pentes de 15 ‰ et au-dessus, tout autre supplément de taxe étant exclu.

Art. 9.

Quand l'intérêt du capital-actions excédera le 9 ‰, la Compagnie sera tenue de procéder à la réduction des taxes, et en première ligne à celle des surtaxes.

Art. 10.

La Société du chemin de fer du St-Gothard est tenue de faire jouir, pour le transport des personnes et des marchandises d'Italie, pour l'Italie et à travers l'Italie, les chemins de fer des Etats subventionnants au moins des mêmes avantages et des mêmes facilités qu'elle aura accordés soit à d'autres chemins de fer en dehors de la Suisse, soit à des parties et à des stations quelconques

Waaren:

Eilgüter: 45 Centimen für die Tonne und den Kilometer ohne jeden Preiszuschlag.

Gewöhnliche Fracht: 1. Für Rohstoffe, wie Kohlen, Roark, Erze, Erden, Dünger, Schwefel, Steine, Holz u. s. w., sowie für Eisen und rohe Eisenwaaren, soweit diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen versendet werden, darf der Preis 5 Centimen für die Tonne und den Kilometer nicht übersteigen, nebst einem Zuschlag von 3 Centimen für die Tonne und den Kilometer auf Bahnstrecken mit Steigungen von 15 ‰ und darüber.

2. Für alle anderen Waaren darf der Preis 14½ Centimen für die Tonne und den Kilometer, oder 19½ Centimen für die Tonne und den Kilometer auf Bahnstrecken mit Steigungen von 15 ‰ und darüber, nicht übersteigen; jeder andere Zuschlag ist ausgeschlossen.

Art. 9.

Wenn die Zinsen des Aktienkapitals 9 Prozent übersteigen, ist die Gesellschaft gehalten, zu einer Reduktion der Preise, und zwar in erster Linie der Preiszuschläge, zu schreiten.

Art. 10.

Die Gotthardbahn-Gesellschaft ist gehalten, für den Personen- und Gütertransport von, nach und durch Italien die Eisenbahnen der subventionirenden Staaten mindestens dieselben Vortheile und Erleichterungen genießen zu lassen, welche sie, sei es anderen Eisenbahnen außerhalb der Schweiz, sei es irgend welchen Strecken und Stationen dieser Bahnen, sei es endlich den Schweizerischen Grenzstationen gewähren sollte. Sie

de ces chemins de fer, soit enfin aux stations frontières suisses. Elle ne peut entrer dans aucune combinaison avec d'autres chemins de fer suisses par laquelle ce principe se trouverait violé.

En particulier, les réductions de tarifs que voudrait accorder le chemin de fer du St-Gothard en vue d'activer le trafic pour l'Italie, de l'Italie et à travers l'Italie devront, avant leur mise en vigueur, être communiquées à temps aux Gouvernements des États subventionnants, et, sur leur demande, les réductions de tarifs dont il s'agit devront être accordées à partir de la même époque pour les chemins de fer et les districts concurrents.

Art. 11.

La Confédération suisse prendra l'engagement général de faire exécuter les prescriptions de la présente convention relatives à la construction du chemin de fer du St-Gothard.

En particulier, elle devra exiger de la Société un cautionnement correspondant d'une manière suffisante aux obligations contractées par elle. Ce cautionnement consistera en un dépôt d'espèces ou de bonnes valeurs et il ne sera restitué que lorsque la Société aura rempli ses obligations ou qu'elle aura fourni les garanties nécessaires sous une autre forme.

Le Conseil fédéral prononcera sur toutes les questions qui ont trait à la construction de la grande galerie.

Il s'engage à présenter aux États subventionnants des rapports périodiques sur la marche et l'état des travaux, de même que sur le résultat de l'exploitation.

Art. 12.

Chacun des États subventionnants aura le droit de prendre, sur les lieux,

darf mit anderen schweizerischen Eisenbahnen in keine Verbindung eintreten, durch welche dieser Grundsatz verletzt werden würde.

Insbefondere sollen die Tarifiermächtigungen, welche die Gotthardbahn zur Belebung des Verkehrs nach, von und durch Italien gewähren möchte, vor ihrer Inkraftsetzung den Regierungen der subventionirenden Staaten zeitig mitgetheilt und auf deren Verlangen den konkurrirenden Bahnen und Distrikten von derselben Zeit ab zugestanden werden.

Art. 11.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird die allgemeine Verpflichtung übernehmen, die Vorschriften der gegenwärtigen Uebereinkunft bezüglich des Baues der Gotthardbahn ausführen zu lassen.

Insbefondere hat sie von der Gesellschaft eine den eingegangenen Verpflichtungen entsprechende Kaution zu fordern. Diese Kaution soll in der Hinterlegung von baarem Gelde oder guten Werthpapieren bestehen und nicht eher zurückerstattet werden, als bis die Gesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllt oder die nothwendigen Garantien in einer anderen Form geleistet hat.

Der Bundesrath entscheidet über alle Fragen, welche auf den Bau des großen Tunnels Bezug haben.

Er hat die Verpflichtung, den subventionirenden Staaten periodische Berichte über den Gang und den Stand der Arbeiten, sowie über die Betriebsergebnisse vorzulegen.

Art. 12.

Jeder der subventionirenden Staaten ist berechtigt, vom Stande der Arbeiten

connaissance de l'état des travaux après avoir désigné au Gouvernement suisse les personnes qu'il chargera de cette inspection.

Chaque année à une époque déterminée on procédera à la vérification des travaux des deux grandes galeries du St-Gothard et du Monte-Cenere. Le Conseil fédéral invitera les Etats subventionnants à envoyer des délégués pour assister à cette opération: un procès-verbal sera dressé et signé par les délégués présents.

Art. 13.

S'il existe dans les concessions cantonales des dispositions contraires à celles de la présente convention ces dispositions s'entendront abrogées par la publication de la dite convention.

Si un Canton suisse entravait d'une manière quelconque l'établissement ou l'exploitation de la ligne du St-Gothard, la Confédération évoquerait à elle l'affaire et prendrait l'initiative des mesures nécessaires.

Art. 14.

La Société peut être actionnée à son siège social.

S'il survient des contestations en matière de droit civil entre la Confédération et l'entreprise du St-Gothard, elles seront réglées par le Tribunal fédéral.

Art. 15.

Au cas où la concession du chemin du St-Gothard viendrait à être transmise à une autre société, cette transmission devra être approuvée par le Conseil fédéral, qui prend l'engagement de pourvoir à ce que toutes les stipulations de la présente

an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen, nachdem der Schweizerischen Regierung die mit dieser Besichtigung betrauten Personen bezeichnet worden sind.

Alljährlich zu einer bestimmten Zeit soll eine Revision der Arbeiten an den beiden großen Tunneln des Gotthard und des Monte Cenere vorgenommen werden. Der Bundesrath wird die subventionirenden Staaten einladen, Vertreter zur Theilnahme an diesem Geschäfte zu entsenden. Es soll ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Vertretern unterzeichnet werden.

Art. 13.

Sollten in den kantonalen Konzessions Bestimmungen enthalten sein, welche mit denjenigen der gegenwärtigen Uebereinkunft im Widerspruch stehen, so werden sie mit der Verkündung dieser Uebereinkunft als aufgehoben angesehen.

Sofern ein schweizerischer Kanton auf irgend eine Weise den Bau oder den Betrieb der Gotthardbahn hindern sollte, so wird die Eidgenossenschaft die Angelegenheit vor sich ziehen und die Initiative zu den nöthigen Maßregeln ergreifen.

Art. 14.

Die Gesellschaft kann an ihrem Gesellschaftssitz belangt werden.

Wenn zwischen der Eidgenossenschaft und der Gotthard-Unternehmung Streitigkeiten civilrechtlicher Natur entstehen, so sind diese durch das Bundesgericht zu regeln.

Art. 15.

Falls die Konzession für die Gotthardbahn auf eine andere Gesellschaft übertragen werden sollte, so muß für diese Uebertragung die Genehmigung des Bundesrathes eingeholt werden, welcher zugleich die Verpflichtung übernimmt, dafür zu sorgen, daß alle Festsetzungen der gegen-

convention restent entièrement en vigueur.

Dans le cas où une fusion viendrait plus tard à être opérée entre des chemins de fer suisses et le chemin de fer du St-Gothard, ou si la Société du St-Gothard construisait de nouvelles lignes, les obligations incombant à cette dernière passeraient à l'entreprise plus étendue, en tant qu'elles se rapportent à l'exploitation.

Art. 16.

Les hautes parties contractantes sont tombées d'accord pour fixer, d'après le Protocole final de la Conférence de Berne, à la somme de quatre-vingt-cinq millions de francs le chiffre de la subvention nécessaire pour rendre possible l'établissement du chemin de fer par le St-Gothard.

Art. 17.

Un tiers des subsides sera payé en neuf annuités égales. Relativement au paiement des deux autres tiers, les dispositions suivantes feront règle:

- a) Pour chaque exercice il sera transmis, en temps opportun, aux Etats subventionnants, un programme et un devis des travaux à opérer dans la grande galerie du St-Gothard.
- b) Le Conseil fédéral fixera l'époque du commencement du premier exercice, et à la fin de chaque exercice il fera connaître aux autres Etats le montant de la somme qui a été réellement dépensée. Le paiement de cette somme s'effectuera après la vérification des travaux, faite en conformité de l'art. 12. Toutefois ces paiements ne pourront excéder la somme portée au budget de l'exercice.

wärtigen Uebereinkunft unverletzt in Kraft bleiben.

Wenn später eine Verschmelzung zwischen schweizerischen Eisenbahnen und der Gotthardbahn eintreten, oder wenn die Gotthardbahn-Gesellschaft neue Linien bauen sollte, so gehen die der letzteren in Bezug auf den Betrieb obliegenden Verpflichtungen auch auf das erweiterte Unternehmen über.

Art. 16.

Die Hohen vertragenden Theile sind übereingekommen, nach dem Schlußprotokolle der Berner Konferenz den für die Herstellung der Gotthardbahn nöthigen Subventionsbetrag auf 85 Millionen Franken festzusetzen.

Art. 17.

Ein Drittel der Subsidien ist in neun gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Wegen Zahlung der beiden andern Dritttheile sollen folgende Bestimmungen maßgebend sein:

- a) für jedes Baujahr ist den subventionirenden Staaten rechtzeitig ein Programm und ein Voranschlag der in dem großen Gotthardtunnel auszuführenden Arbeiten einzureichen;
- b) der Bundesrath setzt den Zeitpunkt des Beginns des ersten Baujahres fest und giebt am Ende jedes Baujahres den anderen Staaten von dem Betrage der wirklich verwendeten Summe Kenntniß. Die Zahlung dieser Summe erfolgt nach der gemäß Art. 12. vorzunehmenden Revision der Arbeiten. Jedoch dürfen diese Zahlungen die in das Budget des Baujahres aufgenommene Summe nicht übersteigen.

Le paiement des annuités égales et celui des sommes consacrées chaque année à la construction du tunnel s'effectueront en espèces entre les mains du Gouvernement fédéral un mois après la vérification des travaux de construction du dit tunnel.

On liquidera, lors du dernier versement, le solde éventuel de la subvention totale.

Art. 18.

Les Etats ne se réservent un droit de participation aux résultats financiers de l'entreprise que dans le cas où le dividende à répartir sur les actions dépasserait le 7 %. Dans ce cas la moitié de l'excédant serait partagée à titre d'intérêt entre les Etats subventionnants, dans la proportion de leurs subsides.

Art. 19.

Les subsides seront mis à la disposition du Conseil fédéral suisse, d'après les prescriptions de l'art. 17 ci-dessus. Le Conseil fédéral fera parvenir ces subsides en même temps que ceux de la Suisse à la Compagnie, avec laquelle il aura à s'entendre sur la construction et l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard.

Art. 20.

La Suisse s'engage à participer pour la somme de vingt millions de francs, et le Royaume d'Italie pour celle de quarante-cinq millions de francs, au total des subsides fixé à l'art. 16 de la présente Convention.

Art. 21.

Cette Convention ne sera exécutoire qu'à partir du jour où, par le concours d'autres Etats signataires du Protocole final de la Conférence de Berne, le total des subsides aura

Die Zahlung sowohl der gleichmäßigen Jahresbeträge, als auch der alljährlich für den Tunnelbau bestimmten Summen wird einen Monat nach der Revision der Bauarbeiten an diesem Tunnel zu Händen der eidgenössischen Regierung in baarem Gelde geleistet.

Bei der letzten Einzahlung wird der etwaige Saldo der gesamten Subvention liquidirt.

Art. 18.

Die Staaten behalten sich einen Anspruch auf Theilnahme an den finanziellen Ergebnissen des Unternehmens nur für den Fall vor, wenn die auf die Aktien zu vertheilende Dividende 7 % übersteigen sollte. In diesem Falle wird die Hälfte des Ueberschusses als Zins unter die subventionirenden Staaten im Verhältniß ihrer Subsidien vertheilt.

Art. 19.

Die Subsidien sollen dem Schweizerischen Bundesrathe nach den Vorschriften des voranstehenden Art. 17. zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrath wird diese Subsidien gleichzeitig mit denjenigen der Schweiz an die Gesellschaft verabsolgen, mit welcher er sich über den Bau und Betrieb der Gotthardbahn zu verständigen haben wird.

Art. 20.

Die Schweiz verpflichtet sich, mit einer Summe von zwanzig Millionen Franken, und das Königreich Italien mit einer solchen von fünfundvierzig Millionen Franken an dem in Art. 16. des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Gesamtbetrage der Subsidien theilzunehmen.

Art. 21.

Diese Uebereinkunft ist erst von dem Tage an vollziehbar, wo durch die Mitwirkung anderer Staaten, welche das Schlußprotokoll der Berner Konferenz unterzeichnet haben, der Gesamtbetrag

atteint la somme de quatre-vingt-cinq millions de francs.

Si dans le délai de six mois à partir du premier novembre prochain cette condition ne se trouve pas remplie, la présente Convention sera regardée comme non avenue.

Art. 22.

Les Gouvernements des deux Etats inviteront les autres Etats signataires du Protocole final de la Conférence de Berne, du 13 octobre 1869, à adhérer à la présente Convention, conclue à la suite des déclarations faites par leurs représentants dans le sein de la Conférence et en conformité des dispositions arrêtées dans le dit Protocole final.

Art. 23.

La présente Convention sera ratifiée dès que l'Assemblée fédérale et le Parlement italien l'auront approuvée, et les ratifications en seront échangées à Berne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne en double expédition, le quinze Octobre mil-huit-cent-soixante-neuf.

Welti. Melegari.
Schenk.
Dubs.

der Subsidien die Summe von fünfundachtzig Millionen Franken erreicht haben wird.

Wenn diese Bedingung innerhalb der Frist von sechs Monaten, vom 1. November nächstkünftig an gerechnet, nicht erfüllt ist, so ist der gegenwärtige Vertrag als erloschen zu betrachten.

Art. 22.

Die Regierungen der beiden Staaten werden die anderen Staaten, welche das Schlußprotokoll der Berner Konferenz vom 13. Oktober 1869. unterzeichnet haben, einladen, diesem Vertrage, welcher in Folge der von den Vertretern dieser Staaten im Schoße der Konferenz abgegebenen Erklärungen, sowie in Uebereinstimmung mit den in dem erwähnten Schlußprotokoll festgesetzten Bestimmungen abgeschlossen wurde, beizutreten.

Art. 23.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt, sobald die Bundesversammlung und das italienische Parlament dieselbe genehmigt haben, und es werden die Ratifikationen sobald als thunlich in Bern ausgetauscht werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigeschlagen.

Geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, den 15. Oktober 1869.

Welti. Melegari.
Schenk.
Dubs.

(Nr. 729.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs:

den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes

Louis Will zu Havana,

zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst;

die

die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes:

Alexander Harmsen zu Alicante,
Joaquin Martinez y Ortuño zu Almeria,
José Eusebio Rochelt zu Bilbao,
Ernst Kropf zu Cadix,
Bartholomäus Spottorno zu Carthagena,
José Pastor zu Coruña,
José Maria Marina zu Gijon,
Jacques Uhler zu Mahon,
Adolph Heinrich Pries zu Málaga,
Miguel Salvá y Saguñola zu Palma auf Mallorca
Gustav Adolph Lübbers zu Santander,
Antoine Merry zu Sevilla,
Rafael Sanchez zu Torrevieja,
Harald Johan Dahlander zu Valencia,
Manuel Barcena y Franco zu Vigo,
Moriz August Herrmann zu Manila (Philippinen),
Wilhelm Hoffmann zu Matanzas,
Rudolph Elvers zu San Juan de Puerto Rico,
Juan P. Schwarz zu Santa Cruz de Tenerife,
Carl Wilhelm Schumann zu St. Jago de Cuba;

den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes

Manuel Anton Garcia zu Ferrol und
den Kaufmann Luis Müller zu Tarragona

zu Konsuln, sowie

die bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes:

Juan Antonio Duarte zu Algeciras,
Johann Eduard O'Connor zu Benicarló,
Ignacio Medina Moreno zu Adra,
José de Sevilla zu Torrox,
Juan Colom zu San Lucar de Barrameda,
Martin Heinrich Gosat zu Cardenas,
Hermann Friedrich Gruner zu Cienfuegos,
Wilhelm Lauten zu Manzanillo,
Leopold Krug zu Mayaguez,
Julius August Bernhard Eckelmann zu Ponce auf Puerto Rico;

den bisherigen Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes

Bartolomé Ramon y Zur auf Ibiza, und

den Bergwerksverwalter

Miguel Calzado zu Marbella,

zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 45.

(Nr. 730.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870. über den Unterstüßungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870. über den Unterstüßungswohnsitz tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1873. als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2.

An Stelle der im §. 65. dieses Gesetzes getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli 1871. und 30. Juni 1871. treten für Württemberg und Baden der 1. Januar 1873. und der 31. Dezember 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 731.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869. in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1872. als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2.

Die Einführung des durch §. 21. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens kann in Württemberg bis zum 1. Juli 1873. verschoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 732.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die von der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes in den Jahren 1868., 1869. und 1870. vorschußweise bestrittenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 341,780 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. sind aus dem Ueberschusse des etatsmäßigen Bundeshaushalts vom Jahre 1870. zu decken und auf Grund dieses Gesetzes definitiv in Ausgabe zu stellen.

§. 2.

§. 2.

Der von dem Ueberschusse des etatsmäßigen Bundeshaushalts vom Jahre 1870. nach Ausführung der Bestimmung im §. 1. dieses Gesetzes verbleibende Rest ist zu den für das Jahr 1871. von dem ehemaligen Norddeutschen Bunde an die süddeutschen Staaten und Luxemburg zu leistenden Herauszahlungen aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Rübenzuckersteuer zu reserviren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 733.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.), und des Gesetzes vom 20. Mai 1869. wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1869. S. 137.) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von zwei Millionen und zwanzig Tausend neunhundert Thalern und zwar in Abschnitten von je Einhundert Thalern, Eintausend Thalern und Zehntausend Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen.

Ich überlasse Ihnen, die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 12. November 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 734.) Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Deutschen Reichs:

die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes

A. J. Jesurun zu Curaçao,

Ferdinand Wilhelm Heinrich Leopold v. Abercron zu
Macassar,

Eduard Kölle zu Paramaribo,

Günther v. Bülking-slöwen zu Sourabaya,

und den bisherigen Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes

Kaufmann Fr. W. v. Laer zu Samarang

zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 46.

(Nr. 725.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1871. wird in Ausgabe und in Einnahme auf 1,618,650 Thaler

festgestellt und tritt dem durch §. 2. des Gesetzes vom 31. Mai 1871. (Reichsgesetzbl. S. 114.) festgestellten Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nachtrag

zum
Reichshaushalts-Etat für 1871.

Ausgabe.

Kap. 6. Militärverwaltung.

Für sämtliche Bedürfnisse des Großherzoglich badischen Militair-Kontingents in dem 2. Semester 1871. und zwar für 14,388 Mann zu 112½ Thlr..... 1,618,650 Thlr.

Einnahme.

Kap. 8. Die von der Königlich preussischen Militärverwaltung zur Bestreitung der Bedürfnisse des badischen Kontingents dem Reiche in Einnahme zu stellende Summe von 1,618,650 Thlr.

(Nr. 736.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem Reichskanzler werden aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten = Entschädigung für die Ausrüstung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit Betriebsmitteln, für die zur Sicherheit des Betriebs notwendige Instandsetzung dieser Bahnen, für Erweiterung der Bahnhof- und Werkstattsanlagen, sowie für Ergänzung und Erweiterung der elektromagnetischen Apparate elf Millionen vierhundert vierzig Tausend Thaler, einschließlich der durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1871. (Reichsgesetzbl. S. 253.) vorschussweise bewilligten fünf Millionen Thaler zur Verfügung gestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 737.) Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. in Bayern. Vom 26. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. wird nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872. an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2.

Die in Bayern bestehenden Feldmaaße können bis zum 1. Januar 1878. noch in Geltung bleiben.

§. 3.

Die Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Artikel 11. und 12. des bayerischen Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869. in Kraft, welche folgendermaßen lauten:

Artikel 11.

Die Eichung und Stempelung erfolgt ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Die Anfertigung der Eichungsnormale und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normal-Eichungskommission.

Artikel 12.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungskommissionen, sowie über die Bestellung, Unterhaltung und den Wirkungskreis der zur Ausführung dieses Gesetzes noch weiter erforderlichen technischen Organe;

die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu stampeln sind;

die Bestimmung darüber, welche Arten von Waaren im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, sowie die Festsetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit;

die

die Vorschriften über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung, über die hierbei innezuhaltenden Fehlergrenzen, dann über die Stempel- und Eichzeichen, die Feststellung der Termine, in welchen die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen sind;

die Bestimmung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäfts haben muß;

die Vorschriften über die Visitationen der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen;

die Festsetzung der Eich- und Verifikationsgebühren
werden der Verordnung vorbehalten.

Es hat jedoch die bayerische Normal-Eichungskommission die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal-Eichungskommission des Reichs zu erlassen und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 738.) Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. in Bayern.
Vom 24. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, tritt im Königreich Bayern, vorbehaltlich der

der in dem Vertrage d. d. Versailles, den 23. November 1870. Ziffer III. §. 5. Nr. III. Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte, am 1. Januar 1872. als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Art. 22. 33. Abs. 1. 34. 82. und 89. des bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868. enthalten sind.

§. 3.

Mit dem 1. Januar 1872. tritt das bayerische Gesetz, betreffend das Wehrgeld, vom 29. April 1869. außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Berlin, den 24. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 739.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868. über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868., die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend, tritt als Reichsgesetz vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes im Großherzogthum Baden in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 740.)

(Nr. 740.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. in Baden. Vom 22. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. tritt als Reichsgesetz im Großherzogthum Baden vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an in Kraft.

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3. des Gesetzes vom 25. Juni 1868.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der badischen Orte bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung der Orte des Großherzogthums Baden.

Namen der Städte.	Servisslasse.
Baden	II.
Bruchsal	IV.
Carlsruhe	I.
Constanz	III.
Durlach	IV.
Freiburg	II.
Heidelberg	I.
Lahr	IV.
Lörrach	III.
Mannheim	I.
Offenburg	IV.
Pforzheim	II.
Rastatt	III.
Weinheim	IV.
Alle übrigen Orte	V

(Nr. 741.) Verordnung, betreffend die Einführung des preussischen Militair-Strafrechts in Baden. Vom 21. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 61. der Verfassung desselben, was folgt:

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 29. Dezember 1867., die Einführung des preussischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend (Bundesgesetzbl. S. 185.), treten hiermit auch für das Großherzogthum Baden in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 24. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 742.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs:

den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Dr. jur. Johannes Köfing zu New-York
zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika,

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes, königlich bayerischen, königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Consul Werner Dresel zu Baltimore (Maryland),

die bisherigen Consule des Norddeutschen Bundes Johann Heinrich Goshler zu Boston (Massachusetts) und Charles Otto Witte zu Charleston (Süd-Carolina),

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich badischen Consul Heinrich Clausenius zu Chicago (Illinois),

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes Adolph Seinecke zu Cincinnati (Ohio),

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich hessischen Consul Johann Wilhelm Jodusch zu Galveston (Texas),

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes Carl Theodor Ferdinand Schwarz zu Louisville (Kentucky),

den bisherigen königlich bayerischen, königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Consul Freiherrn U. v. Baumbach zu Milwaukee (Wisconsin),

den

- den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich hessischen Konsul Johannes Kruttschnitt zu New-Orleans (Louisiana),
den bisherigen Großherzoglich hessischen Konsul Heinrich Möser zu Pittsburg (Pennsylvanien),
den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Hanewinkel zu Richmond (Virginia),
den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich hessischen Konsul Carl H. C. Duisenberg zu San Francisco (Californien),
den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Jacob Rauers zu Savannah (Georgia),
den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsul Robert Barth zu St. Louis (Missouri),
den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Ferdinand Willius zu St. Paul (Minnesota) und
den bisherigen Vizekonsul bei dem Generalkonsulate des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Sach zu New-York
zu Konsuln des Deutschen Reichs,
den bisherigen Vizekonsul bei dem Generalkonsulate des Norddeutschen Bundes Dr. jur. Erwin Stammann zu New-York
zum Vizekonsul des Deutschen Reichs,
den Kaufmann W. de Bruyne zu Middelburg (Niederlande),
zum Konsul des Deutschen Reichs,
den bisherigen Großherzoglich badischen Konsul Dr. jur. Meinard Tydemann zu Ziel,
den bisherigen Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes J. L. Pollen zu Schereningen,
zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs,
den früheren Konsul des Norddeutschen Bundes J. Michaelsen zu Bordeaux,
zum Konsul des Deutschen Reichs,
den früheren Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Heinrich Winter daselbst
zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 743.) Dem Herrn Emil v. Oppenfeld zu Berlin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich belgischer Vizekonsul in Berlin ertheilt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Buchdruckerei
(M. v. Pöster).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 47.

(Nr. 744.) Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Sobald der preussische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsschädigung der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden.

Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages verfügt werden.

§. 2.

Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung

- 1) der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und
- 2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§. 3.

Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesrathes ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrolle der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem

dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.

Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 745.) Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§. 1.

Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht werden.

§. 2.

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.

§. 3.

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1.) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes $69\frac{3}{4}$ Stück ausgebracht werden.

§. 4.

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehn-Mark-Stücke,

62,775 Zwanzig-Mark-Stücke

je Ein Pfund wiegen.

§. 5.

§. 5.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 6.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§. 7.

Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 8.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der süddeutschen Währung, der lübischen oder hamburgischen Kurantwährung oder in Thalern Gold bremer Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§. 1. und 3.) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von $3\frac{1}{3}$ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark $5\frac{1}{3}$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $3\frac{1}{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung;
das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von $6\frac{2}{3}$ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark $10\frac{2}{3}$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $6\frac{2}{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung.

§. 9.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4.) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichs-

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§. 10.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.

§. 11.

Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6.) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§. 12.

Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10. und 18. der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) maßgebend.

§. 13.

Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnissfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlich-Preussischen Ober-Hofbuchdruckerei
(A. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 48.

(Nr. 746.) Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die innerhalb des Gebietes des vormaligen Norddeutschen Bundes den bedürftigen Familien der aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1850. (Bundesgesetzbl. von 1867. S. 125.) und 8. April 1868. (ebenda S. 38.) gewährten, beziehungsweise noch zu gewährenden Unterstützungen sind, soweit dieselben die im §. 5. des ersteren festgestellten Minimalsätze nicht übersteigen, den verpflichteten Kommunal-Verbänden, oder, wo die betheiligten Staaten selbst an deren Stelle getreten sind, den letzteren zu erstatten.

§. 2.

Die hierzu erforderlichen Mittel sind aus dem Gesamtantheile der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes an der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung vorweg zu entnehmen und den einzelnen Staaten in den von denselben nachzuweisenden Beträgen zur Bewirkung der Erstattung zur Verfügung zu stellen, beziehungsweise selbst zu erstatten.

§. 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich werdenden Anordnungen hat der Bundesrath zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 747.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichsgesetzbl. S. 304.). Vom 4. Dezember 1871.

1. Die nach Ziffer 4. und 5. der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. (Reichsgesetzbl. S. 304.) zugelassene nachträgliche Abstempelung von definitiven Schuldverschreibungen der in der gedachten Bekanntmachung, sowie in dem Nachtrage dazu vom 10. Juli d. J. (Reichsgesetzbl. S. 314.) bezeichneten ausländischen Prämienanleihen erfolgt fernerhin nicht durch die Hauptkasse der Seehandlung, sondern durch

das Königliche Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Berlin.

An die letztgenannte Behörde ausschließlich sind daher alle Anträge auf Abstempelung definitiver Schuldverschreibungen der Ottomanischen Prämienanleihe, der Stuhlweißenburg-Raab-Gräzer Eisenbahnanleihe und der Prämienanleihe der Stadt und Provinz Reggio unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeichnisse und Beläge zu richten.

2. Die in der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. unter Ziffer 4. gesetzte Frist wird für die Schuldverschreibungen der Ottomanischen Prämienanleihe bis zum 31. März 1872. verlängert.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 748.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs:

die bisherigen Generalkonsuln des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich badischen Consuln

Hermann Otto Heinrich Leupold zu Genua und
Friedrich Stolte zu Neapel, sowie

den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes Christian
Franz Appelius zu Livorno

zu Generalkonsuln,

die bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes

Hermann v. Bremen zu Ancona,
Nikolaus Fiorentino zu Cagliari,

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes, Großherzoglich badischen
und Großherzoglich hessischen Consul Carl Schmitz zu Florenz,

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich
badischen Consul Johann David Mack zu Mailand,

die bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes

Giulio Ewald Jaeger zu Messina,
Georg Kopp zu Palermo und
Adolph v. Kunkler zu Venedig

zu Consuln, ferner

die bisherigen Vizeconsuln des Norddeutschen Bundes

Christian Joseph Schirbach zu Carlsforte,

Joseph Peratoner zu Catania,

Francesco Morello zu Vicata,

Friedrich Alexander Marstaller zu Bari,

Luigi Marincola S. Floro del fu Drazio zu Catanzaro,

Cavaliere Emmanuele Alcalá zu Pizzo,

Nicola Corato zu Tarant,

den bisherigen Königlich preussischen Vizeconsul Giovanni Ficarrota
zu Trapani,

den Kaufmann Heinrich Ludwig Kayser zu Sirgenti,

den bisherigen Königlich bayerischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Consul Carl Stöß zu Liverpool

zu Vizeconsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 749.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs:

den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Johann Friedrich Berger zu Hammerfest zum Konsul,

den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Karl Åberg zu Borgå zum Konsul,

den Kaufmann Robert Spies zu Moskau zum Konsul,

den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Arnt Nikolai Brodtkorb zu Vardö zum Vizekonsul,

den Kaufmann und Agenten Luis Olleros y Mansilla zu Badajoz zum Vizekonsul,

den bisherigen Königlich württembergischen Vizekonsul G. Hauff zu St. Petersburg zum Vizekonsul

des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 750.) Namens des Deutschen Reichs ist dem Kaufmann Gustav Levin das Exequatur als Konsul der Republik Bolivia zu Berlin und dem zum Königlich dänischen Vizekonsul in Lübeck ernannten Kaufmann Carl Hornung Petit das Exequatur für diese Ernennung erteilt worden.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 49.

(Nr. 751.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872., 1873. und 1874.
Vom 9. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Für die Jahre 1872., 1873. und 1874. wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 401,659 Mann und der zur Bestreitung des Aufwandes für dieses Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen erforderliche Betrag, ausschließlich der im Reichshaushalts-Etat für 1872. unter Kap. 10. der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Gehaltsverbesserungen, auf jährlich 90,373,275 Thlr. festgestellt.

Von diesem Betrage sind jährlich

- 1) 79,518,375 Thlr., vorbehaltlich der den einzelnen Bundesstaaten ver-
tragsmäßig zu gewährenden Nachlässe, dem Kaiser zur Verfügung zu
stellen,
und
- 2) 10,854,900 Thlr. Bayern zu überweisen. Letzterer Summe wird der
verhältnismäßige Betrag der für Militärbeamte vorgesehenen Gehalts-
verbesserungen hinzugesetzt.

§. 2.

Auf die Etats über die Verausgabung des dem Kaiser nach der Bestim-
mung im §. 1. bis einschließlich 1874. jährlich zur Verfügung zu stellenden
Reichs-Gesetzbl. 1871. 74 Be-

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1871.

Betrages findet die im zweiten Absatz des Art. 71. der Verfassung des Deutschen Reichs enthaltene Vorschrift Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 752.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. wird

in Ausgabe

auf 116,851,255 Thaler, nämlich

auf 97,892,597 Thaler an fortdauernden und

auf 18,958,658 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 116,851,255 Thaler

festgestellt.

§. 2.

Die Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihilfen, welche im Jahre 1872. in Folge des Krieges von 1870. und 1871. an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871. zu leisten sind, werden aus der von Frankreich gezahlten Kriegsschädigung gedeckt.

§. 3.

§. 3.

Die Bundesregierungen werden vom 1. Januar 1872. ab den Ertrag der Zölle und der anderen nach Artikel 38. der Reichsverfassung zur Reichskasse fließenden Abgaben der letzteren zur Verfügung stellen, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind.

Die nach Artikel 38. der Reichsverfassung zu zahlenden Aversen und der die Steuern von Branntwein und Bier vertretende Theil der Matritularbeiträge Bayerns, Württembergs und Badens, sowie die von Elsaß-Lothringen an Stelle dieser Steuern zu zahlenden Aversionalbeträge, werden an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abgeführt, wie die Zölle und Steuern, deren Stelle sie vertreten.

Die Mindereinnahmen, welche in Folge vorstehender Bestimmungen bei den Kapiteln 1. und 8. des anliegenden Stats eintreten, werden aus der von Frankreich gezahlten Kriegsschädigung gedeckt.

§. 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der durch Kapitel 9. im Abschnitt II. der Ausgabe des anliegenden Stats der Reichshauptkasse überwiesenen Betriebsfonds nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von acht Millionen Thalern hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 5.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. Juni 1873. nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 6.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 7.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung ausgedrückenden Fälligkeitstermins.

§. 8.

Die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsschädigung wird durch Reichsgesetz geregelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Haushalts-Etat
des
Deutschen Reichs
für
das Jahr 1872.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.		Reichskanzler-Amt.		
	1.	Befoldungen	—	90,650
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	7,500
	3.	Sächliche Ausgaben	—	22,500
	4.	Unterhaltung des Dienstgebäudes und des Gartens	—	1,000
	5.	Kontrolle der Zölle und Verbrauchssteuern ..	—	146,000
	6.	Normal-Eichungskommission	—	7,100
	7.	Verwaltung der Bundesschuld	—	1,700
	8.	Pensionen und Unterstützungen	—	149,400
	9.	Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle	—	92,038
	10.	Bundesamt für das Heimathswesen	—	4,700
	11.	Dispositionsfonds	—	40,000
		Summe Kap. 1.	—	562,588
2.		Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1. ausgesetzten Fonds mit bestritten.		
3.		Reichstag.		
		Für das Bureau der Reichstags, für die Stenographie, sowie zur Unterhaltung der Gebäude und der Dienstwohnung des Präsidenten	—	58,971
		Summe Kap. 3. für sich.		
4.		Auswärtiges Amt.		
		Auswärtiges Amt.		
	1.	Befoldungen	—	115,350
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	15,200
	3.	Zu Amtsbedürfnissen	—	15,400
		Latus	—	145,950

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
		Transport.....	—	145,950
4.		Kurier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben	—	44,000
5.		Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	—	4,500
		Gesandtschaften und Konsulate.		
6.		Besoldungen des Gesandtschaftspersonals ...	—	563,870
7.		Zu Remunerationen und Diäten an nicht festangestellte Beamte bei den gesandtschaftlichen Behörden	—	24,000
8.		Besoldungen der Konsulatsbeamten	—	215,100
9.		Zu Remunerationen für die nicht festangestellten Beamten bei den Konsulaten	—	50,000
10.		Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben	—	55,500
11.		Reisekosten und Diäten	—	24,400
12.		Zur Unterhaltung der Dienstwohnungen	—	39,200
13.		Vermischte Ausgaben	—	22,000
14.		Zu Unterstützungen für hilfsbedürftige Reichs-Angehörige im Auslande	—	17,000
15.		Zu den amtlichen Ausgaben bei den unbefoldeten Konsulaten	—	28,000
16.		Dispositionsfonds zur Errichtung neuer Konsulate	—	35,000
		Extraordinaria.		
17.		Kommissionskosten	—	15,000
18.		Entschädigungen für Kursverluste und Kanzleigeschenke	—	3,835
19.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	—	4,000
20.		Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	—	950
21.		Pensionen und Wartegelder	—	10,000
22.		Geheime Ausgaben	—	16,000
23.		Sonstige Ausgaben	—	46,000
		Summe Kap. 4.....	—	1,364,305

Kapitel.	Zitel.	A u s g a b e.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
5.		Verwaltung des Reichsheeres. Für sämtliche Bedürfnisse der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar für 401,659 Mann à 225 Thlr., unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind Summe Kap. 5. für sich.	—	90,042,492
6.		Marineverwaltung. Marine - Ministerium. 1. Besoldungen — 83,450 2. Andere persönliche Ausgaben — 10,500 3. Sächliche Ausgaben — 7,600 Verwaltungsbehörden. 4. Persönliche Ausgaben der Marine-Intendantur — 24,250 5. Sächliche Ausgaben derselben — 2,500 6. Persönliche Ausgaben der Lokalbehörden..... — 33,420 7. Rechtspflege und Seelsorge..... — 10,592 Militairpersonal. 8. Persönliche Ausgaben — 1,116,505 Indiensthaltung der Fahrzeuge. 9. Persönliche Ausgaben — 57,000 10. Sächliche Ausgaben — 833,000 Die Tit. 9. und 10. sind in sich und gegen- seitig von einem Jahre zum andern über- tragungsfähig. Krankenpflege. 11. Persönliche Ausgaben — 42,820 12. Sächliche Ausgaben..... — 37,500 Servis- und Garnison-Verwaltungswesen. 13. Sächliche Ausgaben — 65,000 14. Reisekosten — 50,000 Latus — 2,374,137		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
		Transport	—	2,374,137
		Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke.		
15.		Persönliche Ausgaben	—	8,000
16.		Sächliche Ausgaben	—	6,910
		Material.		
17.		Persönliche Ausgaben	—	172,972
18.		Kosten des Werst- und Depotbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars exkl. Artillerie.	—	920,000
19.		Unterhaltung der Gebäude	—	60,000
20.		Kosten des Betriebes der Artillerie-Depots und Artillerie-Verwaltungen, der Unterhaltung der Artillerie der Schiffe und der Hafenbefestigungen, sowie der Schießübungen und Schießversuche	—	100,000
		Die Tit. 18., 19. und 20. übertragen sich von einem Jahr ins andere.		
		Lootsenwesen und Betonnung der Bader.		
21.		Persönliche Ausgaben	—	12,760
22.		Sächliche Ausgaben	—	8,410
		Invalidenwesen.		
23.		Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen	—	31,965
		Insgesamt.		
24.		Sächliche Ausgaben	—	10,650
		Torpedowesen.		
25.		Persönliche Ausgaben	—	45,969
26.		Sächliche Ausgaben	—	9,948
		Summe Kap. 6.	—	3,761,721

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
7.		Verzinsung der Reichsschuld.		
	1.	Zinsen für die auf den Gesetzen vom 9. November 1867. und 20. Mai 1869. beruhende Anleihe	—	482,000
	2.	Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes ausgegeben werden Die Zinsen für die auf Grund der Bundesgesetze vom 21. Juli und 29. November 1870. (Bundesgesetzbl. S. 491. und 619.) ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sind aus den zur Deckung der Kriegskosten bestimmten Mitteln zu bestreiten.	—	180,000
		Summe Kap. 7.	—	662,000
8.		Rechnungshof.		
	1.	Besoldungen	—	68,700
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	2,930
	3.	Sächliche Ausgaben	—	4,570
		Summe Kap. 8.	—	76,200
9.		Reichs-Oberhandelsgericht.		
	1.	Besoldungen	—	65,400
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	1,900
	3.	Sächliche Ausgaben	—	6,000
		Summe Kap. 9.	—	73,300
10.		Besoldungsverbesserungen	—	1,291,020
		Summe Kap. 10. für sich.		
		Dazu " " 9.	—	73,300
		" " 8.	—	76,200
		" " 7.	—	662,000
		" " 6.	—	3,761,721
		" " 5.	—	90,042,492
		" " 4.	—	1,364,305
		" " 3.	—	58,971
		" " 2.	—	—
		" " 1.	—	562,588
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	—	97,892,597

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
1.		Reichskanzler-Amt.		
	1.	Zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Reichskanzler-Amtes, zweite Rate	—	75,000
	2.	Zur Herstellung eines Gebäudes für die technischen Arbeiten der Normal-Eichungskommission		
		a) zur Erwerbung des Bauplatzes ...	15,000	
		b) Baukosten	36,000	51,000
		Summe Kap. 1.	—	126,000
2.		Reichstag.		
	1.	Für die Begründung der Reichstagsbibliothek (erste Rate)	—	4,400
	2.	Für den Bibliothekar	—	600
	3.	Für die Ausstattung der Wohnung des Präsidenten	—	4,000
		Summe Kap. 2.	—	9,000
3.		Auswärtiges Amt.		
		Zum Neubau eines Gesandtschafts-Hotels in Konstantinopel (zweite Rate)	—	85,000
		Summe Kap. 3.	—	85,000
4.		Postverwaltung.		
	1.	Zur Herstellung eines Dienstgebäudes für das General-Postamt in Berlin (zweite Rate).	161,375	
	2.	Zur Erwerbung eines Grundstücks in Stettin und Herstellung eines neuen Post-Dienstgebäudes daselbst (erste Rate)	89,440	
		Latus	250,815	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
		Transport	250,815	
3.		Zum Umbau des Post-Dienstgebäudes in Mainz (erste Rate)	37,847	
4.		Zur Erwerbung eines Grundstückes in Konstanz für die am 1. Januar 1872. daselbst einzurichtende Ober-Postdirektion (65,000 Fl.)	37,143	325,805
5.		Dispositionsfonds des Kaisers zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar:		
		für Lübeck	609	
		• Bremen	981	
		• Hamburg	2,084	3,674
		Summe Kap. 4.	—	329,479
5.		Telegraphenverwaltung.		
1.		Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphenstationen	—	145,000
2.		Zur Erwerbung eines Gebäudes in Berlin zur Unterbringung der Generaldirektion der Telegraphen (vierte Rate)	—	10,000
3.		Zur Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Dresden (letzte Rate)	—	8,100
4.		Desgleichen in Königsberg i. Pr. (dritte Rate)	—	5,000
5.		Desgleichen in Hannover (Gesamtpreis) . .	—	45,000
6.		Zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen und Stationen	—	5,000
7.		Für Anlage der im Großherzogthum Baden erforderlichen neuen Telegraphenlinien und Leitungen, sowie zur ersten Einrichtung der von Baden zu übernehmenden Telegraphen-Stationen, für Apparate, Batterien und Einrichtung der Stationen	—	78,000
		Summe Kap. 5.	—	296,100

Kapitel.	Titel.	Ausgabe	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
6.		Marineverwaltung.		
		Für die Marine selbst.		
	1.	Für bauliche Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven	—	1,100,000
	2.	Für Befestigung des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven	—	200,000
	3.	Für Fortsetzung der Bauten des Kieler Etablissements	—	200,000
	4.	Zur Befestigung des Kieler Hafens	—	100,000
	5.	Für Land- und Wasserbauten	—	300,000
	6.	Zum Bau von Kriegsschiffen und zur Beschaffung der Armirung	—	2,241,079
		Für das Torpedowesen.		
	7.	Zum Bau einer Kaserne in Wilhelmshaven für die Torpedo-Abtheilung nebst Wohnhaus für 8 Offiziere	—	100,000
	8.	Zur Herstellung eines Liegehafens für die Fahrzeuge der Torpedo-Abtheilung	—	65,000
	9.	Für Herstellung von Fahrzeugen zum Torpedodienst	—	192,000
	10.	Zur Beschaffung von Torpedomaterial	—	20,000
	11.	Zur Errichtung von Depots in Wilhelmshaven und Friedrichsort zur Unterbringung von Torpedomaterial	—	55,000
		Summe Kap. 6.	—	4,573,079
7.		Rechnungshof.		
		Dispositionsfonds zu den Ausgaben für Revision der Kriegskosten-Rechnungen von 1870. bis 1871.	—	20,000
		Summe Kap. 7. für sich.		

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
8.		Reichsschuld. Zur Abtragung der in den Jahren 1868. bis 1871. für die Küstenbefestigung im Wege des Kredits beschafften	—	3,500,000
		Summe Kap. 8. für sich.		
9.		Betriebsfonds der Reichskasse . Summe Kap. 9. für sich.	—	3,750,000
10.		Zu eisernem Vorschusse für die Verwaltung des Reichsheeres. Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen selbstständig verwalteten Kontingente erfolgt nach dem Verhältniß der Friedenspräsenzstärke. Summe Kap. 10. für sich.	—	6,270,000
		Dazu Summe Kap. 9.	—	3,750,000
		" " 8.	—	3,500,000
		" " 7.	—	20,000
		" " 6.	—	4,573,079
		" " 5.	—	296,100
		" " 4.	—	329,479
		" " 3.	—	85,000
		" " 2.	—	9,000
		" " 1.	—	126,000
		Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.....	—	18,958,658
	Dazu	I. Fortdauernde Ausgaben...	—	97,892,597
		Summe der Ausgabe.....	—	116,851,255

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
1.		Zölle und Verbrauchssteuern.		
		Von dem Zollvereine.		
		a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten theilnehmen.		
	1.	Ein- und Ausgangsabgaben	—	25,093,060
	2.	Rübenzuckersteuer	—	12,027,870
	3.	Salzsteuer	—	10,491,340
	4.	Tabakssteuer	—	357,840
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.		
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	—	10,282,510
	6.	Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	—	3,214,880
		Von Bundesgebieten, welche nicht dem Zollvereine angehören.		
	7.	Uersa für Zölle und Verbrauchssteuern,		
		a) an welchen sämtliche Bundesstaaten theilnehmen	791,190	
		b) an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben ...	277,410	1,068,600
		Summe Kap. 1.	—	62,536,100
2.		Wechselstempelsteuer	1,823,579	
		Davon ab:		
		a) gemäß §. 27. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869. 24 pCt. oder 437,659 Thlr.		
		b) die dem Reiche erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten	60,000	
		zusammen	497,659	
		Bleiben	—	1,325,920
		Summe Kap. 2. für sich.		

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
3.		Post- und Zeitungsverwaltung.		
		a. Einnahme.		
	1.	Porto	22,231,800	
	2.	Personengeld	2,460,000	
	3.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Postanstalten	495,920	
	4.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten	254,050	
	5.	Sonstige Gebühren	27,650	
	6.	Vermischte Einnahmen	164,750	
	7.	Zuschuß aus der Telegraphenkasse	156,500	
	8.	Postdampfschiffs-Verbindungen	40,000	
	9.	Debit der Zeitungen, des Reichsgesetzblattes und des Postamtsblattes	649,000	
		Summe der Einnahme	26,479,670	
		b. Ausgaben.		
		Betriebsausgaben.		
	1.	Besoldungen und Remunerationen	8,614,000	
	2.	Besoldungen und andere Ausgaben für Land- briefträger	1,741,950	
	3.	Anderer persönlicher Ausgaben	1,228,740	
	4.	Bau und Unterhaltung der Postwagen	1,196,100	
	5.	Postfuhrkosten	5,513,700	
	6.	Bergütungen an Eisenbahn-Unternehmungen.	331,000	
	7.	Beitrag zur Post-Armen- bezw. Post-Unter- stützungskasse	41,500	
	8.	Verwaltungs- und Betriebsausgaben in den Hansestädten	272,260	
		Verwaltungsausgaben.		
	9.	Generalpostamt, Besoldungen	152,900	
	10.	Dasselbe, Dispositionsfonds	20,000	
	11.	Ober-Postdirektionen, Besoldungen	665,025	
		Latus	19,777,175	

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag.	
			Sithlr.	Sithlr.
		Transport	19,777,175	
12.		Ober-Postdirektionen, Dispositionsfonds	93,100	
13.		Anderer persönlicher Ausgaben	769,109	
14.		Sächlicher Ausgaben	1,981,900	
15.		Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, Ausgaben und Lasten	306,782	
16.		Bergütungen an auswärtige Postbehörden etc.	34,140	
17.		Restitutionen aus der Einnahme	240,720	
18.		Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen	30,490	
19.		Außerordentliche Ausgaben der Postverwaltung	35,250	
20.		Kosten der Dampfschiffahrts-Verbindungen	55,000	
		Post-Zeitungsamt.		
21.		Besoldungen	63,665	
22.		Anderer persönlicher Ausgaben	4,400	
23.		Sächlicher und vermischter Ausgaben	71,500	
		Summe der Ausgabe	23,463,231	
		Die Einnahme beträgt	26,479,670	
		Wohin ist Ueberschuß	3,016,439	3,016,439
		Hinzuzurechnen sind die Beiträge Bayerns und Württemberg zu den Zentralkosten der Post mit	6,153	
			3,022,592	
		Davon sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben (Abschn. II. Kap. 4. Tit. 1. bis 4. der Ausgabe) erforderlich	325,805	
		Bleiben zur Vertheilung disponibel	2,696,787	
		Von dem auf Preußen fallenden Antheile an den Postüberschüssen werden vorweg in Ab- zug gebracht und an das Großherzogthum Hessen gezahlt	—	9,813
		Bleibt Summe Kap. 3.	—	3,006,626

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
4.		Telegraphenverwaltung.		
		a. Einnahme.		
	1.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen	3,467,000	
	2.	Vermischte Einnahmen	31,000	
		Summe.....	3,498,000	
		b. Ausgabe.		
		Betriebsausgaben.		
	1.	Besoldungen	1,546,643	
	2.	Anderer persönlicher Ausgaben	343,510	
	3.	Anschaffung und Unterhaltung der Apparate und Batterien, sowie Unterhaltung der Stationseinrichtungen	114,400	
	4.	Unterhaltung, Verlegung und Vervollständigung der Telegraphenlinien	380,300	
		(Tit. 4. ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.)		
		Verwaltungsausgaben.		
	5.	Centralverwaltung, Besoldungen	56,700	
	6.	Dieselbe, Dispositionsfonds	9,550	
	7.	Bezirksverwaltung, Besoldungen	139,725	
	8.	Dieselbe, Dispositionsfonds	23,350	
	9.	Anderer persönlicher Verwaltungskosten	62,500	
	10.	Sächlicher Ausgaben	482,950	
	11.	Unterhaltung der Dienstgebäude	16,000	
		(Tit. 11. ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.)		
	12.	Vermischte Ausgaben	316,200	
		Summe der Ausgabe	3,491,828	
		Die Einnahme beträgt	3,498,000	
		Mithin ist Ueberschuß	—	6,172
		Summe Kap. 4. für sich.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
5.		Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.		
		a. Einnahme.		
	1.	Personenverkehr	2,600,000	
	2.	Güterverkehr	6,000,000	
	3.	Verschiedene Einnahmen	400,000	
		Summe	9,000,000	
		b. Ausgabe.		
	1.	Besoldungen	1,747,825	
	2.	Andere persönliche Ausgaben	976,505	
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	285,000	
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	1,000,840	
	5.	Kosten des Bahntransports	965,030	
	6.	Sonstige Ausgaben	1,070,250	
		Summe der Ausgabe	6,045,450	
		Die Einnahme beträgt	9,000,000	
		Mithin ist Ueberschuß	• —	2,954,550
		Summe Kap. 5. für sich.		
6.		Verschiedene Einnahmen	—	144,103
		Summe Kap. 6. für sich.		
7.		Aus der französischen Kriegs-Entschädigung.		
	1.	Für den Betriebsfonds der Reichskasse (Kap. 9. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	3,750,000	
	2.	Zu den Ausgaben der Marineverwaltung (Gesetz vom 9. November 1867.)	1,222,000	
		Latus	4,972,000	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
		Transport	4,972,000	
	3.	Zu eisernem Vorschusse für die Verwaltung des Reichsheeres (Kap. 10. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	6,270,000	
	4.	Zur Abtragung der Reichsschuld (Kap. 8. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	3,500,000	
	5.	Zu Bedürfnissen des Rechnungsbüros (Kap. 7. der einmaligen und außerordentlichen Aus- gaben)	20,000	
		Summe Kap. 7.	—	14,762,000
8.		Matrifularbeiträge.		
	1.	Preußen	—	17,202,498
	2.	Lauenburg	—	36,312
	3.	Bayern	—	5,671,353
	4.	Sachsen	—	1,776,807
	5.	Württemberg	—	2,121,221
	6.	Baden	—	1,633,876
	7.	Hessen	—	610,065
	8.	Mecklenburg = Schwerin	—	419,055
	9.	Sachsen = Weimar	—	139,906
	10.	Mecklenburg = Strelitz	—	72,817
	11.	Oldenburg	—	208,990
	12.	Braunschweig	—	205,000
	13.	Sachsen = Meranien	—	88,885
	14.	Sachsen = Altenburg	—	72,599
	15.	Sachsen = Koburg = Gotha	—	41,293
	16.	Anhalt	—	89,832
	17.	Schwarzburg = Sondershausen	—	33,124
	18.	Schwarzburg = Rudolstadt	—	37,036
	19.	Waldeck	—	29,027
	20.	Reuß ältere Linie	—	22,439
	21.	Reuß jüngere Linie	—	43,315
	22.	Schaumburg = Lippe	—	15,919
		Latus	—	30,571,369

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag.	
			Mthlr.	Mthlr.
		Transport	—	30,571,369
23.	Tippe		—	59,386
24.	Lübeck		—	22,699
25.	Bremen		—	65,631
26.	Hamburg		—	180,366
27.	Elfaß-Lothringen		—	1,216,333
		Summe Kap. 8.	—	32,115,784
		Die Repartition dieser Summe unterliegt noch der Berichtigung nach Maßgabe des Resultats der im Dezember 1871. stattfindenden Volkszählung.		
		Refapitulation.		
		Summe Kap. 1.	—	62,536,100
		" " 2.	—	1,325,920
		" " 3.	—	3,006,626
		" " 4.	—	6,172
		" " 5.	—	2,954,550
		" " 6.	—	144,103
		" " 7.	—	14,762,000
		" " 8.	—	32,115,784
		Summe der Einnahme	—	116,851,255
		Die Ausgabe beträgt	—	116,851,255
		Balancirt.		

Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 753.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872., 1873. und 1874., vom 9. Dezember dieses Jahres, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte, dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegte Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. wird auf den Betrag von 90,042,492 Thalern festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Haupt - Etat
der
Verwaltung des Reichsheeres
für
das Jahr 1872.

Titel.	Ausgabe.	1.	2.	3.	4.	5.
		Preußen	Sachsen.	Würt-	Mecklen-	Ueberhaupt
		rc.		temberg.	burg.	für
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	1872.
						Rthlr.
A. Fortlaufende Ausgaben.						
Kriegsministerium.						
1.	Besoldungen	341,970	24,550	26,086	—	392,606
2.	Andere persönliche Ausgaben	14,000	—	—	—	14,000
3.	Sächliche Ausgaben	55,750	—	—	—	55,750
Militair-Kassen-Wesen.						
4.	Persönliche Ausgaben	59,950	4,990	2,943	—	67,883
Militair-Intendanturen.						
5.	Persönliche Ausgaben	292,520	22,440	22,938	—	337,898
6.	Sächliche Ausgaben	39,173	2,455	3,443	—	45,071
Militairgeistlichkeit.						
7.	Persönliche Ausgaben	119,575	5,750	1,999	1,294	128,618
8.	Sächliche Ausgaben	11,800	1,750	668	200	14,418
Militair-Justizverwaltung.						
9.	Persönliche Ausgaben	140,446	9,870	14,700	1,040	166,056
10.	Sächliche Ausgaben	1,363	126	86	50	1,625
11.	Besoldung der höheren Truppen- Befehlshaber	721,200	52,030	46,314	—	819,544
Kommandanten, Platzmajore und Etappen-Inspektoren.						
12.	Persönliche Ausgaben	231,124	5,996	4,800	—	241,920
13.	Sächliche Ausgaben	336	—	—	—	336
	Latus	2,029,207	129,957	123,977	2,584	2,285,725

Titel.	Ausgabe.	1.	2.	3.	4.	5.
		Preußen 2c. Rthlr.	Sachsen. Rthlr.	Würt- temberg. Rthlr.	Mecklen- burg. Rthlr.	Uebershaupt für 1872. Rthlr.
	Transport	2,029,207	129,957	123,977	2,584	2,285,725
14.	Befoldung der Adjutantur Sr. Majestät des Kaisers	29,500	—	—	—	29,500
	Generalstab.					
15.	Persönliche Ausgaben	263,140	14,790	13,320	—	291,250
16.	Sächliche Ausgaben	70,960	8,820	7,620	—	87,400
17.	Befoldung der Adjutantur-Offi- ziere	85,196	10,400	12,300	7,900	115,796
	Ingenieurcorps.					
18.	Persönliche Ausgaben	499,824	19,496	—	—	519,320
19.	Sächliche Ausgaben	19,700	900	—	—	20,600
	Geldverpflegung der Truppen.					
20.	Gehälter und Löhnung der Truppen...	22,341,252	1,807,169	1,390,728	467,203	26,006,352
21.	Extraordinaire Gehälter	150,000	6,565	2,600	—	159,165
	Naturalverpflegung.					
22.	Persönliche Ausgaben	226,192	18,105	12,220	—	256,517
23.	Sächliche Verwaltungsausgaben	15,814,551	1,264,864	945,544	359,481	18,384,440
24.	Neubau und Unterhaltung der Magazin- gebäude	128,400	10,000	1,700	—	140,100
	Befleidung der Armee.					
25.	Persönliche Ausgaben	13,675	8,536	1,843	—	24,054
26.	Sächliche Ausgaben	4,891,335	433,597	309,268	112,787	5,746,987
	Latus	46,562,932	3,733,199	2,821,120	949,955	54,067,206

Titel.	Ausgabe.	1.	2.	3.	4.	5.
		Preußen rc. Rthlr.	Sachsen. Rthlr.	Würt- temberg. Rthlr.	Mecklen- burg. Rthlr.	Ueberhaupt für 1872. Rthlr.
	Transport	46,562,932	3,733,199	2,821,120	949,955	54,067,206
	Garnison-Verwaltungswesen.					
27.	Persönliche Ausgaben	253,750	11,536	13,914	5,750	284,950
28.	Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen rc.	2,776,268	169,400	202,203	31,610	3,179,481
29.	Größere Neu- und Reetablissemmentsbauten	294,000	20,000	12,000	10,000	336,000
30.	Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten	419,820	45,400	12,588	1,700	479,508
31.	Invaliden-Institute	168,232	—	—	3,110	171,342
32.	Serwis	3,923,069	353,127	145,431	96,510	4,518,137
	Lazarethwesen.					
33.	Persönliche Ausgaben	115,900	6,400	10,046	2,422	134,768
34.	Sächliche Verwaltungsausgaben	1,032,300	83,000	58,331	25,150	1,198,781
35.	Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	212,800	16,900	10,671	6,326	246,697
36.	Größere Neu- und Reetablissemmentsbauten	136,000	8,000	5,200	4,000	153,200
	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feld- Equipage.					
37.	Sächliche Ausgaben	71,127	5,385	5,280	574	82,366
38.	Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften	454,050	30,900	17,634	13,160	515,744
	Ankauf der Remonten.					
39.	Persönliche Ausgaben	15,008	—	—	—	15,008
40.	Sächliche Ausgaben	844,118	87,995	58,782	33,143	1,024,038
	Verwaltung der Remonte- Depots.					
41.	Persönliche Ausgaben	37,450	—	—	—	37,450
42.	Sächliche Ausgaben	343,250	—	—	—	343,250
	Latus	57,660,074	4,571,242	3,373,200	1,183,410	66,787,926

Titel.	Ausgabe.	1.	2.	3.	4.	5.
		Preußen rc. Rthlr.	Sachsen. Rthlr.	Würt- temberg. Rthlr.	Mecklen- burg. Rthlr.	Uebershaupt für 1872. Rthlr.
	Transport	57,660,074	4,571,242	3,373,200	1,183,410	66,787,926
43.	Reisekosten, Vorspann- und Transportkosten, Tagegel-der, Zulagen rc.	822,034	51,000	38,828	15,400	927,262
	Militair- Erziehungs- und Prü- fungsanstalten.					
44.	Persönliche Ausgaben.....	292,247	19,476	—	—	311,723
45.	Sächliche Ausgaben.....	227,418	3,160	—	—	230,578
	Pflege- und Unterrichtskosten für Kinder.					
46.	Persönliche Ausgaben.....	36,081	6,300	1,300	1,700	45,381
47.	Sächliche Ausgaben.....	36,412	1,200	—	—	37,612
	Militair-Medizinalwesen und ärztliche Bildungs-Anstalten.					
48.	Persönliche Ausgaben.....	47,898	4,000	572	—	52,470
49.	Sächliche Ausgaben.....	11,950	700	28	—	12,678
	Artillerie- und Waffenwesen.					
50.	Persönliche Ausgaben.....	332,436	12,100	7,108	2,710	354,354
51.	Sächliche Ausgaben.....	1,886,615	120,309	85,383	2,000	2,094,307
	Für die technischen Institute der Artillerie.					
52.	Persönliche Ausgaben.....	92,965	5,650	2,540	—	101,155
53.	Sächliche Ausgaben.....	78,850	3,900	2,800	—	85,550
	Bau und Unterhaltung der Festungen.					
54.	Persönliche Ausgaben.....	103,200	835	—	—	104,035
55.	Sächliche Ausgaben.....	692,175	4,600	2,600	30	699,405
	Latus.....	62,320,355	4,804,472	3,514,359	1,205,250	71,844,436

Titel.	Ausgabe.	1.	2.	3.	4.	5.
		Preußen rc.	Sachsen.	Würt- temberg.	Mecklen- burg.	Uebershaupt für 1872.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
	Transport	62,320,355	4,804,472	3,514,359	1,205,250	71,844,436
56.	Zu Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen..	27,500	2,000	800	350	30,650
	Invalidenwesen.					
57.	Pensionen für Offiziere, Beamte und Soldaten	5,779,299	279,500	211,575	122,865	6,393,239
58.	Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, Unterstützungen rc.	442,250	43,000	41,143	22,400	548,793
59.	Bzuschuß zur Militair-Wittwenkasse	283,070	—	—	—	283,070
60.	Verschiedene Ausgaben	35,150	3,124	2,331	700	41,305
	Summe A.	68,887,624	5,132,096	3,770,208	1,351,565	79,141,493
	Davon ab für 1872 in Rücksicht darauf, daß das Retablissement der Armee an Bekleidung und Ausrüstung, sowie an Waffen und Munition nach Beendigung des letzten Krieges einen geringeren Aufwand bei den betreffenden Titeln für die laufende Unterhaltung ermöglichte.	1,300,000	80,000	80,000	40,000	1,500,000
	Bleiben A.	67,587,624	5,052,096	3,690,208	1,311,565	77,641,493

Titel.	Ausgabe.	1.	2.	3.	4.	5.
		Preußen rc. Rthlr.	Sachsen. Rthlr.	Würt- temberg. Rthlr.	Mecklen- burg. Rthlr.	Ueberhaupt für 1872. Rthlr.
	B. Einmalige Ausgaben.					
	Preußen.					
24.	1. Neubau eines Körnermagazins in Hannover, zweite und letzte Rate	20,000	—	—	—	—
	2. Neubau einer Garnisonbäckerei daselbst mit 10 Wasserheizungs-öfen	27,000	—	—	—	—
29.	3. Zum Bau eines Kasernements für 2 Bataillone des Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth in Berlin, erste Rate	160,000	—	—	—	—
	4. Zum Bau einer Kaserne für 1 Bataillon in Gnesen, erste Rate	50,000	—	—	—	—
	5. Desgleichen in Stralsund, erste Rate	50,000	—	—	—	—
	6. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Heuberg-Kaserne in Wesel, erste Rate	50,000	—	—	—	—
	7. Zum Ausbau des Schloßgebäudes in Münden zu einem Kasernement, erste Rate	53,000	—	—	—	—
	8. Zur Vollendung des Kasernenbaues in Lübeck, letzte Rate ...	80,000	—	—	—	—
30.	9. Zur Erwerbung von 500 Morgen Land, behufs nothwendiger Erweiterung des Revue- und Schießplatzes bei Wesel	150,000	—	—	—	—
	Latus	640,000	—	—	—	—

Titel.	A u s g a b e.	1.	2.	3.	4.	5.
		Preußen rc. Rthlr.	Sachsen. Rthlr.	Würt- temberg. Rthlr.	Mecklen- burg. Rthlr.	Uebershaupt für 1872. Rthlr.
	Transport.....	640,000	—	—	—	—
	10. Zum Ankauf eines Revue- und Schießplatzes für die 11. Artillerie-Brigade, in der Größe von circa 900 Morgen, erste Rate.....	180,000	—	—	—	—
36.	11. Zum Neubau eines Garnisonlazareths in Stralsund, als dritte Rate.....	20,000	—	—	—	—
	12. Zum Neubau eines Garnisonlazareths in Düsseldorf, einschließlich der Kosten für Erwerbung des Bauplatzes, erste Rate.....	35,000	—	—	—	—
49.	13. Für den Erweiterungsbau des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts in Berlin, zweite Rate.....	25,000	—	—	—	—
42.	14. Zur Errichtung eines neuen Remonte-Depots.....	60,000	—	—	—	—
55.	15. Zur Fortsetzung des Festungsbaues in Königsberg.....	200,000	—	—	—	—
	16. Desgleichen des Umbaues der Hagelsberg-Befestigung bei Danzig.....	20,000	—	—	—	—
	17. Desgleichen mehrerer Forts bei Reisse.....	30,000	—	—	—	—
	18. Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen, einschließlich der Vermehrung der Pulvermagazine und Geschosfräume in denselben.....	65,000	—	—	—	—
	19. Zum Bau des Ingenieur-Dienstgebäudes in Berlin.....	25,000	—	—	—	—
	Latus.....	1,300,000	—	—	—	—

Titel.	Ausgabe.	1.	2.	3.	4.	5.
		Preußen rc. Rthlr.	Sachsen. Rthlr.	Würt- temberg. Rthlr.	Mecklen- burg. Rthlr.	Ueberhaupt für 1872. Rthlr.
	Transport.....	1,300,000	—	—	—	—
	Sachsen.					
29. 36.	Zum Neubau von Kasernen und Gar- nison-Gebäuden.....	—	80,000	—	—	—
	Württemberg.					
29. 36.	Zum Neubau von Kasernen und Gar- nison-Gebäuden.....	—	—	80,000	—	—
	Mecklenburg.					
29.	1. Zum Neubau eines Oekonomie- Gebäudes in Rostock.....	—	—	—	20,000	—
36.	2. Zur Vollendung des Lazareth- baues daselbst.....	—	—	—	20,000	—
	Summe B.	1,300,000	80,000	80,000	40,000	1,500,000
	Hierzu A.	67,587,624	5,052,096	3,690,208	1,311,565	77,641,493
		68,887,624	5,132,096	3,770,208	1,351,565	79,141,493
	Dazu Militair-Verwaltung von Bayern	—	—	—	—	10,900,999
	Summe der Ausgabe.....	—	—	—	—	90,042,492

Berlin, den 9. December 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 754.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.
Vom 10. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des
Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter §. 130. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender
neue §. 130 a. eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Aus-
übung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor
einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen
zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegen-
heiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise
zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit
Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 10. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B e r i c h t i g u n g.

Das Datum des im 46. Stück des Reichs-Gesetzblatts für 1871. S. 397.
und 398. abgedruckten Gesetzes, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-
ordnung in Bayern, ist nicht der 22. November, sondern — wie in der Ueber-
schrift dieses Gesetzes S. 397. richtig angegeben — der **26.** November.

In demselben Stück des Reichs-Gesetzblatts ist S. 397. Zeile 4. von unten
zu lesen: Waagen, statt Waaren.

Redigirt im Bureau des Reichsfanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 50.

(Nr. 755.) Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Der Abschnitt VIII. der Verfassung des Deutschen Reichs, betreffend das Post- und Telegraphenwesen, tritt in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Oktober 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Der Abschnitt VIII. der Verfassung des Deutschen Reichs ist im Reichs-Gesetzblatt für 1871. S. 76—78. abgedruckt.

(Nr. 756.) Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnittes VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Der nachstehend abgedruckte Abschnitt VII. der Verfassung des Deutschen Reichs, das Eisenbahnwesen betreffend, tritt am 1. Januar 1872 in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Der Abschnitt VII. der Verfassung des Deutschen Reichs ist im Reichs-Gesetzblatt für 1871. S. 74—76. abgedruckt.

(Nr. 757.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die Wirksamkeit des anliegenden Gesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Das Gesetz über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869. ist im Bundes-Gesetzblatt für 1869. S. 305. ff. abgedruckt.

(Nr. 758.) Traité d'extradition entre l'Empire Allemand et l'Italie. Du 31 Octobre 1871.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire allemand, d'une part et Sa Majesté le Roi d'Italie, d'autre part, étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Bernard König,
Son Conseiller intime de Légation,

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Monsieur Edouard Comte de Launay, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les hautes Parties contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses du dit traité, les personnes qui, ayant été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire par les autorités de l'une des deux Parties contractantes à cause d'un des faits ci-après énumérés se trou-

(Nr. 758.) (Uebersetzung.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits und Seine Majestät der König von Italien andererseits, sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Bernhard König,
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath,

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen de Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Theile, wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt, oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind,

veraient sur le territoire de l'autre Partie, savoir:

- 1) Pour meurtre, assassinat, empoisonnement, parricide et infanticide;
- 2) Pour avortement volontaire;
- 3) Pour exposition ou abandon volontaire d'enfant;
- 4) Pour rapt, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
- 5) Pour enlèvement d'une personne;
- 6) Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise soit par un particulier, soit par un officier public;
- 7) Pour bigamie;
- 8) Pour viol;
- 9) Pour excitation à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes;
- 10) Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne qui ont eu pour conséquence une déformation ou maladie étant ou paraissant incurables ou la perte de l'usage absolu d'un organe ou la mort sans l'intention de la donner;
- 11) Pour vol, accompagné de circonstances aggravantes (schwerer Diebstahl) ou en tant que la valeur de l'objet du crime ou délit dépasse mille francs, pour rapine et extorsion;

und im Gebiete des anderen Theiles sich aufhalten, nämlich:

- 1) wegen Todtschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindermordes;
- 2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
- 3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
- 4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschlebung eines Kindes;
- 5) wegen Entführung eines Menschen;
- 6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
- 7) wegen mehrfacher Ehe;
- 8) wegen Nothzucht;
- 9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
- 10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
- 11) wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl), oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt; wegen Raubes und Erpressung;

- 12) Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes, et pour escroquerie ou tromperie, en tant que la valeur de l'objet de ces crimes ou délits dépasse mille francs;
- 13) Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;
- 14) Pour faux serment;
- 15) Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète;
- 16) Pour subornation de témoin, expert ou interprète;
- 17) Pour faux en écritures ou dans les dépêches télégraphiques et usage fait avec connaissance de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés;
- 18) Pour fausse monnaie, particulièrement pour contrefaçon ou altération de monnaies de métal et de papier, et pour émission et mise en circulation avec connaissance de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;
- 19) Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papier quelconques émis par l'Etat et sous l'autorité de l'Etat par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi que pour émission et mise en circulation, avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations et autres valeurs en papier contrefaits ou falsifiés;
- 12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Werth des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;
- 13) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
- 14) wegen Meineides;
- 15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
- 16) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
- 17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;
- 18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;
- 19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

- 20) Pour incendie volontaire;
- 21) Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;
- 22) Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;
- 23) Pour les faits punissables suivants des capitaines de navire et gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:

Pour destruction volontaire et illégale d'un navire;

Pour échouement volontaire d'un navire;

Pour résistance envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage, dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes;

- 24) Pour destruction en tout ou en partie des chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques;

Pour tout fait volontaire par lequel est dérivée ou pourrait dériver une lésion corporelle aux personnes qui voyagent en chemin de fer ou à celles qui y sont employées.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits ci-dessus énumérés lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Art. 2.

Toutefois, il ne sera livré de la part des Gouvernements de l'Empire allemand, aucun Allemand au Gou-

- 20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
- 21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

- 22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

- 23) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Widerstand gegen den Schiffsführer seitens mehr als eines Dritttheils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

- 24) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1. bis 24. aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 2.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die italienische Regierung und

vernement italien et de la part de celui-ci aucun Italien ne sera livré à un des Gouvernements de l'Allemagne.

Lorsque, d'après les lois en vigueur dans l'Etat auquel le coupable appartient il y aurait lieu à le poursuivre à raison de l'infraction dont il s'agit, l'autre Etat communiquera les informations et les pièces, les objets constituant le corps du délit et tout autre document ou éclaircissement requis pour le procès.

Si l'individu réclamé n'est ni Allemand ni Italien ou si le crime ou délit a été commis hors du territoire des Parties contractantes par un individu qui n'appartient pas à l'Etat, auquel l'extradition est demandée, ce Gouvernement pourra informer le Gouvernement auquel appartient le coupable pour le poursuivre. Dans ce cas, le Gouvernement auquel le crime ou délit a été commis ou si l'un de ces Gouvernements réclame à son tour le prévenu, il le fera juger par ses tribunaux. Le Gouvernement auquel la demande d'extradition a été adressée pourra à son choix le livrer à l'un ou à l'autre Gouvernement.

Si l'individu réclamé par une des Parties contractantes est réclamé en même temps par un autre ou plusieurs autres Gouvernements, il sera livré au Gouvernement qui demande l'extradition du chef du plus grave crime ou délit et dans le cas où tous les crimes ou délits seraient de la même gravité, l'individu en question sera livré au Gouvernement dont la demande aura une date plus ancienne.

von Seiten dieser kein Italiener an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Wenn die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Theile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, vor welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntniß setzen, und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Wenn die seitens eines der vertragenden Theile reklamirte Person gleichzeitig seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamirt wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt. Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

Art. 3.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Italie, ou si la personne réclamée par le Gouvernement italien a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie dans un des Etats de l'Allemagne pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Lorsque la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne est poursuivie en Italie ou que la personne réclamée par le Gouvernement italien est poursuivie dans un des Etats de l'Allemagne à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Art. 4.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux crimes ou délits politiques. La personne qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou délits communs mentionnés à l'Art. 1, ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique.

Elle ne pourra non plus être poursuivie ou condamnée à raison d'un crime ou délit non prévu par la présente convention; à moins que,

Reichs-Gesetzbl. 1871.

Art. 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamierte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Befolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamierte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1. aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebenso wenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Unter-

après avoir été punie ou acquittée du chef du crime qui a donné lieu à l'extradition, elle n'ait négligé de quitter le pays avant l'expiration d'un délai de trois mois ou bien qu'elle n'y vienne de nouveau.

Art. 5.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés le commencement des poursuites judiciaires ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Art. 6.

L'extradition sera toujours accordée lors même que le prévenu viendrait, par ce fait à être empêché de remplir des engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toutefois faire valoir leurs droits auprès des autorités judiciaires compétentes.

Art. 7.

L'extradition sera accordée sur la demande adressée par l'un des deux Gouvernements à l'autre, par voie diplomatique et sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, d'un mandat d'arrêt, ou de tout autre acte ayant la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Ces actes seront délivrés en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par toute

suchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.

Art. 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6.

Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

Art. 7.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den von einer der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Vorbringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Vernehmung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Aktes, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt.

Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zustän-

autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition. On fournira en même temps, si c'est possible, le signalement de l'individu réclamé ou toute autre indication de nature à en constater l'identité.

Art. 8.

Dans les cas urgents, et surtout lorsqu'il y a danger de fuite, chacun des deux Gouvernements, s'appuyant sur l'existence d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou d'un mandat d'arrêt pourra par le moyen le plus prompt, et même par le télégraphe, demander et obtenir l'arrestation du condamné ou du prévenu, à condition de présenter dans un délai de vingt jours après l'arrestation le document, dont on a indiqué l'existence.

Art. 9.

Les objets volés ou saisis en la possession du condamné, ou du prévenu, les instruments et outils, dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit, ainsi que tout autre pièce de conviction, seront rendus en même temps que s'effectuera la remise de l'individu arrêté, même dans le cas où l'extradition, après avoir été accordée, ne pourrait avoir lieu par suite de la mort ou de la fuite du coupable. Cette remise comprendra aussi tous les objets de la même nature, que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays où il s'est réfugié, et qui y seraient trouvés plus tard.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmention-

nigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklämirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Art. 8.

In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Vernehmung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Document, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, so wie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen

nés, qui devront leur être rendus sans frais après la conclusion du procès.

Art. 10.

L'extradition par voie de transit sur les territoires des Etats contractants ou par les bâtiments et services maritimes des deux Parties, d'un individu n'appartenant pas au pays de transit et livré par un autre Gouvernement sera accordée sur la simple requête par voie diplomatique du Gouvernement qui l'a demandée appuyée des pièces nécessaires pour établir qu'il ne s'agit pas d'un délit politique ou purement militaire.

Le transport s'effectuera par les voies les plus rapides sous la conduite d'agents du pays requis et aux frais du Gouvernement réclamant.

Art. 11.

Les Parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extraditer ou de son transport jusqu'à la frontière de la Partie requise. Elles consentent au contraire, de part et d'autre, à les supporter elles-mêmes.

Art. 12.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique, l'un des Etats contractants jugera nécessaire dans le territoire de l'autre Partie contractante l'audition de témoins ou toute autre acte d'instruction ou de procédure une commission rogatoire

den vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 10.

Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Art. 11.

Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Art. 12.

Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des anderen vertragenden Theils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungsbehandlung für nothwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf

sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays où le témoin est entendu ou l'acte doit avoir lieu. L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée si l'instruction est dirigée contre un sujet de l'Etat requis non encore arrêté par l'autorité dont émane la commission rogatoire ou si l'instruction a pour objet un acte qui n'est point punissable judiciairement d'après les lois de l'Etat auquel la commission rogatoire est adressée. Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales.

Art. 13.

Si dans une cause pénale non politique, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire le Gouvernement du pays où réside le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui en aura été faite par l'autre Gouvernement.

En cas de consentement du témoin les frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu ou, à son choix, d'après les tarifs et règlements de l'Etat requis; il pourra lui être fait, sur sa demande, par les soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

Aucun témoin, qu'elle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaitra volontaire-

diplomatiquement par la voie diplomatique, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirierenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirierten Staats gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die beteiligten Regierungen entsagen jedem Ansprüche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, so weit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Art. 13.

Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tariffäßen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirierten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig

ment devant les juges de l'autre pays ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations criminels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès où il figurera comme témoin.

Art. 14.

Si à l'occasion d'un procès instruit dans l'un des deux Etats contractants il devient nécessaire de procéder à la confrontation du prévenu avec des coupables détenus dans l'autre Etat ou de produire des pièces de conviction ou des documents judiciaires qui lui appartiennent, la demande devra en être faite par voie diplomatique et, excepté le cas où des considérations exceptionnelles s'y opposeraient, on devra toujours déférer à cette demande, à la condition toutefois de renvoyer le plutôt possible les détenus, et de restituer les pièces et les documents susindiqués.

Les frais de transport d'un Etat à l'autre des individus et des objets ci-dessus mentionnés, seront supportés par le Gouvernement qui en a fait la demande.

Art. 15.

Les Gouvernements contractants s'engagent à se communiquer réciproquement les condamnations pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcées par les tribunaux de l'un des Etats contractants contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée par voie diplomatique, moyennant l'envoi, en entier ou en extrait, du jugement prononcé et devenu définitif au Gou-

vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß so bald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. 15.

Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung

vernement du pays auquel appartient le condamné. Chacun des Gouvernements contractants donnera à ce sujet les instructions nécessaires aux autorités compétentes.

Art. 16.

Le présent traité est conclu pour cinq années à partir du 1^{er} Janvier 1872.

Depuis le moment où il entre en vigueur les traités sur l'extradition des malfaiteurs conclus antérieurement entre les Etats particuliers de l'Allemagne et l'Italie cessent d'être en vigueur.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes, n'aurait notifié, six mois avant le 1^{er} Janvier 1877 son intention de faire cesser les effets du présent traité, il demeurera en vigueur pour cinq autres années, et ainsi de suite de cinq à cinq années.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin ce 31 Octobre 1871.

König.
(L. S.)

Launay.
(L. S.)

desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für fünf weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 31. October 1871.

König.

Launay.

Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Protocole.

Les hautes Parties contractantes du traité d'extradition de ce jour ont cru devoir consigner dans un protocole ce qui suit:

Les correspondances et négociations nécessitées par les demandes d'extradition ne devront pas avoir nécessairement lieu entre l'autorité de l'Empire allemand et l'Italie, elles pourront au contraire, selon les convenances de chaque cas spécial, se faire aussi directement entre l'Italie et les Gouvernements qui font partie de l'Empire allemand et qui sont intéressés à l'extradition soit comme requérants, soit comme requis.

En foi de quoi le présent protocole a été signé en double et échangé par les deux plénipotentiaires à Berlin le 31 Octobre 1871.

König.
(L. S.)

Launay.
(L. S.)

Protokoll.

Die Hohen vertragenden Theile des heut abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

Es ist nicht nothwendig, daß die Correspondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der deutschen Reichsregierung und Italien stattfinden; sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den beiden Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

König.

Launay.

B e r i c h t i g u n g.

Der in Nr. 34. des Reichsgesetzblattes für 1871. abgedruckte Allerhöchste Erlaß vom 3. August 1871., betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte, hat unter 3. wie folgt zu lauten:

- „3) Daß die Kaiserliche Standarte in gelbem Grunde das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen im gelben Felde und in den vier Eckfeldern des Fahmentuchs abwechselnd den Kaiserlichen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.“

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 51.

(Nr. 759.) Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

§. 2.

Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischen-Rayons.

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

§. 3.

Die Abmessung der Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der krenelirten Mauern.

§. 4.

Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehl-befestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§. 5.

Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstände von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§. 6.

Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

§. 7.

Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstände von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§. 8.

Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

§. 9.

Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayonkataster aufzustellen.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise, sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayon-Kataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:

- 1) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
- 2) die Beschreibung des Zustandes und Umfangs, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen,
- 3) Vermerke über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolirung.

§. 10.

Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayonkatasters sind alle Behörden verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen oder gegen Empfangsbcheinigung zuzustellen.

§. 11.

Rayonplan und Rayonkataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Betheiligten der bei der Kommandantur einzulegende Refurs an die Reichs-Rayonkommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Refursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besiß, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden.

§. 13.

Innerhalb sämtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 30.:

- 1) jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Pläzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;
- 2) alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluthverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten; desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chaussees, Wegen und Eisenbahnen;
- 3) die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen;
- 4) die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen, beziehungsweise Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Plazes gewonnen wird.

§. 14.

Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Bebauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission (§. 31.) erforderlich.

§. 15.

Innerhalb des zweiten Rayons sind:

A. unzulässig:

- 1) alle Massivkonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
- 2) jede Art von Gewölbbauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;
- 3) die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Öfen von größeren Abmessungen;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:

- 1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;
- 2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;
- 3) die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A. unzulässig sind;
die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht versagt werden:
 - a) die Gebäude dürfen nur von Holz, oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion, oder in ausgemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Centimetern Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A. Nr. 3. unzulässig sind, und massive Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
 - b) die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen;
 - c) Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber, haben;
- 4) die Anlage massiver Dampfschornsteine;
die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Höhe 20 Meter nicht übersteigt.

§. 16.

Für den einfachen Zwischenrayon gelten die in §. 15. für den zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A. Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden.

Zu B. 3. b. Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen.

§. 17.

§. 17.

Im ersten Rayon ist

A. unzulässig:

- 1) Alles, was im zweiten Rayon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen;
- 2) Wohngebäude jeder Art;
- 3) Baulichkeiten von anderen Materialien, als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion; Keller- oder mit dem Grund und Boden fest zusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe, als 7 Meter bis zur Dachfirst; andere Bedachungsmaterialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer;
- 4) die Aufstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;
- 5) Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter;
- 6) Einhegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:

- 1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;
- 2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;
- 3) die Anlage hölzerner Windmühlen;
die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 300 Meter oder mehr beträgt;
- 4) alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten; bewegliche Feuerungsanlagen; hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen irgend einer Art handelt. Jedoch darf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportablen eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstück nicht verweigert werden, sofern dieselbe im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreitet, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt ist, und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

§. 18.

Das Alignement der im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist, unterliegt der Genehmigung der Kommandantur.

§. 19.

§. 19.

Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militärbehörde zu Vertheidigung dienen können.

Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon, wie auf Esplanaden unzulässig.

§. 20.

Im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon ist die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 225 Meter beträgt.

Die Höhe der zulässigen Aufstapelung beträgt:

- a) für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koaks und dergleichen: im ersten Rayon $1\frac{1}{2}$ Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 2 Meter,
- b) für Torf und Vohfuchen: 3 Meter,
- c) für Bau- und Brennholz: im ersten Rayon 4 Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

Eine höhere Aufstapelung bedarf der Genehmigung der Kommandantur.

Auf dem Terrain, welches bei Festungen, die an schiff- oder flößbaren Gewässern liegen und besondere Kehlbesetzungen haben, zwischen diesen und dem Ufer befindlich ist (§. 4.), ist die Lagerung derartiger Vorräthe, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig. Jedoch steht es der Kommandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle, und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen.

§. 21.

Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabentränder zur Auflagerung der bei der Grabenträumung ausgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Kommandantur. Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich.

§. 22.

Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestimmung des §. 43., erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört
oder

oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Überschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maaf, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.

§. 23.

Ob und in wie weit aus örtlichen Rücksichten Einschränkung der räumlichen Ausdehnung der Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, bestimmt die Reichs-Rayonkommission.

§. 24.

Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lagern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

§. 25.

Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlegung eines Rayonplanes und Rayonkatasters der Kommandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§. 8—12. erfolgen, wenn in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen.

Bis zur endgültigen Feststellung der Rayonkataster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten.

§. 26.

Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§. 13. ff. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden.

§. 27.

Das Gesuch ist nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten. Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung, nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§. 28.

Die von der Kommandantur auszufertigende Genehmigung muß alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Befignachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. Insoweit nach Maßgabe dieses Gesetzes die Genehmigung nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Sind

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 29.

Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayon-Angelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab, der Refurs zulässig. Die Entscheidung auf den Refurs erfolgt endgültig durch die Reichs-Rayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung, sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

§. 30.

Die Projekte größerer Anlagen (Chaussees, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in dem Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayonkommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Centralverwaltungsbehörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt.

§. 31.

Die Reichs-Rayonkommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militairkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

§. 32.

Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers. Die Einlegung des Refurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21. 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 33.

Behufs der Kontrolle über alle Bauten, Anlagen und die Benugung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortspolizeibehörden
und

und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Die Organe der Kommandantur sind die Ingenieur-Offiziere vom Platz, Pöster-Offiziere und Wallmeister.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes.

§. 34.

Für die in Folge dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigenthums leistet das Reich Entschädigung.

Entschädigung wird von Seiten des Reichs nicht gewährt:

- 1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der bisherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt;
- 2) für Beschränkungen der im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen;
- 3) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
- 4) für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 35.

Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war.

Bei der Feststellung des bisherigen Werthes darf die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden.

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Werth des gesamten Grundbesitzes der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 36.

Die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls jedoch die Werthverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital, oder in Rente.

Wird die Entschädigung in Kapital geleistet, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Werth des Grundstücks vermindert hat, nebst fünf Prozent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich sechs Prozent der vorgedachten Summe, wovon fünf Prozent als Verzinsung angesehen werden. Die Rente wird vom Tage der Absteckung der Rayonlinien auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Rente wird dem jeweiligen im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt.

Renten, welche jährlich weniger als Einen Thaler betragen, werden mit dem 16 $\frac{2}{3}$ -fachen Betrage kapitalisirt, und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

§. 37.

Welche Rechte anderen Realberechtigten an der Entschädigung zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 38.

Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird Entschädigung nicht gewährt. Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im §. 13. gedachten Anlagen versagt wird, so gewährt das Reich Entschädigung. Bei Feststellung derselben ist die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Kommandantur zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 35—37. Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zinsen der Entschädigung in Kapital, beziehungsweise die Entschädigungsrente vom Tage des ablehnenden Bescheides der Kommandantur zu zahlen ist.

§. 39.

Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur geltend zu machen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekannt zu machen.

§. 40.

Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civil-Verwaltungsbehörde mit, welche einen Kommissarius ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betreuung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittlung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Kommissarius.

Die

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein- für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

Ist nach einem dieser Gutachten die Werthverminderung so groß, daß der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung in Kapital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann.

§. 41.

Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil-Verwaltungsbehörde behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militärbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstücks zu verlangen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Besitzer die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstücks zu verlangen berechtigt, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theils wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militärbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3 bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

§. 42.

Die nach den §§. 40. und 41. anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 43.

Wird die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Beschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt,

so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßnahmen hierzu angehalten werden.

§. 44.

Wird im Falle einer Armirung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen, und erteilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntniß.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Betheiligten in Abschrift mitgetheilt.

Die Entschädigungsermittlung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§. 39. ff.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats mit fünf Prozent jährlich verzinst wird.

Entschädigung wird nicht gewährt:

- 1) hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung, oder in Folge besonderer Rechtstitel, die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren;
- 2) hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes
 - a) entweder im ersten oder zweiten Rayon, oder in einem Zwischen-Rayon einer neu angelegten Befestigung,
 - b) oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt,

nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Die Kosten der Beseitigung der vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Gebäude und Anlagen trägt der Besitzer, die Kosten der Beseitigung anderer Gebäude und Anlagen fallen dem Reich zur Last.

§. 45.

Alle Zustellungen in Rayon-Angelegenheiten sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

§. 46.

Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§. 47.

§. 47.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 760.) Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Das anliegende Reichsgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 3. Oktober 1870 (Amtliche Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß Nr. 8, 1870 Beilage S. 9 ff.), sowie alle denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Das Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, ist im Bundes-Gesetzblatt für 1869 S. 105—107 abgedruckt.

(Nr. 761.) **A**uf Ihren Bericht vom 14. November d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Januar 1872. ab:

- 1) für den bisherigen badischen Postbezirk zwei Ober-Postdirektionen mit dem Sitze in Karlsruhe und Constanz errichtet, und der Ober-Postdirektion in Karlsruhe zugleich die Postanstalten in dem Großherzoglich Hessischen Kreise Wimpfen, der Ober-Postdirektion in Constanz zugleich die bisher zum Bezirke der Ober-Postdirektion in Frankfurt am Main gehörigen Postanstalten in den hohenzollernschen Landen zugewiesen werden;
- 2) unter Aufhebung der Ober-Postdirektion in Marienwerder die Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Marienwerder der Ober-Postdirektion in Danzig übertragen werden, und
- 3) eine Ober-Postdirektion in Dresden errichtet wird, an welche die bisher von der Ober-Postdirektion in Leipzig wahrgenommenen Postverwaltungs geschäfte für die Kreisdirektionsbezirke Dresden und Bautzen übergehen.

Berlin, den 22. November 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 762.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. Dezember 1871.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath beschlossen, seine durch die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 635.) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

- 1) Die zuständigen Ministerien Württembergs und Badens sind zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker befugt;
- 2) a) die Ertheilung der Approbation an diejenigen Kandidaten der Medizin, welche vor dem 1. Januar 1872. in Württemberg bereits eine theoretische Prüfung erstanden haben, darf bis zum 30. Juni 1872. noch auf Grund der nach Maßgabe der bisherigen württembergischen Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen stattfinden;
- b) im Laufe des ersten Halbjahrs 1872. darf noch eine Prüfung für Wundärzte 2. Abtheilung und Geburtshelfer behufs ihrer Zulassung zur Praxis in Württemberg nach Maßgabe der dort bisher in Geltung gewesenen Vorschriften stattfinden.
- 3) Arztliche und zahnärztliche Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. Oktober 1873., pharmazeutische Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. April 1873., und thierärztliche Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. April 1872. zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nach-

Nachweise beizubringen, welche nach den badischen Vorschriften behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen und thierärztlichen Staatsprüfung erfordert wurden.

- 4) Zur thierärztlichen Prüfung sind auch solche Kandidaten zuzulassen, welche nachweisen, daß sie während eines mindestens dreijährigen Besuches der Thierarzneischulen in Stuttgart oder München sämtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt haben.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 763.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870. und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung »Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands« auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. Dezember 1871.

In Ausführung des Artikels 45. der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

- I. Das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzbl. von 1870. S. 419. ff.) wird vom 1. Januar 1872. an in folgenden Punkten abgeändert:

- 1) Im Abschnitt A. erhält der §. 12. folgenden Zusatz:

„Bei den nach amerikanischem System gebauten württembergischen Wagen findet die letztere Bestimmung nur mit den durch dieses System gebotenen Modifikationen Anwendung“.

- 2) In Abschnitt B. §. 3. Nr. I. 3. ist:

a) zwischen „Zündschnüre“ und „geladene Gewehre“ in Parenthese einzuschalten: „mit Ausnahme der unter II. A. 6. genannten“;

b) hinter „Nitro-Glycerin (Sprengöl)“ folgen zu lassen: „pikrinsaure Salze (Pikringelb, Anilingelb u. s. w.)“;

c) „und Pharaoschlangen“ zu streichen.

- 3) In Abschnitt B. §. 3. Nr. II. A. sind:

a) unter Nr. 1. die Worte „und Alkohol (absoluter)“, sowie das Wort „und“ zwischen „Kollodium“ und „Schwefelkohlenstoff“ wegfällen zu lassen, dagegen am Schlusse die Worte „Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande, Alkohol und Spirit“ zuzusetzen und in Nr. 4. statt der Worte „Weingeist und sonstige Spirituosen“ zu setzen: „Weingeist und andere, unter Nr. 1. nicht genannte Spirituosen“;

b) unter

- b) unter Nr. 3. die Worte „Kali, chlorsaures“ zu verwandeln in „Chlorsaures Kali“;
 - c) unter Nr. 6. die Worte „brennbarer Salpeter“ wegfallen zu lassen;
 - d) unter einer neuen Nr. 15. hinzuzufügen: „Kienruß“, und unter einer neuen Nr. 16.: „Hefe, sowohl flüssige, als feste“;
 - e) hinter Nr. 16. beginnt das Alinea mit den Worten: „Alle unter 1. bis 16. genannten Gegenstände zc.“;
 - f) in den speziellen Bestimmungen zu Nr. 1. fallen die Worte „und absoluter Alkohol“ weg;
 - g) ebendasselbst sind die Worte „in Blechbüchsen“ zu verwandeln in „in starken Holzkisten“;
 - h) ebendasselbst ist nach Littr. e. als drittes Alinea hinzuzufügen: „Holzgeist im rohen und rektifizirten Zustande, Alkohol und Spirit werden nur in Fässern oder Blechgefäßen zugelassen“;
 - i) in den speziellen Bestimmungen zu Nr. 6., 2. Alinea, fallen die Worte „Brennbare Salpeter und“ weg;
 - k) ebendasselbst ist hinter den Bemerkungen zu Nr. 14. hinzuzufügen:
„zu Nr. 15.: Kienruß wird nur in kleinen, inwendig mit in Wasser-
glas getränktem Papier verklebten Gefäßen zur Beförderung
zugelassen.“
„zu Nr. 16.: Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Ge-
fäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.“
- 4) In Abschnitt B. erhält §. 26. statt der Ueberschrift „§. 26. Publication und Abänderung“ die Ueberschrift „C. Schlußbestimmung“.
- II. Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ vom 1. Januar 1872. an auch in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 52.

(Nr. 764.) Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 145. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. (Reichsgesetzbl. S. 127.) behufs Herbeiführung einheitlicher Vorschriften über die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, was folgt:

Jeder Schiffsführer hat auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern, soweit für letztere nicht abweichende örtliche Anordnungen bestehen, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen, auch dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung derselben erforderlichen Signal-Apparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Schiffe vorhanden sind.

Artikel 1.

In den folgenden Vorschriften gilt jedes Dampfschiff, welches nur unter Segel und nicht unter Dampf fährt, als Segelschiff, dagegen jedes unter Dampf fahrende Schiff, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampfschiff.

Vorschriften über das Führen von Lichtern.

Artikel 2.

Die in den folgenden Artikeln erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

Artikel 3.

Dampfschiffe, welche in Fahrt sind, müssen führen:

- a) am Top des Fockmastes ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, nämlich zehn Strich an jeder Seite, von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als d'war), und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

Reichs-Gesetzbl. 1871.

82

b) an

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1871.

- b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, nämlich von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwards) an Steuerbord, und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;
- c) an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, nämlich von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwards) an Backbord, und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.
- d) Die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens Ein Meter vor dem Lichte vorausragen, damit die Lichter nicht querüber von der anderen Seite her gesehen werden können.

Artikel 4.

Dampfschiffe, welche andere Schiffe schleppen, müssen zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen, außer den Seitenlichtern, zwei helle weiße Lichter senkrecht über einander am Top des Fockmastes führen. Jedes dieser Toplichter muß von derselben Einrichtung und Helligkeit sein, wie das eine Toplicht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Artikel 5.

Segelschiffe, welche unter Segel sind oder geschleppt werden, müssen dieselben Lichter, wie die in Fahrt begriffenen Dampfschiffe führen, jedoch mit Ausnahme der weißen Lichter am Top des Fockmastes, welche sie niemals führen dürfen.

Artikel 6.

Wenn, wie es bei kleinen Schiffen in schlechtem Wetter der Fall, die grünen und rothen Lichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Schiffes zum sofortigen Gebrauche bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind und daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, müssen die Laternen außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, angestrichen und mit passenden Schirmen versehen sein.

Artikel 7.

Schiffe, und zwar sowohl Dampfschiffe als Segelschiffe, welche auf Rheden oder in Fahrwassern vor Anker liegen, müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens
zwanzig

zwanzig Zentimetern Durchmesser an der Stelle des Schiffes, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Schiffsrumpfe zeigen und zwar so, daß ein klares, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht um den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar wird.

Artikel 8.

Vootsen-Segelschiffe haben nicht diejenigen Lichter, welche für andere Segelschiffe vorgeschrieben sind, sondern ein weißes um den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen und außerdem alle fünfzehn Minuten ein Flackerfeuer zu zeigen.

Artikel 9.

Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen; sie müssen aber, wenn sie solche Lichter nicht haben, eine Laterne führen, welche mit einem Schieber von grünem Glase an der einen Seite und mit einem Schieber von rothem Glase an der andern Seite versehen ist; diese Laternen müssen sie bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und in solcher Weise zeigen, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Fischerfahrzeuge und offene Boote, welche vor Anker oder vor ihren Netzen liegen und nicht in Fahrt sind, müssen ein helles weißes Licht zeigen.

Außerdem können Fischerfahrzeuge und offene Boote eines Flackerfeuers sich bedienen, wenn sie es für zweckmäßig halten.

Vorschriften über die Anwendung von Nebelsignalen.

Artikel 10.

Bei jedem Nebelwetter, es mag Tag oder Nacht sein, müssen die nachstehend beschriebenen Nebelsignale angewendet werden und mindestens alle fünf Minuten ertönen, nämlich:

- a) Dampfschiffe in Fahrt haben sich einer Dampfpfeife zu bedienen, welche vor dem Schornsteine mindestens $2\frac{1}{2}$ Meter hoch über Deck angebracht sein muß;
- b) Segelschiffe in Fahrt müssen ein Nebelhorn gebrauchen;
- c) Dampfschiffe und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, haben sich einer Glocke zu bedienen.

Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe.

Artikel 11.

Wenn zwei Segelschiffe sich in grade entgegengesetzter oder beinahe grade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen die Ruder beider Schiffe backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passiren (vgl. Art. 13a.).

Artikel 12.

Haben zwei Segelschiffe, deren Kurse sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, den Wind von verschiedenen Seiten, so muß das Schiff, welches den Wind von Backbord hat, dem Schiffe, welches den Wind von Steuerbord hat, aus dem Wege gehen. Nur in dem Falle, wenn das Schiff mit Backbordhalben dicht am Winde liegt und das andere Schiff den Wind raum hat, muß das letztere aus dem Wege gehen.

Haben aber zwei Segelschiffe den Wind von derselben Seite, oder segelt eins derselben vor dem Winde, so muß das leewärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.

Artikel 13.

Wenn zwei Dampfschiffe sich in grade entgegengesetzter oder beinahe grade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen die Ruder beider Schiffe backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passieren (vgl. Art. 13a).

Artikel 13a.

Die vorstehenden Artikel 11. und 13. finden nur dann Anwendung, wenn zwei Schiffe sich in grade entgegengesetzter oder beinahe grade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passieren können.

Die gedachten beiden Artikel finden daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn zwei Schiffe grade oder beinahe grade auf einander zusteuern; mit anderen Worten, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des andern mit den seinigen in einer graden oder beinahe graden Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe sich in solcher Stellung befindet, daß es beide Seitenlichter des andern Schiffes erblicken kann.

Dagegen finden die gedachten beiden Artikel keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß sein Kurs vor dem Bug von dem andern Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen des andern, oder das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen des andern gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus, in Sicht sind.

Artikel 14.

Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Artikel 15.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

Art. 16.

Artikel 16.

Jedes Dampffschiff, welches sich einem andern Schiffe in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß seine Fahrt mindern, oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

Bei Nebelwetter muß jedes Dampffschiff mit gemäßigter Geschwindigkeit fahren.

Artikel 17.

Jedes Schiff muß beim Ueberholen eines anderen diesem letzteren aus dem Wege gehen.

Artikel 18.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften das eine von zwei Schiffen dem andern aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten, zugleich aber die Bestimmungen des folgenden Artikels berücksichtigen.

Artikel 19.

Bei Befolgung der vorstehenden Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche etwa im einzelnen Falle zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen möchten.

Artikel 20.

Die vorstehenden Vorschriften sollen übrigens in keiner Weise ein Schiff oder den Rheder, den Führer oder die Mannschaft desselben von den Folgen befreien, welche durch Versäumniß in dem Gebrauche der Lichter oder Signale oder durch Mangel an gehöriger Achtsamkeit oder durch Vernachlässigung einer von der gewöhnlichen seemannischen Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falls gebotenen Vorsicht entstehen.

Artikel 21.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 765.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871., betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“.

Auf Ihren Bericht vom 5. dieses Monats ermächtige Ich Sie, behufs des vollständigen Ausbaues, der Verwaltung und des Betriebes der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eine Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ einzusetzen, welche vom Reichskanzler-Amte unmittelbar ressortiren, in Straßburg ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch das Reichsgesetzblatt, sowie durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 766.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Dezember 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.) und des Gesetzes vom 20. Mai 1869. wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1869. S. 137.) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von drei Millionen siebenhunderttausend Thalern, und zwar in Abschnitten von je Einhundert Thalern, Eintausend Thalern und Zehntausend Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend, nach Ihrem Ermessen zu bestimmen. Ich überlasse Ihnen, die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Dezember 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 767.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs:

den bisherigen Vizekonsul bei dem Konsulate zu Constantinopel Anton Daniel v. Gramaki zum Consul des Deutschen Reichs in Havre de Grace,

den Gerichts-Assessor Friedrich Adolph Lettenborn zum Consul des Deutschen Reichs in Marseille,

den Grundbesitzer Vito Lombardo zu Gherba,

den Pasquale Conversano zu Goletta und } in der Regentschaft Tunis,

den Kaufmann Filippo Ghio zu Susa

zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs,

den Bergwerksdirektor Ferdinand Pück zu Irun in Spanien zum Vizekonsul des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 53.

(Nr. 768.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868. und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868. in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. Vom 29. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund der Gesetze wegen Besteuerung des Braumalzes und wegen Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4., beziehungsweise 8. Juli 1868., im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 375.) und das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 384.) treten in dem dem Zollverein zum 1. Januar 1872. anzuschließenden Theile des Gebietes der Stadt Altona mit dem gleichen Tage in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzbl. 1871.

*83

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1871.

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1871.

A.

Aachen, Aufhebung der Ober-Postdirektion daselbst und Vereinigung ihres Geschäftskreises mit dem der Ober-Postdirektion in Köln (A. G. v. 28. Dezbr. 1870) 1.

Abbildungen, Einführung des Gesetzes über das Urheberrecht an Abbildungen etc. v. 11. Juni 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April S. 11.) 90.

Strafbare Abbildungen und die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen (Str. G. B. §§. 41. 42.) 134. — Verkauf, Verbreitung und Ausstellung unzüchtiger Abbildungen (das. S. 184.) 162. — Beleidigung durch Verbreitung von Abbildungen (das. §§. 186. 187. 200.) 163. — Anfertigung und Verbreitung von Abbildungen, welche dem Papiergeld ähnlich sind (das. S. 360. Nr. 6.) 196. — Unbefugte Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren (das. S. 360. Nr. 7.) 197.

Abdruck, unbefugter Abdruck von Stempeln, Siegeln, Platten oder Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld bestimmt sind (Str. G. B. S. 360. Nr. 5.) 196.

Abgaben von der Flößerei auf dem Neckar (B. v. 19. Febr.) 31. — Einführung des Gesetzes über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April S. 8.) 89.

Abgeordnete, Redefreiheit derselben (Str. G. B. S. 11) 129. — Abgeordnete des Reichstags, s. Reichstag.

Abgraben (Abpflügen), fremder Grundstücke (Str. G. B. S. 370. Nr. 1.) 203.

Reichs-Gesetzbl. Jahrg. 1871.

A.

Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen (Str. G. B. §§. 327. 328.) 190.

Abstempelung, im Auslande ausgegebener Inhaberpapiere mit Prämien (G. v. 8. Juni §§. 3—5.) 210; (Bef. v. 19. Juni) 255; (Bef. v. 1. Juli Nr. 2.) 673; (Bef. v. 10. Juli) 314; (Bef. v. 4. Dezbr.) 408.

Abtreibung der Leibesfrucht (Str. G. B. §§. 218—220.) 167.

Acker, Gehen etc. über fremde Acker (Str. G. B. S. 368. Nr. 9.) 202.

Adel, unbefugte Annahme von Adelsprädikaten (Str. G. B. S. 360. Nr. 8.) 197.

Adoptiv-Eltern, Bestrafung derselben wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit ihren Kindern (Str. G. B. S. 174. Nr. 1.) 160. — s. Angehörige, Eltern.

Advokaten, s. Anwälte.

Ärzte, Unzucht derselben in Kranken- etc. Anstalten (Str. G. B. S. 174. Nr. 3.) 161. — Zum Zweikampf zugezogene Ärzte sind straflos (das. S. 209.) 166. — Ausstellung und Gebrauch falscher ärztlicher Zeugnisse (das. §§. 277—280.) 180. — Unbefugte Offenbarung von Privatheimnissen (das. S. 300.) 184.

Approbationen für Ärzte aus Württemberg und Baden (Bef. v. 21. Dezbr.) 472. — s. auch Militair-ärzte.

A

A.

- Äkten**, Bestrafung desjenigen, welcher geheime Äkten an eine andere Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht (Str. G. B. §. 92. Nr. 1.) 145. — Beschädigung, Vernichtung u. amtlicher Äkten (das. §. 133.) 153.
- Äktien**, Nachmachung und Verfälschung derselben (Str. G. B. §§. 149. 360. Nr. 6. und Schlußsatz) 156.
- Äktiengesellschaften**, Einführung des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Äktien und die Äktiengesellschaften, als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 10.) 90.
- Älter**, Einfluß desselben auf die Strafbarkeit (Str. G. B. §§. 55–57. 173 Schlußsatz.) 137.
- Ältona**, Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes v. 4. Juli 1868 und des Gesetzes wegen Besteuerung des Brauntweins v. 8. Juli 1868 in dem zum Zollverein gehörigen Gebietstheile der Stadt Ältona (W. v. 29. Dezbr.) 483.
- Ämerika**, Additional-Artikel zum Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Ämerika (v. $\frac{14. \text{Mai}}{31. \text{März}}$) 245.
- Ämt** (Staatsamt), Zulassung der Reichsangehörigen zu öffentlichen Ämtern (Verf. Art. 3.) 65. — Ausnahme eines besoldeten Staatsamtes von Seiten eines Reichstags-Mitgliedes (das. Art. 21.) 70.
Öffentliche Ämter im Sinne des Strafgesetzes (Str. G. B. §. 31.) 132. — Dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (das. §§. 31. 34–36. 319. 320.) 132. — Zeitige Unfähigkeit (das. §§. 128. 129. 331. 339–341. 353–355. 357. 358.) 152. — Verlust des Ämtes (das. §§. 33. 35. 81. 83. 84. 87–91. 94. 95.) 133. — Unbefugte Ausübung eines Ämtes (das. §. 132.) 153. — Beleidigung im Ämte (das. §. 196.) 164. — Verbrechen und Vergehen im Ämte (das. §§. 331–359.) 191.
- Ämtsgeheimniß**, s. Geheimniß.
- Ämtsgewalt**, Mißbrauch derselben (Str. G. B. §. 339.) 192.
- Ämtsfleidung**, unbefugtes Tragen derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 8.) 197.
- Ängehörige**, Begriff (Str. G. B. §. 52.) 136. — Diebstahl und Unterschlagung gegen Ängehörige (das. §. 247.) 173. — Begünstigung eines Verbrechens oder Vergehens durch Ängehörige (das. §. 257.) 175. — Fehlerei durch Ängehörige (das. §. 258.) 176. — Betrug gegen Ängehörige (das. §. 263.) 177.
Beihilfen an Ängehörige der Reserve und Landwehr (G. v. 22. Juni) 271.
- Ängriff**, gegen Beamte in Ausübung ihres Ämtes (Str. G. B. §§. 113. 117. 118. 122.) 149. — Ängriff mit Waffen (das. §. 367. Nr. 10.) 200. — Tod oder schwere Körperverletzung beim Ängriff (das. §. 227.) 169. — Abwehr des Ängriffs (das. §. 53.) 137.
- Änhalt** (Herzogthum) gehört zum Bundesgebiete (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.
- Änkauf** von Sachen, welche mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind (Str. G. B. §. 259.) 176. — von Montirungs- oder Armaturstücken (das. §. 370. Nr. 3.) 203.
- Änkündigungen**, welche dem Papiergeld ähnlich sind (Str. G. B. §. 360. Nr. 6. und Schlußsatz) 196.
- Änlagen**, Beschädigung oder Zerstörung öffentlicher Änlagen (Str. G. B. §. 304.) 185.
- Änleihe**, s. Bundesanleihe, Reichsanleihe.
- Änreizung** der Soldaten zum Ungehorsam (Str. G. B. §. 112.) 149. — Änreizung zu Gewaltthätigkeiten (das. §. 130.) 153. — zum Zweikampf (das. §. 210.) 166.
- Änschlag**, Aufforderung zum Hochverrath und anderen strafbaren Handlungen durch öffentlichen Änschlag (Str. G. B. §§. 85. 110. 111.) 143. — Änschlag unzüchtiger Schriften u. (das. §. 184.) 162.
- Änschuldigung**, falsche (Str. G. B. §§. 164. 165.) 158.
- Änstanlen**, unbefugte Errichtung von Versicherungs- und ähnlichen Änstanlen (Str. G. B. §. 360. Nr. 9.) 197.
- Änstifter** einer strafbaren Handlung (Str. G. B. §§. 48. 50. 111.) 136.
- Äntrag** auf Bestrafung, allgemeine Bestimmungen (Str. G. B. §§. 61. — 65.) 138. — wenn das Verbrechen im Auslande begangen ist (das. §. 4. Schlußsatz; §. 5. Nr. 3.) 128.
- Änwälte** (Ädvoakaten), Bestrafung derselben bei Gebührenüberhebung (Str. G. B. §§. 352. 358.) 194. — desgl., wenn sie in derselben Rechtsache beiden Parteien pflichtwidrig dienen (das. §. 356.) 195. — desgl. bei unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen (das. §. 300.) 184.
- Änwerben** zu ausländischem Militäirdienst (Str. G. B. §. 141.) 154.
- Änzeigen**, Abreißen u. öffentlicher Änzeigen (Str. G. B. §. 134.) 153. — Unterlassene Änzeige von dem Vorhaben eines Hochverraths (das. §. 139.) 154.
- Äpotheker**, Bestrafung derselben bei unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen (Str. G. B. §. 300.) 184.
Approbationen für Äpotheker aus Württemberg und Baden (Bef. v. 21. Dezbr.) 472.

Approbationen für Medizinalpersonen aus Württemberg und Baden (Bef. v. 21. Dezbr.) 472.

Arbeitshaus, Einsperrung der Landstreicher, Bettler u. in ein Arbeitshaus (Str. G. B. §. 362.) 198.

Arbeitslohn, Einführung des Gesetzes über die Verschlagnahme des Arbeitslohnes v. 21. Juni 1869 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. I. Nr. 9.) 88.

Arbeitszucht, Bestrafung derselben (Str. G. B. §§. 361. 362.) 197.

Armaturstücke, Bestrafung des Verkaufs derselben (Str. G. B. §. 370. Nr. 3.) 203.

Armee, s. Reichsheer, Marine.

Armenversorgung, Bestimmungen über die Armenversorgung und Armenpflege in Deutschland (Verf. Art. 3.) 65.

Arznei, unbefugte Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf von Arzneien (Str. G. B. §. 367. Nr. 3. 5.) 200.

Arzt, s. Aerzte.

Aufforderung zum Hochverrath und anderen strafbaren Handlungen (Str. G. B. §§. 85. 110. 111.) 143. — der Soldaten zum Ungehorsam (das. §. 112.) 149.

Auflauf, Begriff und Strafe (Str. G. B. §. 116.) 150.

Aufruhr, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 115. 116.) 150. — Brandstiftung zur Erregung eines Aufruhrs (das. §. 307. Nr. 2.) 186.

Aufstand, Erregung eines Aufstandes unter den Truppen während des Krieges (Str. G. B. §. 90. Nr. 6.) 144.

Ausfuhrverbote aus Anlaß des Krieges mit Frankreich, Aufhebung derselben (B. v. 4. März) 49.

Ausgaben des Reichs, allgemeine Bestimmungen (Verf. Art. 69—71.) 83. — Ausgaben für konsularische Vertretung (das. Art. 4. Nr. 7.) 66.; für das Post- und Telegraphenwesen (das. Art. 49.) 76.; für die Kriegsflotte (das. Art. 53.) 78.; für das Deutsche Heer (das. Art. 62. 71. G. v. 9. Dezbr.) 80.; insbesondere für das Bayerische Heer (Verf., Schlußbestimmung zu Abschn. XII. G. v. 9. Dezbr. §. 1.) 83.

Aushebung der Militairpflichtigen (Verf. Art. 61.) 80.

Ausland, Schutz der Angehörigen des Deutschen Reichs dem Auslande gegenüber (Verf. Art. 3.) 65. — Schutz des Deutschen Handels im Auslande (das. Art. 4. Nr. 7.) 66.

Begriff im Sinne des Strafgesetzes (Str. G. B. §. 8.) 129. — Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen u. (das. §§. 4—7. 37.) 128. — Feindliche Handlungen im Auslande gegen befreundete Staaten

Ausland (Fortsetzung).

(das. §. 102.) 147. — Bestrafung der Schiffsleute, welche im Auslande entlaufen (das. §. 298.) 184.

Inhaber-Papiere mit Prämien, welche im Auslande ausgegeben sind (G. v. 8. Juni) 210; Abstempelung derselben (Bef. v. 19. Juni) 255; (Bef. v. 1. Juli) 304; (Bef. v. 10. Juli) 314; (Bef. v. 4. Dezbr.) 408.

Ausländer, Behörden, welche zur Ausstellung von Legitimationscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen an Ausländer u. befugt sind (Bef. v. 17. Jan.) 27.

Bestrafung der Ausländer (Str. G. B. §§. 3. 4. Nr. 1. §§. 91. 102. 284.) 128. — Ausweisung derselben (das. §. 39. Nr. 2. §§. 284. 361. Nr. 2. §. 362.) 134. — Schutz ausländischer Fabrikanten und Kaufleute gegen Mißbrauch ihrer Firma bei Waarenbezeichnungen (das. §. 287.) 182.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien (v. 31. Oktbr.) 446; Protokoll hierzu (v. 31. Oktbr.) 458.

Ausprägung von Reichsgoldmünzen (G. v. 4. Dezbr.) 404.

Ausprüche des Bundesrathes (Verf. Art. 8. 36. 39. 46. 56. 63.) 68.

Aussetzung hilfloser Personen (Str. G. B. §§. 221. 234.) 168.

Ausspielung, öffentliche (Str. G. B. §. 286.) 182.

Aussteuerkassen, unbefugte Errichtung derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 9.) 197.

Auswanderung, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 65. — Auswanderung der Reservisten und Wehrmänner (das. Art. 59.) 80; (Str. G. B. §. 360. Nr. 3.) 196. — um sich dem Militairdienste zu entziehen (das. §. 140.) 154. — Verleitung zur Auswanderung (das. §. 144.) 155.

Ausweichen der Seeschiffe (B. v. 23. Dezbr. Art. 11—20.) 477.

Ausweisung, Verträge unter den Bundesstaaten wegen Uebernahme der Auszuweisenden (Verf. Art. 3.) 65. — s. auch Landesverweisung.

B.

Baden (Großherzogthum), Verzeichniß der Wahlkreise zu den Wahlen für den Reichstag 41; desgl. der nach den Bestimmungen des Wahlreglements für den Reichstag zuständigen Behörden 45.

u*

Bas

Baden (Großherzogthum) (Fortsetzung).

Baden gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe drei Stimmen (das. Art. 6.) 67. — wählt 14 Abgeordnete in den Reichstag (das. Art. 20.) 70. — Vorbehalt wegen der Bier- und Branntweinsteuer in Baden (das. Art. 35. 38.) 73. — Friedens-Präliminarien mit Frankreich (v. 26. Februar) 215. — Beitritt Badens zu dem Friedens-Vertrage mit Frankreich (Protokoll v. 15. Mai) 238.

Einführung des Gesetzes vom 8. April 1868. über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve als Reichsgesetz in Baden (G. v. 22. Novbr.) 399. — desgl. des Gesetzes vom 25. Juni 1868. über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (G. v. 22. Novbr.) 400. — Einführung des Preussischen Militair-Strafrechts in Baden (V. v. 24. Novbr.) 401.

Approbationen für Medizinalpersonen aus Baden (Bef. v. 21. Dezbr.) 472. — Einführung des Eisenbahn-Betriebs-Reglements in Baden (Bef. v. 22. Dezbr.) 473. — desgl. des Gesetzes v. 6. Juni 1870. über den Unterstützungswohnsitz (G. v. 8. Novbr.) 391. — desgl. der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes v. 21. Juni 1869. (G. v. 10. Novbr.) 392.

Bahnpolizei-Reglement, Einführung gleicher Reglements für alle Eisenbahnen im Deutschen Reiche (Verf. Art. 43.) 75.

Banferutt, betrügerlicher (Str. G. B. §§. 281. 282.) 181. — einfacher (das. §. 283.) 181.

Banknoten, Einführung des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten v. 27. März 1870. als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. III. Nr. 1.) 88. — Nachmachung und Verfälschung von Banknoten (Str. G. B. §. 149.) 156. — Anfertigung von Empfehlungskarten etc., welche den Banknoten ähnlich sind (das. §. 360. Nr. 6.) 196.

Bankwesen, die allgemeinen Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 4.) 66.

Bauten, ordnungswidrige Ausführung eines Baues (Str. G. B. §. 330.) 191. — Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften (das. §. 367. Nr. 13—15.) 201.

Bayern (Königreich), Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde über den Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes (v. 23. Novbr. 1870.) 9; Schlußprotokoll hierzu (v. 23. Novbr. 1870.) 23. — Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (V. v. 23. Novbr. 1870. III. §. 8.) 21; (G. v. 22. April) 87. — Vorbehalt wegen des Immobilien-Versicherungswesens (Schlußprotokoll v. 23. Novbr. 1870. IV.) 23. — Vereinbarungen

Bayern (Königreich) (Fortsetzung).

über die Festungen in Bayern (das. XIV.) 25. — Verzeichniß der Wahlkreise zu den Wahlen für den Reichstag 36.; desgl. der nach den Bestimmungen des Wahlreglements für den Reichstag zuständigen Behörden 44.

Bayern gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe 6 Stimmen (das. Art. 6.) 67. — wählt 48 Abgeordnete in den Reichstag (das. Art. 20.) 70. — In Bayern bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten (das. Art. 35. 38.) 73. — Vorbehalt Bayerns wegen der Bestimmungen über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse (das. Art. 4. Nr. 1.) 65. — Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen (das. Art. 4. Nr. 8. und 10., Art. 46. 52.) 66; Kriegswesen (das. Schlußbestimmung zu den Abschn. XI. und XII.) 82. — Bayern hat in dem Ausschusse des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen einen ständigen Sitz (das. Art. 8.) 68. — führt in dem Ausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten ständig den Vorsitz (das. Art. 8.) 68. — Friedens-Präliminarien mit Frankreich (v. 26. Februar) 215. — Beitritt Bayerns zu dem Friedens-Vertrage mit Frankreich (Protokoll v. 15. Mai) 238.

Die Bestimmungen des Posttaggesetzes für das Deutsche Reich finden auf den innern Postverkehr von Bayern keine Anwendung (G. v. 28. Oktbr. §. 13.) 362.

Einführung des Gesetzes über die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869. als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 2. Novbr.) 372. — desgl. der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (G. v. 26. Novbr.) 397. — desgl. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Novbr. 1867. (G. v. 24. Novbr.) 398.

Ausgaben für das Bayerische Heer (G. v. 9. Dezbr. §. 1.) 411.

Beamte, Begriff (Str. G. B. §. 359.) 196. — Widerstand gegen Beamte (das. §. 113.) 149. — Nöthigung von Beamten zur Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen (das. §. 114.) 149. — Theilnahme derselben an geheimen Verbindungen (das. §§. 128. 129.) 152. — Beleidigung eines Beamten bei Ausübung seines Berufs (das. §. 196.) 164. — Bestrafung eines Beamten wegen fahrlässiger Tödtung (das. §. 222.) 168; desgl. wegen fahrlässiger Körperverletzung (das. §§. 230. 232.) 169. — Verbrechen und Vergehen der Beamten (das. §§. 331—359.) 191. — Versicherung eines Beamten unter Berufung auf seinen Dienst (das. §. 155. Nr. 3.) 157. — f. auch Postbeamte, Reichsbeamte, Telegraphenbeamte, Eisenbahnbeamte, Forstbeamte, Personenstandsbeamte, Marinebeamte, Militairbeamte.

Beerbigung, Verträge unter den Bundesstaaten über die Beerbigung verstorbenen Staatsangehöriger (Verf. Art. 3.) 65.

Befestigungen, s. Festung.

Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 12.) 66. — Beglaubigung der Gesandten durch den Kaiser (das. Art. 11.) 69.

Begünstigung von Verbrechen und Vergehen (Str. G. B. §§. 257. 258. 247.) 175.

Behörden, welche zur Ausstellung von Legimations-scheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen an Ausländer u. befugt sind (Bef. v. 17. Jan.) 27. — Nachtrag zum Verzeichniß der nach den Bestimmungen des Wahlreglements für den Reichstag in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden 44.

Nöthigung einer Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung (Str. G. B. §. 114.) 149. — Beleidigung einer Behörde (das. §. 196.) 164.

Bezeichnung der Behörden des Deutschen Reichs (U. E. v. 3. August) 318.

Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (G. v. 14. Juni) 253. — desgl. an Angehörige der Reserve und Landwehr (G. v. 22. Juni) 271.

Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten (Str. G. B. §. 173.) 160. — mit bewußtlosen oder geisteskranken Frauenpersonen (das. §. 176. Nr. 2.) 161. — Nöthigung zum Beischlaf durch Gewalt u. (das. §. 177.) 161. — Verleitung zum Beischlaf durch Vorspiegelung einer Trauung u. (das. §. 179.) 162. — Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren zum Beischlaf (das. §. 182.) 162.

Beleidigung des Kaisers, des Landesherren, des Regenten und der Mitglieder des landesherrlichen Hauses (Str. G. B. §§. 94—97.) 145. — eines Bundesfürsten (das. §§. 98—101.) 146. — fremder Landesherren und Regenten (das. §. 103.) 147. — ausländischer Gesandten (das. §. 104.) 147. — anderer Personen (das. §§. 185—200.) 163. — des Bundesrathes, des Reichstages, der Mitglieder desselben, der Reichsbehörden und Beamten (Verf. Art. 74.) 84.

Bergwerk, Tödtungen und Körperverletzungen beim Betriebe von Bergwerken (G. v. 7. Juni) 207.

Beschädigung amtlicher Urkunden, Akten, Register, Siegel, öffentlicher Bekanntmachungen, der Hoheitszeichen eines Bundesstaats (Str. G. B. §§. 134—136.) 153. — anderer Urkunden (das. §. 274. Nr. 1.) 179. — öffentlicher Urkunden u. durch Beamte (das. §§. 348. 349.

Beschädigung (Fortsetzung).

351.) 194. — Beschädigung eines Grabes (das. §. 168.) 159. — der Gesundheit (das. §. 223.) 168. — Beschädigung und Zerstörung fremder Sachen (das. §§. 303—305.) 185.

Beschimpfung Verstorbener (Str. G. B. §. 189.) 163.

Beschlagnahme des Vermögens (Str. G. B. §§. 93. 140.) 145. — Beseitigung, Zerstörung oder Entziehung in Beschlag genommener Sachen (das. §. 137.) 154.

Das Inventarium der Posthalterei darf nicht mit Beschlag belegt werden (G. v. 28. Oktbr. §. 20.) 351. — Beschlagnahme von Briefen und Sachen bei Postdefraudationen (das. §. 32.) 354.

Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege (Verf. Art. 77.) 84.

Besoldung, Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen (Verf. Art. 32.) 72.

Besserungsanstalten, Unterbringung jugendlicher Verbrecher (Str. G. B. §. 56.) 137.

Bestechung eines Beamten, Richters, Geschworenen u. (Str. G. B. §§. 332—335.) 191.

Bestellgebühren, Abschaffung derselben für die Abtragung von Postfachen (G. v. 28. Oktbr. §. 8.) 361.

Betriebs-Reglement, Einführung übereinstimmender Reglements auf den Deutschen Eisenbahnen (Verf. Art. 45. Nr. 1.) 75. — Aenderungen des Eisenbahn-Betriebs-Reglements v. 10. Juni 1870. und Einführung desselben in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen (Bef. v. 22. Dezbr.) 473.

Betrug, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 263—265.) 177.

Bettelei, Bestrafung (Str. G. B. §. 361. Nr. 4. §. 362.) 197. — Entführung eines Minderjährigen, um ihn zum Betteln zu gebrauchen (das. §. 235.) 170.

Beurkundung, Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870. als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 12.) 88.

Beurlaubung von Gefangenen, s. Entlassung.

Bevollmächtigte zum Bundesrath (Verf. Art. 6.) 67. — Ernennung von solchen (Bef. v. 20. Febr.) 31; (Bef. v. 20. März) 54; (Bef. v. 18. Oktbr.) 344.

Bestrafung Bevollmächtigter wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 2.) 178.

Bier, Besteuerung desselben (Verf. Art. 35. 38.) 72.

Bigamie, s. Ehe.

Blan-

- Blankets**, gestempelte, zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (Verf. v. 11. August) 323.
- Blutschande**, s. Beischlaf.
- Bodenwerder** (Stadt), Ueberweisung in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Braunschweig (M. E. v. 14. März) 86.
- Brandstiftung**, vorsätzliche (Str. G. B. §§. 306—308. 310. 325.) 186. — fahrlässige (das. §§. 309. 310.) 187. — Brandstiftung in betrügerischer Absicht (das. §. 265.) 177. — Bedrohung mit Brandstiftung (das. §. 254.) 175.
- Brauntwein**, Besteuerung desselben (Verf. Art. 35. 38.) 72. — Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Brauntweins v. 8. Juli 1868 in dem zum Zollverein gehörigen Gebietstheile der Stadt Altona (B. v. 29. Dezbr.) 483.
- Braumalz**, Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes v. 4. Juli 1868 in dem zum Zollverein gehörigen Gebietstheile der Stadt Altona (B. v. 29. Dezbr.) 483.
- Braunkohlen**, s. Kohlen.
- Braunschweig** (Herzogthum) gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrath zwei Stimmen (das. Art. 6.) 67. — Ueberweisung einiger Gebietstheile der Provinz Hannover in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Braunschweig (M. E. v. 14. März) 86.
- Bremen** (freie Hansestadt) gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrath eine Stimme (das. Art. 6.) 67. — bleibt als Freihafen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze (das. Art. 34.) 72.
- Brennmaterialien**, Eichung und Stempelung von Maassen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien (Verf. v. 15. Febr.) Beilage zu Stück 11; (Verf. v. 16. August) 328.
- Briefkouvarts** (Briefmarken), Gebrauch falscher, Anfertigung unechter, Fälschung echter gestempelter Briefkouvarts u. (Str. G. B. §. 275.) 180. — s. auch Postwerthzeichen, Frankokouvarts, Postfreimarken.
- Briefe**, unbefugte Eröffnung verschlossener Briefe (Str. G. B. §. 299.) 184. — Bestrafung der Postbeamten wegen Eröffnung oder Unterdrückung von Briefen (das. §§. 354. 358.) 195.
Beförderung der Briefe (G. v. 28. Oktbr. §§. 2—4.) 345. — Garantie der Postverwaltung für Briefe mit Werthangabe (das. §. 6.) 348. — Strafbare Beförderung und Versendung von Briefen (das. §. 27. Nr. 1. 4.) 353. — Porto für Briefe (G. v. 28. Oktbr. §§. 1. 3.) 358.
- Briefgeheimniß**, Unverletzlichkeit desselben (G. v. 28. Oktbr. §. 5.) 348.
- Briefträger**, Befreiung derselben von Chauffeegeld und anderen Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 351. — Anzeigen derselben auf ihren Dienstleid (das. §. 47.) 356.
- Brücken**, Zerstörung derselben (Str. G. B. §. 90. Nr. 2. §§. 305. 321. 325. 326.) 144. — Ausbesserung von Brücken ohne die erforderlichen Sicherungsmaßregeln (das. §. 367. Nr. 14.) 201.
- Brunnen**, Vergiftung derselben (Str. G. B. §§. 324—326.) 189. — Unterlassene Bedeckung derselben (das. §. 367. Nr. 12.) 201. — Ausbesserung derselben ohne die erforderlichen Sicherungsmaßregeln (das. §. 367. Nr. 14.) 201.
- Bültenhauen** auf fremden Grundstücken (Str. G. B. §. 370. Nr. 2.) 203.
- Bund**, Deutscher, s. Reich.
- Bundesamt** für das Heimathswesen, Ernennung von Mitgliedern desselben. 319.
- Bundesangehörigkeit**, s. Reichsangehörigkeit.
- Bundesanleihen**, des Norddeutschen Bundes. Erhöhung der Kriegsanleihe auf 105 Millionen Thaler (M. E. v. 27. Jan.) 29.
Ermächtigung des Bundeskanzlers zur Aufnahme einer weiteren Anleihe zum Zwecke der Kriegsführung (G. v. 26. April) 91.
Zurückzahlung der zum Zwecke der Kriegsführung aufgenommenen Anleihe (G. v. 28. Oktbr.) 343. — s. auch Reichsanleihen, Schatzanweisungen.
- Bundesbeamte**, s. Reichsbeamte.
- Bundesbehörden**, s. Reichsbehörden.
- Bundesfinanzen**, s. Reichsfinanzen.
- Bundesfürsten**, Rechte derselben in Bezug auf die ihrem Lande angehörenden Truppentheile (Verf. Art. 63. 64. 66.) 81. — Strafbare Handlungen gegen Bundesfürsten (Str. G. B. §. 4. Nr. 2. §. 81. Nr. 1. §§. 98. 99. 135.) 128.
- Bundesgebiet**, s. Reich.
- Bundesgesandte**, s. Reichsgesandte.
- Bundes-Gesetzblatt**, s. Reichs-Gesetzblatt.
- Bundesgesetze**, s. Reichsgesetze.
- Bundesgesetzgebung**, s. Reichsgesetzgebung.
- Bundeshaushalt**, s. Reichshaushalt.
- Bundesheer**, s. Reichsheer.
- Bundeskanzler**, Ermächtigung desselben zur Aufnahme einer weiteren Kriegsanleihe (G. v. 26. April) 102. — s. auch Reichskanzler.
- Bundeskanzler-Amt**, erhält die Bezeichnung »Reichskanzler-Amt« (M. E. v. 12. Mai.) 102.
- Bundeskasse**, s. Reichskasse.

Bundeskonfuln, Ernennung zu Konfuln des Norddeutschen Bundes in Santa Fé de Bogotá (Kolumbien) 2. — f. auch Reichskonfuln.

Bundeskriegsflotte, f. Reichskriegsflotte.

Bundeskriegshafen, f. Reichskriegshafen.

Bundeskriegsmarine (Bundesmarine), Ausgabe von Schatzanweisungen behufs Deckung des Geldbedarfs zur Erweiterung der Bundeskriegsmarine (M. E. v. 10. Jan.) 3; (M. E. v. 29. Jan.) 30; (M. E. v. 20. März) 55; (M. E. v. 1. Oktbr.) 337; (M. E. v. 12. Novbr.) 393; (M. E. v. 25. Dezbr.) 481. — f. auch Reichskriegsmarine.

Bundeskriegswesen, f. Reichskriegswesen.

Bundes-Oberhandelsgericht, Einführung des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869, als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April S. 5.) 89. — Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts in Streitigkeiten wegen Schadenersatzes für Tödtungen oder Körperverletzungen bei dem Betriebe von Eisenbahnen u. (G. v. 7. Juni S. 10.) 209. — Bestellung desselben zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen (G. v. 14. Juni) 315. — Ernennung von Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts. 318.

Die Zuständigkeit des Preussischen Obertribunals in den bei den Bundeskonfuln im Auslande schwebenden Prozessen und Untersuchungen geht auf das Bundes-Oberhandelsgericht über (G. v. 22. April S. 3.) 88.

Bundespräsidium, f. Kaiser.

Bundesrath, Einberufung desselben (B. v. 23. Jan.) 8.

Ernennung von Bevollmächtigten (Bef. v. 20. Febr.) 31; (Bef. v. 20. März) 54; (Bef. v. 18. Oktbr.) 344.

Zusammensetzung und Abstimmung desselben (Verf. Art. 5—7.) 67. — Ausschüsse des Bundesrathes (das. Art. 8.) 68. — Rechte und Pflichten der Mitglieder desselben (das. Art. 9. 10. 16.) 68. — Berufung des Bundesrathes, Vorsitz und Leitung (das. Art. 12—15.) 69. — Geschäfte und Beschlüsse desselben (das. Art. 5. 19. 23. 24. 39. 56. 71. 72. 76—78.) 66. — Beleidigung des Bundesrathes und der Mitglieder desselben (das. Art. 74.) 84.

Anordnungen des Postreglements, welche der Beschlußfassung des Bundesrathes unterliegen (G. v. 28. Oktbr. S. 50.) 358. — Die Anordnungen des Kaisers in Bezug auf die Verwaltung des Reichskriegsschatzes bedürfen der Zustimmung des Bundesrathes (G. v. 11. Novbr. S. 3.) 403.

Bundesstaaten (Bundesglieder), Nachtrag zum Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten nach den Bestimmungen des Wahlreglements für den Reichstag zuständigen Behörden 44.

Gemeinsames Indigenat u. (Verf. Art. 3.) 65. — Rechte der Bundesglieder in Bezug auf den Bundesrath (Verf. Art. 7. 8.) 67. — Erhebung und Verwaltung der Steuern und Zölle in den einzelnen Bundesstaaten (das. Art. 33. 36. 39.) 72. — Eisenbahnwesen (das. Art. 41—47.) 74. — Post- und Telegraphenwesen (das. Art. 48—52.) 76. — Marine und Schifffahrt (das. Art. 53—55.) 78. — Konsulatwesen (das. Art. 56.) 79. — Kosten und Lasten des Bundeskriegswesens (das. Art. 58—60. 62.) 80. — Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten (das. Art. 76.) 84. — Verfassungstreitigkeiten in einem Bundesstaate (das. Art. 76.) 84. — Beschwerden über Justizverweigerung in einem Bundesstaate (das. Art. 77.) 84. — Exekutive Maßnahmen gegen säumige Bundesglieder (das. Art. 19.) 70.

Estrafbare Handlungen gegen Bundesstaaten (Str. G. B. S. 81. Nr. 2. 4. §§. 92. 135.) 142. — Estrafbare Handlungen gegen die gesetzgebende Versammlung eines Bundesstaates und deren Mitglieder (das. §§. 105. 106. 197.) 148.

Bundesverfassung, f. Reichsverfassung.

Buße für Beleidigung (Str. G. B. S. 188.) 163; für Körperverletzung (das. S. 231.) 170.

C.

Carlsruhe in Baden, Errichtung einer Ober-Postdirektion daselbst (M. E. v. 22. Novbr.) 472.

Certifikate der Seeschiffe, Ausstellung derselben (Verf. Art. 54.) 78.

Chausseegeld, Befreiung der Posten und gewisser Privat-Personenfuhrwerke u. von Entrichtung des Chausseegeldes (G. v. 28. Oktbr. 16.) 351.

Civilversorgungsschein für Militäirinvaliden (G. v. 27. Juni §§. 75—77.) 293.

Cöln, Vereinigung der Ober-Postdirektion in Aachen mit der in Cöln (M. E. v. 28. Dezbr. 1870.) 1.

Constanz, Errichtung einer Ober-Postdirektion daselbst (M. E. v. 22. Novbr.) 472.

Coupons, f. Zinsscheine.

Couvert, f. Briefcouvert.

D.

- Damm**, Bestrafung der Beschädigung oder Zerstörung eines Dammes (Str. G. B. §§. 305. 321. 325. 326.) 186.
- Dampfkessel**, polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung derselben (Bef. v. 29. Mai) 122.
- Dampfschiffe**, f. Schiffe.
- Danzig**, Vereinigung der Ober-Post-Direktion in Marienwerder mit der in Danzig (A. E. v. 22. Novbr.) 472.
- Defraudationen**, f. Portodefraudationen.
- Deich**, Beschädigung und Zerstörung eines solchen (Str. G. B. §§. 321. 325. 326.) 189.
- Denkmäler**, Beschädigung und Zerstörung derselben (Str. G. B. §. 304.) 185.
- Depeschen**, Fälschung, Eröffnung und Beseitigung telegraphischer Depeschen (Str. G. B. §§. 355. 358.) 195.
- Desertion**, Verleitung hierzu u. (Str. G. B. §. 141.) 154.
- Deutsche**, allgemeine Rechte derselben (Verf. Art. 3.) 65. — Jeder Deutsche ist wehrpflichtig (das. Art. 57.) 79. — Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (G. v. 14. Juni) 253.
- Deutsche Gesandte**, f. Reichsgesandte.
- Deutsches Heer**, f. Reichsheer.
- Deutsche Konsuln**, f. Reichskonsuln.
- Deutsches Reich**, f. Reich.
- Deutschland**, f. Reich.
- Diäten**, f. Besoldung.
- Diebstahl**, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 242—245. 247. 248.) 172. — Diebstahl mit Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen eine Person (das. §. 252.) 174. — Hehlerei beim Diebstahl (das. §§. 258. 261.) 176.
- Dienstbeschädigungen** bei Ausübung des Militärdienstes (G. v. 27. Juni §§. 2. 3. 4. 6. 12—17. 34. 35. 36. 59. 62. 71. 72. 82—86. 90—92.) 275. — desgl. bei Ausübung des Marinedienstes (das. §§. 48. 51. 52. 93.) 287.
- Dienstbriefe**, Porto für Dienstbriefe (G. v. 28. Oktbr. §. 1.) 358.
- Dienstleid** der Reichsbeamten (Verf. Art. 18. 50.) 70; der Marine-Offiziere, Beamten und Mannschaften (das. Art. 53.) 78. — Dienstleid der unmittelbaren Reichsbeamten (B. v. 29. Juni) 303. — f. auch Eid, Versicherung.
- Dienstlohn**, Einführung des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 9.) 88.

- Dienstzeit** der Militärpersonen (Verf. Art. 59. 61.) 80. — Berechnung derselben (G. v. 27. Juni §§. 18—25. 48. 50—54. 56. 57. 60.) 279. — Bemessung der Pension nach der Dienstzeit (das. §§. 6. 48. 65.) 276.
- Dietrich**, unbefugte Verabfolgung von Dietrichen (Str. G. B. §. 369. Nr. 1.) 202. — Diebstahl mit Dietrichen (das. §. 243. Nr. 3 u. 4.) 172.
- Disziplinarverfahren** gegen Mitglieder des Reichstages (Verf. Art. 30.) 71.
- Donau**, Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich u. wegen der Schifffahrt auf der Donau (v. 13. März) 104.
- Doppelbesteuerung**, Einführung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. II.) 88.
- Dotationen** für Deutsche Heerführer und Staatsmänner (G. v. 22. Juni) 307.
- Dramatische Werke**, Einführung des Gesetzes über das Urheberrecht an denselben v. 11. Juni 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 11.) 90.
- Dresden**, Errichtung einer Ober-Postdirektion daselbst (A. E. v. 22. Novbr.) 472.
- Drohung**, strafbare (Str. G. B. §§. 48. 240. 241. 253—255.) 136. — Ausschließung der Strafe bei Nothigung durch Drohung (das. §. 52.) 136. — Drohungen gegen Beamte (das. §§. 113. 114.) 149. — Drohung durch Beamte (das. §. 339.) 192.
- Drucksachen**, Gebühren für Versendung derselben (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 357. — f. auch Schriften.
- Duell**, f. Zweikampf.
- Durchfuhrverbote** aus Anlaß des Krieges mit Frankreich, Aufhebung derselben (B. v. 4. März) 49.

E.

- Ehe**, Bestrafung der Doppelehe (Str. G. B. §§. 171. 338.) 160. — Amtsvergehen von Geistlichen bei der Eheschließung (das. §. 337.) 192. — Entführung einer Frauensperson, um sie zur Ehe zu bringen (das. §§. 236 bis 238.) 170. — f. auch Eheschließung.
- Ehebruch**, Bestrafung (Str. G. B. §. 172.) 160.
- Ehegatten**, f. Ehe, Ehebruch, Angehörige.
- Eheschließung**, Einführung des Gesetzes über die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen v. 4. Mai 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 12.) 88.
- Ehre** (Ehrenwort), Bestrafung desjenigen, welcher in gewinnstüchtiger Absicht u. einem Minderjährigen gegen Verpfändung der Ehre oder auf Ehrenwort Kredit gewährt (Str. G. B. §. 301.) 185.

Ehren-

Ehrenrechte, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Str. G. B. §§. 32—37.) 133.

Ehrenzeichen, Verlust derselben in Folge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (Str. G. B. §. 33.) 133. — Unfähigkeit zur Erlangung von Ehrenzeichen aus demselben Grunde (das. §. 34.) 133. — Unbefugtes Tragen von Ehrenzeichen (das. §. 360. Nr. 8.) 197.

Ehrverletzung, s. Beleidigung.

Eichgebührentage, 2ter Nachtrag hierzu (v. 6. Mai) Anl. zu Stück 23.

Eichordnung, 2ter Nachtrag hierzu (v. 6. Mai) Anl. zu Stück 23.

Eichung von Maassen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien u. (Bef. v. 15. Febr.) Beilage zu Stück 11.

Eid, Verleitung zum falschen Eide (Str. G. B. §. 160.) 158. — s. auch Meineid, Diensteid, Fahneneid, Versicherung.

Eidesstatt, falsche Versicherung an Eidesstatt (Str. G. B. §§. 156—158.) 157. — Verleitung dazu (das. §§. 159. 160.) 157. — Fahrlässigkeit bei solchen Versicherungen (das. §. 163.) 158.

Eier, unbefugtes Ausnehmen (Str. G. B. §. 368. Nr. 11.) 202.

Eigennug, strafbarer (Str. G. B. §§. 284—302) 182.

Eigenthum (geistiges), die Bestimmungen über den Schutz desselben unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 6.) 66.

Eigenthümer, Bestrafung desselben wegen Wegnahme eigener Sachen (Str. G. B. §. 289.) 183.

Einbeck (Kreis), Ueberweisung in den Bezirk der Ober-Postdirektion in Braunschweig (N. E. v. 14. März) 86.

Einbruch und Einsteigen beim Diebstahl (Str. G. B. §. 243. Nr. 2.) 172.

Einfuhrverbot, Uebertretung desselben (Str. G. B. §§. 327. 328.) 190.

Einquartierung der Militärpersonen (Verf. Art. 61. und Schlußbestimmung zu Abschnitt XI.) 80.

Einschleichen beim Diebstahl (Str. G. B. §. 243. Nr. 7.) 172.

Einzelhaft, Vollziehung derselben (Str. G. B. §. 22.) 131.

Einziehung (Konfiskation) der zu strafbaren Handlungen gebrauchten oder bestimmten Gegenstände (Str. G. B. §§. 40. 42. 152. 295.) 134. — Einziehung bei Uebertretungen (das. §§. 360. 367. 369.) 196.

Eisenbahn, das Eisenbahnwesen unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 8.) 66. — Vorbehalt Bayerns (das. Art. 4. Nr. 8. Art. 46.) 66. — Ausschuss im Bundesrathe für Eisenbahnen u. (das. Art. 8. Nr. 5.) 68. — Anlegung, Benutzung und Verwaltung der Eisenbahnen (das. Art. 41—47.) 74.

Estrafe der Beschädigung, Zerstörung und Gefährdung Reichs-Gesetzb. Jahrg. 1871.

Eisenbahn (Fortsetzung).

von Eisenbahnen (Str. G. B. §. 90. Nr. 2. §§. 305. 315. 316.) 144. — Diebstahl an Reisegepäck u. auf Eisenbahnen (das. §. 243. Nr. 4.) 172. — Raub auf einer Eisenbahn (das. §. 250. Nr. 3.) 174. — Tödtungen und Körperverletzungen beim Betriebe der Eisenbahnen (G. v. 7. Juni) 207. — Betriebsmittel für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (G. v. 14. Juni) 253.

Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Postverwaltung (G. v. 28. Oktbr. §. 4.) 348.

Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen in Elsaß-Lothringen (G. v. 11. Dezbr.) 444. — desgl. des Eisenbahn-Betriebs-Reglements in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen (Bef. v. 22. Dezbr.) 473. — s. auch Reichseisenbahnen.

Eisenbahnbeamte, Bestrafung derselben, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen (Str. G. B. §§. 316. 319. 320.) 188. — s. auch Beamte.

Eisenbahnwesen, s. Eisenbahn.

Elsaß-Lothringen, Vereinigung mit dem Deutschen Reiche (G. v. 9. Juni) 212.

Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen in Elsaß-Lothringen (G. v. 14. Juni) 247.

Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen daselbst (G. v. 14. Juni) 253. — Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe (G. v. 14. Juni) 315. — die Reichsverfassung tritt am 1. Januar 1873, Art. 3. derselben sofort in Wirksamkeit (G. v. 9. Juni §. 2.) 212. — Einführung des Art. 33. derselben (G. v. 17. Juli) 325; (B. v. 19. August) 326; (B. v. 30. August) 329.

Besteuerung der von Frankreich eingeführten und der dahin ausgeführten Produkte (Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich v. 12. Oktbr.) 363. — Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (G. v. 22. Novbr.) 396.

Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen in Elsaß-Lothringen (B. v. 14. Oktbr.) 443. — desgl. des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen (G. v. 11. Dezbr.) 444. — desgl. des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (G. v. 11. Dezbr.) 445. — desgl. des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (G. v. 11. Dezbr.) 471. — desgl. des Eisenbahn-Betriebs-Reglements (Bef. v. 22. Dezbr.) 473.

Einsetzung der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (N. E. v. 9. Dezbr.) 480.

Eltern, Beischlaf zwischen Eltern und Kindern (Str. G. B. §. 173.) 160. — Kuppelei derselben (das. §. 181. Nr. 2.) 162. — Bestrafung der Eltern, welche ihr Kind aussetzen oder in hilfloser Lage vorsätzlich verlassen (das. §. 221.) 168. — Todtschlag an Eltern und Großeltern (das. §. 215.) 167; körperliche Verletzung derselben (das. §§. 223. 228.) 168. — s. auch Angehörige.

Entführung einer Frauensperson (Str. G. B. §. 236—238.) 170.

Entlassung, vorläufige Entlassung der zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilten Personen (Str. G. B. §. 23—26.) 131.

Entschädigung der deutschen Rheberei (G. v. 14. Juni) 249.

Erfindungspatente, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 5.) 66.

Erkenntnisse, die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen der Gerichte in Civilsachen unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 11.) 66.

Erpressung, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 253 bis 256.) 175. — durch Beamte (das. §§. 339. 343. 358.) 192.

Ersatz von Kriegsschäden und Kriegseleistungen (G. v. 14. Juni) 247.

Ersatzreserve, Einführung des Gesetzes v. 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve als Reichsgesetz in Baden (G. v. 22. Novbr.) 399.

Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaften.

Erzieher, Unzucht mit ihren Schülern und Zöglingen (Str. G. B. §. 174. Nr. 1.) 160. — Kuppelei derselben (das. §. 181. Nr. 2.) 162. — Diebstahl und Unterschlagung gegen den Erzieher (das. §. 247.) 173. — Betrug und Untreue gegen denselben (das. §. 263.) 177.

Esplanade, Begriff (G. v. 21. Dezbr. §. 2.) 459. — Absteckung der Esplanaden bei Neuanlagen von Festungen (das. §. 8.) 460. — Anlagen auf Esplanaden (das. §. 19.) 464.

Eswaren, Verkauf verfälschter oder verdorbener Eswaren (Str. G. B. §. 367. Nr. 7.) 200. — Anwendung von Eswaren (das. §. 370. Nr. 5.) 203.

Estafetten, Beförderung von Briefen und Sachen durch Estafetten (G. v. 28. Oktbr. §§. 6. 10. 16—19. 21. 50. Nr. 7.) 348.

Etat des Deutschen Reichs, s. Reichshaushalt.

Exekution, s. Zwangsvollstreckung.

Exequatur, Ertheilung desselben an ausländische Konsularbeamte, s. Konsuln.

Expresse, Beförderung von Briefen und Zeitungen durch expresse Boten oder Fuhren (G. v. 28. Oktbr. §§. 2. 50 Nr. 7.) 347.

Expropriationsrecht der Eisenbahnen (Verf. Art. 41.) 74.

Extrapost, Beförderung der Reisenden durch Extrapost (G. v. 28. Oktbr. §§. 11. 50. Nr. 8.) 350. — Vorrechte der Extraposten (das. §§. 19. 21.) 351.

F.

Fabrik, Tödtungen und Körperverletzungen beim Betriebe von Fabriken (G. v. 7. Juni) 207.

Fahneleid der Offiziere und Soldaten der Reichstruppen, Ableistung desselben (Verf. Art. 64.) 81.

Fahren, Uebertretungen beim Fahren in Städten und Dörfern (Str. G. B. §. 366. Nr. 2—4. §. 368. Nr. 9.) 199.

Fähren, Beschädigung oder Zerstörung derselben (Str. G. B. §§. 321. 325. 326.) 189.

Fahrlässigkeit, Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen (Str. G. B. §. 59.) 138. — Fahrlässigkeit bei Entweichung eines Gefangenen (das. §§. 121. 347.) 151. — beim Meineide und bei einer falschen Versicherung an Eidesstatt (das. §. 163.) 158. — Tödtung durch Fahrlässigkeit (das. §. 222.) 168. — Körperverletzung durch Fahrlässigkeit (das. §§. 230. 232.) 169. — Herbeiführung eines Brandes durch Fahrlässigkeit (das. §. 309.) 187. — desgl. einer Ueberschwemmung (das. §. 314.) 187. — Gefährdung von Eisenbahnen und Störung von Telegraphen durch Fahrlässigkeit (das. §§. 316. 318. 319.) 188. — Fahrlässigkeit bei anderen gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen (das. §. 326.) 190. — Nichterfüllung von Lieferungsverträgen im Fall eines Krieges oder Nothstandes aus Fahrlässigkeit (das. §. 329.) 190. — Fahrlässigkeit bei Vollstreckung einer Strafe (das. §. 345.) 193.

Falschmünzerei, s. Münzverbrechen.

Fälschung von Wahl- und Stimmzetteln (Str. G. B. §. 108.) 148; von Metall- und Papiergeld (das. §§. 146—150.) 155; von Stempelpapier, Freimarken, Briefkouvertz etc. (das. §. 275.) 180; von Gesundheitszeugnissen (das. §. 277.) 180; von Legitimationspapieren (das. §. 363.) 198; von telegraphischen Depeschen (das. §. 355.) 195. — s. auch Urkundenfälschung.

Feind

- Feindliche Handlungen** gegen befreundete Staaten (Str. G. B. §§. 102—104.) 147.
- Feldmesser**, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 3.) 178.
- Festungen**, Vereinbarungen über die Festungen in Bayern (Schlußprotokoll vom 23. Novbr. 1870 XIV.) 25.
Anlegung von Festungen im Deutschen Reiche (Verf. Art. 65.) 82. — Ausschuß des Bundesrathes für Festungsangelegenheiten (das. Art. 8. Nr. 1.) 68.
Strafbare Handlungen in Betreff von Festungen und Festungsplänen (Str. G. B. §. 90. Nr. 1. 2. 4. §. 92. Nr. 1. §. 360. Nr. 1.) 144.
Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (G. v. 21. Dezbr.) 459.
- Festungsarrest**, Berücksichtigung bei Berechnung der Dienstzeit (G. v. 27. Juni §§. 24. 48.) 281.
- Festungshaft**, Begriff und Dauer (Str. G. B. §. 17.) 130. — Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft (das. §. 20.) 131. — Verhältniß zur Gefängnißstrafe (das. §. 21.) 131. — Verjährung (das. §. 70.) 140. — Zusammentreffen der Festungshaft mit Gefängniß (das. §. 75.) 141.
- Festungskommandanten**, Ernennung derselben (Verf. Art. 64.) 81.
- Festungskommandanturen**, Befugnisse u. d. derselben in Bezug auf die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (G. v. 21. Dezbr.) 459.
- Feuer**, Uebertretungen in Betreff desselben (Str. G. B. §. 368. Nr. 5. u. 6.) 201. — f. Brandstiftung.
- Feuerlöschgeräthschaften**, Entfernung oder Unbrauchbarmachung derselben durch Brandstifter (Str. G. B. §. 307. Nr. 3.) 186. — Nachlässigkeit in der Unterhaltung derselben (das. §. 368. Nr. 8.) 202.
- Feuerstätten**, Uebertretungen bei Errichtung und Unterhaltung von Feuerstätten (Str. G. B. §. 368. Nr. 3. 4.) 201.
- Feuerwerke**, Uebertretungen in Betreff derselben (Str. G. B. §. 367. Nr. 4. 5. §. 368. Nr. 7.) 200.
- Feuerzeichen**, vorsätzliche Zerstörung, Beseitigung u. von Feuerzeichen (Str. G. B. §§. 322. 325. 326.) 189.
- Firma**, Mißbrauch einer fremden Firma bei Waarenbezeichnung (Str. G. B. §. 287.) 182.
- Fischen**, unberechtigtes Fischen zur Nachtzeit bei Fackellicht u. (Str. G. B. §. 296.) 184. — unberechtigtes Fischen überhaupt (das. §. 370. Nr. 4.) 203.
- Flagge**, Schutz der Deutschen Flagge (Verf. Art. 4. Nr. 7.) 66. — Flagge der Deutschen Marine (das. Art. 55.) 79.
Einführung des Gesetzes vom 25. Oktbr. 1867, betreffend die Befugniß der Kauffahrteischiffe zur Führung der Bundesflagge, als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 2.) 87.
- Fleisch**, Verkauf trichinenhaltigen Fleisches (Str. G. B. §. 367. Nr. 7.) 200.
- Flößerei**, Abgaben von derselben auf dem Neckar (G. v. 19. Febr.) 31. — Befugnisse des Reichs in Betreff des Flößereibetriebs (Verf. Art. 4. Nr. 9.) 66. — Flößereiabgaben (das. Art. 54.) 78.
Einführung des Gesetzes über die Abgaben von der Flößerei v. 1. Juni 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 8.) 89.
- Flotte**, f. Reichskriegsflotte.
- Flüsse**, f. Wasserstraßen.
- Flußzölle** unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 9.) 66.
- Formen**, f. Platten.
- Forstbeamte** (Forstberechtigte), Widerstand gegen dieselben (Str. G. B. §. 117.) 150.
- Fort**, Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von detachirten Forts (G. v. 21. Dezbr.) 459.
- Frankoconverts**, Verkauf derselben durch die Postanstalten (G. v. 28. Oktbr. §. 9.) 361. — f. auch Briefcouverts.
- Frankfurt a. M.**, Ueberweisung der Postanstalten in Hohenzollern aus dem Bezirke der Ober-Postdirektion zu Frankfurt a. M. in den der Ober-Postdirektion zu Constanz (U. E. v. 22. Novbr.) 472.
- Frankreich**, Vertrag mit Deutschland u. wegen der Schifffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau (v. 13. März) 104.
Friedens-Präliminarien mit dem Deutschen Reiche (v. 26. Febr.) 215. — Friedensvertrag mit dem Deutschen Reiche (v. 10. Mai) 223. — Zusatzartikel hierzu (v. 10. Mai) 234. — Protokoll hierzu (v. 10. Mai) 238; desgl. (v. 20. Mai) 240; desgl. (v. 21. Mai) 243. — Beitritt Bayerns, Württembergs und Badens zu dem Friedensvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich (Protokoll v. 15. Mai) 238.
Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage mit Deutschland (v. 12. Oktbr.) 363. — Separat-Konvention (v. 12. Oktbr.) 369.
Beihülsen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (G. v. 14. Juni) 253.

Freihäfen, Bremen und Hamburg (Verf. Art. 34.) 72.

Freiheit, Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (Str. G. B. §§. 234—241.) 170. — Verlängerung der Freiheitsentziehung durch einen Beamten (das. §§. 311. 358.) 193.

Freimarken, f. Briefcouverts, Postwerthzeichen.

Freizügigkeit, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 65. — Einführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2 I. Nr. 3.) 87.

Fremdenpolizei, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 65.

Frieden zu schließen im Namen des Reichs, ist ein Recht des Deutschen Kaisers (Verf. Art. 11.) 69.

Friedens-Präsenzstärke des Reichsheeres (das. Art. 60. 62.) 80; (G. v. 9. Dezbr.) 411.

Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Geistliche (G. v. 10. Dezbr.) 442.

Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich (v. 26. Febr.) 215.

Friedenspräsenzstärke, f. Frieden.

Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich (v. 10. Mai) 223. — Zusatzartikel hierzu (v. 10. Mai) 234. — Protokoll hierzu (v. 10. Mai) 238. — desgl. (v. 20. Mai) 240. — desgl. (v. 21. Mai) 243.

Beitritt Bayerns, Württembergs und Badens zu dem Friedensvertrage (Protokoll v. 15. Mai) 238. — Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich (v. 12. Oktbr.) 363. — Separat-Konvention (v. 12. Oktbr.) 369.

Fürsten, f. Bundesfürsten.

Fußangeln, unbefugtes Legen derselben (Str. G. B. §. 367. Nr. 8.) 200.

Futterdiebstahl, Bestrafung desselben (Str. G. B. §. 370. Nr. 6.) 203.

G.

Garantie, Uebernahme einer solchen zu Lasten des Reichs (Verf. Art. 73.) 83.

Garantiepflicht der Postverwaltung (G. v. 28. Oktbr. §§. 6—15.) 348.

Garnison, Bestimmung der Garnisonen für die Reichstruppen (Verf. Art. 63.) 81.

Gärten, unbefugtes Betreten derselben (Str. G. B. §. 368. Nr. 9.) 202.

Gebäude, Diebstahl aus und in Gebäuden (Str. G. B. §. 243. Nr. 1. 2. 7.) 172. — Zerstörung von Gebäuden (das. §. 305.) 186. — Brandstiftung an Gebäuden (das. §§. 306—310. 325.) 186. — Ausbesserungen an Gebäuden ohne die erforderlichen Sicherungsmaßregeln (das. §. 367. Nr. 13. 14.) 201. — Gebäude in der Umgebung von Festungen (G. v. 21. Dezbr.) 459.

Gebühren, widerrechtliche Erhebung derselben (Str. G. B. §§. 352. 353. 358.) 194.

Gefangene, Beaufsichtigung und Beschäftigung derselben (Str. G. B. §§. 15—17.) 130. — Befreiung und Entweichung derselben (das. §§. 120. 121. 347.) 151. — Meuterei derselben (das. §. 122.) 151. — Unzucht mit Gefangenen (das. §. 174. Nr. 3.) 161.

Gefängnißstrafe, Vollstreckung und Dauer derselben (Str. G. B. §. 16.) 130. — Verhältniß zur Zuchthausstrafe und Festungshaft (das. §. 29.) 132. — Zusammen treffen mit Festungshaft (das. §. 75.) 141. — Einzelhaft (das. §. 22.) 131. — Vorläufige Entlassung der zu Gefängnißstrafe verurtheilten Personen (das. §§. 23—26.) 131. — Umwandlung einer Geldstrafe in Gefängnißstrafe (das. §§. 28. 29.) 132.

Geheimniß, Offenbarung von Staatsgeheimnissen (Str. G. B. §. 92.) 145; von Privatgeheimnissen (das. §. 300.) 184. — f. auch Briefgeheimniß.

Gehülfe bei strafbaren Handlungen (Str. G. B. §§. 49. 50.) 136.

Geistesranke, Ausschließung derselben von der Strafe (Str. G. B. §. 51.) 136. — Weichschlaf mit einer geisteskranken Frauensperson (das. §. 176. Nr. 2.) 161. — Geisteskrankheit in Folge erlittener Körperverletzung (das. §§. 224. 225.) 168.

Geistliche (Religionsdiener), Bestrafung derselben wegen Unzucht mit ihren Jünglingen (Str. G. B. §. 174. Nr. 1.) 160; desgl. wegen Kuppelei (das. §. 181. Nr. 2.) 162; desgl. wegen Einsegnung der Ehe vor Aufnahme der erforderlichen Heirathsurkunde (das. §. 337.) 192; desgl. wegen Mitwirkung bei einer Doppelehe (das. §. 33d.) 192; desgl. wegen Gefährdung des öffentlichen Friedens (G. v. 10. Dezbr.) 442.

Geldstrafe, Vollstreckung und Umwandlung in Freiheitsstrafe (Str. G. B. §§. 27—30. 78.) 132. — f. Buße.

Geldstrafen bei Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 28. Oktbr. §§. 27—29. 33.) 351.

Gemeindeverband, Bestimmungen über die Aufnahme in denselben (Verf. Art. 3.) 65.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (Str. G. B. §§. 306—330.) 254.

General, Ernennung der Generale (Verf. Art. 64.) 81.

Generalkasse des Norddeutschen Bundes, f. Reichshauptkasse.

Genossenschaften, Deklaration des §. 1. des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 4. Juli 1868. (G. v. 19. Mai) 101.

Gerichtshof (oberster) für Handelsachen, f. Bundes-Oberhandelsgericht.

Gesandte, Beleidigung fremder Gesandten (Str. G. B. §. 104.) 147.

f. auch Reichsgesandte.

Geschäftsführung der oberen Marinebehörde (A. E. v. 15. Juni) 272; Regulativ hierzu (v. 15. Juni) 272.

Geschwister, Beischlaf zwischen Geschwistern (Str. G. B. §. 173.) 160. — f. auch Angehörige.

Geschworene, Vorschüßung unwahrer Thatfachen als Entschuldigung seitens Geschworener (Str. G. B. §. 138.) 154. — Bestechung derselben (daf. §. 334.) 191.

Geschworenendienst gilt als ein öffentliches Amt (Str. G. B. §. 31.) 132.

Gesetze, f. Reichsgesetze, Reichsgesetzgebung.

Gesetzgebende Versammlungen des Reichs oder eines Bundesstaats, strafbare Handlungen gegen dieselben und gegen ihre Mitglieder (Str. G. B. §§. 105. 106. 339.) 148. — Beleidigung derselben (daf. §. 197.) 165. — f. auch Landtag.

Getränke, Verkauf verfälschter und verdorbener Getränke (Str. G. B. §. 367. Nr. 7.) 200. — Entwendung von Getränken zum Verbrauche (daf. §. 370. Nr. 5.) 203.

Gewalt, Bestimmung zu einer strafbaren Handlung durch Mißbrauch der Gewalt (Str. G. B. §. 48.) 136. — Nöthigung zu einer strafbaren Handlung durch Gewalt (daf. §. 52.) 136. — Widerstand gegen Beamte und Behörden unter Anwendung von Gewalt (daf. §§. 113 bis 117. 122.) 149. — Entführung eines Menschen durch Gewalt (daf. §§. 234—236.) 170. — Nöthigung zu Handlungen oder Unterlassungen durch Gewalt (daf. §. 240.) 171. — Wegnahme fremder beweglicher Sachen mit Gewalt (daf. §. 249.) 174. — Erpressung durch Gewalt (daf. §§. 253—255.) 175.

Höhere Gewalt bei Beschädigung von Postreisenden (G. v. 28. Oktbr. §. 11. Nr. 2.) 350.

Gewerbebetrieb, Behörden, welche zur Ausstellung von Legitimationscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen an Ausländer zc. befugt sind (Bef. v. 17. Jan.) 27.

Die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 65.

Gewerbeordnung, Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes v. 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden (G. v. 10. Novbr.) 392.

Gewerbtreibende, Bestrafung derselben wegen Verursachung des Todes eines Menschen aus Fahrlässigkeit (Str. G. B. §. 222.) 168; desgl. wegen fahrlässiger Körperverletzung (daf. §§. 230. 232.) 169; desgl. wegen Untreue (daf. §. 266. Nr. 3.) 178; desgl. wegen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei, sowie der feuerpolizeilichen Vorschriften (daf. §. 369. Nr. 2. 3.) 202.

Gewichte, Besitz ungestempelter Gewichte (Str. G. B. §. 369. Nr. 2.) 202.

Gewichtsporto, Berechnung desselben (G. v. 28. Oktbr. §. 2.) 359.

Gift, vorsätzliche Beibringung von Gift (Str. G. B. §. 229.) 169. — Vergiftung von Brunnen, Wasserbehältern zc. (daf. §§. 324—326.) 189. — Zubereitung und Verkauf von Gift ohne polizeiliche Erlaubniß (daf. §. 367. Nr. 3.) 200. — Aufbewahrung von Giftwaaren (daf. §. 367. Nr. 5.) 200.

Glücksspiel, gewerbmäßiges (Str. G. B. §. 284.) 182. — Bestrafung der Inhaber öffentlicher Versammlungsorte, welche Glücksspiele dafelbst gestatten zc. (daf. §. 285.) 182. — Unbefugtes Halten von Glücksspielen (daf. §. 360. Nr. 14.) 197.

Göttingen (Kreis), Ueberweisung in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Braunschweig (A. E. v. 14. März) 86.

Goldmünzen, f. Reichsgoldmünzen.

Goßlar (Stadt), Ueberweisung in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Braunschweig (A. E. v. 14. März) 86.

Gottesdienst, Beschimpfung desselben (Str. G. B. §. 166.) 159. — Verhinderung und Störung desselben (daf. §. 167.) 159. — Diebstahl an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind (daf. §. 243. Nr. 1.) 172; Beschädigung und Zerstörung solcher Gegenstände (daf. §. 304.) 185. — Brandstiftung an einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude (daf. §. 306. Nr. 1.) 186.

Gotteslästerung, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 166.) 159.

St. Gotthard-Eisenbahn (G. v. 2. Novbr.) 375. — Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung u. einer Eisenbahn über den St. Gotthard (v. 28. Oktbr.) 376. — desgl. zwischen Italien und der Schweiz (v. 15. Oktbr. 1869) 378.

Gräber (Grabmäler), Zerstörung oder Beschädigung derselben (Str. G. B. §. 168. 304.) 159.

Grenze (Grenzrain), Vernichtung, Verrückung u. eines zur Bezeichnung einer Grenze bestimmten Merkmals (Str. G. B. §. 274. Nr. 2. §. 280.) 179. — Verringerung eines Grenzrains durch Abgraben oder Abpflügen (das. §. 370. Nr. 1.) 203.

Großbritannien, Vertrag mit Deutschland u. wegen der Schifffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau (v. 13. März) 104.

Grube, Tödtungen und Körperverletzungen beim Betriebe von Gruben (G. v. 7. Juni) 207.

Grundeigenthum, Beschränkungen desselben in der Umgebung von Festungen (G. v. 21. Dezbr.) 459.

Gymnasien, s. Lehranstalten.

S.

Hafen, s. Reichskriegshafen, Seehafen.

Haft, Vollstreckung und Dauer derselben (Str. G. B. §. 18.) 131. — Umwandlung einer Geldstrafe in Haft (das. §§. 28. 29.) 132. — Verjährung der Verurtheilung zur Haft (das. §. 70. Nr. 6.) 140. — Zusammentreffen der Haft mit anderen Freiheitsstrafen (das. §. 77.) 141. — Umwandlung der Geldstrafen für Post- und Portobefraudationen in Haft (G. v. 28. Oktbr. §. 31.) 354.

Hamburg (freie und Hansestadt), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67. — bleibt als Freihafen vorläufig außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze (das. Art. 34.) 72.

Handel, die Handelsgesetzgebung gehört zur Kompetenz des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 2.) 66; desgl. der Schutz des deutschen Handels im Auslande (das. Art. 4. Nr. 7.) 66. — Ausschluß im Bundesrathe für Handel und Verkehr (Verf. Art. 8. Nr. 4.) 68. — Allgemeine Bestimmungen über das deutsche Handelswesen (Verf. Art. 33 ff.) 72.

Handelsbücher, unterlassene Führung derselben (Str. G. B. §. 281. Nr. 3. 4; §. 283. Nr. 2.) 181.

Handelsgesellschaften, s. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Handelsgesetzbuch (Allgemeines deutsches), Einführung desselben als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 8.) 88.

Handelsmarine des Deutschen Reichs (Verf. Art. 54. 55.) 78.

Handelsrecht, die Gesetzgebung darüber steht dem Reiche zu (Verf. Art. 4. Nr. 13.) 66.

Handelsfachen, oberster Gerichtshof für Handelsfachen, s. Bundes-Oberhandelsgericht.

Handelschiffe, s. Rauffahrtschiffe, Handelsmarine.

Handelswesen, s. Zoll- und Handelswesen.

Hannover (Provinz), Ueberweisung einiger Gebietstheile in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Braunschweig (N. E. v. 14. März) 86. •

Haushaltsbruch, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 123. 124. 342.) 151.

Haushalts-Stat des Deutschen Reichs, s. Reichshaushalt.

Haussuchung bei Personen unter Polizeiaufsicht (Str. G. B. §. 39. Nr. 3.) 134.

Hazardspiel, s. Glücksspiel.

Hebammen, Bestrafung derselben wegen Offenbarung von Privatgeheimnissen (Str. G. B. §. 300.) 184.

Heer, s. Reichsheer.

Heerführer, Dotationen an deutsche Heerführer (G. v. 22. Juni) 307.

Hehlerei, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 258—262. 244.) 176. •

Heimathsverhältnisse, Bestimmungen darüber (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 65.

Heimathswesen, Ernennung zu Mitgliedern des Bundesamts für das Heimathswesen. 319.

Hessen (Großherzogthum), Verzeichniß der Wahlkreise zu den Wahlen für den Reichstag 42.

Hessen gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe 3 Stimmen (das. Art. 6.) 67. — hat für die südlichen Provinzen 6 Abgeordnete in den Reichstag zu wählen (das. Art. 20.) 633.

Einführung des Eisenbahn-Betriebs-Reglements in Südhessen (Bef. v. 22. Dezbr.) 473.

Hinterbliebene, Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (G. v. 27. Juni §§. 39—48. 52. 56. 94—98.) 284.

Hochverrath, gegen das Deutsche Reich (Verf. Art. 75.) 84. — Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 80–86. 93.) 142. — Bestrafung einer im Auslande begangenen hochverrätherischen Handlung (das. §. 4. Nr. 1. 2.) 128. — Anzeigepflicht von dem Vorhaben eines Hochverraths (das. §. 139.) 154.

Höferrwaagen, zu duldbende Abweichungen derselben von der absoluten Richtigkeit (Bef. v. 16. August) 328.

Hoheitszeichen, Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Hoheitszeichen des Reichs oder eines Bundesstaats (Str. G. B. §. 135.) 153.

Hohenzollern, Ueberweisung der Postanstalten in Hohenzollern in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Constanz (A. E. v. 22. Novbr.) 472.

Hülfe, bei Verbrechen und Vergehen (Str. G. B. §§. 49. 50.) 136. — Hülfeleistung nach Begehung eines Verbrochens oder Vergehens, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen u. (das. §. 257.) 175. — Verweigerung der Hülfe bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Noth (das. §. 360. Nr. 10.) 197. — f. auch Begünstigung, Theilnahme.

Hunde, Einziehung derselben bei Jagdvergehen (Str. G. B. §. 295.) 184. — Fegen derselben auf Menschen (das. §. 366. Nr. 6.) 199.

Hurerei, f. Beischlaf, Unzucht.

J.

Jadehafen, ist Reichskriegshafen (Verf. Art. 53.) 78.

Jagd, unbefugte Ausübung derselben (Str. G. B. §§. 292–295. 368. Nr. 10. 11.) 183.

Jagdbeamte (Jagdberechtigte), Widerstand gegen dieselben (Str. G. B. §. 117.) 150.

Immobilien-Versicherungswesen, f. Versicherungswesen.

Indigenat, gemeinsames Indigenat für ganz Deutschland (Verf. Art. 3.) 65.

Beim Verlust des Deutschen Indigenats ruht das Recht auf den Bezug der Militärpension (G. v. 27. Juni §. 33 a. §§. 48. 101 a.) 283.

Inhaberpapiere mit Prämien (G. v. 8. Juni) 210; Abstemmung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien (Bef. v. 19. Juni) 255; (Bef. v. 1. Juli) 304; (Bef. v. 10. Juli) 314; (Bef. v. 4. Dezbr.) 408.

Injurien, f. Beleidigung.

Invalide, Eintheilung der Invaliden (G. v. 27. Juni §. 61.) 290. — was als Versorgung derselben gilt (das. §. 64.) 290. — Pensionen derselben (das. §§. 9–11. 65–70.) 277. — Pensionszulagen (das. §§. 12–17. 71–74.) 278. — Civilversorgungsschein für Invaliden (das. §§. 75–77.) 293. — Invaliden-Institute (das. §. 78.) 293. — Verwendung von Halbinvaliden im Garnisondienst (das. §§. 79. 80.) 294. — Anmeldeung des Anspruchs auf Invalidenversorgung (das. §. 81.) 294. — Ansprüche auf Invalidenversorgung nach Entlassung aus dem aktiven Dienste (das. §§. 82–88.) 294. — Einziehung und Wiedergewährung u. der Invalidenpension u. (das. §§. 99–112.) 298. — Verfolgung von Rechtsansprüchen auf Invalidenpensionen (das. §§. 113 bis 116.) 301.

Invaliden-Institute (G. v. 27. Juni §§. 34. 48. 64. 78.) 283.

Italien, Vertrag mit Deutschland u. wegen der Schifffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau (v. 13. März) 104.

Uebereinkunft mit Deutschland wegen Herstellung u. einer Eisenbahn über den St. Gotthard (v. 28. Oktbr.) 376. — desgl. mit der Schweiz (v. 15. Oktbr. 1869.) 378.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien (v. 31. Oktbr.) 446. — Protokoll hierzu (v. 31. Oktbr.) 458.

Justizangelegenheiten, Ausschuss im Bundesrathe für das Justizwesen (Verf. Art. 8. Nr. 6.) 68. — Beschwerde über Justizverweigerung (das. Art. 77.) 84.

K.

Kaiser, das Präsidium des Deutschen Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt (Verf. Art. 11.) 69. — Rechte und Pflichten des Kaisers in Bezug auf die Kriegsverfassung und das Militärwesen (das. Art. 8. 11. 61. 63–65. 68. und Schlußbestimmung zum Abschn. XI.) 82. — in Bezug auf die völkerrechtliche Vertretung des Reichs (das. Art. 11.) 69. — in Bezug auf den Bundesrath und dessen Mitglieder (das. Art. 5. 7. 8. 10. 15. 37.) 66. — in Bezug auf den Reichstag (das. Art. 16. 24.) 69. — in Betreff der Post- und Telegraphenverwaltung (das. Art. 50. 52.) 76. — Sonstige Rechte des Kaisers (das. Art. 16–18. 19. 24. 36. 46. 56.) 69.

Estrafbare Handlungen gegen den Kaiser (Str. G. B. §§. 80. 94. 95.) 142.

Kai-

Kaiser (Fortsetzung).

Der Kaiser übt die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen aus (G. v. 9. Juni §. 3.) 212. — Ermächtigung desselben, dem Staatsvertrage zwischen Italien und der Schweiz vom 15. Oktbr. 1869 über die Herstellung u. der Gotthardbahn beizutreten (G. v. 2. Novbr.) 375.

Der Kaiser erläßt die Anordnungen über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (G. v. 11. Novbr. §. 3.) 403.

Kalk, Maaße und Meßwerkzeuge für Kalk (Verf. v. 15. Febr.) Beilage zu Stüd 11; (Verf. v. 16. August) 328.

Kammer, s. Landtag.

Kanal, Störung des Jahrwassers in einem Kanal (Str. G. B. §. 321.) 189. — s. auch Wasserstraßen.

Kartellträger beim Zweikampf, Begriff und Bestrafung (Str. G. B. §§. 203. 204. 209.) 166.

Kassenbeamte, strafbare Handlungen derselben (Str. G. B. §§. 350. 351.) 194.

Kauffahrteischiffe (Handelschiffe), Aufhebung der Verordnung wegen Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelschiffe v. 18. Juli 1870 (B. v. 19. Jan.) 8.

Gleichmäßige Behandlung der Deutschen Kauffahrteischiffe (Verf. Art. 54.) 78. — Flagge derselben (das. Art. 55.) 79.

Einführung des Gesetzes vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 2.) 87. — s. auch Schiffe.

Kaufleute, Bestrafung derselben wegen Bankerutt (Str. G. B. §§. 281—283.) 181. — Schutz derselben gegen Mißbrauch ihrer Firma oder ihres Namens bei Waarenbezeichnungen (das. §. 287.) 182.

Kauttionen, Einführung des Gesetzes über die Kauttionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 7.) 88. — Kauttionen der Militär- und Marine-Beamten (B. v. 5. Juli) 308; der Postbeamten (B. v. 14. Juli) 316.

Kiel, (Holstein), der Kieler Hafen ist Reichskriegshafen (Verf. Art. 53.) 78.

Kinder unter 12 Jahren können nicht strafrechtlich verfolgt werden (Str. G. B. §. 55.) 137. — Beischlaf zwischen Kindern und Eltern (das. §. 173.) 160. — Unzucht mit Kindern (das. §§. 174. 176. Nr. 3.) 160. — Beleidigung der Kinder (das. §. 195.) 164. — Entführung eines Kindes (das. §. 235.) 170. — Unterschlebung oder Verwechselung eines Kindes (das. §. 169.) 159. — Tödtung eines Kindes (das. §. 217.) 167. — Aussetzung eines Kindes (das. §. 221.) 168.

Bewilligungen für die Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen (G. v. 27. Juni §§. 42—48. 52. 56. 57. 96—98.) 285.

Kindesmord (Str. G. B. §. 217.) 167.

Kirche, Beschimpfung derselben (Str. G. B. §. 166.) 159. — Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes in einer Kirche (das. §. 167.) 159. — s. auch Gottesdienst.

Strafbare Verkündigungen der Geistlichen u. in einer Kirche (G. v. 10. Dezbr.) 442.

Kohlen (Braunkohlen, Steinkohlen), Maaße und Meßwerkzeuge für dieselben (Verf. v. 15. Febr.) Beilage zu Stüd 11.

Kokes, Maaße und Meßwerkzeuge für Kokes (Verf. v. 15. Febr.) Beilage zu Stüd 11.

Kommanditgesellschaften, Einführung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über die Kommanditgesellschaften auf Aktien als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 10.) 90.

Kommunikationsabgaben, Befreiung der Posten und gewisser Privat-Personenfuhrwerke u. von Entrichtung der Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 351.

Kompositionen, s. musikalische Kompositionen.

Konfession, Einführung des Gesetzes vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 10.) 88.

Konfiskation, s. Einziehung.

Konkurrenz, s. Zusammentreffen.

Konkurs, s. Bankerutt.

Konsuln (Generalkonsuln, Vizekonsuln), Ertheilung des Exequatur an Konsuln auswärtiger Mächte für: Aachen, 346. Altona, 322. Berlin, 332. 346. 402. 410. Bremen, 374. Cöln, 340. Elbing, 246. Emden, 86. Frankfurt a. M. 374. Hamburg, 86. 266. 332. 346. 374. Kiel, 100. Lübeck, 410. Memel, 57. 346. 374. Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen), 324. Stettin, 54. 322. 340. 374. — s. auch Reichskonsuln.

Kontingentsherren, s. Bundesfürsten.

Körperverlegung, Bestrafung derselben (Str. G. B. §§. 223—233.) 168. — Körperverlegung eines Beamten (das. §. 118.) 150. — bei Aussetzung hilfloser Personen (das. §. 221.) 168. — bei Freiheitsentziehung (das. §. 239.) 171. — beim Raube (das. §. 251.) 174. — bei gemeingefährlichen Verbrechen u. (das. §§. 315. 316. 321. 325.) 188. — durch einen Beamten (das. §§. 340. 358.) 192. — Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigeführten Körperverletzungen (G. v. 7. Juni) 207.

Korrespondenzkarten, Gebühren für dieselben (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 357.

Kran-

Kranke, Verträge unter den Bundesstaaten über die Verpflegung erkrankter Personen (Verf. Art. 3.) 65.

Krankheit, Verletzung der Vorschriften zur Verhütung ansteckender Krankheiten (Str. G. B. §. 327.) 190.

Krebsen, unbefugtes Krebsen (Str. G. B. §§. 296. 370. Nr. 4.) 184.

Krieg, Recht des Kaisers zur Kriegserklärung (Verf. Art. 11.) 69. — Wann die Zustimmung des Bundesrathes hierzu erforderlich ist (Verf. Art. 11.) 69.

Pensionirung der durch den Krieg invalide gewordenen und Bewilligungen für die Hinterbliebenen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen (G. v. 27. Juni §§. 12. ff., 41. ff., 71 ff.) 278.

Befugniß der Postverwaltung hinsichtlich der Garantie für Postsendungen im Falle eines Krieges (G. v. 28. Oktbr. §. 15.) 351.

Kriegführung, Geldbedarf für dieselbe (G. v. 26. April) 91.

Kriegsbedürfnisse, strafbare Handlungen in Betreff derselben (Str. G. B. §. 90. Nr. 2. §. 329.) 144.

Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871, Anfertigung derselben auf Reichskosten (G. v. 24. Mai) 103. — Statut über die Stiftung derselben (M. E. v. 20. Mai) 111. — Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze (M. E. v. 22. Mai) 113.

Kriegsdienst, s. Militairdienst.

Kriegsentschädigung, Frankreich zahlt 5 Milliarden Kriegsentschädigung (Friedens-Präliminarien v. 26. Februar Art. II.) 218.

Bildung eines Reichskriegsschatzes aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung (G. v. 11. Novbr. §. 1.) 403. — Die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung wird durch Reichsgesetz geregelt (G. v. 4. Dezbr. §. 8.) 414.

Kriegsflotte, s. Reichskriegsflotte.

Kriegsgefangenschaft, Berücksichtigung bei Berechnung der Militairdienstzeit (G. v. 27. Juni §§. 24. 48.) 381.

Kriegshafen, s. Reichskriegshafen.

Kriegsleistungen, Ersatz für dieselben (G. v. 14. Juni) 247.

Kriegsmarine, s. Reichskriegsmarine.

Kriegsschäden, Ersatz für dieselben (G. v. 14. Juni) 247.

Kriegswesen, s. Reichskriegswesen.

Kriegszustand, Aufhebung desselben in den Bezirken des 1. 2. 8. 9. 10. und 11. Armee-corps (B. v. 27. März) 57.

Befugniß des Kaisers, den Kriegszustand zu erklären (Verf. Art. 68.) 82.

Kugeln, widerrechtliche Zueignung derselben (Str. G. B. §. 291.) 183.

Kuppelei, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 180. 181.) 162.

Reichs-Gesetzbl. Jahrg. 1871.

Kurator, Unfähigkeit zu diesem Amte bei Aberkennung der Ehrenrechte (Str. G. B. §. 34. Nr. 6.) 133. — Verurtheilung des Kurators wegen Untreue (das. §. 266. Nr. 1.) 177.

Kuriere, Befreiung von Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 351. — Sonstige Verrechte derselben (das. §§. 19. 21.) 351.

Küstenvertheidigung, Ausgabe von Schatzanweisungen behufs Deckung des Geldbedarfs zur Herstellung der Küstenvertheidigung (M. E. v. 10. Jan.) 3; (M. E. v. 29. Jan.) 30; (M. E. v. 20. März) 55; (M. E. v. 1. Oktbr.) 337; (M. E. v. 12. Novbr.) 393; (M. E. v. 25. Dezbr.) 481.

Kuvertiren an die Postanstalten, Berechnung des Portos (G. v. 28. Oktbr. §. 5.) 361.

L.

Landau, die Festung Landau als solche wird aufgehoben (Schlußprotokoll v. 23. Novbr. 1870. XIV. §. 3.) 26.

Landesgesetzgebung, Landesgesetze stehen den Reichsgesetzen nach (Verf. Art. 2.) 65.

Landesherr, Bestrafung des Mordes und des Versuchs des Mordes an dem Landesherrn (Str. G. B. §. 80.) 142. — Beleidigung des Landesherrn (das. §§. 94—97.) 145. — Feindliche Handlungen gegen den Landesherrn eines fremden Staates (das. §§. 102. 103.) 147. — Die Reichsgoldmünzen tragen das Bildniß des Landesherrn (G. v. 4. Dezbr. §. 5.) 405. — s. auch Kaiser, Bundesfürsten.

Landeskokarde, Unfähigkeit zum Tragen derselben (Str. G. B. §. 34. Nr. 1.) 133.

Landesverrath, gegen das Deutsche Reich (Verf. Art. 75.) 84.

Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 80—93.) 142. — Bestrafung des im Auslande begangenen Landesverraths (das. §. 4. Nr. 2.) 128. — Anzeigepflicht von dem Verhaben eines Landesverraths (das. §. 139.) 154.

Landesverweisung von Ausländern wegen strafbarer Handlungen (Str. G. B. §. 39. Nr. 2. §§. 284. 362.) 134. — Bestrafung von Landesverwiesenen im Falle unerlaubter Rückkehr (das. §. 361. Nr. 2.) 197. — s. auch Ausweisung.

Landfriedensbruch, Begriff und Strafe (Str. G. B. §. 125.) 152.

Landheer, s. Reichsheer.

Landstraßen, die Bestimmungen über die Herstellung von Landstraßen unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 8.) 66.

G

Land:

Landstreicher, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 361. Nr. 3. §. 362.) 197.

Landtag (Kammer), Straffreiheit der Mitglieder derselben wegen ihrer Abstimmungen und wegen der in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen (Str. G. B. §. 11.) 129. — Straffreiheit der Berichte über Landtags- u. Verhandlungen (das. §. 12.) 129. — f. auch Gesetzgebende Versammlungen.

Landwehr, Dienstzeit (Verf. Art. 59.) 80. — Organisation (das. Art. 63.) 81. — Auswanderung eines Landwehrmannes ohne Erlaubniß (Str. G. B. §. 360. Nr. 3.) 196. — f. auch Militärpersonen.

Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Landwehr (G. v. 22. Juni) 271.

Ersatz der Unterstützungen an Familien einberufener Landwehr-Mannschaften (G. v. 4. Dezbr.) 407.

Lauburg (Herzogthum) gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64.

Leben, Verbrechen und Vergehen wider das Leben (Str. G. B. §§. 211–222.) 166.

Legislatur-Periode, Dauer der Legislatur-Periode des Reichstages (Verf. Art. 24.) 71.

Legitimations-Papiere, Anfertigung und Gebrauch falscher Legitimations-Papiere (Str. G. B. §. 363.) 198. — f. auch Legitimationsscheine.

Legitimationsscheine, Behörden, welche zur Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen an Ausländer u. befugt sind (Bef. v. 17. Jan.) 27. — f. auch Legitimations-Papiere.

Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind (Bef. v. 28. März) 59. (Bef. v. 14. Septbr.) 333.

Lehrer, Anzucht mit ihren Schülern (Str. G. B. §. 174. Nr. 1.) 160. — Bestrafung derselben wegen Kuppelei (das. §. 181. Nr. 2.) 162. — f. auch Erzieher.

Leibesfrucht, Abtreibung und Tödtung derselben (Str. G. B. §§. 218–220.) 167.

Leiche (Leichnam), Beerdigung oder Wegschaffung eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde (Str. G. B. §. 367. Nr. 1.) 200. — Vorzeitige Beerdigung einer Leiche (das. §. 367. Nr. 2.) 200.

Leichendiebstahl, Bestrafung desselben (Str. G. B. §. 168.) 159. — Unbefugte Wegnahme von Theilen einer Leiche (das. §. 367. Nr. 1.) 200.

Leipzig, Ueberweisung der Kreisdirektionsbezirke Dresden und Bautzen aus dem Bezirke der Ober-Postdirektion zu Leipzig in den der Ober-Postdirektion zu Dresden (A. E. v. 22. Novbr.) 472.

Licht, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht (Str. G. B. §. 368. Nr. 5.) 201.

Liebenburg (Amt), Ueberweisung in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Braunschweig (A. E. v. 14. März) 86.

Lieferungsverträge, Nichterfüllung derselben im Fall eines Krieges oder Nothstandes (Str. G. B. §. 329.) 190.

Lippe (Fürstenthum), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.

Lootsenschniffe, f. Schiffe.

Lothringen, f. Elsaß-Lothringen.

Lotterie, unbefugte Veranstaltung öffentlicher Lotterien (Str. G. B. §. 286.) 182.

Lübeck (freie und Hansestadt), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67. — Das Ober-Appellationsgericht in Lübeck ist die zuständige Spruchbehörde in Untersuchungen wegen strafbarer Unternehmungen gegen das Deutsche Reich (das. Art. 75.) 84.

Ma.

Maasse (Maassgefäße, Maassrahmen), für Brennmaterialien und Mineralprodukte (Bef. v. 15. Febr.) Beilage zu Stück 11; (Bef. v. 16. August) 328.

Die Ordnung des Maass- und Gewichtssystems ist Sache des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 3.) 66.

Anwendung nicht gestempelter Maasse (Str. G. B. §. 369. Nr. 2.) 202.

Maass- und Gewichtsordnung, die Einführung der Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern (G. v. 26. Novbr.) 397.

Mädchen, Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren (Str. G. B. §. 182.) 162.

Magazin, Bestrafung desjenigen, welcher im Kriege Magazine zerstört oder in feindliche Gewalt bringt (Str. G. B. §. 90. Nr. 2.) 144. — Anzündung eines Magazins (das. §§. 308–310. 325.) 187.

Majestätsbeleidigung, Bestrafung (Str. G. B. §§. 94. 95. 4. Nr. 2.) 145.

Mäfler, Bestrafung wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 3.) 178.

Manifestationseid, f. Offenbarungseid.

Marienwerder, Aufhebung der Ober-Postdirektion daselbst und Vereinigung derselben mit der in Danzig (A. E. v. 22. Novbr.) 472.

Marine, f. Reichskriegsmarine, Handelsmarine.

Marineärzte, f. Militärärzte.

Ma-

Marinebeamte, Kautionen derselben (B. v. 5. Juli) 308.

Marinebehörde, obere, Geschäftsführung derselben (A. E. v. 15. Juni) 272.

Marinedienst, f. Militäirdienst.

Marineverwaltung, f. Militärverwaltung.

Mark, Reichsmünze (G. v. 4. Dezbr. §. 2.) 404.

Matrifularbeiträge, anderweite Feststellung derselben für das Jahr 1869 (G. v. 5. Mai) 97.

Mecklenburg-Schwerin (Großherzogthum), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe zwei Stimmen (das. Art. 6.) 67.

Mecklenburg-Strelitz (Großherzogthum), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.

Medizinalgewichte gelten als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung. (Anw. v. 6. Mai) Anl. zu Stück 23.

Medizinalpersonen, f. Aerzte.

Medizinalpolizei, unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 15.) 66.

Meineid, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 153 bis 163.) 156.

Menschenraub, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 234. 235.) 170. — unterlassene Anzeige von dem Vorhaben eines solchen Verbrechens (das. §. 139.) 154.

Messer (verpflichtete), Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 3.) 178.

Messer (Instrument), Gebrauch desselben bei einer Schlägerei (Str. G. B. §. 367. Nr. 10.) 200.

Messbriefe der Seeschiffe, ihre Ausstellung (Verf. Art. 54.) 78.

Messwerkzeuge für Brennmaterial und Mineralprodukte (Bef. v. 15. Febr.) Beilage zu Stück 11. (Bef. v. 16. August) 328.

Meuterei, Begriff und Strafe (Str. G. B. §. 122.) 151.

Militairabschied, Anfertigung und Gebrauch falscher Militairabschiede (Str. G. B. §. 363.) 198.

Militairärzte (Marineärzte), Pensionirung und Versorgung der Militairärzte, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen derselben (G. v. 27. Juni) 275.

Militairbeamte, Einführung des Gesetzes vom 14. Juni 1868., betr. die Bewilligung von Pensionen u. an Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee u., als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 5.) 87.

Kautionen der Militairbeamten (B. v. 5. Juli) 308. — f. auch Militairpersonen.

Militäirdienst (Marinedienst, Kriegsdienst, Militairpflicht, Wehrpflicht), Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militäirdienst (Bef. v. 28. März) 59; (Bef. v. 28. März) 62; (Bef. v. 14. Septbr.) 333; (Bef. v. 14. Septbr.) 335.

Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zum Heimathslande (Verf. Art. 3.) 65. — Jeder Deutsche ist wehrpflichtig (das. Art. 57. 59.) 79.

Aufforderung, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen (Str. G. B. §. 112.) 149. — Auswanderung, um sich dem Eintritte in den Militäirdienst zu entziehen (das. §. 140.) 154. — Verstümmelung, um sich oder Andere zur Erfüllung der Militairpflicht untauglich zu machen (das. §. 142.) 154. — Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel, um sich der Wehrpflicht zu entziehen (das. §. 143.) 155. — Anwerbung zu fremdem Militairdienste (das. §. 141.) 154.

Einführung des Gesetzes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve als Reichsgesetz in Baden (G. v. 22. Novbr.) 399; desgl. des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. Novbr. 1867 in Bayern (G. v. 24. Novbr.) 398.

Beschädigungen bei Ausübung des Militäirdienstes (G. v. 27. Juni §§. 2. 3. 4. 6. 12 — 17. 34. 35. 36. 59. 62. 71. 72. 82 — 86. 90 — 93.) 275.

Militair-Stat, f. Militärverwaltung.

Militairgesetzgebung, Einführung der Preussischen Militairgesetzgebung im Deutschen Reiche (Verf. Art. 61.) 80. — Besondere Bestimmungen über die Militairgesetzgebung in Bayern und Württemberg (das. Schlußbestimmung zu Abschn. XI.) 82.

Militair-Kirchenordnung, die Preussische Militair-Kirchenordnung wird im Deutschen Reiche nicht eingeführt (Verf. Art. 61.) 80.

Militairpersonen sind auf den Eisenbahnen zu ermäßigten Preisen zu befördern (Verf. Art. 47.) 76.

Einführung des Gesetzes vom 3. März 1870, betreffend die Pensionirung vormalig Schleswig-Holsteinischer Militairpersonen, als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 11.) 88.

Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Militairpersonen (Str. G. B. §. 10.) 129. — Widerstand gegen Militairpersonen bei Ausübung ihres Dienstes (das. §. 113.) 149. — Beleidigung derselben (das. §. 196.) 164. — Bestechung derselben (das. §§. 333. 335.) 191.

Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (G. v. 27. Juni) 275. — f. auch Reichsheer, Reichskriegsmarine, Soldaten.

Militairpflicht, s. Militairdienst.

Militair-Strafgerichtsordnung, Einführung der Preussischen Militair-Strafgerichtsordnung in das Deutsche Reich (Verf. Art. 61.) 80. — mit Ausnahme von Bayern und Württemberg (das. Schlußbestimmung zu Abschn. XI.) 82.

Militair-Strafgesetzbuch, Einführung desselben in das Deutsche Reich (Verf. Art. 61.) 80. — Bayern und Württemberg bleiben davon ausgeschlossen (das. Schlußbestimmung zu Abschn. XI.) 82.

Militair-Strafrecht, Einführung des Preussischen Militair-Strafrechts in Baden (G. v. 24. Novbr.) 401.

Militairverwaltung, Bundesanleihe zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung (A. E. v. 27. Jan.) 29.

Militair-Etat des Deutschen Reichs (Verf. Art. 62. 67.) 80. — Nachtrag zum Etat der Militairverwaltung für 1871. (G. v. 22. Novbr.) 395. — Ausgaben der Militairverwaltung für die Jahre 1872. 1873 und 1874 (G. v. 9. Dezbr.) 411. — Etat derselben für 1872 (B. v. 9. Dezbr.) 432.

Militairwesen, unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 14.) 66.

Minderjährige, Bestrafung derselben (Str. G. B. §§. 56. 57.) 137. — Berechtigung derselben zum Antrage auf Bestrafung (das. §. 65.) 139. — Handlungen wider die Sittlichkeit mit Minderjährigen (das. §§. 173. 174. Nr. 1. §. 176. Nr. 3. §. 182.) 160. — Entführung von Minderjährigen zu unsittlichen Zwecken (das. §. 235.) 170. — Entführung einer minderjährigen Frauensperson (das. §. 237.) 171. — Unerlaubtes Kreditgeben an Minderjährige (das. §§. 301. 302.) 185. — s. auch Kinder.

Mineralien, unbefugte Gewinnung von Mineralien (Str. G. B. §. 370. Nr. 2.) 203.

Mineralprodukte, Maaße und Meßwerkzeuge für Mineralprodukte (Bef. v. 15. Febr.) Beilage zu Stück 11. (Bef. v. 16. August) 328.

Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen (G. v. 4. Dezbr. §. 4.) 404.

Mißhandlung, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 223.) 168. — Mißhandlung der Thiere (das. §. 360. Nr. 13.) 197. — s. Beleidigung, Körperverletzung.

Mobilmachung, Bestimmungen darüber (Verf. Art. 61.) 80.

Monat, Berechnung desselben bei Freiheitsstrafen (Str. G. B. §. 19.) 131.

Montirungsstücke, unbefugter Erwerb derselben (Str. G. B. §. 370. Nr. 3.) 203.

Mord, Begriff und Strafe (Str. G. B. §. 211.) 166. — Mord oder Versuch des Mordes an dem Kaiser oder an dem Landesherrn (das. §. 80.) 142. — Bedrohung mit Mord (das. §. 254.) 175. — Brandstiftung zum Zwecke der Begehung eines Mordes (das. §. 307. Nr. 2.) 186. — Anzeigepflicht von dem Vorhaben eines Mordes (das. §. 139.) 154.

Munition, widerrechtliche Zueignung derselben (Str. G. B. §. 291.) 183. — s. auch Kriegsbedürfnisse.

Münzen, s. Reichsgoldmünzen.

Münzangelegenheiten, die Ordnung des Münzsystems unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 3.) 66.

Münzverbrechen (Münzvergehen), Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 146 — 152.) 155. — Begehung derselben im Auslande (das. §. 4. Nr. 1. 2.) 128. — Anzeigepflicht bei Münzverbrechen (das. §. 139.) 154.

Musikalische Kompositionen, Einführung des Gesetzes über das Urheberrecht an denselben v. 11. Juni 1870. als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 11.) 90.

Müßiggang, strafbarer (Str. G. B. §. 361. Nr. 5. §. 362.) 198.

Muster, Postsendungen mit Mustern (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 357; (G. v. 28. Oktbr. §. 8.) 361.

Mutter, Bestrafung derselben wegen Kindesmordes (Str. G. B. §. 217.) 167. — desgl. wegen Abtreibung der Leibesfrucht (das. §. 218.) 167. — desgl. wegen Aussetzung ihres Kindes (das. §. 221.) 168. — s. auch Eltern.

N.

Nachlaß, Vollstreckung einer Strafe in denselben (Str. G. B. §. 30.) 132.

Nachtzeit, Begehung strafbarer Handlungen zur Nachtzeit (Str. G. B. §. 243. Nr. 7., §. 250. Nr. 4., §§. 293. 296. 322. 325. 326.) 172.

Namen, Führung eines falschen Namens (Str. G. B. §. 360. Nr. 8.) 197. — Mißbrauch des Namens bei Waarenbezeichnungen (das. §. 287.) 182.

Nationalität, Einführung des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe v. 25. Oktober 1867 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 2.) 87. —

Na-

Nationalfokarde, s. Landesfokarde.

Nebelsignale, Vorschriften über die Anwendung von Nebelsignalen auf Seeschiffen (B. v. 23. Dezbr. Art. 10.) 477.

Neckar, Beschränkung der Abgaben von der Flößerei auf dem Neckar (B. v. 19. Febr.) 31.

Niederlassung, Bestimmungen über die Niederlassungsverhältnisse (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 65.

Normal-Eichungskommission, Bayerische (G. v. 26. Novbr. §. 3.) 397.

Normalgewicht der Reichsgoldmünzen (G. v. 4. Dezbr. §§. 4. 9.) 404.

Notare, ihre Bestrafung wegen Offenbarung von Privatgeheimnissen (Str. G. B. §. 300.) 184. — sind als Beamte anzusehen (das. §. 359.) 196.

Notariat gilt als öffentliches Amt (Str. G. B. §. 31.) 132.

Nothstand, bei Begehung strafbarer Handlungen (Str. G. B. §. 54.) 137. — Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Abwendung eines Nothstandes (das. §. 329.) 190.

Nothwehr, Begriff und Straflosigkeit derselben (Str. G. B. §. 53.) 137.

Nothzucht, s. Beischlaf.

Nürnberger Wechselnovellen, das Gesetz wegen Einführung derselben vom 5. Juni 1869 wird Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 8.) 88.

O.

Ober-Postdirektion, Aufhebung der Ober-Postdirektion in Aachen und Vereinigung ihres Geschäftskreises mit dem von Köln (M. E. v. 28. Dezbr. 1870) 1.

Ueberweisung einiger Gebietstheile der Provinz Hannover aus dem Bezirke der Ober-Postdirektion zu Hannover in diejenigen der Ober-Postdirektion zu Braunschweig (M. E. v. 14. März) 86.

Errichtung von Ober-Postdirektionen in Karlsruhe, Constanz und Dresden, sowie Aufhebung der Ober-Postdirektion in Marienwerder und Vereinigung derselben mit der in Danzig (M. E. v. 22. Novbr.) 472.

Entschädigungsansprüche an die Postverwaltung sind an die zuständige Ober-Postdirektion zu richten (G. v. 28. Oktbr. §. 13.) 350. — Befugnisse im Poststrafverfahren (das. §§. 34. 40.) 354.

Ober-Posträthe, Rangverhältniß derselben (M. E. v. 1. April) 103.

Obertribunal in Berlin, die Zuständigkeit desselben in den bei den Bundeskonsuln im Auslande schwebenden Prozessen und Untersuchungen geht auf das Bundes-Oberhandelsgericht über (G. v. 22. April §. 3.) 88.

Obligationenrecht, die Gesetzgebung über ein gemeinschaftliches Obligationenrecht ist Sache des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 13.) 66.

Obrigkeit, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit (Str. G. B. §. 110.) 149. — Verbreitung falscher Thatsachen über Anordnungen der Obrigkeit (das. §. 131.) 153.

Oesterreich, Vertrag mit Deutschland u. wegen der Schifffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau (v. 13. März) 104.

Offiziere der Reichskriegsmarine, Ernennung und Vereidigung derselben (Verf. Art. 53.) 78. — des Reichsheeres, Ernennung und Qualifikation derselben (das. Art. 63. 64. 66. und Schlußbestimmung zu Abschn. XI.) 81.

s. auch Militairpersonen.

Oldenburg (Großherzogthum) gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.

Orden, Verlust und Unfähigkeit zur Erlangung derselben in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (Str. G. B. §§. 33. 34. Nr. 3.) 133. — Unbefugtes Tragen derselben (das. §. 360. Nr. 8.) 197.

Ordnung, Vergehen und Verbrechen wider die öffentliche Ordnung (Str. G. B. §§. 123—145.) 151.

Osterode (Kreis), Ueberweisung in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Braunschweig (M. E. v. 14. März) 86.

P.

Pakete, Beförderung derselben durch die Post (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 357. — Garantie der Postverwaltung (das. §§. 6. 9.) 348. — Porto für Pakete (G. v. 28. Oktbr. §§. 2. 3. 8.) 359.

Packammergeld für Postfachen kommt nicht zur Erhebung (G. v. 28. Oktbr. §. 8.) 361.

Papiergeld, die Grundsätze über Emission von Papiergeld unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 3.) 66.

Pa-

Papiergeld (Fortsetzung).

Einführung des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld v. 16. Juni 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April S. 2. III. Nr. 2.) 88.

Nachmachung und Verfälschung des Papiergeldes, Verausgabung falschen Papiergeldes (Str. G. B. §§. 146 bis 149. 151. 152. 360. Nr. 4. 5. 6.) 155.

Passagiergut, Garantie der Postverwaltung für dasselbe (G. v. 28. Oktbr. S. 11.) 350.

Passagierstuben, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung u. in den Passagierstuben (G. v. 28. Oktbr. S. 50. Nr. 10.) 358.

Passirgewicht der Reichsgoldmünzen (G. v. 4. Dezbr. S. 9.) 405.

Paß, Anfertigung und Gebrauch falscher Pässe (Str. G. B. S. 363.) 198.

Paßwesen, unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 65.

Einführung des Gesetzes über das Paßwesen v. 12. Oktbr. 1867 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April S. 2. I. Nr. 1.) 87.

Pensionen, Einführung des Gesetzes über Pensionen für Offiziere u. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee v. 14. Juni 1868, sowie des Gesetzes über Pensionen für Militärs derselben Armee vom 3. März 1870 als Reichsgesetze in Bayern (G. v. 22. April S. 2. I. Nr. 5. u. 11.) 87.

f. Pensionirung.

Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (G. v. 27. Juni) 275.

Personenfuhrwerke, Befreiung der von Privatunternehmern zum Ersatz für ordentliche Posten eingerichteten Personenfuhrwerke von der Entrichtung des Chausseegeldes (G. v. 28. Oktbr. S. 16.) 351. — f. Fuhrwerke.

Personengeld für die Beförderung der Postreisenden (G. v. 28. Oktbr. S. 50. Nr. 8. S. 25.) 357. — Personengelddefraudation (daf. §§. 29. 30.) 353.

Personenstand, Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April S. 2. I. Nr. 12.) 88.

Vergehen und Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand (Str. G. B. §§. 169. 170.) 159.

Personenstandsbeamte, Bestrafung derselben für ihre Mitwirkung zu einer Doppelehe (Str. G. B. S. 338.) 192.

Pfandleiher, Bestrafung derselben wegen unbefugten Gebrauchs der ihnen verpfändeten Sachen (Str. G. B. S. 290.) 183. — desgl. wegen Zuwiderhandelns gegen Gewerbevorschriften (daf. S. 360. Nr. 12.) 197.

Pfändung ist gegen Posten, Kuriere und Etsafetten nicht gestattet (G. v. 28. Oktbr. S. 18.) 351.

Plaggenhauen auf fremden Grundstücken (Str. G. B. S. 370 Nr. 2.) 203.

Platten (Formen) zu strafbaren Schriften und Abbildungen sind unbrauchbar zu machen (Str. G. B. §§. 41. 42.) 134. — Platten zum Zwecke eines Münzverbrechens (daf. S. 151.) 156. — Anfertigung von Platten zur Herstellung von Metall- oder Papiergeld u. ohne Auftrag einer Behörde (daf. S. 360. Nr. 4—6.) 196.

Polizei, die Bestimmungen über die Fremdenpolizei unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 65; desgl. die Maßregeln der Veterinairpolizei (daf. Art. 4. Nr. 15.) 66.

Polizeiaufsicht, Stellung unter Polizeiaufsicht (Str. G. B. §§. 38. 39. 45. 57. Nr. 5. §§. 76. 361. Nr. 1.) 134.

Polizeibeamte, Verpflichtung derselben, zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken (G. v. 28. Oktbr. S. 24.) 352.

Polizeistunde, Uebertretung derselben (Str. G. B. S. 365.) 199.

Polle (Amt), Ueberweisung in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Braunschweig (A. E. v. 14. März) 86.

Porto für Briefe, Pakete u. (G. v. 28. Oktbr. §§. 1—5.) 358. — Termin der Zahlung und Nachforderung von Porto (daf. §§. 6. 7.) 361.

Befugniß der Postanstalten, unbezahlt gebliebenes Porto exekutivisch einzuziehen (G. v. 28. Oktbr. S. 25.) 352. — Strafe für Defraudation des Portos (daf. §§. 27. 30.) 353.

Portodefraudationen, Strafbestimmungen (G. v. 28. Oktbr. §§. 27—33.) 354. — Strafverfahren (daf. 34—46.) 356.

Portofreiheit, Strafe für Mißbrauch derselben (G. v. 28. Oktbr. S. 27. Nr. 2; S. 30.) 353.

Post, Rechte und Pflichten (G. v. 28. Oktbr. §§. 1—5.) 347. — Besondere Vorrechte der Posten (daf. §§. 16—26.) 351.

Postablieferungsscheine, (G. v. 28. Oktbr. S. 49.) 357.)

Post-

Postanstalten (Postbehörden), Befugniß derselben, unbezahltes Porto, Personengeld und Gebühren exekutivisch einziehen zu lassen (G. v. 28. Oktbr. §. 25.) 352. — desgl. Briefe und Sachen bei Postübertretungen in Beschlag zu nehmen (das. §. 32.) 354. — Befugnisse beim Poststrafverfahren (das. §§. 34. 35. 37. 46.) 354. — Kouvertiren an die Postanstalten (G. v. 28. Oktbr. §. 5.) 361. — Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten (das. §. 9.) 361.

Postanweisungen, Gebühren (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 357.

Postbeamte, Anstellung, Dienstverhältniß und Vereidigung der Postbeamten (Verf. Art. 50.) 76.

Bestrafung derselben wegen unbefugter Eröffnung v. Briefen (Str. G. B. §§. 354. 358.) 195.

Kautionen der Postbeamten (V. v. 14. Juli) 316.

Postbehörden, s. Postanstalten.

Postboten, Befreiung von Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 351. — Anzeigen derselben auf ihren Dienstleid (das. §. 47.) 356.

Postdebit der Zeitungen (G. v. 28. Oktbr. §. 3.) 348.

Postdefraudationen (Postübertretungen), Strafbestimmungen (G. v. 28. Oktbr. §§. 27—33.) 353. — Strafverfahren (das. §§. 34—46.) 354.

Postfreimarken, s. Briefkouverts, Postwerthzeichen.

Postgebäude, Diebstahl in einem Postgebäude (Str. G. B. §. 243. Nr. 4.) 172.

Postgebühren, Bestimmung und exekutive Einziehung derselben (G. v. 28. Oktbr. §§. 25. 50. Nr. 6.) 352.

Posthalterei, das Inventarium derselben darf nicht mit Beschlag belegt werden (G. v. 28. Oktbr. §. 20.) 351.

Postillon, Unzulässigkeit der Pfändung eines Postillons (G. v. 28. Oktbr. §. 18.) 351. — Befreiung der Postillone von Spanndiensten (das. §. 22.) 352. — Bestrafung desjenigen, welcher Postillonen Briefe oder Sachen zur Mitnahme übergiebt (das. §. 27. Nr. 4.) 353.

Postpferde, Befreiung derselben von Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 351. — desgl. von Spanndiensten (das. §. 22.) 352.

Postprovision für die Beförderung und Debitirung der Zeitungen (G. v. 28. Oktbr. §. 3.) 348; (G. v. 28. Oktbr. §. 10.) 362.

Posträthe, Rangverhältniß derselben (U. E. v. 1. April) 103.

Postreisende, Personengeld für die Beförderung derselben (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 8.) 357. — Haftpflicht der Postverwaltung bei Beschädigung derselben (das. §§. 11. 13.) 350.

Postsendungen, Beförderung derselben (G. v. 28. Oktbr. §§. 1—3.) 347. — desgl. durch die Eisenbahnen (das. §. 4.) 348. — Garantie der Postverwaltung für die Postsendungen (das. §§. 6—15.) 348. — Abholung und Auslieferung derselben (das. §§. 48. 49.) 356. — Allgemeine Bestimmungen (das. §. 50.) 357.

Posttagwesen, Gesetz über das Posttagwesen im Gebiete des Deutschen Reichs (v. 28. Oktbr.) 358.

Postüberschüsse, Behandlung derselben (Verf. Art. 49. 51. 52. 70.) 76.

Postübertretungen, s. Postdefraudationen.

Postvertrag, Additional-Artikel zum Postvertrage mit den Vereinigten Staaten v. Amerika (v. $\frac{14. \text{Mai}}{31. \text{März}}$) 245.

Postverwaltung, Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Postverwaltung (G. v. 28. Oktbr. §. 4.) 348. — Reglementarische Bestimmungen (das. §. 50.) 357.

Postvorschuß, Bedingungen und Gebühren für Vorschußsendungen (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 357.

Postwagen, Befreiung derselben von Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 351.

Postwerthzeichen, Benutzung von Postwerthzeichen nach Entwerthung derselben (G. v. 28. Oktbr. §. 27. Nr. 3.) 353. — Verkauf derselben (G. v. 28. Oktbr. §. 9.) 365.

Postwesen, unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 10. Art. 48—51.) 66. — Besondere Bestimmungen über das Postwesen in Bayern und Württemberg (das. Art. 52.) 78.

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs (v. 28. Oktbr.) 347.

Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung über das Postwesen in Elsaß-Lothringen (V. v. 14. Oktbr.) 443.

Postzwang, (G. v. 28. Oktbr. §§. 1—4. 15.) 347.

Prämien, Inhaberpapiere mit Prämien (G. v. 8. Juni) 210. — Abstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien (Bef. v. 19. Juni) 255; (Bef. v. 1. Juli) 304; (Bef. v. 10. Juli) 314; (Bef. v. 4. Dezbr.) 408.

Präsident und Vizepräsidenten des Reichstages, Wahl derselben (Verf. Art. 27.) 71.

Präsidium des Deutschen Bundes, s. Kaiser.

Presse,

Presse, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 16.) 66.

Preußen gehört zum Deutschen Reich (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe 17 Stimmen (das. Art. 6.) 67. f. auch Kaiser.

Privatgeheimnisse, f. Geheimnisse.

Provision für die Beförderung und Debitirung der Zeitungen (G. v. 28. Oktbr. §. 3.) 348; (G. v. 28. Oktbr. §. 10.) 362.

Prozesse, f. Rechtsfachen.

Prozeßverfahren, die Gesetzgebung über ein gemeinsames Prozeßverfahren ist Sache des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 13.) 66.

Pulver, Zerstörung fremder Sachen durch Pulver (Str. G. B. §§. 311. 325.) 187.

Q.

Quartierleistung, Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes v. 25. Juni 1868 als Reichsgesetz in Baden (G. v. 22. Novbr.) 400.

R.

Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe (U. E. v. 1. April) 103.

Rasen, unbefugte Wegnahme desselben (Str. G. B. §. 370. Nr. 2.) 203.

Raub, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 249—252. 255. 256. 244.) 174. — Hehlerei beim Raube (das. §§. 258. 261.) 176. — Brandstiftung, um Raub zu begehen (das. §. 307. Nr. 2.) 186. — Anzeigepflicht beim Raube (das. §. 139.) 154. — f. auch Menschenraub.

Raupen, Unterlassung desselben (Str. G. B. §. 368. Nr. 2.) 201.

Rayon (Zwischenrayon), Eintheilung der Umgebung von Festungen in Rayons (G. v. 21. Dezbr. §. 2.) 459. — Abmessung der Rayons (das. §. 3.) 459. — Umfang derselben (das. §§. 4—7.) 459. — Absteckung der Rayons bei Neuanlagen von Festungen (das. §. 8.) 460. — Bauten und Anlagen innerhalb der Rayons (das. §§. 14—22.) 461. — Sonstige Bestimmungen über die Rayons (das. §§. 23. 24. 33. 34. 43—46.) 465.

Rayonplan (Rayonkataster), Aufstellung, Einrichtung, Veröffentlichung und Instandhaltung (G. v. 21. Dezbr. §§. 9—12. 25.) 460.

Realinjurien, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 185.) 163.

Rechnungshof des Deutschen Reichs führt die Kontrolle des Reichshaushalts für 1871 (G. v. 28. Oktbr.) 344.

Rechnungswesen, Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Verf. Art. 8. Nr. 7. Art. 39.) 68. — Jährliche Rechnungslegung (das. Art. 72.) 83.

Rechtsanwälte, f. Anwälte.

Rechtshülfe, Einführung des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe v. 21. Juni 1869 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 6.) 89. — bezgl. in Elsaß-Lothringen (G. v. 11. Dezbr.) 445.

Rechtspflege, Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege (Verf. Art. 77.) 84.

Rechtsfachen, Bestechung des Richters u. in einer Rechtsfache (Str. G. B. §§. 334. 335.) 191. — Bestrafung des Richters u. wegen Beugung des Rechts bei Entscheidung von Rechtsfachen (das. §. 336.) 192. — f. auch Untersuchungsfachen.

Rechtsschutz der Deutschen (Verf. Art. 3.) 65.

Redefreiheit der Reichstagsmitglieder (Verf. Art. 30.) 71. — der Abgeordneten (Str. G. B. §. 11.) 129.

Regent, Thätlichkeiten gegen denselben (Str. G. B. §§. 96. 100.) 146. — Beleidigung desselben (das. §§. 97. 101. 103.) 146. — f. auch Kaiser, Landesherr, Bundesfürsten.

Reglement über die Benützung der Posten (G. v. 28. Oktbr. §. 50.) 357.

Regulativ über die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde (v. 15. Juni) 272.

Reich, Deutsches (Deutscher Bund, Deutschland), Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (B. v. 23. Novbr. 1870) 9; Schlußprotokoll darüber (v. 23. Novbr. 1870) 23.

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich (G. v. 16. April) 63. — Gebiet des Deutschen Reichs (Verf. Art. 1.) 64. — Aufsicht und Gesetzgebung desselben (das. Art. 2—5.) 65. — Seine völkerrechtliche Vertretung (Art. 11.) 69. — Zoll- und Handelswesen (das. Art. 33. ff.) 72. — Eisenbahnwesen (das. Art. 41—47.) 74. — Post- und Telegraphenwesen (das. Art. 48—52.) 76. — Marine und Schifffahrt (das. Art. 53—55.) 78. —

Reich

Reich (Fortsetzung).

Konsulatwesen (das. Art. 56.) 79. — Reichskriegswesen (das. Art. 57. — 68.) 79. — Reichsfinanzen (das. Art. 69—73.) 83. — Sicherheit und Vertheidigung des Reichs (das. Art. 41. 47. 65. 68.) 74. — Strafbare Unternehmungen gegen dasselbe (das. Art. 74. 75.) 84.

Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich u. wegen der Schifffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau (v. 13. März) 104.

Hochverrath gegen das Reich (Str. G. B. §. 81. Nr. 2. 3. §. 84.) 142. — Landesverrath gegen dasselbe (das. §§. 87—93.) 143. — Strafbare Handlungen gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs und gegen deren Mitglieder (das. §§. 105. 106. 339.) 148. — Beleidigung derselben (das. §. 197.) 165. — Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche (G. v. 9. Juni) 212. — Das Recht der Gesetzgebung in Elsaß und Lothringen steht dem Reiche zu (das. §. 3.) 212. — Friedens-Präliminarien mit Frankreich (v. 26. Febr.) 215. — Friedensvertrag mit Frankreich (v. 10. Mai) 223; Zusatzartikel hierzu (v. 10. Mai) 234; Protokoll hierzu (v. 10. Mai) 238; desgl. (v. 20. Mai) 240; desgl. (v. 21. Mai) 243; desgl. (v. 15. Mai) 238.

Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage mit Frankreich (v. 12. Oktbr.) 363. — Separat-Konvention (v. 12. Oktbr.) 369.

Uebereinkunft mit Italien und der Schweiz wegen Herstellung u. einer Eisenbahn über den St. Gotthard (v. 28. Oktbr.) 376.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien (v. 31. Oktbr.) 446. — Protokoll hierzu (v. 31. Oktbr.) 458.

Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs (A. G. v. 3. August) 318.

Reichsangehörigkeit (Bundesangehörigkeit), Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundesangehörigkeit vom 1. Juni 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 9.) 89.

Reichsanleihen, allgemeine Bestimmungen darüber (Verf. Art. 73.) 83.

Reichsbeamte (Bundesbeamte), Ernennung, Vereidigung und Entlassung (Verf. Art. 18.) 70. — Beleidigung der Reichsbeamten (das. Art. 74.) 84.

Einführung des Gesetzes über die Rationen der Bundesbeamten v. 2. Juni 1869 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 7.) 88.

Dienstleid der unmittelbaren Reichsbeamten (B. v. 29. Juni) 303. — Bezeichnung der Beamten des Deutschen Reichs (A. G. v. 3. August) 318. — f. auch Beamte.

Reichs-Gesetzbl. Jahrg. 1871.

Reichsbehörden, Beleidigung derselben (Verf. Art. 74.) 84.

Reichs-Eisenbahnen, Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (G. v. 22. Novbr.) 396. — Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (A. G. v. 9. Dezbr.) 480.

Reichsfinanzen (Verf. Art. 69—73) 83.

Reichsgesandte, Beglaubigung derselben durch den Kaiser (Verf. Art. 11.) 69.

Reichsgesetzblatt, Verkündigung der Reichsgesetze durch dasselbe (Verf. Art. 2.) 65.

Reichsgesetze (Bundesgesetze), Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern (B. v. 23. Novbr. 1870. III. §. 8.) 21; (G. v. 22. April) 87; (G. v. 24. Novbr.) 398; (G. v. 2. Novbr.) 372; desgl. in Württemberg (G. v. 8. Novbr.) 391; desgl. in Baden (G. v. 8. Novbr.) 391; (G. v. 22. Novbr.) 399; (G. v. 22. Novbr.) 400; (B. v. 24. Novbr.) 401.

Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor (Verf. Art. 2.) 65. — Entstehung, Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze (das. Art. 2. 5. 7. 17. 23. 37. 78.) 65.

Reichsgesetzgebung (Verf. Art. 2—5.) 65. — Gegenstände derselben (das. Art. 4. 35. 41. 48. 60. 73. 75. 76. 78.) 65.

Reichsgoldmünzen, Ausprägung derselben (G. v. 4. Dezbr.) 404.

Reichs-Hauptkasse (Bef. v. 1. Juni) 126.

Reichshaushalt (Verf. Art. 69. 71.) 83. — Nachtrag zum Bundeshaushalts-Etat für 1871 (G. v. 31. Mai) 114. — Kontrolle des Reichshaushaltes für 1871 (G. v. 28. Oktbr.) 344.

Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1871 (G. v. 22. Novbr.) 395. — Reichshaushalts-Etat für 1872. (G. v. 4. Dezbr.) 412. — Etat der Verwaltung des Reichsheeres für 1872 (B. v. 9. Dezbr.) 432.

Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt für 1870 (G. v. 10. Novbr.) 392.

Reichsheer (deutsches Heer, Landheer, Landmacht, Reichstruppen) steht unter dem Befehle des Kaisers (Verf. Art. 63. 64.) 81. — Ausschuß im Bundesrath für das Landheer (Verf. Art. 8. Nr. 1.) 68. — Verpflichtung zum Dienste im Reichsheer (Verf. Art. 53. 57. 59.) 78. — Organisation und Eintheilung des Reichsheeres (Verf. Art. 60. 62. 63. 71.) 80.

Bestimmungen über die Bayerischen und Württembergischen Truppen (das. Schlußbestimmung zu Abschn. XI.)

D

Reichs-

Reichsheer (Fortsetzung).

82. — Ausgaben für das Bayerische Heer (das. Schlußbestimmung zu Abschn. XII.) 83.

Unfähigkeit zum Dienste im Deutschen Heere in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (Str. G. B. §§. 31. 34. Nr. 2.) 132. — s. auch Militäirdienst, Soldaten.

Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und Ausgaben für 1872 bis 1874. (G. v. 9. Dezbr.) 411. — Etat der Verwaltung des Reichsheeres für 1872. (B. v. 9. Dezbr.) 432.

Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres u. (G. v. 27. Juni) 275.

Reichskanzler, Ernennung, Rechte und Verantwortlichkeit desselben (Verf. Art. 15. 17. 23. 70. 72.) 69.

Der Reichskanzler hat das Post-Reglement zu erlassen (G. v. 28. Oktbr. §. 50.) 357.

Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes ist dem Reichskanzler übertragen (G. v. 11. Novbr. §. 3.) 403.

Reichskanzler-Amt, Bezeichnung für das Bundeskanzler-Amt (N. E. v. 12. Mai) 102.

Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes (G. v. 14. Juni) 254.

Reichskasse, Einnahmen derselben (Verf. Art. 38. 39. 49. 51. 62. 67. 69—73.) 73. — Ausgaben (das. Art. 53. 62. 65. 69—71.) 78.

Uebnahme der Kosten der Kriegsgedenkmünze für die Geldzüge 1870 und 1871 auf die Reichskasse (G. v. 24. Mai) 103.

Reichskonsulate, Bundeskonsulate (Verf. Art. 4. Nr. 7.) 66. — stehen unter Aufsicht des Kaisers (das. Art. 56.) 79.

Einführung des Gesetzes über die Organisation der Bundeskonsulate u. vom 8. Novbr. 1867. als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 3.) 88.

Reichskonsuln (Bundeskonsuln, Generalkonsuln, Vicekonsuln); Anstellung und Funktionen derselben (Verf. Art. 56.) 641.

Ernennung zu Deutschen Konsuln in:

Alsborg, 306. Aarhus, 306. Aberdeen, 319. Abo, 339. Adelaide, 345. Alben, 331. Albra, 390. Alfiermann (Chotin), 339. Alhab, 331. Alexandrien, 345. Algeciras, 390. Alicante, 390. Almeria, 390. Amsterdam, 213. Ancona, 409. Antwerpen, 266. Arbroath, 320. Archangel, 339. Arendal, 330. Auckland (Neuseeland), 345.

Badajoz, 410. Baltimore (Maryland), 401. Bari, 409. Barrameda, 390. Bassein (Pegu), 345. Belfast, 319. Belize (Br. Honduras), 331. Benicarlo, 390. Verbiansk, 339. Bergen, 330. Berwick on Tweed, 321.

Reichskonsuln (Fortsetzung).

Bilbao, 390. Björneborg, 339. Birmingham, 320. Bombay, 331. Bordeaux, 402. Borna, 410. Boston (Massachusetts), 401. Bogen, 330. Bradford, 320. Bridgetown (Barbados), 331. Brisbane (Queensland), 345. Brüssel, 266. Bukarest, 336.

Cadix, 390. Cagliari, 409. Calamata, 336. Calcutta, 331. Calmar, 330. Capstadt, 331. Cardenas, 390. Cardiff, 319. Carloforte, 409. Carlshamn, 330. Carlskrona, 330. Carthagera, 390. Catania, 409. Catanzaro, 409. Cephalonia, 336. Charleston (Süd-Carolina), 401. Chicago (Illinois), 401. Christiansand, 330. Christinebad, 339. Cienfuegos, 390. Cincinnati (Ohio), 401. Cocanada (Ostindien), 331. Colombo (Ceylon), 345. Corfu, 336. Cork, 320. Coruña, 390. Curaçao, 394.

Deal, 320. Dover, 320. Drammen, 330. Drontheim, 330. Dublin, 319. Dundee, 319. Dunedin, 345. d'Urban (Port Natal), 345.

Efenäs, 339.

Falmouth, 320. Fano, 306. Faro, 338. Fajal (Azoren), 338. Ferrol, 390. Fiume, 330. Florenz, 409. Frederikshafen, 306. Frederikshald, 332. Fredrikstadt, 332. Fridericia, 306. Funchal (Madeira), 338.

Galatz, 336. Galveston (Texas), 401. Gesele, 330. Gent, 266. Genua, 409. Gherba (Regentschaft Tunis), 482. Gibraltar, 331. Gijon, 390. Girona, 409. Giurgewo, 336. Glasgow, 319. Goletta (Regentschaft Tunis), 482. Gothenburg, 330. Georgetown, 331. Grangemouth, 320. Grimstad, 331.

Halifax (Neu-Schottland), 331. Hammerfest, 410. Harlingen, 213. Harwich, 320. Havanna, 389. Håvre de Grace, 482. Helder, 213. St. Helena, 332. Helsingborg, 330. Helsingör, 306. Hernösand, 330. Hjöring, 306. Hongkong, 331. Horsens, 306. Hudiksvall, 332.

St. Jago de Cuba, 390. Jassy, 336. Jersey, 321. Ilha do Maio (Kap Verdische Inseln), 338. Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln), 338. Inverness, 321. St. John (Neu-Braunschweig), 331. St. Johns (Neu-Fundland), 332. Irun, 482. Iwiza, 390.

Konstantinopel, 373. Kopenhagen, 306. Korsör, 306. Kragerö, 332. Kronstadt, 339.

Lagos (Guinea), 331. Lagos, 338. Laurvig, 332. La Valetta (Malta), 331. Leith, 319. Libau, 339. Licata, 409. Lillesand, 332. Limerick, 321. Lissabon, 338. Liverpool, 320. Livorno, 409. London, 319. 320. Londonderry, 321. St. Louis (Missouri), 402. Louisville (Kentucky), 401. Lowestoft, 321. Lüttich, 266. Pulea, 332. Pynn, 321.

Macassar, 394. Madras, 331. Mahon, 390. Mai-

Reichs-

Reichskonsuln (Fortsetzung).

land, 409. Malaga, 390. Malmö, 330. Manchester, 321. Manila (Philippinen), 390. Manzanillo, 390. Marbella, 390. Mariupol, 339. Marseille, 482. Matanzas, 390. Maulmain (Britisch Hinter-Indien), 331. Mayaguez, 390. Melbourne, 345. Messina, 409. Middelburg (Niederlande), 402. Middlesborough, 320. St. Miguel (Azoren), 338. Milford, 320. Milwaukee (Wisconsin), 401. Montrose, 321. Moskau, 410. Mosß, 332.

Narva, 339. Nassau auf New-Providence, 331. Neapel, 409. Newcastle (Neu-Süd-Wales), 345. Newcastle on Tyne, 320. New-Orleans (Louisiana), 402. Newport (Monmouthshire), 320. New-York 401. 402. Norrköping, 330. Nottingham, 321. Ny Karleby, 339. Nyköpings, 330.

Odessa, 339. Ostende, 266.

Pabstow, 321. Palermo, 409. Palma auf Mallorca, 391. Paramaribo, 394. Patras, 336. St. Paul (Minnesota), 402. Penang, 331. Pernau, 339. Perth, 321. Peterhead, 321. St. Petersburg, 339. 410. Piraeus, 336. Pittsburg (Pennsylvanien), 402. Pizzo, 409. Point de Galle (Ceylon), 331. Ponce auf Puerto Rico, 390. Poole, 321. Port Elizabeth (Cape of Good Hope), 331. Port Louis (Insel Mauritius), 345. Porto, 338. Port of Spain (Trinidad), 331. Portsmouth, 321.

Quebec, 331.

Ragusa, 330. Rangoon, 331. Ramsgate, 321. Randers, 306. Ranzau bei Nelson (Neuseeland), 345. Rawal, 339. Richmond (Virginia), 402. Riga, 338. Ringköbing, 306. Rochester, 321. Rönne, 306. Rostoff, 339. Rotterdam, 213.

Samarang, 394. San Francisco (Californien), 402. Sannesund (Sarpborg), 332. San Juan de Puerto Rico, 390. Santa Cruz de Tenerife, 390. Santander, 390. Savannah (Georgia), 402. Scheveningen, 402. Setubal, 338. Sevilla, 390. Shielbs, 320. Singapore, 345. Smyrna, 373. Söderhamn, 330. Southampton, 320. Sourabaya, 394. Stanley (Falkland-Inseln), 345. Stavanger, 330. Stockholm, 330. 332. Stockton on Tees, 321. Stornoway, 321. Sunderland, 320. Sundswall, 330. Susa, Regentschaft Tunis, 482. Swanefee, 306. Swansea, 320. Sydney, 345. Syra, 336.

Taganrog, 339. Tarant, 409. Tarragona, 390. Terceira (Azoren), 338. Tegel, 213. Thisted, 306. St. Thomas, 306. Tiel, 402. Tiflis, 339. Toronto (Canada), 340. Torre Vieja, 390. Torrog, 390. Trapani, 409. 374. Trieste, 330. Tromsøe, 331. Tunis, 322.

Uleaborg, 339.

Vadsoe, 331. Valencia, 390. Vardö, 410. Venedig,

Reichskonsuln (Fortsetzung).

409. Victoria (Britisch-Columbia), 345. Vigo, 390. Villa Nova de Portimão, 338. St. Vincent (Kap Verdische Inseln), 338.

Warschau, 338. Wellington (Neuseeland), 345. Westermid, 331. Weymouth, 321. Wiborg, 339. Wid, 322. Wien, 330. Windau, 339. Wisby, 331.

Yarmouth, Great, 322. Ystad, 331.

Jurisdiktionsbezirke der Reichskonsuln in:

Alexandrien, 373. Bairut, 373. Belgrad, 373. Bukarest, 373. Galatz, 374. Jassy, 374. Konstantinopel, 374. Serajevo, 373. Smyrna, 374. Trapezunt, 374.

Ertheilung der Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes an die Reichskonsuln in:

Caracas, 93.

La Guayra in Venezuela, 332.

Einführung des Gesetzes über die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen u. vom 4. Mai 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April S. 2. I. Nr. 12.) 88. — desgl. des Gesetzes über die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. Novbr. 1867. (das. S. 3.) 88. — s. auch Bundeskonsuln.

Reichskriegsflotte, Gründung und Erhaltung derselben (Verf. Art. 53.) 78.

Reichskriegshafen, sind der Kieler Hafen und der Jadehafen (Verf. Art. 53.) 78.

Reichskriegsmarine (Reichsmarine, Marine), ist Reichsangelegenheit (Verf. Art. 4. Nr. 14. Art. 5.) 66. — Flagge derselben (Verf. Art. 55.) 79. — Organisation und Dienst in der Marine (Verf. Art. 53.) 78.

Unfähigkeit zum Marinendienst (Str. G. B. §§. 31. 34. Nr. 2.) 132. — Bestrafung desjenigen, welcher Fahrzeuge der Kriegsmarine zerstört oder in feindliche Gewalt bringt (das. S. 90. Nr. 2.) 144.

Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen der Kaiserlichen Marine (G. v. 27. Juni §§. 48—57.) 287.

Reichskriegsschatz, Bildung eines Reichskriegsschatzes (G. v. 11. Novbr.) 403.

Reichskriegswesen, allgemeine Bestimmungen darüber (Verf. Art. 57—68.) 79; besondere Bestimmungen über das Kriegswesen in Bayern und Württemberg (das. Schlußbestimmung zu Abschn. XI.) 82.

Reichsrayonkommission, Berufung derselben (G. v. 21. Dezbr. S. 31.) 466. — Refurs an dieselbe (das. S. 11.) 460. — Kompetenz derselben (das. §§. 11. 23. 30.) 461.

D•

Reichs-

Reichsschulden-Kommission, übt die Kontrolle über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes aus (G. v. 11. Novbr. S. 3.) 403.

Reichsstempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (Bef. v. 11. August) 323.

Reichstag, Vornahme der Wahlen zu demselben (B. v. 23. Jan. S. 1.) 7. — Einberufung desselben (das. S. 2.) 7; (B. v. 26. Febr.) 47; (B. v. 5. Oktbr.) 341.

Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 als Reichsgesetz in Bayern (B. v. 23. Novbr. 1870 III. S. 8.) 21.

Zusammensetzung, Rechte, Legislaturperiode u. des Reichstages (Verf. Art. 20—32.) 70. — Geschäfte desselben (das. Art. 5. 11. 16. 23. 71. 72. 79.) 66. — Beleidigung des Reichstages und der Mitglieder desselben (das. Art. 74.) 84. — f. auch Gesetzgebende Versammlungen, Landtag.

Reichsverfassung (Bundesverfassung), Beitritt Bayerns zu derselben (B. v. 23. Novbr. 1870) 9; Schlußprotokoll darüber (v. 23. Novbr. 1870) 23.

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich (G. v. 16. April) 63. — Strafbare Unternehmungen gegen die Verfassung (Verf. Art. 74. 75.) 84. — Veränderungen der Verfassung (das. Art. 78.) 85.

Unternehmen zur gewaltsamen Aenderung der Reichsverfassung (Str. G. B. S. 81. Nr. 2. §§. 82—86.) 142.

Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen, f. Elsaß-Lothringen.

Reisegepäck, Strafe für Entwendung desselben (Str. G. B. S. 243. Nr. 4.) 172.

Reiten, Uebertretungen in Betreff desselben (Str. G. B. S. 366. Nr. 2. S. 368. Nr. 9.) 199.

Rekommandirte Postsendungen (G. v. 28. Oktbr. §§. 6—10. 50. Nr. 6.) 348.

Refurs im Poststrafverfahren (G. v. 28. Oktbr. §§. 42 bis 44.) 355.

Religion, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen (Str. G. B. §§. 166—168.) 159.

Religionsdiener, f. Geistliche.

Rentenanstalten, unbefugte Errichtung derselben (Str. G. B. S. 360. Nr. 9.) 197.

Reparaturen an Gebäuden, Brunnen, Brücken u. (Str. G. B. S. 367. Nr. 13—15.) 201.

Requisitionen von Behörden u. in den Bundesstaaten unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 11.) 66.

Reserve, Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve (G. v. 22. Juni) 271. — Ersatz der Unterstützungen an Familien von Reserve-Mannschaften (G. v. 4. Dezbr.) 407.

Reuß älterer Linie (Fürstenthum) gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.

Reuß jüngerer Linie (Fürstenthum) gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.

Rhederei, Deutsche, Entschädigung derselben für die von Frankreich genommenen Schiffe und Ladungen (G. v. 14. Juni) 249.

Richter, Bestechung derselben (Str. G. B. §§. 334. 335.) 191. — Strafe derselben wegen Beugung des Rechts (das. S. 336.) 192.

Rinderpest, Einführung des Gesetzes über die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 als Reichsgesetz in Bayern und Württemberg (G. v. 2. Novbr.) 372. — desgl. in Elsaß-Lothringen (G. v. 11. Dezbr.) 471.

Rückfall beim Diebstahl (Str. G. B. §§. 244. 245.) 173; beim Raube (das. S. 250. Nr. 5.) 174; bei Hehlerei (das. S. 261.) 176; beim Betruge (das. S. 264.) 177; bei Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 28. Oktbr. S. 28.) 353.

Rußland, Vertrag mit Deutschland u. wegen der Schifffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau (v. 13. März) 104.

S.

Sachen, Beschädigung und Zerstörung derselben (Str. G. B. §§. 303—305.) 185.

Sachsen (Königreich), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe 4 Stimmen (das. Art. 6.) 67. — Sitz im Ausschusse für auswärtige Angelegenheiten (das. Art. 8.) 68.

Sachsen-Altenburg (Herzogthum), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.

Sachsen-Coburg-Gotha (Herzogthum), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.

Sachsen-Meiningen (Herzogthum), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.

- Sachsen-Weimar** (Großherzogthum), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.
- Sachverständige**, strafbares Ausbleiben derselben (Str. G. B. §. 138.) 154. — Bestrafung derselben wegen Abgabe falscher Gutachten (das. §§. 154. 155. Nr. 2. §§. 157. 161.) 156.
- Salz**, Besteuerung desselben (Verf. Art. 35. 38. Nr. 3 b.) 72.
- Schadenersatz** für Tödtungen und Körperverletzungen beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. (G. v. 7. Juni) 207. — Schadenersatzansprüche an die Postverwaltung (G. v. 28. Oktbr. §§. 13. 14.) 350.
- Schaffner**, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 3.) 178.
- Schankstube**, Uebertretung in Betreff derselben (Str. G. B. §. 365.) 199.
- Schikanweisungen**, Ausgabe verzinslicher Schikanweisungen (Bef. v. 1. Janr.) 1. — (A. E. v. 10. Janr.) 3. — (Bef. v. 6. Janr.) 5. — (A. E. v. 29. Janr.) 30. — (Bef. v. 28. Janr.) 51. — (Bef. v. 18. März) 53. — (A. E. v. 20. März) 55. — (G. v. 26. April) 91. — (A. E. v. 29. April) 95. — (Bef. v. 22. Mai) 102; (A. E. v. 1. Oktbr.) 337; (G. v. 4. Dezbr. §§. 4—7.) 413; (A. E. v. 12. Novbr.) 393; (A. E. v. 25. Dezbr.) 481.
- Schauer**, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 3.) 178.
- Schaumburg-Lippe** (Fürstenthum), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.
- Schiedsrichter**, Bestechung derselben (Str. G. B. §§. 334. 335.) 191. — Bestrafung derselben wegen Verletzung des Rechts (das. §. 336.) 192.
- Schießen**, Uebertretungen in Betreff desselben (Str. G. B. §. 367. Nr. 4. 5.) 200. — s. auch Pulver.
- Schießstände** der Truppen, widerrechtliche Zueignung von Bleikugeln aus denselben (Str. G. B. §. 291.) 183.
- Schiffe** (Seeschiffe), Ermittlung ihrer Ladungsfähigkeit, Führung, Abgaben u. (Verf. Art. 54.) 78. — Zerstörung und Ueberlieferung derselben in feindliche Gewalt (Str. G. B. §. 90. Nr. 2.) 144. — Uebertretung der Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe (das. §. 145.) 155. — Diebstahl auf Schiffen (das. §. 243. Nr. 7.) 172. — Vorsätzlich verursachtes Strandens oder Sinken eines Schiffes (das. §§. 322. 323. 325. 326. 265.) 189. — Zerstörung fremder Schiffe (das. §. 305.) 186. — Brandstiftung auf Schiffen (das. §§. 306—310. 325.) 186. s. auch Rauffahrteischiffe.
- Entschädigung der Deutschen Rhederei für die von Frankreich genommenen Schiffe (G. v. 14. Juni) 249.
- Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See (B. v. 23. Dezbr.) 475.
- Schiffer** (Schiffsmann), strafbare Handlungen derselben (Str. G. B. §§. 297. 298.) 184.
- Schiffahrt**, Schutz derselben (Verf. Art. 4. Nr. 7.) 66. — Schiffahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen (Verf. Art. 4. Nr. 9.) 66. — Schiffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau (B. v. 13. März) 104.
- Schiffahrtsabgaben** (Verf. Art. 54.) 78.
- Schiffscertifikate**, s. Certificate.
- Schiffshandwerker**, Verpflichtung derselben zum Dienste in der Reichsmarine (Verf. Art. 53.) 78.
- Schiffsladungen**, Entschädigung der Deutschen Rhederei für die von Frankreich genommenen Schiffsladungen (G. v. 14. Juni) 249.
- Schlägerei**, mit Tödtung und Körperverletzung (Str. G. B. §§. 227. 228.) 169. — mit Gebrauch von Waffen (das. §. 367. Nr. 10.) 200.
- Schleswig-Holstein**, Einführung des Gesetzes über Pensionen u. für Offiziere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee vom 14. Juni 1868, sowie des Gesetzes über Pensionen und Unterstützungen für Militärs derselben Armee v. 3. März 1870 als Reichsgesetze in Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 5. u. 11.) 87.
- Schleusen**, Beschädigung und Zerstörung derselben (Str. G. B. §§. 321. 325. 326.) 189. — Reparatur derselben (das. §. 367. Nr. 14.) 201.
- Schlitten**, Uebertretung in Betreff des Schlittensfahrens (Str. G. B. §. 366. Nr. 4.) 199.
- Schlosser**, Bestrafung derselben für unbefugte Anfertigung von Schlüsseln, Oeffnung von Schlössern u. (Str. G. B. §. 369. Nr. 1.) 202.
- Schlüssel**, unbefugte Anfertigung derselben (Str. G. B. §. 369. Nr. 1.) 202. — Diebstahl unter Anwendung falscher Schlüssel (das. §. 243. Nr. 3. 4.) 172.
- Schöffen**, Schöffendienst ist als ein öffentliches Amt anzusehen (Str. G. B. §. 31.) 132. — Vorführung unwahrer Thatfachen als Entschuldigung von Seiten eines Schöffen (das. §. 138.) 154. — Bestechung eines Schöffen (das. §. 334.) 191.
- Schornsteine**, unterlassene Reinigung derselben (Str. G. B. §. 368. Nr. 4.) 201.
- Schriften** mit strafbarem Inhalte sind unbrauchbar zu machen (Str. G. B. §. 41. 42.) 134. — Aufforderung zum Hochverrath durch Schriften (das. §. 85.) 143; desgl. zum Ungehorsam (das. §. 110.) 149; desgl. zu strafbaren Handlungen (das. §. 111.) 149. — Verkauf u. unzüchtiger Schriften (das. §. 184.) 162; desgl. beleidigender Schriften (das. §§. 186. 187.) 163.

- Schriftwerke**, Einführung des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. vom 11. Juni 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April S. 11.) 90.
- Schuldhaft**, Einführung des Gesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April S. 2. I. Nr. 4.) 87.
- Schuldverschreibungen**, Ausgabe von Schuldverschreibungen zu Anleihen des Norddeutschen Bundes (G. v. 26. April) 91.
Einklösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 ausgegebenen Schuldverschreibungen (G. v. 28. Oktbr.) 343.
Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, werden dem Papiergelde gleichgeachtet (Str. G. B. §§. 149, 360. Nr. 6.) 156. — Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit Prämien (G. v. 8. Juni) 210; Abstempelung ausländischer Schuldverschreibungen mit Prämien (Bef. v. 19. Juni) 255; (Bef. v. 1. Juli) 304; (Bef. v. 10. Juli) 314; (Bef. v. 4. Dezbr.) 408.
- Schwangere**, Bestrafung derselben wegen Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht (Str. G. B. §§. 218—220.) 167.
- Schwarzburg-Rudolstadt**, (Fürstenthum), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (daf. Art. 6.) 67.
- Schwarzburg-Sondershausen** (Fürstenthum), gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64, — führt im Bundesrathe eine Stimme (daf. Art. 6.) 67.
- Schwarzes Meer**, Schifffahrt in demselben (B. v. 13. März) 104.
- Schweiz**, Uebereinkunft mit Deutschland wegen Herstellung einer Eisenbahn über den St. Gotthard (v. 28. Oktbr.) 376. — desgl. mit Italien (v. 15. Oktbr. 1869.) 378.
- Schwiegereltern**, Bestrafung des Weischlafs mit Schwiegerkindern (Str. G. B. S. 173.) 160. — s. auch Angehörige, Eltern.
- Seehäfen**, gleichmäßige Behandlung der Rauffahrteischiffe in den Seehäfen (Verf. Art. 54.) 78.
- Seeschiffe**, s. Schiffe.
- Seeschiffer**, s. Schiffer.
- Seewesen**, Ausschuß des Bundesraths für Seewesen (Verf. Art. 8. Nr. 2.) 68.
- Segelschiffe**, s. Schiffe.
- Selbstgeschosse**, unbefugtes Fegen derselben (Str. G. B. S. 367. Nr. 8.) 200.
- Selbstverstümmelung**, strafbare (Str. G. B. S. 142.) 154.
- Sequester**, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. G. B. S. 266. Nr. 1.) 177.
- Servis**, Bestimmungen über das Servismwesen (Verf. Art. 61.) 80.
- Siegel**, Erbrechen u. amtlicher Siegel (Str. G. B. S. 136.) 153. — Anfertigung derselben zu Münzverbrechen (daf. S. 151.) 156. — Unbefugte Anfertigung derselben (daf. S. 360. Nr. 4—6.) 196. — Siegel bei Postablieferungscheinen (G. v. 28. Oktbr. S. 49.) 357.
- Singvögel**, Schutz derselben (Str. G. B. S. 368. Nr. 11.) 202.
- Sittlichkeit**, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (Str. G. B. §§. 171—184.) 160.
- Sklaverei**, Bemächtigung eines Menschen, um ihn in Sklaverei zu bringen (Str. G. B. S. 234.) 170.
- Soldaten**, Landesverrath in Betreff derselben (Str. G. B. S. 90. Nr. 1. 3.) 144. — Aufforderung derselben zum Ungehorsam (daf. S. 112.) 149. — s. auch Militärpersonen, Reichsheer.
- Sonntagsfeier**, Störung derselben (Str. G. B. S. 366. Nr. 1.) 199.
- Spanndienste**, Befreiung der Postpferde und Postillone von Spanndiensten (G. v. 28. Oktbr. S. 22.) 352.
- Spielbanken**, Einführung des Gesetzes über die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken v. 1. Juli 1868 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April S. 2. I. Nr. 6.) 87.
- Staat**, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (Str. G. B. §§. 102—104.) 147. — s. auch Bundesstaaten.
- Staatsangehörigkeit**, Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April S. 9.) 89.
- Staatsbürgerrecht** im Deutschen Reiche (Verf. Art. 3. 4. Nr. 1.) 65. — s. Heimathsverhältnisse, Indigenat.
- Staatsmänner**, Verleihung von Dotationen an Deutsche Staatsmänner (G. v. 22. Juni) 307.
- Standarte**, Feststellung der Kaiserlichen Standarte (U. E. v. 3. August) 318.
- Stauer**, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. G. B. S. 266. Nr. 3.) 178.
- Steinbruch**, Tödtungen und Körperverletzungen beim Betriebe von Steinbrüchen (G. v. 7. Juni) 207.
- Stein**

Steine, strafbares Werfen mit Steinen (Str. G. B. §. 366. Nr. 7.) 199. — Wegnahme derselben (das. §. 370. Nr. 2.) 203.

Steinkohlen, s. Kohlen.

Stempel zu Münzverbrechen (Str. G. B. §. 151.) 156. — Unbefugte Anfertigung amtlicher Stempel (das. §. 360. Nr. 4–6.) 196.

Stempelung von Maassen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien u. (Verf. v. 15. Febr.) Beilage zu Stück 11.

Sterbekassen, unbefugte Errichtung derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 9.) 197.

Steuerämter, s. Zoll- und Steuerämter.

Steuern, Zuständigkeit des Reichs in Betreff der Steuern (Verf. Art. 4. Nr. 2. Art. 33. 35. 36. 38. 70.) 66. (G. v. 17. Juli) 325. — Ausschuss im Bundesrathe für das Zoll- und Steuerwesen (Verf. Art. 8. Nr. 3.) 68. — Rechtswidrige Erhebung von Steuern (Str. G. B. §. 353.) 195.

Stockbegen (Str. G. B. §. 367. Nr. 9.) 200.

Strafen, gesetzliche Bestimmung derselben (Str. G. B. §. 2.) 128. — Arten derselben (das. §§. 13–42.) 130. — Strafausschließung und Milderung (Str. G. B. §§. 51 bis 72.) 136. — Widerrechtliche Vollstreckung von Strafen (das. §§. 345. 346.) 193. — Strafen für Zuwiderhandlungen gegen Postvorrechte (G. v. 28. Oktbr. §§. 18. 19. 23.) 349. — desgl. für Post- und Portodefraudationen (das. §§. 27–33.) 353. — s. auch Geldstrafe, Todesstrafe.

Straffestsetzung im Poststrafverfahren (G. v. 28. Oktbr. §. 34.) 354.

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870, Einführung desselben und des Einführungsgesetzes hierzu als Reichsgesetze in Bayern (G. v. 22. April §. 7.) 89. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (G. v. 15. Mai) 127. — Ergänzung desselben (G. v. 10. Dezbr.) 442.

Strafgesetze, Anwendung derselben (Str. G. B. §§. 3–6. 10.) 128.

Strafrecht, die Gesetzgebung darüber ist Sache des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 13.) 66.

Strafverfahren, die Gesetzgebung darüber ist Sache des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 13.) 66. — Strafverfahren gegen Mitglieder des Reichstages (das. Art. 31.) 72. — bei Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 28. Oktbr. §§. 34–46.) 354.

Strandung von Schiffen (Str. G. B. §§. 265. 322. 323. 325. 326.) 177.

Strassburg, Sitz der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (A. E. v. 9. Dezbr.) 480.

Straße, Diebstahl an Reisegepäck u. auf Straßen (Str. G. B. §. 243. Nr. 4.) 172. — Raub auf einer Straße (das. §. 250. Nr. 3.) 174. — Zerstörung einer Straße (das. §. 305.) 186. — Uebertretungen gegen die Sicherheit, Reinlichkeit und den Verkehr auf den Straßen (das. §. 366. Nr. 2–5. 8–10. §. 367. Nr. 12. 14.) 199. — s. auch Wasserstraßen.

Streifbänder, gestempelte, s. Postwerthzeichen.

T.

Taback, Besteuerung desselben (Verf. Art. 35. 38. 40.) 72.

Tage, Berechnung derselben bei Freiheitsstrafen (Str. G. B. §. 19.) 131.

Telegraphenanstalt, Beschädigung oder Zerstörung derselben (Str. G. B. §§. 317–320.) 188.

Telegraphenbeamte, Anstellung, Dienstverhältniß und Vereidigung derselben (Verf. Art. 50.) 76.

Bestrafung derselben wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten (Str. G. B. §§. 318–320.) 188. — desgl. wegen Verfälschung oder Eröffnung u. von Depeschen (das. §§. 355. 358.) 195. — s. auch Beamte.

Telegraphenfremarken, Fälschung u. derselben (Str. G. B. §. 275.) 248.

Telegraphenwesen unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 10. Art. 48.) 66. — Besondere Bestimmungen über das Telegraphenwesen in Bayern und Württemberg (das. Art. 52.) 78. — Ausschuss im Bundesrathe für Eisenbahnen, Post und Telegraphen (das. Art. 8. Nr. 5.) 68. — Nähere Anordnungen über das Telegraphenwesen (das. Art. 48–50. 70.) 76.

Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung über das Telegraphenwesen in Elsaß-Lothringen (V. v. 14. Oktbr.) 443.

Testaments-Exekutoren, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 1.) 177.

Thätlichkeiten gegen den Kaiser, den Landesherrn oder ein Mitglied des landesherrlichen Hauses (Str. G. B. §§. 94. 96.) 145; gegen einen Bundesfürsten (das. §. 98.) 146. — Beleidigung mittelst einer Thätlichkeit (das. §. 185.) 163.

Theilnahme an strafbaren Handlungen (Str. G. B. §§. 47–50. 143. 243. Nr. 6. §§. 247. 289.) 136.

Thier-

- Thierärzte**, Approbationen der Thierärzte aus Württemberg und Baden (Bef. v. 21. Dezbr.) 472.
- Thiere**, Unzucht mit denselben (Str. G. B. §. 175.) 161. — Uebertretungen in Betreff derselben (das. §. 366. Nr. 5. §. 367. Nr. 11.) 199.
- Thierquälerei**, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 13.) 197.
- Thronfolge**, Unternehmen zur gewaltsamen Aenderung derselben (Str. G. B. §. 81. Nr. 2.) 142.
- Titel**, Verlust, bezw. Unfähigkeit zur Erlangung derselben in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (Str. G. B. §§. 33. 34. Nr. 3.) 133. — Unbefugte Annahme von Titeln (das. §. 360. Nr. 8.) 197.
- Todesstrafe**, Vollstreckung derselben (Str. G. B. §. 13.) 130. — Verlust der Ehrenrechte neben der Todesstrafe (das. §. 32.) 133. — Verjährung der Todesstrafe (das. §§. 67. 70. Nr. 1.) 139. — Fälle, in denen die Todesstrafe eintritt (das. §§. 80. 211.) 142.
- Todtschlag**, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 212 bis 215. 227. 228.) 167.
- Tödtung** bei der Nothzucht. (Str. G. B. §. 178.) 161; im Zweikampf (das. §§. 206. 207.) 166; im Zorn (das. §. 213.) 167; bei Unternehmung einer strafbaren Handlung (das. §. 214.) 167; auf Verlangen des Getödteten (das. §. 216.) 167; eines unehelichen Kindes (das. §. 217.) 167; der Leibesfrucht (das. §§. 218—220.) 167; durch Fahrlässigkeit (das. §. 222.) 168; bei einer Schlägerei (das. §§. 227. 228.) 169; durch Gift (das. §. 229.) 169; bei Verausung der Freiheit (das. §. 239.) 171; beim Raube (das. §. 251.) 174; bei gemeingefährlichen Verbrechen u. (das. §. 307. Nr. 1. §§. 309. 312. 314—316. 321—326.) 186. — beim Betriebe von Eisenbahnen u. (G. v. 7. Juni) 207.
- Torf**, Maße und Meßwerkzeuge für Torf (Bef. v. 15. Febr.) Beilage zu Stück 11.
- Trunksucht**, Strafe derselben (Str. G. B. §. 361. Nr. 5.) 198.
- Türkei**, Vertrag mit Deutschland u. wegen der Schifffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau (v. 13. März) 104.
- Uebertretung**, Begriff (Str. G. B. §. 1.) 128. — Bestrafung derselben (das. §§. 6. 43. 49. 57. Nr. 4. §§. 78. 360—370.) 129. — Verjährung (das. §§. 67. 70.) 139.
- Umherziehen**, Gewerbebetrieb im Umherziehen, s. Gewerbebetrieb.
- Umwandlung** der Strafen (Str. G. B. §§. 28. 29. 44. 49. 57. 157. 158.) 132. — der Geldstrafen für Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 28. Oktbr. §. 31.) 354.
- Unfug**, Strafe desselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 11.) 197.
- Ungehorsam**, Aufforderung hierzu (Str. G. B. §§. 110. 112.) 149.
- Unglücksfälle**, Verweigerung der Hülfe bei Unglücksfällen (Str. G. B. §. 360. Nr. 10.) 197.
- Uniform**, unbefugtes Tragen derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 8.) 197.
- Unrath**, Werfen mit Unrath (Str. G. B. §. 366. Nr. 7.) 199.
- Unteroffiziere**, s. Militärpersonen.
- Unterschiebung** eines Kindes (Str. G. B. §. 169.) 159.
- Unterschlagung**, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 246—248. 258. 259. 350. 351.) 173.
- Unterstützung** von Militärs der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, s. Schleswig-Holstein.
Einführung des Gesetzes über die Unterstützung der Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve vom 8. April 1868 als Reichsgesetz in Baden (G. v. 22. Novbr.) 399. — Ersatz der Unterstützungen an Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften (G. v. 4. Dezbr.) 407.
- Unterstützungswohnfig**, Einführung des Gesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnfig als Reichsgesetz in Württemberg und Baden (G. v. 8. Novbr.) 391.
- Untersuchungssachen** (Strafsachen), strafbare Handlungen in Betreff derselben (Str. G. B. §. 174. Nr. 2. §§. 343. 344. 346.) 160. — s. Rechtsachen.
- Untersuchungsverfahren** gegen Mitglieder des Reichstages (Verf. Art. 31.) 72.
Untersuchungsverfahren wegen Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 28. Oktbr. §. 35.) 354.
- Untreue**, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 266.) 177.
- Unwissenheit**, Einfluß derselben auf die Strafbarkeit (Str. G. B. §. 59.) 138.

II.

- Ueberschuß**, Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870 (G. v. 10. Novbr.) 392.
- Ueberschwemmung**, Herbeiführung einer solchen (Str. G. B. §§. 312—314.) 187. — Erpressung durch Bedrohung mit Ueberschwemmung (das. §. 254.) 175.

Unzucht, Strafe derselben (Str. G. B. §§. 173 — 178.) 160. — Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht (das. §§. 180. 181.) 162. — Öffentliches Aergerniß durch unzüchtige Handlungen (das. §. 183.) 162. — Verkauf unzüchtiger Schriften (das. §. 184.) 162. — Entführung zur Unzucht (das. §§. 236. 237.) 170.

Unzurechnungsfähigkeit als Strafausschließungsgrund (Str. G. B. §. 51.) 136.

Urheberrecht, Einführung des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 11.) 90.

Urkunden, die Bestimmungen über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 12.) 66.

Verrath an Urkunden (Str. G. B. §. 92. Nr. 1. 2.) 145. — Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Urkunden (das. §§. 133. 267—280. 348.) 153. — Unbefugte Eröffnung verschlossener Urkunden (das. §. 299.) 184.

Urkundenfälschung, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 267—280.) 178; durch Beamte (das. §§. 348. 349. 351.) 194.

B.

Verbindung, Bestrafung der Theilnahme an geheimen Verbindungen (Str. G. B. §§. 128. 129.) 152.

Verbrauchssteuern, die Gesetzgebung darüber steht dem Reiche zu (Verf. Art. 35.) 72. — Erhebung und Verwaltung (das. Art. 36. 38.) 73.

Verbrechen, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 1. 4. 5. 13. 14.) 128. — Verjährung derselben (das. §§. 67. 70.) 139.

Verbreitung erdichteter Thatsachen als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (Str. G. B. §. 131.) 153. — Beleidigung durch Verbreitung unwahrer Thatsachen (das. §§. 186—191.) 163. — Verbreitung unzüchtiger Schriften zc. (das. §. 184.) 162.

Vereidigung der Reichsbeamten (Verf. Art. 18. 50.) 70.

Vereinswesen unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 16.) 66.

Verfälschung, s. Fälschung, Urkundenfälschung.

Verfassung des Deutschen Reichs, s. Reichsverfassung.

Verführung zum Beischlaf (Str. G. B. §. 182.) 162.

Vergehen, Begriff (Str. G. B. §. 1.) 128. — Bestrafung (das. §§. 4. 5. 57. Nr. 4. §§. 61 — 65.) 129. — Verjährung (das. §§. 67—70.) 139.

Reichs-Gesetzbl. Jahrg. 1871.

Vergiftung eines Menschen (Str. G. B. §. 229.) 169; von Brunnen zc. (das. §§. 324 — 326.) 189.!

Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes (Verf. Art. 31.) 72. — rechtswidrige Verhaftung (Str. G. B. §. 341.) 193.

Verjährung der Strafverfolgung (Str. G. B. §§. 61. 66—69. 171. 198. 232.) 138. — der Strafvollstreckung (das. §§. 66. 70—72.) 138. — der Entschädigungsansprüche an die Postverwaltung (G. v. 28. Oktbr. §. 14.) 350.

Verkehr, Land- und Wasserstraßen, sowie Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs (Verf. Art. 4. Nr. 8. Art. 41. 42. 46.) 66. — Ausschluß im Bundesrathe für Handel und Verkehr (das. Art. 8. Nr. 4.) 68.

Verleitung zu strafbaren Handlungen (Str. G. B. §§. 48. 141. 144. 159. 160. 179. 182.) 136.

Verleumdung, Begriff und Strafe (Str. G. B. §. 187.) 163.

Verlust der Ehrenrechte (Str. G. B. §§. 32—34.) 133.

Vermögen, Beschlagnahme desselben (Str. G. B. §§. 93. 140.) 145.

Vernichtung von Urkunden (Str. G. B. §. 92. Nr. 2. §§. 133. 274. Nr. 1. §. 280.) 145; gepfändeter und in Beschlag genommener Sachen (das. §. 137.) 154.

Verschwägerter, s. Angehörige.

Versicherung, Brandstiftung an versicherten Sachen zc. (Str. G. B. §. 265.) 177. — Versicherung auf den Diensteid oder an Eidesstatt, s. Diensteid, Eidesstatt.

Versicherungs-Anstalten, unbefugte Errichtung derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 9.) 197.

Versicherungsgebühr für Postsendungen mit Werthangabe (G. v. 28. Oktbr. §. 3. b.) 360.

Versicherungs-Gesellschaften, Täuschung derselben (Str. G. B. §§. 277—280.) 180.

Versicherungswesen, Vorbehalt Bayerns in Betreff der gesetzlichen Bestimmungen über das Immobilien-Versicherungswesen (Schlußprotokoll v. 23. Novbr. 1870 IV.) 23. — Dasselbe unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 65.

Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (G. v. 27. Juni) 275.

Verstümmelung, um sich der Wehrpflicht zu entziehen (Str. G. B. §. 142.) 154. — Verstümmelung bei Körperverletzung (das. §. 224.) 168. — Verstümmelungszulagen für Militärpersonen (G. v. 27. Juni §§. 13. 15. 32. 34. 36. 48. 56. 72—74. 86. 89. 90—93. 100—102. 113—116.) 278.

Versuch eines Verbrechens oder Vergehens, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 43 — 46.) 135.

Vertrag, Abschluß von Verträgen im Namen des Reichs (Verf. Art. 11.) 69. — Verträge zwischen den Bundesstaaten, welche in Kraft bleiben (das. Art. 3.) 65.

Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich u. wegen der Schifffahrt im Schwarzen Meere und auf der Donau (v. 13. März) 104. — s. auch Friedens-Vertrag, Postvertrag, Auslieferungsvertrag.

Verweis bei strafbaren Handlungen jugendlicher Personen (Str. G. B. §. 57. Nr. 4.) 138.

Veterinärpolizei, unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 15.) 66.

Viehseuche, Verletzung der Maßregeln zur Verhütung von Viehseuchen (Str. G. B. §. 328.) 190.

Vorgesetzte, beleidigende Rügen derselben (Str. G. B. §. 193.) 164. — Berechtigung zum Strafantrage bei Beleidigung von Untergebenen (das. §. 196.) 164. — Verleitung durch Vorgesetzte (das. §§. 357. 358.) 195.

Vormund, Verlust der Ehrenrechte macht unfähig, Vormund zu sein (Str. G. B. §. 34. Nr. 6.) 133. — Berechtigung desselben zu dem Antrage auf Bestrafung (das. §. 65.) 139. — Bestrafung desselben wegen Unzucht mit Pflegebefohlenen (das. §. 174. Nr. 1.) 160; wegen Kuppelerei (das. §. 181.) 162; wegen Untreue (das. §. 266. Nr. 1.) 177.

W.

Waagen, unrichtige (Str. G. B. §. 369. Nr. 2.) 202.

Waaren, fälschliche Bezeichnung derselben (Str. G. B. §. 287.) 182.

Waarenproben, Postsendungen mit Waarenproben (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 357.

Währung, Feststellung derselben zur Berechnung der Wechselstempelsteuer (Vef. v. 23. Juni) 267. — desgl. bei Zahlungen in Reichsgeldmünzen (G. v. 4. Dezbr. §. 8.) 405.

Waffen, beim Hochverrath und Landesverrath (Str. G. B. §§. 84. 88. 90. Nr. 2.) 143. — Unbefugte Bewaffnung von Mannschaften (das. §. 127.) 152. — Aufsammlung von Verräthern an Waffen (das. §. 360. Nr. 2.) 196. — Hausfriedensbruch mit Waffen (das. §. 123.) 151. — Diebstahl, Raub, Bettel mit Waffen (das. §. 243. Nr. 5. §. 250. Nr. 1. §. 362.) 172. — Verbotene Waffen (das. §. 367. Nr. 9. 10.) 200.

Wahl zum Reichstag (Verf. Art. 20. 21. 25.) 70.

Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869, Einführung desselben als Reichsgesetz in Bayern (B. v. 23. Novbr. 1870 III. §. 8.) 21.

Wahlkreise, Nachtrag zum Verzeichnisse der Reichstags-Wahlkreise (Vef. v. 27. Febr.) 35.

Wahlrecht, strafbare Verhinderung der Ausübung des Wahlrechts (Str. G. B. §§. 107. 339.) 148. — Verlust des Wahlrechts in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (das. §. 34. Nr. 4.) 133.

Wahlreglement, Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Vef. v. 27. Febr.) 35.

Wahlstimme, Kauf und Verkauf derselben (Str. G. B. §. 109.) 148.

Wald, Brandstiftung an Waldungen (Str. G. B. §§. 308. 310. 325.) 187. — Anzündung von Feuer in Wäldern (das. §. 368. Nr. 6.) 202.

Waldeck (Fürstenthum), gehört zum Deutschen Reich (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe eine Stimme (das. Art. 6.) 67.

Wanderbücher, Anfertigung und Gebrauch falscher Wanderbücher (Str. G. B. §. 363.) 198.

Wappen, unbefugte Abbildung von Wappen zur Bezeichnung von Waaren (Str. G. B. §. 360. Nr. 7.) 197. — Feststellung des kaiserlichen Wappens (A. E. v. 3. August) 318.

Wasserstand, strafbare Veränderung von Merkmalen zur Bezeichnung des Wasserstandes (Str. G. B. §. 274. Nr. 2.) 179.

Wasserstraßen unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 8. 9.) 66. — Schifffahrt auf Wasserstraßen (das. Art. 54.) 78.

Wasserzölle (Verf. Art. 4. Nr. 9. Art. 54.) 66.

Wechselordnung, allgemeine Deutsche, das Gesetz wegen Einführung derselben v. 5. Juni 1869 erhält Gültigkeit für Bayern (G. v. 22. April §. 2. I. Nr. 8.) 89.

Wechselrecht unterliegt der Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 13.) 66.

Wechselstempelsteuer, Einführung des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 als Reichsgesetz in Bayern (G. v. 22. April §. 4.) 88. — Berechnung derselben nach verschiedenen Währungen (Vef. v. 23. Juni) 267. — Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets (Vef. v. 11. August) 323.

Wechselstempelzeichen, Vorschriften über die Verwendung derselben (Vef. v. 23. Juni II.) 268. — desgl. über Anfertigung, Debit und Erstattung derselben (Vef. v. 11. August) 323.

Wege, Diebstahl auf öffentlichen Wegen (Str. G. B. §. 243. Nr. 4.) 172. — Raub auf einem öffentlichen Wege (das. §. 250. Nr. 3.) 174. — Beschädigung u. von Gegenständen zur Verschönerung öffentlicher Wege (das. §. 304.) 185. — Verringerung von Wegen durch Abgraben oder Abpflügen (das. §. 370. Nr. 1.) 203.

Weg-

Wegnahme, Aufhebung der Verordnung wegen Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelsschiffe vom 18. Juli 1870 (V. v. 19. Jan.) 8.

Wehre, Beschädigung und Zerstörung derselben (Str. G. B. §. 321.) 189.

Wehrpflicht, s. Militairdienst.

Wehrpflichtige, s. Militairpersonen, Soldaten.

Werthsendungen (G. v. 28. Oktbr. §§. 6—10. 50. Nr. 7.) 348. — Porto für Werthsendungen (G. v. 28. Oktbr. §. 3.) 360.

Weiden, unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren über Weiden (Str. G. B. §. 368. Nr. 9.) 202.

Wein, Anwendung des Art. 33. der Reichsverfassung auf den in Elsaß-Lothringen gebauten Wein (V. v. 30. August) 329.

Werke, s. Schriftwerke, dramatische Werke, musikalische Kompositionen.

Widerstand gegen die Staatsgewalt (Str. G. B. §§. 110—122.) 149.

Wiesen, unbefugtes Gehen, Reiten u. über Wiesen (Str. G. B. §. 368. Nr. 9.) 202.

Wildddieberei, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 294.) 184.

Wimpfen (Hessen), Ueberweisung der Postanstalten im Kreise Wimpfen in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Karlsruhe (A. E. v. 22. Novbr.) 472.

Wirthe, Bestrafung derselben wegen Gestattung von Glücksspielen (Str. G. B. §. 285.) 182; desgl. wegen Uebertretung der Polizeistunde (das. §. 365.) 199.

Wirtschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaften.

Wittwen, Bewilligungen für Wittwen von Offizieren, Militairärzten u. (G. v. 27. Juni §§. 41. 43—45. 47. 48. 52. 56. 57. 94. 95. 98.) 284.

Wittwenkassen, unbefugte Errichtung derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 9.) 197.

Woche, Berechnung derselben bei Freiheitsstrafen (Str. G. B. §. 19.) 131. — Freiheitsentziehung über eine Woche (das. §. 239.) 171.

Wöltingerode (Amt), Ueberweisung in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Braunschweig (A. E. v. 14. März) 86.

Wohnung, widerrechtliches Eindringen in eine solche (Str. G. B. §§. 123. 124.) 151.

Wohnsitz, Berechtigung zur Begründung des Wohnsitzes in Deutschland (Verf. Art. 3.) 65.

Wundärzte, s. Aerzte.

Würden, Verlust und Unfähigkeit zur Erlangung von Würden in Folge strafrechtlichen Erkenntnisses (Str. G. B. §§. 33. 34. Nr. 3.) 133. — Unbefugte Annahme von Würden (das. §. 360. Nr. 8.) 197.

Württemberg (Königreich), Verzeichniß der Wahlkreise zu den Wahlen für den Reichstag 40; desgl. der nach den Bestimmungen des Wahlreglements für den Reichstag zuständigen Behörden 44.

Württemberg gehört zum Deutschen Reiche (Verf. Art. 1.) 64. — führt im Bundesrathe vier Stimmen (das. Art. 6.) 67. — wählt 17 Abgeordnete in den Reichstag (das. Art. 20.) 70. — Vorbehalt wegen der Bier- und Brauntweinsteuer in Württemberg (das. Art. 35. 38.) 73. — Besondere Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen (das. Art. 52.) 78. — desgl. über das Kriegswesen (das. Schlußbestimmung zu Abschn. XI.) 82. — hat Sitz im Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten (das. Art. 8.) 68. — Friedens-Präliminarien mit Frankreich (v. 26. Febr.) 215. — Beitritt Württembergs zu dem Friedens-Vertrage mit Frankreich (Protokoll v. 15. Mai) 238.

Die Bestimmungen des Posttaggesetzes finden auf den inneren Postverkehr in Württemberg keine Anwendung (G. v. 28. Oktbr. §. 13.) 362.

Einführung des Gesetzes über die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 als Reichsgesetz in Württemberg (G. v. 2. Novbr.) 372. — desgl. des Eisenbahn-Betriebs-Reglements (Bef. v. 22. Dezbr.) 473. — desgl. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz (G. v. 8. Novbr.) 391. — desgl. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (G. v. 10. Novbr.) 392. — Approbationen für Medizinalpersonen aus Württemberg (Bef. v. 21. Dezbr.) 472.

3.

Zahnärzte, Approbationen der Zahnärzte aus Württemberg und Baden (Bef. v. 21. Dezbr.) 472.

Zeichnungen, s. Abbildungen.

Zeitungen, Beförderung derselben (G. v. 28. Oktbr. §§. 1—3. 15.) 347. — Strafbestimmungen für unbefugte Beförderung von Zeitungen (das. §. 27. Nr. 1.) 353. — Provision für Zeitungen (G. v. 28. Oktbr. §. 3.) 348; (G. v. 28. Oktbr. §. 10.) 362.

Zellerfeld (Kreis), Ueberweisung in den Bezirk der Ober-Postdirektion zu Braunschweig (A. E. v. 14. März) 86.

Zerstörung, s. Vernichtung, Beschädigung.

Zeuge, Beschränkung der Fähigkeit, Zeuge zu sein, in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (Str. G. B. §. 34. Nr. 5. §. 161.) 133. — Falsche Entschuldigung ausgebliebener Zeugen (das. §. 138.) 154. — Bestrafung meineidiger Zeugen (das. §§. 154. 155. 157. 161.) 156.

Zeug-

- Zeughäuser**, Zerstörung u. derselben (Str. G. B. §. 90. Nr. 2.) 144.
- Zeugniß**, falsches, namentlich in Straffachen (Str. G. B. §. 154.) 156. — Falsche Gesundheits- und Führungszeugnisse (das. §§. 277—280. 363.) 180.
- Zinsscheine** (Coupons), Anfertigung und Gebrauch falscher Zinsscheine (Str. G. B. §§. 149. 360. Nr. 6.) 156.
- Zollangelegenheiten**, die Zollgesetzgebung in den Bundesstaaten ist Sache des Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 2. Art. 35.) 66. — Ausschuß des Bundesrathes für das Zollwesen (das. Art. 8. Nr. 3.) 68. — Bestimmungen über das Zollwesen (das. Art. 33—40. 70.) 72.
f. auch Flußzölle, Wasserzölle, Steuern.
- Zollgesetzgebung** des Deutschen Reichs (Verf. Art. 4. Nr. 2; Art. 35.) 66.
- Zollgrenze** Deutschlands (Verf. Art. 33—35.) 72; (G. v. 17. Juli) 325.
- Zoll- und Handelswesen** in Deutschland (Verf. Art. 33—40.) 72; (G. v. 17. Juli) 325.
- Zoll- und Steuerämter** in den Bundesstaaten (Verf. Art. 36.) 73.
- Zollvereinsbeamte**, Ernennung derselben 92. 345.
- Zollvertrag** vom 8. Juli 1867, Anwendung desselben im Deutschen Reich (Verf. Art. 40.) 74.
- Zorn**, Tödtung im Zorn (Str. G. B. §. 213.) 167.
- Zuchthausstrafe**, Dauer, Berechnung, Verhältniß derselben zur Gefängnißstrafe (Str. G. B. §§. 14. 15. 19—26. 28.) 130. — Folgen derselben (das. §§. 31. 32.) 132. — Bei jugendlichen Verbrechern ist statt der Zuchthausstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen (das. §. 57. Nr. 1. 3.) 137. — Milde rung der Zuchthausstrafe (das. §§. 44. 49. 157.) 204. — Verjährung derselben (das. §. 70. Nr. 1—3.) 140.
- Zucker**, Besteuerung desselben in Deutschland (Verf. Art. 35. 38. Nr. 3. c.) 72.
- Zusammenrottung** zu strafbaren Handlungen (Str. G. B. §§. 115. 122. 124. 125.) 150.
- Zusammenstoßen**, Verhütung des Zusammenstoßens der Seeschiffe (V. v. 23. Dezbr.) 475.
- Zusammentreffen** mehrerer strafbarer Handlungen (Str. G. B. §§. 73—79.) 140.
- Zwangsvollstreckung** (Exekution), strafbare Vereitelung derselben (Str. G. B. §. 288.) 183. — Befugniß der Postanstalten zur exekutivischen Einziehung von unbezahlt gebliebenem Personengeld, Porto und sonstigen Gebühren (G. v. 28. Oktbr. §. 25.) 352.
- Zweifampf**, Bestrafung desselben (Str. G. B. §§. 201—210.) 165.
- Zwischenrayon**, f. Rayon.